germ. sp. 663 (2

Germ. sp. 663 (2
Of

Fortsetzung der Beylagen zum Berichte über die von Wangenheimschen Beschwerden.

Berichte üb. d. v. Wangenheimschen Beschwerden
[ca. 1805]
107 G
Tdl/49/147

Germ. sp. 663 (2

Fortsetzung
der
Beylagen
zum
Berichte
über die von Wangenheimschen Beschwerden.

Berichte üb. d. v. Wangenheimschen Beschwerden
[ca. 1805]
107
Tdl/49/147

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Cc.

Schreiben der appanagirten Herrn Prinzen an den regierenden Herrn Herzog.

Durchlauchtigster Herzog,
Freundlich geliebter Herr Vetter und Bruder!

Da wir dem besondern Zutrauen, welches Euer Liebden in Dero Schwiegersohn, den Herrn Erbprinzen von Leiningen, Unsers auch freundlich geliebten Herrn Vetters Lbdn., gesetzt haben, vorzugreifen um so weniger jemals gesonnen seyn konnten, je grösser selbst Unsere Achtung für dessen Uns bekannte Wahrheitsliebe ist; so muss uns die Zuziehung desselben und dessen Herrn Geheimenraths Lang zu den bevorstehenden Conferenzen nicht nur nicht unangenehm, sondern sogar um deswillen wünschenswerth seyn, weil Wir Uns im Voraus überzeugen, dass diese die Absichten der reinen Unbefangenheit bey der Prüfung mit befördern helfen werden.

Welches Wir Denenselben auf Dero gefälligen Erlass vom gestrigen rückantwortlich zu bemerken die Ehre haben wollen. Mit besonderer Liebe und Freundschaft beharrende

Euer Liebden

Coburg d. 18. Febr. 1804.

etc.
Frdr. Josias P. z. S. C. S.
etc.
Ludwig P. z. S. C. S.

Dd.

Vortrag des Ministers von Kretschmann bey Eröffnung der Conferenz vom 20. *Febr.* 1804.

Ich war Mitglied des Praesidiums der Königlich Preussischen Kriegs- und Domänenkammer zu Bayreuth, meine Treue und meine Anstrengung im Dienst für mein Vaterland konnte von meinen Feinden nicht bestritten werden, und mein König erkannte sie an. Meine Aussichten für die Zukunft mussten meiner Redlichkeit und meinem Diensteifer entsprechen, das lag in der politischen Organisation meines Vaterlandes. Diese Aussichten konnten mir durch meine Gegner zwar getrübt, aber sie konnten mir nicht entzogen werden. Ich habe mich um die hiesigen Verhältnisse nicht beworben. Meine erste Jugend hatte mich gelehrt, dass in den hiesigen Landen für mich kein Glück blühen könne. Ich konnte, durfte es nicht wünschen, hier zu leben. Bey diesen Gefühlen war mir der Antrag höchst unerwartet, welchen der Herr Graf Reuss Heinrich LI. im Spätjahr 1800 im Auftrag des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht an mich machte, und welcher dahin gieng, dass ich mich für die Rettung des hiesigen Hauses verwenden möchte. Ich zeigte ihm die Gefahr, in welche ich mich bey der An-

nahme seines Antrags begeben müsse. Ich trug ihm die Bedenklichkeiten vor, welche ich bey einem solchen Unternehmen haben müsse. Er aber malte noch kräftiger die damalige so ungünstige Lage der jetzigen Herzoglichen Familie, er suchte meine Bedenklichkeiten durch den Edelsinn und durch die Standhaftigkeit des jetzigen Herzogs Durchlaucht zu bekämpfen. Er versicherte mir, dass dessen Dank, dessen Anerkenntniss und dessen Verpflichtung unvergänglich seyn würden, er führte mir zu Gemüthe, dass es ein *wohlthätiges* Gefühl für den Menschenfreund seyn müsse, da zu helfen, wo überall sonst die Hülfe versagt worden, und meine aufgeregten Empfindungen machten meinen vorher gefassten Entschluss wankend. Des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht kamen Selbst nach Bayreuth, wiederholten die Anträge des Herrn Grafen und verlangten dringend meine Hülfe. Selbst die Durchl. Frau Herzogin schrieben mir unterm 22. März 1801. ich müsse das mir angetragene Geschäfte übernehmen, und jene Angelegenheiten in Ordnung bringen, welche man für unmöglich halte, meine Genugthuung würde darin bestehen, dass ich einen edeln Mann gerettet hätte, dessen Gesundheit durch seine unglückliche Lage zu Grunde gehen müsse, und der Segen seiner ganzen Fa-

milie müsse mich für die Gefahren entschädigen, denen ich entgegen gienge.

Ich gab nach, so wie jeder rechtliche und gefühlvolle Mann bey solchen Anträgen nachgegeben haben würde. Ich übernahm die Vollmacht, und nun gebe ich auch den Finanzplan zu den Acten, welchen ich damals entworfen habe, und welcher damals genehmiget wurde. Zu Anfang April begann ich als Bevollmächtigter meine hiesigen Geschäfte mit Erlaubniss meines Souveräns. Drey Monate waren verflossen, und ich konnte während dieses Zeitraums nichts thun, als mich selbst von den traurigen Verhältnissen Ihro Herzogl. Durchl. überzeugen und den Abgrund durchschauen, in den Sie und Ihre ganze Familie stürzen müssten, wenn nicht eine schleunige Hülfe möglich sey.

Das Haus S. Gotha, welches von jeher die Landeshoheit über Saalfeld nicht im Auftrag des hiesigen Landes, sondern als Eigenthumsrecht verwalten wollte, war Sequester. Eine K. Commission beschränkte alle Regierungsrechte des Regenten, und hinderte das Emporstreben zu einer höhern Cultur des Landes. Eine Million und 200,000 fl. betrugen die Schulden, welche das kleine Land Coburg und Saalfeld drückten, die Einkünfte betrugen angeblich nur 150,000 fl. und das H. Geheimeraths - Collegium mit Zuziehung des

Kammerpräsidenten hatten Sr. Herzogl. Durchlaucht schon bey dem Antritte Höchstdero Regierung eröffnet, *dass* es keine Mittel gebe, die Finanzen zu verbessern. In dieser Lage war es sehr natürlich, dass Se. Herzogl. Durchl. es innig wünschen mussten, den von mir vorgelegten Finanzplan realisirt zu sehen. Die Verwendung Sr. Herzogl. Durchl. am Preussischen Hofe bewirkte meine ehrenvolle Entlassung aus den Königl. Diensten. Die Herzogl. Dienste trat ich im Jul. 1801 an, und nun bringe ich feyerlich zur Kenntniss des Publicums, was ich *seit jenem* Zeitraum bis jetzt gethan, mit welcher Anstrengung ich gearbeitet habe, und welchen Erfolg meine Arbeiten gehabt haben. Bey meinem Antritt des Herzogl. Dienstes waren die Verhältnisse mit Gotha so unglücklich, dass der hiesige Fürst in der Landesportion Saalfeld wenig mehr als Landsass war. Die Vorfahren des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchl. hatten das Herzogl. Haus Gotha mit einem ganzen Fürstenthume beynahe wegen der Regierungskosten entschädiget, welche die Landesportion Saalfeld nothwendig machten, und das Haus Gotha bezog eine lange Reihe von Jahren hindurch, ohne Vorwissen des hiesigen Hauses, diese Regierungskosten noch besonders aus der gemeinschaftlichen Steuer-Casse in Altenburg.

Die unglückliche Landesportion Saalfeld musste einen grossen Zeitraum hindurch zu den gemeinnützigen Anstalten der Landesportion Altenburg steuern, und alle gemeinnützigen Anstalten in Saalfeld wurden dem Verfall überlassen, denn aus der Altenburgischen Steuercasse floss für diese nichts zurück. Ich habe das Erbrecht, welches in dem Ernestinischen Hause Statt hat, entwickelt, ich habe die Usurpation, welche sich das Haus Gotha gegen das Haus Coburg zu Schulden gebracht hat, aus den sehr weitläuftigen und zahlreichen Acten diplomatisch zusammengestellt. Ich habe das Staatsrecht des Fürstenthums Altenburg ausgearbeitet; ich habe das Haus Coburg auf den Standpunkt hingestellt, worauf es nach seiner politischen Lage, nach den Gesetzen des Hauses, nach den Testamenten der Ernestinischen Ahnherren, gegenüber von Gotha stehen muss. Ich bin den Eingriffen mit Standhaftigkeit entgegen getreten, welche das Haus Gotha gegen das hiesige Haus nach altem Brauche fortsetzen wollte. Ich habe die Landstände von Saalfeld mit der sehr unglücklichen Lage ihres Landesherrn bekannt gemacht, und sie sind einmüthig auf die Seite ihres Fürsten getreten und haben sich ihm gegen Gotha angeschlossen.

Die Gränzstrittigkeiten mit den Bisthümern

Bamberg und Würzburg waren 1801 in der ungünstigsten Lage. Es galt den Verlust von mehrern *Dorfschaften.* Man hatte in der Vorzeit die an den Reichsgerichten, dieser Streitigkeiten wegen, anhängigen Processe liegen gelassen. Man fand es für überflüssig, die Gründe der Bischöfli-chen Ansprüche an der Hand der Diplomatik zu prüfen. Man kannte bey meinem Eintritt ins Amt nicht einmal alle die Gegenstände, welche strittig waren. Man hatte für die Aufrechthaltung des Besitzstandes keine Maasregeln ergriffen. Die *sämmtlichen* Differenzen mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg wurden dem Zufalle überlassen. Ich brachte diesen für das hiesige Haus so äusserst wichtigen Gegenstand in starke Bewegung; ich forderte die Regierung zu den gründlichsten Arbeiten auf, und ich selbst gab mich dem angestrengtesten Studium der Acten hin.

Dieses setzte mich allein in den Stand, die Zuverlässigkeit des von der Regierung, nach vielfältigem Auffordern, erstatteten Berichts, nach welchem die Sächsischen Ansprüche auf mehrere Ortschaften nicht von Bedeutung waren, und nach welchen das Herzogliche Haus nicht viel zu verlieren hatte, geradehin zu bezweifeln. Ich gab der neu organisirten Regierung wiederholt den bestimmtesten Auftrag, diese Angelegenheiten noch ein-

mal auf den Grund der ältern Acten und Urkunden zu prüfen und die sehr gründlichen Arbeiten des Herrn Landesregierungsraths Gruner I. haben mein Urtheil, dass die Ansprüche des Hauses Coburg an alle von Bayern bezweifelte Gerechtsame vollkommen gegründet seyen, vollkommen bestätigt. Jetzt sind diese Angelegenheiten in die günstige Lage gebracht, dass nach sehr billigen und rechtlichen Grundsätzen eine Ausgleichung Statt haben kann, wodurch das hiesige Land einen beträchtlichen Zuwachs an Grundeigenthum erhalten wird. Die Landstände des hiesigen Fürstenthums beschweren sich laut, empfindlich und hart über die Zerstörung ihrer Verfassung. Ich veranstaltete eine sehr gründliche Prüfung ihrer Beschwerden und ihrer Vorrechte durch die Regierung. Aus der Feder des so verdienstvollen Regierungsraths Gruner I. gieng die gründliche Darstellung der Landschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten hervor; ich nahm in mehreren Conferenzen mit eignen Landschaftlichen Deputirten, dem Herrn Geheimden Rath von Hendrich und Herrn Policey-Director Ortloff, über die Gültigkeit dieser Rechte und Pflichten Rücksprache. Wir vereinigten uns über die Grundsätze, nach welchen die Landschaftlichen Angelegenheiten zu beurtheilen seyn möchten. Ich entwarf eine gründliche Norm,

nach welcher *für* die Zukunft die Landschaftliche Verfassung *zu* bestimmen seyn möchte, und dieser Entwurf hatte den vollkommensten Beyfall der Landschaftlichen Herren Deputirten. Er hatte den Beyfall meines Fürsten. Ein Umsturz der Landschaftlichen Verfassung konnte also nicht beabsichtigt seyn. Es war aber allerdings meine Absicht, die Landschaftliche Verfassung dem Zwecke des Staats gemäss zu modificiren. Wenn eine Regierung mit Erfolg regieren will, so muss sie das Land in seinen kleinsten Verhältnissen kennen lernen. Wenn ein Regent Staatsgebrechen heilen will, so muss er den ersten Ursachen davon nachspüren. Es war eines meiner ersten Geschäfte, den physischen, ökonomischen, sittlichen, Industrie- und Cultur-Zustand des hiesigen Landes auszumitteln. Ich habe dazu die umfassendsten und ausgedehntesten Instructionen ausgearbeitet, und der Erfolg war den Absichten wenigstens grösstentheils günstig. Ich habe eine Landesvermessung veranstaltet, und mit derselben eine Landesbeschreibung verbunden. Die Vorarbeiten dazu sind grösstentheils vollendet, und die sehr gründliche Geschäftsbehandlung des Herrn Regiegierungsraths Arzberger lässt erwarten, dass diese Angelegenheit sehr vollkommen beendigt werden wird.

Für die allgemeine Sicherheit habe ich dadurch zweckmässige Vorkehrungen zu treffen geglaubt, dass ich eine allgemeine Organisation

a) eines Bürgerrettungs-Instituts

b) eines Arbeitshauses

c) eines Zuchthauses

d) einer Versorgungsanstalt

e) einer Kranken-Anstalt

f) einer Speise-Anstalt

in der Maasse entworfen habe, nach welcher alle diese verschiedenen Anstalten in die genauste Verbindung gesetzt werden. Die Arbeiten des Herrn geh. Secretär Forberg haben sich dabey rühmlich ausgezeichnet, und gegenwärtig ist der Herr Regierungsrath Schultes damit beschäftigt die Rechnungsprobe über meine Arbeit zu machen.

Eine Revision des Schul- und Erziehungswesens habe ich sogleich bey dem Antritt meines Amts veranstaltet. In den Personen der Herren Arzberger und Forberg wurde eine eigene Revisions-Commission niedergesetzt. Ich habe mich mit dieser in mehrern Conferenzen über die Principien vereinigt. Diese beyden Männer haben die vortreflichsten Arbeiten, über diesen Gegenstand geliefert, und der Organisations-Plan

a) der Elementarschulen

b) der Bürgerschulen

α) für Knaben

β) für Mädchen

c) der Zeichenschule

d) des Gymnasiums

e) einer Ackerbauschule

f) einer Forstlehranstalt

liegt vollendet vor.

Er würde bereits realisirt seyn, wenn die gegenwärtige so unglückliche Catastrophe nicht eingetreten wäre.

Das Medicinalwesen wurde einer eigenen Deputation übergeben, welche das technische und kunstmässige der Arzneykunde besorgen soll.

Herr Vicepräsident von Wangenheim hat sich bey diesem Zweige der Policey durch sehr übersichtliche, gründliche und umfassende Arbeiten verdient gemacht, die Realisirung dieser für die Menschheit so wichtigen Organisation ist aber ebenfalls durch die gegenwärtigen unglücklichen Ereignisse gehemmt worden. Schon in meinem ersten Dienstjahre nahm ich wahr, dass eine grosse Fläche Land in dem hiesigen Amte ohne Cultur sey, weil es sich in dem Besitz von Gemeinheiten befindet. Ich veranstaltete die genauste Untersuchung dieses Gegenstandes. Die Bemühungen des Herrn Reg. Raths Gruner I. gewährten für die Cassen und für den Ackerbau die günstigsten Resultate,

und gegenwärtig wird an einem Gemeinheits-Theilungsreglement gearbeitet.

Die Forstpolicey und Forstwirthschaft war bis zum Anfang des vorigen Jahrs in der gränzenlosesten Verwirrung. Ich veranstaltete eine Forstvermessung, Forstabschätzung und Holztaxe und die Anlegung einer Forstchartenkammer. Ich selbst entwarf die Instruction

a) für die Regierung

b) für die Forstmeister

c) für die Forstverwalter

d) für die Köhler

e) für die Holzhauer,

und der Herr R. Rath Arzberger lieferte sehr gründliche Arbeiten für die Organisation der Forstchartenkammer, für die Abschätzungsmethode und für die Holztaxe.

Man darf annehmen, dass gegenwärtig die Forstorganisation nach den neuesten Entdeckungen vollendet sey.

Auch das Bergwesen lag in der grössten Unordnung, und es war wichtig, die Recherche des Bergbaues so frühzeitig als möglich vorzunehmen. Sie geschah durch den sehr geschickten und unterrichteten Herrn Regierungsrath Riemann, und sie gewährte die vortheilhaftesten Resultate für die Staatscassen und für die armen Einwohner des

nahrungslosen Amts Gräfenthal. Durch die angestrengten Arbeiten des Bergdepartementsraths ist es möglich geworden, die Organisation des Berg- und Hüttenamts im vorigen Jahre zu vollenden.

Der Zustand der Fabriken und des Handwerkswesens wurde schon vor zwey Jahren ausgemittelt, und, weil derselbe höchsttraurig war, so liess ich mir es sehr angelegen seyn, eine gründliche und zweckmässige Reform vorzunehmen. Das erste, was geschehen musste, war eine Revision der Handwerksordnungen; eine allgemeine Handwerksordnung ist bereits erschienen, ich habe sie ausgearbeitet, von dem Landescollegio prüfen lassen, und gegenwärtig gilt sie als allgemeine Bestimmung. Weil sie dem alten Gebrauch nicht gemäss ist, so hat sie Reclamationen verursacht, und besonders sind die Handwerksgebühren aufgefallen. Es kann nicht bestritten werden, dass die Handwerksinnungen Privilegien sind, deren Aufhebung von dem Regenten abhänget, es kann nicht bestritten werden, dass es dem Geiste der Ordnung gemäss sey, die allen Handwerksinnungen gemeinschaftlich zukommenden Rechte und Pflichten in eine allgemeine Ordnung zusammen zu tragen, es kann nicht bestritten werden, dass die bildenden Handwerker nur dann in der Cultur fortschreiten und mit dem gebildeten Auslande Con-

currenz halten können, wenn Unterrichts-Anstalten für Handwerke, Zeichen-Schulen, Modell-Kammern, Zeichnungen und Risse und der sonst nöthige Apparat herbeygeschaft worden; es kann nicht bestritten werden, dass die Anschaffung dergleichen Bedürfnisse einen beträchtlichen Aufwand erfordert; es kann nicht bestritten werden, dass dazu kein Fond vorhanden ist; es kann nicht bestritten werden, dass derjenige den Fond zu einer Anstalt beyschaffen muss, zu dessen Nutzen sie geschieht; es kann also auch nicht bestritten werden, dass man diesen Zweck wolle, wenn man auch die Handwerksgebühren erhöhen müsse.

Die speciellen Handwerksordnungen müssen nach den neuesten chemischen und technischen Erfindungen berichtigt, und diejenigen Handwerker, welche Arbeiten fertigen, die den Handwerken anderer Handwerker ähnlich sind, müssen ausser den Zustand der Collision gesetzt werden. Bereits sind schon sehr viele Special-Innungen entworfen, geprüft und berichtigt, ihre Bekanntmachung wird dann erfolgen, wenn die Revision aller beendigt ist, und dann lässt sich auch das Resultat übersehen.

Ueber die Concessionen nichtzünftiger Gewerbe sind allgemeine Grundsätze aufgestellt, und an der Aufhebung der Monopole wurde rastlos gearbeitet.

Für die Ausmittelung des Handelszustands in dem Coburg-Saalfeldischen sind tief eingreifende Recherchen veranstaltet, und für den Moment, wenn die Resultate davon vorliegen werden, ist *eine* Staatsbank organisiret.

Man hat dieses Institut nach dem nämlichen Maasstabe gemessen, wie der Thurmwärter den Thurm messen kann, wenn er im untersten Gewölbe steckt. Man hat die Zwecklosigkeit, den Mangel an Nutzen laut ausgeschrien, man hat den Plan ins Lächerliche gesetzt, und man hat davon die Projektmacherey des Gouvernements abgeleitet. Aber man hätte bedenken sollen, dass es kein Höfchen und keinen Hof in Deutschland giebt, welcher nicht wenigstens seinen Hofjuden hat; man hätte bedenken sollen, dass sich der Papierhandel in einer Stadt nur nach der Höhe des Waarenhandels richten kann; man hätte bedenken sollen, dass es kein Handelshaus in der handelnden Welt giebt, welches sich in den ersten Jahren seiner Existenz mit dem beträchtlichsten Capitale sogleich empor gehoben hätte; man hätte es laut sagen sollen, dass mehrere Parteien in hiesigem Lande das Mistrauen gegen die Regierung nicht nur erzeugt, sondern auch sorgfältig genährt und erhalten haben; man hätte erwägen müssen, dass der Credit einem tugendhaften und reizenden Mädchen ähnlich ist,

welches dem Liebhaber seine Hand nur nach einer langen Probe seiner Rechtlichkeit reichen will; man hätte bedenken sollen, dass die Geldmäkler und Pfänderverleiher die Erscheinung des Bank-Instituts eben nicht erwünscht finden konnten. Man hätte endlich bedenken sollen, dass, wenn auch die Bank keinen Heller eintragen würde, wovon ich das Gegentheil kräftig genug nachweisen werde, man doch in der Finanzadministration, wenn man sonst klug handeln will, eine Reserve-Casse so nothwendig braucht, wie im Kriege eine Reserve-Armee. Wer diese nicht für zweckmässig findet, mag sich dem Zufall überlassen.

Die Strassenbau-Policey hat das Gouvernement zu einem vorzüglichen Gegenstand seiner Unternehmungen gemacht, es sind hier und im Saalfeldischen die zweckmässigsten Anordnungen zur Verbesserung der Wege und der Strassen gemacht worden. Der Chausseebau wird nach richtigen technischen Prinzipien betrieben, und der Entwurf eines Chausseebau-Reglements liegt vor. Sonst mussten die Gelder zu neuen Chausseebauten geborgt werden, und selbst die Commissions-Administration hat zu solchen nachtheiligen Mitteln gegriffen. Jetzt werden die Neubauten der Chausseen aus den laufenden Einnahmen bestritten.

Die Materialien zu einem Hausierreglement,

wodurch die Nahrung des Kaufmannsstandes gesichert wird, sind zusammen getragen und das Reglement selbst wird eifrigst betrieben.

Eine neue Zollordnung und Zolltarif habe ich selbst entworfen. Ich habe dadurch der Willkür Schranken gesetzt; ich habe die Uebersicht der Handelsverhältnisse vorbereitet; ich habe dadurch die Mittel zu Strassenbesserung herbey geschaft, und es ist nun möglich geworden, dass man den Activ- und Passivhandel in wenigen Jahren wird beurtheilen können.

Die Städte-Policey hat sowohl hier als in Saalfeld eine zweckmässigere Einrichtung erhalten; ich habe die Magistrate über ihren Geschäftsgang, über ihr Ressort, über ihre Rechte, über den Umfang der Policey und die Gränzen derselben, über die Verwaltung ihres Vermögens sorgfältig unterrichtet und instruirt. Ich habe die Städtische Justiz von der Städtischen Policey getrennt.

Für die Verbesserung der Bauanstalten sind die zweckmässigsten Vorkehrungen getroffen.

Es ist eine neue Fleischer- eine neue Bäkker- und eine neue Melmer-Ordnung erschienen. Zur Controle gegen die Muller ist eine Mehlwaageanstalt eingerichtet. Auf den Märkten ist das kaufende Publicum vor Betrugereyen und Willkür gesichert. Für die Stadt Coburg ist eine

Beleuchtungs - Anstalt organisirt. Zur Verbesserung des hiesigen Strassenpflasters sind alle Vorarbeiten vollendet. Die Bau-Policey ist an feste Normen gebunden, und für die Reinheit der Strassen und Brunnen ist durch eine Strassenordnung gesorgt.

Um auch die Policey auf dem platten Lande zweckmässig einzurichten, war eine allgemeine Dorfordnung nothwendig, worin die Policey-Verfügungen der Dörfer nach ihren kleinsten Beziehungen zusammen gedrängt waren. Ich habe sie entworfen, die Regierung hat sie mit Zuziehung der Unterbehörden beurtheilt, und gegenwärtig steht man im Begriff sie zur nähern Beurtheilung den Landständen zu übergeben.

Das Gemeinde - Rechnungswesen war bisher grösstentheils der Willkür überlassen, das Gemeindevermögen war nicht ausgemittelt, die Verrechnung desselben war nicht an feste Normen gebunden. Es wurden mehrere Verwendungen davon zugelassen, welche nicht zum allgemeinen Besten abzweckten, eine Reform war also höchst nothwendig. Ich liess die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben nach Etatspositionen vornehmen, ich forderte eine umständliche Begründung der Etats und ich band die Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte an eine aufmerksame Controle. So wohlthätig diese

Einrichtung war, so grossen Widerspruch hat sie gefunden.

Es war Ton hier, alles mit Mistrauen anzusehen, was die Regierung vorgenommen hat. Mit dieser Einrichtung des Gemeinde-Rechnungswesens verband ich noch einen Zweck.

Ich gieng von dem Grundsatze aus, dass die Gemeinde-Einkünfte, nach dem Verhaltnisse ihrer Grösse, auch zu denjenigen Anstalten mit beytragen müssen, welche blos zum Vortheil der Gemeinde eingerichtet sind, dahin gehören

a) Schulen

b) Hebammen-Anstalten und Medicinalwesen überhaupt

c) Sicherheits-Anstalten, Arbeitshäuser und Armenwesen.

d) Revisions-Gebühren des Gemeinde-Rechnungswesens

e) Besoldungen für Schultheissen.

Für alle diese einzelnen Gegenstände habe ich einzelne unbedeutende Ansätze auf die Gemeinde-Etats gebracht; ich habe aber sorgfältig die Armuth von der Mittelmässigkeit, und diese von der Wohlhabenheit unterschieden. Auf diejenigen Gemeinde-Cassen, welche keine oder sehr wenige Ueberschüsse hatten, fixirte ich diese Beyträge nicht. Nur diejenigen Gemeinde-Cassen wurden damit

belegt, welche einen reichlichen Ueberschuss hatten, und welchen Zweck soll das Gemeinde-Vermögen haben, wenn es nicht den Zweck der Gemeinnützigkeit hat? Man hat diese Maximen laut verschrien, man hat diese gemeinnützigen Beyträge laut für neue Abgaben erkläret, weil man eine Gutswirthschaft bequemer als eine Regierung fand.

Man lästert die Policey, dass sie nicht thätig genug ist, und indem man ihr die Mittel zur Thätigkeit entzieht, bindet man ihr die Hände auf den Rücken.

Mein Nachfolger wird zweckmässigere Maasregeln treffen, um die Cultur der Policey zu heben. Ich gieng von dem Grundsatze aus, dass der Staat ein Vorrecht habe, die Capitalien der Gemeinden in seine Cassen aufzunehmen, wenn eine ordentliche Staatsverwaltung eingeführt sey, wenn das Gesetz der Sparsamkeit der Leitstern der Finanzen ist, wenn der Staat hinlängliche Sicherheit geben kann, und wenn er solche Einrichtungen getroffen hat, dass die Gelder durch seine Industrie mehrere Zinsen tragen, als gegeben werden mussen.

Mittelbar fliesst der Vortheil einer solchen Operation immer wieder auf den allgemeinen Wohlstand des Landes zurück, denn immer kann nur

das Land gewinnen, wenn die Circulation vermehrt und die *Industrie* belebt, vergrössert und begeistert wird. Allerdings muss der Staat die Ueberzeugung geben, dass die dargeliehenen Capitalien gesichert sind, aber man hat die Sicherheit des Staats verschrien ohne sie zu untersuchen. Man wollte und wünschte nicht, dass er seine Sicherheit öffentlich begründen könne. Man hätte ja sonst kein Mistrauen mehr erregen können, und das lag nicht in dem Plane der aufgereizten Partey. Jetzt ist der Moment, wo er seine Sicherheit vorlegen wird, jetzt wird er das Anerkenntniss erzwingen, jetzt wird er alle Einwürfe beantworten, und jetzt ist die Gelegenheit jedem gegeben, das Gegentheil darzuthun, wenn ihm das Wohl des Vaterlandes wirklich am Herzen lag, denn ich werde den Passiv- und Activzustand des Staats mit unläugbaren Urkunden vorlegen; dem Zweifler gilts, die Zweifel zu beweisen.

In Hinsicht auf die Sicherungs-Anstalten ist eine allgemeine Feuerordnung vorbereitet, und die Special-Feuerordnungen sind eingeleitet. Man ist jetzt damit beschäftiget, den Coburgischen und Saalfeldischen Ständen den Plan zu einer Brandversicherungsanstalt vorzulegen.

Die Justiz-Deputation arbeitet gegenwärtig an einer Vormundschafts- Hypotheken- und De-

positen-Ordnung, und der Plan zu einer Witwen-Versorgungs-Anstalt der Diener ist zur Bestätigung Sr. Herzogl. Durchlaucht vorgelegt. Höchstdero milden Gesinnungen lassen erwarten, dass Sie den Fond für diejenige Anstalt nicht verweigern werden, welche für den Unterhalt von Wittwen bestimmt ist, deren Gatten ihre Zeit, ihre Gesundheit und ihr Leben dem Staate geopfert haben.

Auch das Vermögen der milden Stiftungen ist unter Controle gesetzt, und wird nach Etats verrechnet. Ich bin von dem Grundsatze ausgegangen, dass der Regent das Recht habe, diejenigen Stiftungen, deren Zweck nicht mehr bekannt ist, zu andern gemeinnützigen Anstalten zu verwenden.

Das Gesindewesen sollte eine für das häusliche Glück der Familien wohlthätige Einrichtung bekommen, und das Gouvernement glaubte eine Gesindecasse errichten zu müssen, um treue Dienstboten im Alter versorgen zu können, und um bey dem jungen Gesinde den Trieb nach Rechtlichkeit zu vermehren.

Uebelgesinnte haben auch diese gutgemeinte Anstalt gemisdeutet. Man hat sie für eine Finanz-Speculation des Ministeriums ausgeschrien, man hat darin eine geheime Steuer zu finden geglaubt,

und man hat das Mistrauen gegen diese Anstalt allgemein zu machen gesucht.

Die Justiz habe ich auf den Zustand der Reinheit empor zu heben gesucht. Es giebt keine Justiz-Mäkeleyen mehr. Grosse Verbrechen können nicht mehr mit Geld abgekauft werden, und Verirrungen der Geschlechtsliebe sind kein Gegenstand der Finanzspeculation.

Unschickliche und gesetzwidrige Abolitions- und Dispositionsgelder sind aus dem Tarif der Finanzen gestrichen. Das Justizcollegium hat den Auftrag, für die Verbesserung der Civil- und Criminal-Gesetzgebung thätig zu seyn und einen dem Geist unsers Zeitalters angemessenen Codex auszuarbeiten.

Dienstverkäufe werden unter der gegenwärtigen Regierung als Hochverrath an den Unterthanen betrachtet; die Blut-Acten der ehemaligen Dienstmäkler werden blos als eine Warnungstafel der Zukunft überliefert, um sich ähnlicher Verbrechen nicht schuldig zu machen.

Das Militär war in der traurigsten Desorganisation; es war schlecht bezahlt und schlecht verköstigt, auch war es für die Policey-Anstalten im höchsten Grade unzureichend. Ich sorgte für dessen Vermehrung, Löhnung und Bekleidung und ich habe es möglich zu machen gewusst, dass man

jetzt 16000 fl. mehr als sonst auf dasselbe wenden konnte.

Auch die Kirchen-Angelegenheiten habe ich nicht ausser Acht gelassen; auch deren Vermögen ist durch Controle gesichert und auch hier bin ich von dem Grundsatze ausgegangen, dass der Staat die Capitalien derselben auf seine Cassen nehmen müsse, wenn er Sicherheit leisten und wenn er sie nutzbarer anwenden kann. Es ist diese Einrichtung um so wichtiger, weil die Staatscassen mit mehrerer Zuverlässigkeit die Zinsen zu der bestimmten Zeit liefern können, als Privatpersonen.

Die Landesregierung habe ich durchaus neu organisirt. Ich habe bey derselben den Centralpunkt der Geschäfte festgesetzt, die Arbeiten sind unter Controle gelegt. Die Beschleunigung der Geschäfte ist durch die Verantwortlichkeit des Verzugs bewirkt. Die Officianten sind mit ihrer Besoldung fixiret und nicht mehr dem Zufalle der Sporteln Preis gegeben, welche für die Herrschaftlichen Cassen verrechnet werden.

Die Besoldungen sind ansehnlich vermehrt und so bestimmt, dass die Diener anständig leben können. Parteylichkeiten in den Geschäften können nur höchstselten vorkommen, aber nie bleiben sie lange unentdeckt, denn die Controle der

obersten Behörde ist zu eingreifend, um diese Entdeckung nicht augenblicklich zu machen. Aber auch *die* oberste Behörde selbst hat sich der schärfsten Kritik Preis gegeben, sie kann nichts unternehmen, was nicht von irgend einer Behörde gesehen und entdeckt würde.

Von mir hieng es ab, mein Ressort in die Verborgenheit zu stellen, um allmächtiger wirken zu können, und ich habe mich selbst der Strenge der Gesetze unterworfen.

Da man hier ein reines moralisches Finanzsystem nicht kannte, würde man zufrieden gewesen seyn, wenn ich blos auf Plusmachen ausgegangen wäre, aber ich habe treu den Eid erfüllt, den ich bey meinem Dienstantritt schwur. Ich bereicherte den Fürsten nicht zum Nachtheil der Unterthanen, nur ihr Wohl war der Zweck meiner Handlungsweise. Dieses wird sich durch die nachfolgende Revision meiner Finanzverwaltung bewahrheiten. Bey dieser gieng ich von dem Grundsatz aus, dass jeder Unterthan nach dem Verhältnisse zu den Staatslasten beyzutragen habe, nach welchem er Nutzen von dem Staate zieht. Ich gieng von dem Grundsatze aus, dass der Fürst die Pflicht habe, seine Domänen auf den Zustand der höchsten Cultur zu bringen, und dass er nur alsdann für die Staatslasten Zuschüsse von den

Unterthanen verlangen könne, wenn er in seinem Hauswesen eine weise Oekonomie eingeführt hat, und wenn bey dieser Oekonomie und bey der höchstmöglichen Cultur seiner Domänen, die Einkünfte dennoch nicht zur Bestreitung der Staatslasten zureichen. Ich gieng von dem Grundsatze aus, dass er da mit den Ausgaben nicht sparsam seyn dürfte, wo zwar die Cassen nicht sogleich directen Vortheil ziehen können, wo aber die Nahrung der Unterthanen befördert wird, und wo also der Staat indirecte grossen Vortheil zieht. Diese Grundsätze meiner Finanzverwaltung habe ich schon im Jahre 1801 vorgelegt. Sie wurden von Sr. Herzogl. Durchlaucht genehmigt, und ich habe mich darnach benehmen müssen. Welchen Erfolg die Anwendung dieser Grundsätze gehabt habe, werden die Etats nachweisen.

Die Verwaltung der hiesigen Kammergüter war in dem kläglichsten und elendesten Zustand. Sie betragen

3000 Acker Feld

1200 Acker Wiesen

können 7000 Schaafe wintern, es konnten die grössten Brauereyen, Brennereyen und Essigsiedereyen damit verbunden werden, und sie waren — man würde die Möglichkeit nicht glauben, wenn der Beweis davon nicht in den Acten vorläge, — für 10000 fl. rhl.

verpachtet. Sie wurden nicht einmal durch ein öffentliches Ausgebot verpachtet. Es gab Pächter-Familien, welche sich hundert Jahre hindurch auf den Kammergütern einheimisch gemacht hatten, und diese Pächter-Familien hatten im Dorfe neben dem Kammergute noch beträchtliche eigenthümliche Güter, welche von Ueppigkeit und hoher Cultur strotzten, indessen die Herrschaftlichen Felder in der Cultur zurücksinken mussten. Die Herrschaftl. Inventarien wurden veräussert, damit die Staats-Cassen nie einen höhern Ertrag erhalten konnten. Es war meine erste Sorge, gerade derjenigen Branche der Staatswirthschaft meine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, welche den dauerhaftesten und sichersten Ertrag gewährt. Ich liess die sämmtlichen Kammergüter vermessen und in Risse bringen. Ich entwarf mit der verzehrendsten Anstrengung ein möglichst vollständiges Einschätzungsreglement, und nach vorheriger Prüfung des Landes-Collegii liegt es zur Anwendung vor. Ich arbeitete Oekonomie-Plane aus, ich nahm persönlich die Einschätzung einiger Kammergüter vor, und nach einer sorgfältigen und aufmerksamen Prüfung gab ich Sr. Herzogl. Durchlaucht den Rath, wenigstens auf eine Zeitlang sämmtliche Kammergüter in Administration zu nehmen, und dieser Plan wurde genehmigt. Die

Nothwendigkeit einer temporären Selbstadministration der Kammergüter fand ich darin:

1) das Lotto muss abgeschafft werden, dies fordert das Wohl des Landes und die Würde der Regierung; der dadurch für die Staatscassen entstehende Etatsausfall konnte durch nichts mit grösserer Gewissheit gedeckt werden, als wenn die Kammergüter in höhere Cultur gesetzt und der Ertrag nach ökonomischen Grundsätzen erhöhet wurde.

2) Der Ackerbau ist im hiesigen Lande, — ich berufe mich auf das Zeugniss unterrichteter Landwirthe — noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Cultur. Die höchste Cultur des Landbaues befördert, wo nicht den höchsten, doch den dauerhaftesten Wohlstand des Landes. Befehle der Regierung können die Fortschritte der Cultur nicht bewirken. Der Landmann hat selten soviel Kräfte, kostbare Versuche zu machen, und er will von dem Vortheil neuerer Methoden durch Beyspiel überzeugt seyn. Der Staat muss also auf seinen Domänen die neusten Cultur-Grundsätze des Zeitalters zuerst anwenden. Er muss auf denselben die Landwirthschaft der höchsten Vollkommenheit nahe zu bringen

suchen, und seine Unterthanen durch Anschauung des Bessern zur Nachahmung reizen.

3) *Es* gehen jährlich beträchtliche Summen für Hopfen in das Ausland. Der hiesige Boden hat die vortrefflichste Anlage zum Hopfenbau, aber man kennt die Behandlung nicht, um Vortheil daraus ziehen zu können. Durch die eigene Verwaltung der Kammergüter wird der Staat in den Stand gesetzt, Hopfen-Plantagen anzulegen, seinen Unterthanen Kenntnisse dieser Wirthschafts-Branche beyzubringen, und den Abfluss des Geldes nach dem Ausland für dieses Product zu vermindern.

4) Die Schaafzucht steht im hiesigen Lande noch auf einer sehr niedrigen Stufe. Für die Veredlung derselben durch Spanische Race hat man wenig oder nichts gethan. Durch die eigene Verwaltung der Kammergüter wird der Staat in den Stand gesetzt, mit 7000 Schafen die Veredlung vorzunehmen, und dadurch zugleich die in hiesigem Lande so beträchtlichen Tuch- und Wollenmanufacturen ohne Concurrenz des Auslandes zu heben und auf einen erhöheten Nahrungsstand in den Städten zu wirken.

5) Policeytaxen sind ein unzuverlässiges und sehr trügliches Mittel, dem Publikum wohl-

feile und gute Lebensmittel zu verschaffen. Diese Pflicht der Policey kann nur durch Concurrenz erfüllt werden. Die eigene Verwaltung der Kammergüter, wenn sie nach richtigen Grundsätzen unternommen werden soll, macht ein eigenes Gebäude nothwendig, worin die verschiedenen Wirthschaftsanstalten, Brauerey, Melkerey und Mastung vereint seyn müssen. Die ansehnlichsten Domänen des hiesigen Landes umgeben die hiesige Stadt, die Domänenverwaltung wird also durch den Absatz ihrer Producte und Fabrikate der zweckmässigste Controleur für die Wohlfeilheit und Güte der Lebensmittel werden, wenn es der Polizey-Behörde Ernst ist dafür zu wirken.

6) In die Landesportion Saalfeld und in das hiesige Land wird jährlich eine grosse Quantität Brandwein eingeführt, und dadurch das Geld nach dem Auslande gezogen.

Durch die eigene Verwaltung der Kammergüter wird der Staat in den Stand gesetzt, eigene Brennereyen anzulegen und den Vortheil selbst zu beziehen, den der Ausländer von den hiesigen Landen bezog.

7) Essig ist eines von den Fabrikaten, welches in den hiesigen Landen einen sehr beträcht-

lichen Absatz findet, und wofür beträchtliche Summen nach dem Auslande gehen. Durch die eigene Verwaltung der Kammergüter wird der Staat in den Stand gesetzt eine eigene Essigsiederey anzulegen und sich den Vortheil zuzuwenden, der ausserdem verloren wäre. Dass ein beträchtlicher Vortheil damit verbunden sey, hat bereits die Erfahrung gelehrt und er wird sich beträchtlich vermehren, wenn das neue Oekonomiegebäude hergestellt ist, und mit der Brauerey, Brennerey und Essigsiederey eine grosse Mastungsanstalt verbunden wird und dadurch selbst die Domänengrundstücke auf einen höhern Grad der Tragbarkeit gebracht werden.

8) Das Bambergische Land bezieht jährlich aus dem hiesigen beträchtliche Summen für Gemüse. Durch die eigene Verwaltung der Kammergüter wird der Staat in den Stand gesetzt, den Gemüsbau zu heben, und den Abfluss des Geldes in das Ausland zu hemmen.

9) Nur durch die Selbstadministration seiner Kammergüter wird es dem Staate möglich, ihren wahren Ertrag kennen zu lernen, um dieselben nach einigen Jahren mit Sicherheit auf Oekonomie-Etats verpachten zu können.

Dass die Uebernahme der Kammergüter nach so nachtheiligen Verpachtungen, für Anschaffung des Inventariums, für Anschaffung der Vorräthe, für die ökonomischen Einrichtungen beträchtliche Vorschüsse nothwendig mache, dass diese Vorschüsse nicht gleich in den ersten Jahren wieder herausgezogen werden können, dass die ersten Wirthschaftsjahre nicht gleich den grossen Gewinn verschaffen können, den nur die Zukunft gewährt, kann nur der Sachkundige beurtheilen, aber er weiss auch, dass diese Vorschüsse reiche Zinsen tragen, und dass der Ertrag der nachfolgenden Wirthschaftsjahre den Verlust der erstern hinlänglich ersetzt. Es ist ein durch alle Zeiträume angenommener Grundsatz aller Staatswirthe, dass keine Fabrikanstalt irgend einer Art eines so ohen und dauernden Ertrags fähig sey, wie die Landwirthschaft, wenn sie mit einer klugen und vorsichtigen Hand geleitet wird. Wie ich die gemachten Vorschüsse verwendet habe, welches Activ-Vermögen dadurch erreicht worden ist, und welchen Vortheil dieselben schon bis jetzt gewährt haben, werden die Rechnungen nachweisen.

Die Forsteinkünfte sind nicht nur beträchtlich erhöhet, sondern sie sind auch durch eine zweckmassige Einschätzung gesichert worden.

Bey den *Flössen* wurde durch eine vermehrte Controle erworben.

Die auf den Aemtern gelegenen Activcapitalien wurden eingezogen und Schulden davon bezahlt.

Der Lehnsertrag wurde durch Einschätzung der Lehnsgrundstücke vermehrt.

Die Sporteln wurden in allen Ressorts durch eine erhöhete Thätigkeit beträchtlicher und eine neue Sporteltaxe hat die alten Sportel-Sätze dem gegenwärtigen Geldwerth gleich gesetzt.

Die Schutzgelder-Einnahme vermehrte sich durch eine bessere Controle und durch eine zweckmässige Taxe.

Durch eine gründliche Recherche aller vorhandenen Concessionen hat sich der Canon für Gewerbe erhöhet.

Die neue Zollordnung stellte die Einnahme vom Zoll mit der Ausgabe, welche die Wegebesserung fordert, in ein besseres Gleichgewicht. Der neue Chaussee-Tarif ist nach den Kosten abgemessen, welche die Reparaturen der Chausseen erfordern.

Die neu aufgenommenen Steinbrüche, Thongruben, Schieferbrüche, Gypsbrüche, Eisengruben, die Wiedereinführung des versunkenen Eisenstein-Zehnt haben der Bergcasse einen beträchtlichen Zuwachs verschaft.

Die zweckmässigere Verpachtung der Natural-Zehnten verschafte der Staatscasse einen jährlichen Zuschuss von 4000 Fl.

Die Jagdeinkünfte wurden von den überflüssigen Jagdausgaben befreyet.

Durch die Aufhebung des Landregiments und der temporellen Abgabe der Harnischgelder bekam die Militaircasse einen bessern Fond.

Für die Revision der Grund- und Gewerbe-Steuer liegen bereits die ausgearbeiteten Instructiones vor und deren sorgfältige Anwendung wird dem Staate die ihm bis jetzt entzogenen Steuern wieder verschaffen.

Die alten Tranksteuer-Ordnungen sind revidirt und dem Staate ist die so lang mit Unrecht entbehrte Einnahme wenigstens für die Zukunft wieder verschaft.

Die sehr gründlichen Arbeiten des Herrn Vicepräsidenten von Wangenheim haben das Verdienst, diplomatisch bewiesen zu haben, dass die neue Tranksteuer Ordnung keine neue Abgabe enthalte, dass der Staat noch an seinen rechtmässigen Einkünften verliere.

Die Kartenstempel-Einnahme ist zum Vortheil der Cassen zweckmässig controliret.

Das gesammte Finanz-Rechnungswesen hat eine wissenschaftliche Form bekommen und ist so eingerichtet, dass durch dasselbe der Centralpunct der Finanzen immer sichtbar bleibet und der Herr geheimde Rechnungsrath Feder hat sich durch seine Arbeiten bey der Organisation des Rechnungswesens sehr rühmlich ausgezeichnet.

Die Hofhaltung hat durch meine Sparsamkeit und durch meine Bemühungen ein anständigeres Ansehen bekommen, und der Regent allein bezieht jetzt ohne Druck der Cassen jährlich 12000 Fl. Chatoulgelder.

Sonst gab es keine vollständig organisirte Hofmusik und jetzt können ohne Noth beträchtliche Summen darauf verwendet werden.

Bey meinem Dienstantritt war die Silberkammer ziemlich ausgeleert, die Fürstl. Tafeln können jetzt Fürstl. servirt werden.

Sonst war das Fürstl. Schloss von Meubeln fast ganz entblöset, jetzt ist es doch wenigstens eine anständige Wohnung.

Sonst konnten die Cassen keine neuen Domainen kaufen, unter meiner Administration wurde es möglich, dass

1) das v. Wangenheimische Haus

2) das Werneckische Haus

3) Das Klugische Haus

4) die Rühlische Zügelhütte

5) die Weisenbrunner Taubsteingrube

6 u. 7) der Brücknerische Garten und der Handel. Garten

gekauft werden konnten, und sie sind bis auf wenige Tausend von der Rühlschen Zügelhütte ganz bezahlt.

Ich fand das Land unter einer Kaiserl. Sequestration und durch sie war die Regierungsgewalt gelähmt; ich brauchte nur sie zu entfernen, und das von mir im Jahr 1802. zu Stand gebrachte Hausgesetz wird für die Zukunft ein solches Elend von dem hiesigen Lande abwenden. Es liegt gegenwärtig zur Bestätigung S. Kaiserl. Majestät vor.

Ehedem mussten Kauf- und Handelsleute Jahre lang auf die Zahlung ihrer Lieferungen warten, jetzt werden sie pünctlich bezahlt, und sie haben nichts mehr zu fordern.

Dieses alles geschah in einem Zeitraume von etwas mehr, als zwey Jahren.

Ich habe meine Gesundheit geopfert, ich habe den Vortheil meiner Familie hinantgesetzt, ich habe auf allen Lebensgenuss Verzicht geleistet, und was war der Lohn für dieses Opfer und für diese Anstrengung?

Man hat mich fürchterlich gemisshandelt; man hat meine Ehre angegriffen, man hat mich im Inlande und Auslande verleumdet, man hat mir die Vollziehung meines Amtes erschweret, beynah unmöglich gemacht, man hat mich sogar beschuldigt, dass ich aus Stolz das Land ins Elend hinabwerfen würde, um den Ruf mir zu erwerben, glänzende Etats gemacht zu haben.

Mein Dienstvertrag hat mich berechtigt, bey einer solchen Behandlung mein Amt nicht weiter fortzusetzen, ich habe es niedergelegt und die Durchl. Erbprinzen von Coburg und Leiningen haben meine Handlungsweise als besonnen und rechtlich anerkannt, weil mir der Staat gegen meine Feinde keinen Schutz gewähren können.

Jetzt bin ich hier, um meine Rechenschaft öffentlich abzulegen und meine Gegner öffentlich zur Widerlegung aufzufordern, so wie sie solche mit

ihrem Gewissen und mit Acten belegen können, aber von nun an gilts nicht mehr meiner Person, denn diese ist entfernt, und meine Ahnungen sind in Erfüllung gegangen, die ich hatte, als ich das Land betrat. Ich nehme das Gefühl mir wiederfahrnen Undanks mit hinweg. Ich wiederhole es noch einmal, die Prüfung meiner Administration gilt nicht mehr mir, denn ich bin keines Verbrechens und keiner Untreue auf dem rechtlichen Wege beschuldigt, es gilt dem Staat und dem Wohl und Weh der Herzogl. Familie.

Lassen Sie uns also leidenschaftlos handeln, lassen Sie uns alle Persönlichkeiten verbannen, lassen Sie uns besonnen und kalt prüfen! Wer sich geirrt hat, folge der Stimme seines Gewissens und bekenne seinen Irrthum, denn Irrthum schändet nicht.

Ich werde jede Zurechtweisung willig annehmen, denn meine Absichten waren gut, aber sie muss ohne Heftigkeit, ohne Groll und in einer planmässigen Ordnung geschehen.

Nach meiner Ueberzeugung kann ich meine Rechenschaft nach folgender Ordnung ablegen.

a) Es muss ausgemittelt werden, wieviel vom 1. April 1801. bis letzten Febr. 1804. an Cassen-Ueberschüssen und Beständen vorhanden war, und wozu sie verwendet worden sind.

b) Es muss ausgemittelt werden, wie hoch sich die Einkünfte am 1. April 1800 beliefen und wie hoch sie sich jetzt nach sicher begründeten und zuverlässigen Etats belaufen können.

c) Es muss die Haltbarkeit dieser Etats auf das strengste und gewissenhafteste geprüft werden.

d) Es muss ausgemittelt werden, wie hoch sich die unbedingt nothwendigen Ausgaben des Hofs und des Staats belaufen und ob sie für die Zukunft gesichert sind.

e) Es muss ausgemittelt werden, wie beträchtlich der Schuldenzustand ist und ob der Credit des Landes dadurch nothleiden kann, oder ob er vermehrt ist.

f) Es muss ausgemittelt werden, ob das Leipziger Anlehen nothwendig war, und ob es zweckmässig verwendet wurde.

g) Wir müssen bilanciren, was der Hofstaat 1801. verzehren konnte, und was er jetzt verzehren darf.

h) Wir müssen bilanciren, was die Dienerschaft 1801. gekostet hat und was sie jetzt kostet.

i) Wir müssen bilanciren, was das Militair 1801. gekostet hat und was es jetzt kostet.

k) Wir müssen bilanciren, was die Pensionen 1801. betrugen und was sie jetzt betragen.

l) Wir müssen bilanciren, wie beträchtlich die Schulden 1801. waren, und wie beträchtlich sie jetzt sind.

m) Es muss endlich ausgemittelt werden, ob die diesjährigen Etats die Cassen in einen Zustand der Zahlungsunfähigkeit und des Geldmangels setzen, oder ob die laufenden Ausgaben sicher bestritten werden können.

Sind diese Gegenstände bis zur Evidenz ins Klare gesetzt, so wird das Urtheil: ob meine Administration gut oder unzweckmässig war, sehr leicht werden.

F f 1.

Publicandum wegen der Cassensperre.

Wir Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen etc.

Damit bey der von Unserm Minister von Kretschmann verlangten und am 20sten dieses Monats beginnenden öffentlichen Vorlegung der Finanzadministration des hiesigen Landes der baare Cassenbestand ganz bestimmt und genau nachgewiesen werden könne, haben Wir für nöthig erachtet, dass bey den Hauptcassen, während der kurzen Dauer der Conferenzen, keine Auszahlungen geschehen dürfen. Sogleich nach Beendigung der Conferenzen aber hat ein jeder, der eine Zahlung bey diesen Cassen zu erwarten hatte, sich bey denselben zu melden und daselbst unverzüglich seine Befriedigung zu erhalten.

Coburg zur Ehrenburg den 18. Febr. 1804.

Franz H. z. S. C. S.

F f 2.

Herzogl. Rescript an die Hauptdomainencasse, vom 18. *Februar* 1804.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Damit bey der von Unserm Minister von Kretschmann verlangten und am 20sten d. Monats beginnenden öffentlichen Vorlegung der Finanzadministration des hiesigen Landes der baare Cassenbestand ganz bestimmt und genau nachgewiesen werden könne, haben Wir für nöthig erachtet, dass bey den Hauptcassen, während der kurzen Dauer der Conferenzen, keine Auszahlungen geschehen dürfen. Sogleich nach Beendigung der Conferenzen aber hat ein jeder, der eine Zahlung bey diesen Cassen zu erwarten hatte, sich bey demselben zu melden und daselbst unverzüglich seine Befriedigung zu erhalten. Coburg zur Ehrenburg den 18. Febr. 1804.

Franz H. z. S. C. S.

G g 1.

Commissarisches Protocoll über den Cassensturz.

Actum Coburg den 23sten Februar 1804.

Praesentes.

Ihro Herzogl. Durchl. Prinz Friedrich v. Sachsen Coburg.

Ihro Herzogl. Durchlaucht der Herr Erbprinz Ernst von Sachsen Coburg.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Herr Erbprinz zu Leiningen nebst dessen Subdelegato geheimen Rath Lang.

Die Landständischen Herren Deputirten Herr Geheimerath von Hendrich und Herr Policeydirector Ortloff und

drey Deputirte der Bürgerschaft von Coburg.

Da durch einen Ministerial-Beschluss unter Genehmigung Sr. des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen Coburg Herzogl. Durchlaucht die Zahlungen bey den Cassen bey dem Anfang der Conferenzen über den dermaligen Finanzbestand der Herzogl. Lande in so lange sistiret worden, bis man auf die Resultate der vorzulegenden Recherchen näher vorgerückt seyn würde, sich aber hierbey ergeben hat, dass durch die Sistirung der Zahlungen auf einen nicht zu bestimmenden, gleich-

wohl nicht lange andauren könnenden Zeitpunkt, eines Theils der Credit leiden, andern Theils aber das Interesse der fordernden Gläubiger und Professionisten bekümmert werden könnte, so haben Se. Herzogl. Durchlaucht den Erbprinzen zu Leiningen, als erbetenen Commissarium, ersuchet, mit Zuziehung Höchstdero Agnaten und der Landständischen Herrn Deputirten, auch der Deputirten des hiesigen Bürgerstandes, den Bestand der Herzogl. Cassen zu untersuchen und bey der Hauptdomainencasse die vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen, den Betrag der bey derselben sich befindenden bereits decretirten Zahlungs-Anweisungen aufzunehmen, auch sich zu informiren, ob und welche Befehle zu Einnahms-Anticipationen gegeben worden seyen.

Auf vorhero geschehene Einladung und Ersuchung an des Herrn Feldmarschalls Prinz Friederich Herzogl. Durchlaucht und die Landständischen Herren Deputirten wurde somit diese Untersuchung vorgenommen und begab man sich zuerst in die Herzogl. Staatsbank, bey welcher Herr Kammerrath Wagner einen baaren Kassenvorrath von 34,052 Fl. 13½ Xr. nach anliegendem Banco Rechnungs-Extract (No. 1.) mit pflichtmässiger Versicherung des effectiven Bestandes vorgewiesen hat.

Man begab sich sofort auf die Herzogl. Domainen-Casse, allwo das Journal derselben pro 180¾ vorgelegt worden.

Die Einnahme derselben bis zum 23sten Febr. betrug

	53,259 Fl. 53½ Xr.
die Ausgabe	28,934 Fl. 8½ Xr.
mithin soll baarer Cassen-Vorrath seyn	24,325 Fl. 45 Xr.

Das Garten-Journal hat

Einnahme - -	345 Fl. 39 Xr.
Ausgabe - -	378 Fl. 37¼ Xr.
mithin Plus Ausgabe	32 Fl. 58¼ Xr.

Das Leihbank-Journal hat

Einnahme - -	153 Fl. 56¾ Xr.
Ausgabe - -	280 Fl. 15 Xr.
mithin Plus Ausgabe - -	126 Fl. 18¼ Xr.

Die Plus-Ausgabe des Garten-Journals und der Leihbank von dem Domainen-Cassenbestand

ad - -	24,325 Fl. 45 Xr.
abgezogen mit	159 Fl. 16½ Xr.

muss in der Domainen-Casse baar in Vorrath seyn

24,166 Fl. 28½ Xr.

Die Cassen wurden hierauf eröfnet und die enrollirten Gelder mit 23,671 Fl. 58½ Xr. baar vorgelegt; zugleich aber ein weiterer noch nicht gezählter Vorrath sowohl an Geld, als harten Silbersorten und Scheidemünze vorgewiesen, welcher den Cassenbestand vollkommen liquidiren wird. Man hat solchen nicht durchgezählt, weil die Zeit zu kurz war, und die Herzogl. Domainencasse die Erklärung gegeben, einen genauen Sortenzettel Commissioni vorzulegen. Es wurde hierauf verlangt, den Betrag der bereits decretirten Conti vorzulegen. Solche betragen in toto

3390 Fl. 14 Xr.

Unter dieser Summe ist aber der Uzische Garten mit 2200 Fl. begriffen, welcher ad extraordinaria gehöre und sind somit an zu bezahlenden Zetteln dermalen vorhanden

1190 Fl. 14 Xr.

Die Herren Rendanten von dem Kammeramte Coburg, Lang und Schmidt, wurden hierauf befraget, ob dieselben bis zum heutigen Tag keine Herrschaftl. Gelder anticipando eingenommen hätten, welche bis jetzt noch nicht fällig gewesen seyn? Dieselben antworteten: Sie hätten ein und andere Gelder als Z. B. Steuer-Gelder, Erbzinsse bis zu Ende des Etatsjahres eingehoben und auch hierun-

ter die bestimmten Chausseegelder begriffen, weil solche Ihnen eine Erleichterung in ihrem Rechnungswesen gewähret, sie hätten solche aber nicht erpresst, sondern blos gefordert, und wenn sie bezahlt worden seyen, auch angenommen, die Summe dieser Einnahme an Steuern könne sich auf 1000 Fl. belaufen, die übrigen Beträge könnten Sie nicht bestimmt angeben, sie seyen aber von keinem Belang.

2te Frage: Ob ein Ministerial-Befehl zu Anticipirung und Beytreibung noch nicht fälliger Gelder Ihnen gegeben worden.

Antwort: Sie hätten keinen ausdrücklichen Befehl dazu gehabt, sondern blos zur Erleichterung ihres Rechnungswesens jene Beträge erhoben.

Herr Kammerrath Braun wurde hierauf befraget: wieviel derselbe bis zu Ende des Etatsjahres von den Herzogl. Kammerämtern noch zu erwarten habe? Derselbe ertheilte die Auskunft, dass er auf den Etat der Kammerämter, worauf die Domainencasse fundirt sey, noch 100,000 Fl. zu erwarten habe, und die Ausgabe werde sich auf 66000 Fl. belaufen.

Man verfügte sich hierauf auf die Lottocasse, welche nach dem Abschluss ihrer Bücher zu Pössneck einen baaren Vorrath von

	5337 Thl. 12 Gr. 8 Pf. oder	
	rhn. -	9607 Fl. 33 Xr.
Die hiesige Lottocasse in Coburg aber		7837 Fl. 58½ Xr.
mithin in toto		17445 Fl. 31½ Xr.

welche baar vorgelegt worden sind.

Herr Kammerrath Facius wurde hierauf befragt, ob demselben seit dem 7ten Februar ein Ministerial-Befehl zugegangen sey, die Lotto-Einkünfte an die Domainencasse einzusenden? Derselbe antwortete, dass dies nicht geschehen, sondern der gewöhnliche Geschäftsgang eingehalten worden sey. Da nun dem Vernehmen nach seit der Dispensation des Praesidii der Landesregierung mehrere Conti zur Zahlungs-Anweisung eingegeben worden seyn sollen, welche bishero undecretirt geblieben, die Domainencasse also hiervon keine Wissenschaft haben kann; so wird nöthig um den Betrag derselben zu erfahren, dass Se. Herzogl. Durchlaucht von Höchstdero Landesregierung Bericht erfordern, und dem interimisti-

schen Directorio gnädigst befehlen, solche ordnungsmässig decretiren zu lassen.

Nach somit geschehenem Sturze der Cassen, und nachdem Herr Kammerrath Braun den Sortenzettel der vorhandenen Gelder sowohl bey der Hauptdomänencasse als der Lottocasse sub No. 2 et 3. anliegend ad protocollum abgegeben; so wurde gegenwärtige Handlung beschlossen.

in fidem
J. Steinwart
Secretär Sr. Durchl. des Herrn
Erbprinzen zu Leiningen.

Cassenzustand der H. Staatsbank am 23. Febr. 1804.

Einnahme - - -	88673 fl.	14¾ Xr.
Ausgabe - - -	62394 fl.	57¼ Xr.
Baar	26278 fl.	37½ Xr.
Hierzu ein Wechsel auf Hamburg ad 5000 Rthlr. -	7773 fl.	36 Xr.
Summa	34053 fl.	13½ Xr.

Extrahirt am 23. Febr. 1804.
H. Staatsbank
Wagner. Hess.

Cassensturzzettel

Coburg Hauptdomänencasse am 23. Febr. 1804.

	Einnahme.		Ausgabe.	
Nach dem Journale der Haupt-Domänencasse	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
p. 128. - -	53259	53½	28934	8½
Nach dem Journale der Hofgartencasse p. 8.	345	39	378	37¼
Nach dem Journale des Pfand-Bureau -	153	56¾	280	15
Summa	53759	29¼	29593	¾
Ausgabe ab	29593	¾		
Bestand	24166	28½ rhl.		

In folgenden Münzen;

Fl.	Xr.				Fl.	Xr.
6435	—	39	Rollen	Lbthl.	165	—
2100	—	21	—	½ Lbthlr.	100	—
3078	—	19	—	Kronen	162	—
600	—	4	—	Speciesthlr.	150	—
100	—	1	—	⅔ St.	100	—
72	—	1	—	ditto	72	—
120	—	2	—	⅓ St.	60	—
800	—	8	—	½ Kronen	100	—
975	—	13	—	¼ Kronen	75	—
74	15	1	—	½ Lbthlr.	74	15
78	22½	1	—	dergl.	78	22½
55	21	1	—	½ Kronen	55	21
1250	—	50	—	12 Xr.	25	—
5350	—	107	—	24 Xr.	50	—
2500	—	100	—	3 u. 6. Xr.	25	—
60	—	4	—	Kreuzer	15	—
24	—	2	—	dergl.	12	—
494	30	ungepackte Münzen.				
24169	28½	Summa wie oben				

Coburg d. 23. Febr. 1804.

H. Hauptdomänencasse

Braun — Dietrich

Rendant. — Controleur.

Gg. 2.

Commissarischer Bericht des Herrn Erbprinzen von Leiningen Durchl. an den regierenden Herrn Herzog zu S. Coburg, den Cassensturz betreffend d. d. 23. Febr. 1804.

Durchlauchtigster!

Nach dem Verlangen Ew. Herzogl. Durchl. und dem mir darüber besonders ertheilten Auftrag zufolge habe ich des Herrn Feldmarschalls Prinzen Friedrich Lbdn. und die Landständischen Herren Deputirten ersuchet, und die städtischen bürgerlichen Deputirten einbescheiden lassen, dem Cassensturze der Herzoglichen Cassen in Coburg in Gegenwart Dero Herrn Sohnes und Erbprinzen Lbdn. und Meiner unter Beyziehung meines geheimen Rathes Lang resp. gefälligst und befohlnermaassen beyzuwohnen.

Aus anliegendem darüber abgehaltenen Protocolle geruhen Ew. Herzogl. Durchl. die Resultate zu ersehen.

Die Bank hat einen baaren Cassenvorrath

von	34052 fl. 13½ Xr.
das Lotto von	17445 fl. 31½ Xr.
die Domänencasse von	24166 fl. 28½ Xr.
Summa	75664 fl. 13½ Xr.

Da der Herr Vicepräsident von Wangenheim mir gestern die Anzeige gemacht hat, dass

erstlich, eine grosse Anzahl unbezahlter Zettel auf der Hauptdomänencasse liege;

zweytens, dass viele noch undecretirte Zettel seit der Geschäftsdispensation des Praesidii auf der Landesregierung sich vorfinden würden;

drittens, dass viele Gelder anticipando beygetrieben worden seyen, um die Cassen zu füllen, und

viertens, dass der Minister die Beamten mit Härte darzu angehalten habe;

so habe ich es für Pflicht gehalten, die Rendanten der Cassen hierüber zu constituiren, und jene des Kammeramts Coburg hierzu mitbescheiden zu lassen.

Ihre Aussagen haben ergeben:

1. dass dem Lotto ausser dem gewöhnlichen Gang der Geschäfte kein Ministerialbefehl zu irgend einer Geldabgabe an die Domänencasse gegeben worden sey.
2. Die Rendanten des Kammeramts Coburg haben erkläret, dass sie keinen ausdrücklichen Ministerialbefehl zu Anticipationen erhalten hätten; dass sie aber zu ihrer Rechnungsbequemlichkeit ständige Abgaben, als z. B. Landessteuern, Erbzinsen, bestimmte Chausseegelder, für das laufende Etatsjahr, weil das letzte Quartal anfange,

und alle Einnahmen bis zum 1. May vervollständiget seyn sollen, bey einzelnen Debenten gefordert hätten; und wenn sich diese zur Zahlung bequemet, solche von ihnen angenommen worden seyen. Sie hätten aber Keinen, welcher solche nicht leisten wollen, darauf gepresst.

3. Ich habe mir die Zettel vorlegen lassen, welche zur Zahlung an die Domänencasse von der Landesregierung angewiesen sind; und welche seit der angelegten Cassensperre nicht bezahlt werden konnten. Sie betragen nach Abzug des Utzischen Gartenkaufschillings ad 2200 fl. welcher ad extraordinaria gehört, 1190 fl. 14. Xr.

4. Da bey der Regierung verschiedene Zettel undecretirt sich befinden sollen; so trage ich darauf an, dass Ew. Herzogl. Durchlaucht geruhen wollen, dem interimistischen Directorio der Landesregierung zu befehlen,

 a) die undecretirten Conti zur Zahlung zu assigniren, und derselben Betrag Ew. Herzogl. Durchl. specifice zu berichten.

 b) Die Cassensperre aufzuheben, und dem Landesministerio aufzugeben, die currenten Zahlungen ordnungsmässig leisten zu lassen.

Ich habe den Domänencasse-Rendanten über seine in dem laufenden Etatsjahre annoch zu beziehen habende Einnahme gefragt: er hat solche

auf 100000 fl. nach dem Etat der Kammerämter angegeben, und dabey bemerkt, dass er auch eine Ausgabe von circa 66000 fl. davon zu bestreiten habe. Er würde also dadurch einen Ueberschuss von 34000 fl. behalten, wenn die Etatseinnahme der Kammerämter, worauf sich die Domänencasse fundirt, sich richtig einstellt.

Ew. Herzogl. Durchlaucht lege ich diese mir beruhigend scheinende Resultate ehrerbietigst vor, und erbitte mir die Anlagen zurück.

Coburg d. 23. Febr.
1804.

Carl, Erbpr. v. Leiningen.

Ll. 1.

Die Landesregierung bittet um bestimmte Verhaltungsbefehle wegen der Uebernahme der Kammergüter Oeslau, Schafhof, Mönchröden, Schönstädt und Taimbach, ad rescr. clem. d. d. 5. Febr. das Cassenbedürfen bis zum 1. März betreffend, und zeigt zugleich eine auffallende Begebenheit zur höchsten Dijudicatur unterthänigst an.

Ref. Wangenheim.
9164.

An Serenissimum.

Coburg d. 10. Febr. 1804.

In dem nebenrubricirten höchsten Immediatrescripte, ist unter andern Puncten, die Wir in der Folge einzeln beantworten zu dürfen, die Erlaubniss unterthänigst uns erbitten, unter andern auch folgender enthalten:

Wenn Ihr die Veranstaltung treffet, dass die Gymnasien- Zucht- und Waisenhaus-Capitalien, deren Einhebung Euch schon längst aufgegeben worden ist, ordentlich eingezahlt werden, so kann gewiss die Bank wegen Befriedigung der Gemeinden, und wegen der von Euch verlangten Vorschüsse zur Uebernahme der Kammergüter und Höfe von Oes-

lau etc. nicht in Verlegenheit kommen, auch wenn das Anlehen von Leipzig langsam eingehen sollte. Um indessen keine Kraft unbenutzt zu lassen, welche benutzt werden kann, haben Wir Unserer Staatsbank aufgegeben, alle Capitalien, welche sie verliehen hat, nach Ablauf der Verfallzeit nicht weiter zu stunden, sondern solche unnachsichtlich beyzutreiben, und zur Bezahlung der Gemeinden zu verwenden. Gehen aber diese Gelder nicht ein, und können die zur Uebernahme von Oeslau etc. nothwendigen 26000 fl. von der Bank nicht vorgeschossen werden, so bleibt natürlich nichts übrig, als die Kammergüter Oeslau etc. nicht in Administration zu nehmen, sondern anderweit zu verpachten. Wir müssen aber Euch und das Collegium für den Schaden, der durch die Nichtübernahme der Güter für die Cassen entstehen wird, unbedingt verantwortlich machen, denn es lag lediglich an Euch, Uns die Mittel dazu zu verschaffen.

Erlauben Uns Ew. etc. devotest bemerken zu dürfen, dass uns hier ein Zweifel beygeht, wie Wir die Bedingung, unter welcher die Bank den Vorschuss für die Einrichtung und eigene Administration der rubricirten Kammergüter leisten soll,

eigentlich verstehen sollen. Es heisst nämlich: Gehen aber diese Gelder nicht ein, so u. s. w.

Jetzt wissen Wir aber nicht, ob Ew. etc. unter diesen Geldern nur

alle Capitalien, welche die Hofstaatsbank verliehen hat,

verstehen, indem die beyden Worte: alle Capitalien in dem höchsten Rescripte doppelt unterstrichen sind, oder ob auch jene Gelder gemeint sind, welche aus den Stiftungscassen etwa eingezahlt werden. Wenn die Uebernahme der Güter nur an die Bedingung geknüpft seyn soll, dass jene Activcapitalien der Bank eingetrieben werden, so scheint Uns diese Bedingung sehr leicht zu erfüllen, und der Uebernahme der Kammergüter nichts weiter im Wege zu stehen, da es keinem Zweifel unterworfen ist, dass die Schuldner der Hofstaatsbank gezwungen werden können, ihre Anleihen zur Verfallzeit zurückzuzahlen.

Soll sich jene Bedingung der Uebernahme aber auch auf die eingehenden Stiftungscapitalien erstrecken, so können wir freylich nicht bergen, dass sich der Erfüllung dieser Bedingung sehr grosse Hindernisse entgegen stellen, welche Wir Ew. etc. offenherzig unterthänigst vorzulegen Uns verpflichtet fühlen.

Es fragt sich nämlich:

Werden die Capitalien der Gymnasiumsverwaltung und des Zucht- und Waisenhaus-Instituts, wenn sie auch alle aufgekündigt wären, wie Ew. etc. vorauszusetzen geruhen, wirklich zu der Zeit der Uebernahme einkommen, und einkommen können? und

Sind denn auch jene Stiftungscapitalien alle aufgekündigt und konnten sie aufgekündigt werden?

Und wenn dieses ist, dürfen Wir denn nach dem Hausgesetz unbedingt zugeben, dass diese Stiftungscapitalien erborgt werden?

Und wenn wir das nicht unbedingt dürfen, welche Bedingungen müssen da wieder eintreten, damit wir es dürfen?

Erlauben Uns Ew. etc. diese Fragen pflichtmässig und freymüthig zu beantworten.

> Werden die genannten Stiftungscapitalien, wenn sie auch alle aufgekündigt wären, wirklich zur Zeit der Uebernahme eingehen können?

Wir müssen daran billig zweifeln, denn Ew. etc. werden sich gnädigst erinnern, dass Wir nicht befehligt sind, alle Capitalien aller milden Stiftungen aufzukündigen, und dass diese Erweiterung (die Aufkündigung aller Capitalien) nur auf die Capitalien der Gymnasiumsverwaltung geht.

Bey allen übrigen Stiftungscassen aber ist die Einrichtung getroffen worden,

1) dass kein Capital ohne Genehmigung der Landesregierung und Prüfung der Sicherheit, ausgeliehen,
2) dass keins ins Ausland (wozu aber die H. S. Lande nicht gerechnet werden können) ohne specielle Erlaubniss (denn Ausnahmen dürfen Statt finden) gegeben werden soll.
3) dass die eingezahlten Capitalien nur so lange von Uns in deposito behalten und zur Zahlung altradicirter Schulden und mit Berücksichtigung der höchsten Sicherheit verwendet werden sollen, bis sich eine andere Gelegenheit zum Wiederausleihen derselben findet.

Unter diesen Umständen, und da es sich bey auswärtigen Debenten nicht mit Sicherheit bestimmen lässt, ob sie richtig zahlen werden oder nicht, glauben Wir also mit voller Wahrheit behaupten zu können, dass sich mit Sicherheit weder auf den Eingang dieser Gelder, noch auf die Zeit rechnen lässt, wie lange sie zur Disposition bleiben würden.

Es konnten aber auch eigentlich diese Capitalien so geradezu nicht aufgekündigt werden, da die Administratoren der Stiftungscassen auf ihre Vorstellungen die bündigsten Versicherungen erhal-

ten haben, und da die Herzogl. Landschaft, welcher ehemals eine Concurrenz bey einigen derselben zugestanden worden, dagegen feyerlichst Vorstellung gemacht hat.

Es konnte aber auch eigentlich von Uns gar nicht so unbedingt diese allgemeine Loskündigung aller Capitalien, die eine sehr beträchtliche Summe ausmachen, Hausgesetzmässig deswegen legalisirt verwenden, um sie zur Deckung von Ausgaben zu machen, für welche bereits eine Anleihe eröfnet war. Es konnte dies um so weniger geschehen, da Uns Ew. etc. in einem Rescript vom 27. Febr. 1803 ausdrücklich folgendermaassen instruirt haben:

„Wir wollen, dass nur gegen die höchstmögliche Sicherheit die Capitalien der Stiftungs- Gemeinde- und Kämmereycassen ausgeliehen werden dürfen. Darauf habt Ihr zu sehen, und wenn Ihr nach Euren Pflichten als Oberadministrationsbehörde dieser Casse die Ueberzeugung hättet, dass die Anlegung dieser Capitalien bey Unsern Cassen nicht sicher genug sey, so dürft Ihr dieselben schon nach Euren Pflichten nicht zugeben. Es kann aber übrigens ohne Eure genaueste Prüfung der Sicherheit und Nothwendigkeit nach den neue-

sten Hausgesetzen kein Capital von Unsern Cassen aufgenommen werden.

Nun können Wir es aber selbst nicht läugnen, dass Wir Uns weder von den rechtlichen Gründen nach welchen eine solche Verwendung der Stiftungscapitalien (emprunt forcé) als ein Recht der Oberaufsicht angesehen werden dürfte, noch von der höchstmöglichen Sicherheit, indem diese Gelder bey der Bank deponirt werden, noch von der unwidersprechlichen Nothwendigkeit der Verwendungsart, noch sogar von der Räthlichkeit, solche Anleihen zu machen, überzeugen können. Nicht von der Rechtmässigkeit einer solchen Loskündigung von Stiftungscapitalien und deren Verwendung in eigenen Nutzen aus dem Rechte der Oberaufsicht, selbst wenn die Stiftungen nicht gefährdet sind, können Wir Uns überzeugen, weil dieses Recht der Oberaufsicht kein Eigenthumsrecht giebt, weil schon nach den gemeinen und Landesgesetzen alles Contrahiren der Art zwischen Vormund und Mündel verboten, und weil Ew. etc. dadurch, dass Höchstdieselben zu einer milden Stiftung etwas beytragen (dieses etwas sey nun viel oder wenig) nicht die Befugniss erhalten können, auch über die Fonds zu disponiren, welche Höchstdieselben nicht dazu beygetragen haben; nicht von der Sicherheit der bey der Bank zu de-

ponirenden Gelder können Wir Uns überzeugen, weil wir den Vermögenszustand zu genau kennen, weil der Bankfond für jetzt nur hypothetisch, oder wenigstens erst ein zukünftiger ist, weil das, was dazu aus der Leipziger Anleihe bestimmt ist, durch die Deckung der schon gemachten und noch zu machenden Vorschüsse höchstwahrscheinlich ganz absorbirt wird, weil überhaupt dieser Bankfond durch dieses Anleihen vor der Hand wenigstens nur täuschend ist, indem Geld geborgt wird, um es ihr zu geben, und es ihr in dem Augenblick für die Casse zu nehmen, die es ihr gab; weil die Bank ohnedies in dem Augenblicke, wo sie mit dem Commissionsbüreau sich verbinden, welches aber auch eigene Speculationen macht, an Sicherheit durch die mit jeder Speculation verbundene Wagschaft verliert, und weil endlich die Bank der Aufsicht der Landesregierung, die, streng genommen, gar nicht borgen durfte, um einen Bankfond zu constituiren, wieder entzogen ist. Denn der Umstand, dass eine Regierungscommission jährlich einmal die Rechnungen einsehen soll, hindert nicht den Verlust und hebt die Besorgniss dafür nicht auf, indem ein einziges Jahr hinreichend ist, unwiederbringlich verloren zu seyn. Nicht von der unwidersprechlichen Nothwendigkeit der Verwendungsart, theils weil wir schon bey

den Vorschüssen, für die Kammergüter auf die Leipziger Anleihe Rücksicht genommen haben, und für einen Zweck doch nicht doppelt borgen können, theils weil Ew. etc. Höchstselbst befohlen haben, dass solche Stiftungscapitalien nur zu Abtragung altradicirter Schulden verwendet werden dürfen, und theils weil Wir von jeher gewünscht haben, dass nicht zuviel Versuche auf einmal gemacht, sondern der Erfolg der bereits gemachten abgewartet werden möchte; ja nicht einmal von der Räthlichkeit, solche Capitalien zu benutzen, von denen man immer besorgen muss, dass sie nebst andern deponirten Geldern z. B. den Saalfeldischen Steuern, zur ungelegenen Zeit wieder zurück gefordert werden könnten.

Wir hoffen die von uns selbst aufgeworfenen Fragen so überzeugend beantwortet zu haben, um nicht den Vorwurf, unnöthige Schwierigkeiten gemacht zu haben, fürchten zu dürfen. Ueberdies sagten Wir aber auch noch, dass Wir die Loskündigung und Verwendung der Stiftungscapitalien nicht unbedingt verwerflich finden.

Es giebt nämlich zwey Fälle, in welchen Wir die unterthänigste Bitte, welche in dem bisher gesagten liegt, dass es nämlich Ew. etc. gnädigst gefällig seyn möchte, nicht allein die anbefohlene illimitirte Loskündigung der Gymnasiums-Capi-

talien gerechtest zurückzunehmen, sondern Uns auch zu erlauben, auf die anderweite sichere Unterbringung der bereits deponirten sorgfältige Rücksicht zu nehmen, und Uns endlich auch überzeugen zu lassen, dass die Herz. Hofstaatsbank im Stande sey, in jedem erforderlichen Fall die deponirten Steuergelder aus der Landesportion Saalfeld, welche nur der Sicherheit wegen deponirt wurden, zurückzuzahlen; es giebt, sagen Wir, zwey Fälle, in welchen Wir diese unterthänigste Bitte zurücknehmen, nämlich:

1 wenn diese Gelder als Surrogat der Leipziger Anleihe angesehen werden, d. h. wenn dann soviel weniger in Leipzig geborgt werden soll, und wenn zugleich

2) die Herz. getreue Landschaft — in wiefern es Stiftungen betrift, bey welchen Ihr eine Concurrenz gebührt — ihre Zustimmung dazu giebt. Wir müssen diesen zweyten Fall um so mehr devotest setzen, da

a) der Herzogl. getreuen Landschaft, wie Wir mehrmals in unterthänigsten Vorstellungen bewiesen zu haben hoffen, gerade bey der Gymnasiums-Verwaltung die Concurrenz unwidersprechlich zusteht, und

b) weil Wir durch eine sehr auffallende Begebenheit, die Wir Euer etc. sofort zur unterthänigsten Anzeige und höchstgerechten Dijudicatur vorzutragen gezwungen sind, überzeugt wurden, dass die Herzogl. Landschaft auf diese Concurrenz und namentlich rücksichtlich der Aufkündigung der Stiftungscapitalien schwerlich renunciren wird, wie Uns kürzlich bey einer andern Gelegenheit in einem hohen Landesministerialrescripte gleichwohl zu verstehen gegeben wurde; und weil dann die Verlegenheit und Verantwortlichkeit, bey einem nach Unserer Ueberzeugung unvermeidlich unglücklichen Ausgange der Sache, für Uns unabsehbar wäre.

Jetzt zur einfachen Erzählung jener Begebenheit, welche Wir auffallend nannten. Ein Mitglied des engern Ausschusses der hiesigen H. Landschaft, der geh. Regierungsrath von Hendrich von Meiningen, behauptet nämlich:

Der Herr Minister von Kretschmann habe nicht allein ihm besonders, sondern auch bey den Conferenzen in Gegenwart des Policeydirectors Ortloff, des landschaftlichen Consulenten Pertsch und des geh. Canzleyraths Rose gesagt: die

Aufkündigung der milden Stiftungscapitalien sey keine Finanzoperation gewesen, sondern es hätten blos die unsicher stehenden aufgekündigt werden sollen. Dies habe er mit solcher Zuverlässigkeit versichert, dass er (Hendrich) in der That ungewiss geworden sey, ob er sich doch nicht vielleicht geirrt habe. Als er aber das Consistorialdecret an seine Vogtey und das beyliegende Rescript an das Consistorium, in welchem es eine Finanzoperation selbst genannt, und alle Capitalien aufzukündigen und einzusenden befohlen wurde, erhalten, und es ihm (dem Herrn Minister von Kretschmann) vorgelegt habe, so habe derselbe gesagt: dies sey im Jahre 1801 und mit des geh. Raths von Könitz Genehmigung geschehen und nachher zurückgenommen worden; davon habe er (der Herr Minister von Kretschmann) nicht geredet, sondern von den neuerlichen Befehlen.

Und dennoch steht es nicht allein in dem neuerlichen vom 23. Nov. 1803, sondern auch in dem neusten vom 8. Febr. 1804, also kurz vor, und kurz nach dieser officiellen Versicherung, und dennoch wird Uns der Vorwurf gemacht, dass Wir Schuld daran sind, wenn der Credit fällt, und dass Wir

das Landesministerium hülflos gelassen hätten. Wenn hat die Wahrheit und die Treue und das gehaltene Wort hülflos gelassen? Wie seyd Ihr, die Regierung, zur Kenntniss dieser — wir hoffen, dass auch Höchstdieselben sagen — auffallenden Begebenheit gekommen, fragen vielleicht E. H. D.?

Auf dem geradesten Wege von der Welt, auf dem Wege der biedern Frage und der wahrhaften Antwort. Und warum macht Ihr, die Regierung, gerade jetzt und jetzt erst von dieser Begebenheit Gebrauch, fragen vielleicht Höchstdieselben weiter? Jetzt erst, weil Wir es für unedel halten, ohne Erlaubniss von irgend einer Rede, sie sey so bedeutend als sie wolle, (es müsste die Rede eines Verbrechers seyn, der entlarvt werden soll) Gebrauch zu machen; gerade jetzt, weil gerade das Resultat dieser Begebenheit der Schlüssel zu Unserer unterthänigsten Bitte rücksichtlich der Stiftungscapitalien ist — es heisst Mistrauen, begründetes Mistrauen gegen Höchstdero dirigirenden Minister von Kretschmann, gegen den Wir eine Injurienklage zurück nahmen, weil er sein Wort gegeben hatte nicht injurirt zu haben, und gegen den Wir als Kläger auftreten müssen, weil er ein falsches Wort mit Vorsatz gesprochen hat, welches nicht allein

Uns, sondern auch Euer etc. in Miscredit bringen musste und brachte.

Warum Wir erst jetzt so sprechen? Nein gnädigster Fürst und Herr! Wir sind immer wahr, wenigstens nicht mit Vorsatz unwahr gewesen.

Lesen Euer etc. Unsern unterthänigsten Bericht vom 21. Jan. 1803, den Wir unter den Augen des dirigirenden Ministers von Kretschmann schrieben, und der, wenn er gleich nicht (wie so mancher Bericht, auch der über die Nichthaltbarkeit der Etats pro 180¾) zur rechten Zeit erstattet, in seiner ganzen Ursprünglichkeit die ministerielle Censur pasirte, doch die tiefempfundenen Worte enthält:

> Dieses Vermögen der Stadt, es ist ein fremdes, heiliges Eigenthum, geruhen es Euer etc. so sehr als möglich sicher zu stellen. Wir haben für die jetzige und nächste Generation freylich die schöne Aussicht, dass der Geist der Sparsamkeit die Finanzen leiten werde. Wir sind freylich durch das Hausgesetz vom 1sten April 1802 selbst gegen den leichten Sinn oder den üblen Willen eines künftigen Regenten geschützt — aber wer kann der Zukunft gebieten??

So schrieben Wir am 21. Jan. 1803. Also — die Wahrheit war nie aus Unserer Mitte gewichen; aber das grosse Talent hatte Uns geblendet.

Wir glichen einem neu errichteten Bataillon (seit dem 1. Sept. 1802 errichtet) das aus lauter Individuen besteht, wo jeder sonst anders exercirte, und nun ein neues Exercitium lernen musste. Wir machen vor der Hand noch Fehler, viel Fehler im kleinen Dienst; aber — Wir haben Liebe und Muth und Ausdauer in der treuen Brust. Wir haben dennoch einen grossen Fehler begangen. Wir liessen Uns durch das Talent blenden und sahen den Endzweck — die Ruhmsucht, die alles als Mittel behandelt, bis sie stürzt, und in ihren Sturz alles mit hineinzieht, weil sie nicht allein fallen will, diese sahen Wir nicht. Strafen sie Uns gnädigster Herr!

L. Reg.

Göbel.	Wangenheim.
Feder.	Riemann.

L l 2.

Extract des Conferenz-Protocolls.

In Gegenwart

Sr. H. D. des regierenden Herrn Herzogs Franz zu Sachsen Coburg Saalfeld.

Sr. H. D. des Herrn Erbprinzen Ernst zu Sachsen Coburg Saalfeld.

Sr. H. D. des Herrn Prinzen Friedrichs zu Sachsen Coburg Saalfeld.

Sr. H. D. des Herrn Prinzen Ludwig zu Sachsen Coburg Saalfeld,

und

des Consulenten der beyden eben genannten Hrn. Prinzen Durchl. Durchl. des Herrn Commissionsrath Alt.

Sr. H. D. des Herrn Erbprinzen Carl von Leiningen und des Herrn Geheimenraths Lang.

Von Seiten der Herzogl. Landesregierung:

Herrn Geh. Rath und Landesreg. Präsident Göbel.

Herrn Vicepräsident von Wangenheim.

Herrn Landesreg. Rath Feder.

Herrn Landesreg. Rath Riemann.

Herrn Landesreg. Rath Arzberger.

Herrn Landesreg. Rath Gruner II.

Herrn Landesreg. Rath Schultes,
Herrn Landesreg. Rath Heider.

Von Seiten der Herzogl. Justizdeputation
Herrn Geh. Rath und Canzler Hofmann,
Herrn Geh. Regier. Rath von Griesheim,
Herrn Landesreg. Rath Gruner I.
Herrn Landesreg. Assessor Schmidt.

Dann

der Landschaftlichen Herren Deputirten,
Herrn Geh. Rath von Hendrich,
Herrn Policeydirector Ortloff,

ferner

von Seiten des Landesministerii
Herrn Geh. Archiv Rath von Schultes,
Herrn Geh. Canzleyrath Voigt,

endlich

von Seiten der Bürgerschaft
des Tuchmachers und Tuchhändlers Johann Georg Staude,
des Rothgerbers Röhrig, und
des Zeugmachers Franz Appel.

Coburg den 20. *Febr.* 1804.

Die heutige Conferenz eröfnete der Herr Geheimerath und dirigirende Minister von Kretschmann

mit dem Vortrag, welcher nachstehend zu Acten genommen wurde, und las dann den von ihm im Jahre 1801 vorgelegten Finanzplan vor, worauf jener Vortrag sich bezog und der ebenfalls zu den Acten gegeben wurde.

Der Herr Geheimerath und Landesregierungs-präsident Göbel

bemerkt,

dass es zweckmässig seyn dürfte, zuvörderst den Schuldenzustand, wie er tempore mortis des Höchstsel. Herrn Herzogs war, vorzulegen.

Der Herr Minister

entgegnete

er werde, wie er bereits am Ende seines Vortrags gesagt habe, den Schuldenzustand, wie er denselben bey seinem Dienstantritt gefunden habe, documentirt und actenmässig vorlegen; er wünsche aber, dass die von ihm bereits angegebene Ordnung für die Folge der Verhandlungen über die angegebenen Gegenstände beybehalten werden möchte, und er glaube, dass vor allen Dingen nachzuweisen seyn dürfte: welche Ueberschüsse und Bestände seit den Jahren 1801, vorhanden gewesen und wie sie verwendet worden seyen.

Der Herr Vicepräsident v. Wangenheim
erklärte:

dass ihm für seinen Theil die Ordnung, in welcher man die Gegenstände vornehme, gleichgültig sey, so wie auch diese Ordnung an sich den sämmtlichen Herren Anwesenden gleichgültig seyn werde, nur behalte er sich vor, alle einzelne Gegenstände für sich und gehörig prüfen zu können, indem er sich gegen jedes Anerkenntniss ohne diese Prüfung verwahren müsse.

Der Herr Minister
bemerkt:

dass es hierbey zunächst auf das Anerkenntniss actenmässiger Belege und Bücher ankomme, welches nicht zweifelhaft seyn könne.

Der Herr Geheimerath Lang
fügt hinzu:

gegen die von dem Herrn Minister vorgelegt werdenden Belege würde dann sich nichts einwenden lassen, wenn die Belege, Verfügungen und Autorisationen von der Herzogl. Landesregierung selbst seyen.

Der Herr Vicepräsident von Wangenheim
erkläret:

dass er gegen das Anerkenntniss der vorzulegenden Belege nicht spreche und sich dem

nicht entziehen werde, aber er müsse sich die Prüfung der Verbindung vorbehalten, in der diese Belege angeführt, und der Folgerungen, die aus dieser Verbindung gezogen würden.

Der Herr Minister

las die Bestände-Angabe mit jedesmaliger Beziehung auf die deshalbigen Belege vor und bey der Post von 20,000 Fl. als Bestand vom Lotto bemerkt

der Herr Vicepräsident von Wangenheim

diese 20,000 Fl. schienen nicht als Bestand angeführt werden zu können, sondern vielmehr als ein Vorschuss der Lottocasse, woran Serenissimus nur 16000 Fl. Antheil hätte, doch wolle er, mit Vorbehalt seiner Bemerkungen deshalb bey den Lotto-Rechnungen, diese Summe vor der Hand als Bestand anerkennen, indem er es überhaupt fur zweckmässig halte, dass der Herr Minister seinen ganzen Vortrag über seine Finanzverwaltung ganz endige, und dass ihm — dem Herrn Vicepräsidenten — sodann freygelassen bleibe, alle einzelne Puncte zu prüfen und seine Erklärungen darüber abzugeben.

Der Herr Minister

erwiederte:

man müsse doch vor allen Dingen über die Prin-

cipien einverstanden seyn, worauf sodann die Prüfung folgen könne, unterdessen sey er erbötig, seinen Vortrag zu endigen und dann die Bemerkungen eines jeden zu erwarten und zu beantworten.

Bey Gelegenheit der als Bankfond angeführten 150,000 Fl. äusserte

der Herr Vicepräsident von Wangenheim in dem §. 1. der Bankordnung sey erkläret, dass zu dem Bankfond von den Einkünften der Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Probstzella jährlich ein Zuschuss von 50,000 Fl. rhn. auf zwanzig nach einander laufende Jahre in der Maase bestimmt werde, dass die Rendanten in diesen Aemtern öffentlich vereidet werden sollten, nicht eher etwas an die Hauptdomainencasse abzuliefern bis die Einzahlung von 50,000 Fl. rhn. welche sie an die Staatsbank zu machen hätten, jährlich gedeckt sey und Ende des Jahres 1802 sollten annoch besonders 100,000 Fl. rhn. zu der Bank eingezahlt werden. In dem §. 2. sey die Erklärung Serenissimi bey Fürstl. Ehren, Würden und Worten enthalten, dass dieser Fond unter keinem Vorwande angegriffen werden solle.

Er — Herr V. P. von Wangenheim frage: ob diese Einzahlung zur Herstellung des Fonds geschehen, ob die öffentliche Verpflichtung der Rendanten in

den Saalfeldischen Aemtern erfolgt, und ob die Ehre Serenissimi, da Höchstdieselben *schon* auf die richtige Verwendung des Bankfonds Fürstl. Worte und Ehre verpfändet, dadurch nicht unendlich durch das Ministerium compromittirt worden, dass die vor dem ganzen handelnden Publicum zugesicherte öffentliche Vereidung der Saalfeldischen Beamten noch jetzt nicht vor sich gegangen sey? und fügte hinzu

dass es der Bank und dem Publicum nicht einerley seyn könne, ob ihr Fond aus einem Kammeramte im Laufe des ersten Quartals oder aus dem unsichern Gewinn des Lotto, den man nie vorher sehen könne, und worauf nicht mit Sicherheit zu rechnen sey, genommen werde.

Durch die verlezte Form habe der Credit offenbar gelitten, besonders im Inlande, wo man von einem nicht gehaltenen Versprechen auf den Werth aller übrigen zu schliessen pflege.

Der Herr Minister

giebt darauf zu erkennen:

Zur Erfüllung der für den Bankfond bestimmten 100,000 Fl. rhn. sey der Erlös aus den verkauften Domainen eingezahlt worden, welcher in der Rechnung der Bank, die erst im Sept. 1802. in ihre Wirksamkeit getreten und ihren Anfang als öffentliches Institut genommen habe, pag. 1. als Bankfond in Einnahme gestellet sey.

Es wären ferner dahin

36,540 Fl. rhn.

an Lotto-Ueberschüssen, sodann

13925 Fl. rhn.

an extraordinairen Einnahmen, so wie

4889 Fl. rhn.

entrichtet worden.

Er — der Herr Minister — habe um deswillen, weil dieser Zuschuss von 50,000 Fl. aus andern Cassen, als aus den vorher bestimmt gewesenen Aemtern der Saalfeldischen Landesportion hätte geleistet werden können, die Einzahlung der 50,000 Fl. aus den Saalfeld. Aemtern um so überflüssiger gehalten, weil diese zu andern Staatsbedürfnissen nothwendig gewesen wären.

Was von der Bank wieder ausgegeben worden sey, weise die Bankrechnung bestimmt nach, und es ergäbe sich aus derselben, dass davon nichts zu irgend etwas anderm, als zu Schuldenabzahlen und zum Ankauf von Domainen verwendet worden.

Diese angekauften Domainen hätten in dem Gute Erkersreuth und in einzelnen Grundstücken innerhalb Landes bestanden. Schon im vorigen Jahre habe er erklärt, das Gut Erkersreuth zurück nehmen zu wollen.

Herr Vicepräsident von Wangenheim nahm hier das Wort:

er müsse bemerken, dass in dem Höchsten Rescript, wo die Herzogl. Landesregierung über die Etats-Revenüen beschieden worden, derselben unter den Gründen, warum ein Minus der Etats-Revenüen habe entstehen müssen, zum Vorwurf gemacht worden sey, dass sie den Bericht über die Zurücknahme des Guts Erkersreuth noch nicht erstattet habe.

Es sey angreifend für die Landesregierung, sich solche Vorwürfe machen lassen zu müssen, und er müsse im Namen der Landesregierung darauf antragen, dass gegen den Referenten, der durch seinen actenwidrigen Vortrag die Veranlassung zu jenem Vorwurf gegeben habe, die Untersuchung verhängt und derselbe bestraft werde. Es sey allerdings berichtet und darauf die Einschätzung des Guts als Bedingung der Zurücknahme anbefohlen worden. Es sey die Regierung aber auch ausdrücklich angewiesen worden, diese Einschätzung nach einem

zu entwerfenden und höchsten Orts zu genehmigenden Einschätzungs-Reglement mit Zuziehung des Departementsraths, dessen Anstellung damals im Werke gewesen und dem der vorgeschlagene fremde Sachverständige nicht zugegeben worden, vorzunehmen, dass aber der damals genannte Departementsrath nicht angestellt worden und der statt desselben angestellte erst in diesem Monat eingetroffen, sey dem Landesministerio bekannt gewesen. Uebrigens müsse er diesen Gutsverkauf für einen Betrug erklären, denn die Landesregierung sey durch einen unrichtigen Etat und durch eine von der Königl. Regierung in Bayreuth als unrichtig verworfene Einschätzung zur Legalisirung des Kauf-Contracts induciret worden.

Der Herr Minister

erkläret:

dass es seine Gefühle zerreisse, bey dem Bewusstseyn seiner strengen Redlichkeit sich solchen Beschuldigungen ausgesetzt zu sehen, und eines Betrugs geradehin beschuldigt zu werden, ohne über das, worauf man die Beschuldigung gründe, gehört zu seyn. Seine Verhältnisse als hiesiger Diener hätten es nöthig gemacht, in keinen andern Verhältnissen wegen des Guts Erkersreuth zu stehen und er habe deshalb dem Herzog den An-

trag zu dem Ankauf von Erkersreuth machen zu müssen geglaubt.

Des Herrn Erbprinzen von Leiningen Durchl. äussern:

Sie selbst müssten den für den Herrn Minister, in der erwähnten Beziehung, nothwendig gewesenen Verkauf bezeugen, denn Ihm — dem Hrn. Erbprinzen — Selbst habe ein guter Freund, der von den Verhältnissen sehr unterrichtet gewesen sey, geschrieben:

Er möge doch dahin wirken, dass der Herr Minister aus den Verhältnissen wegen Erkersreuth herauskomme, weil, wenn er Besitzer davon bliebe, ihm sehr bedeutende Nachtheile bevorstünden, die aus Collision entstehen müssten.

Der Herr Minister

fährt fort:

der Etat für Erkersreuth würde dann erfüllt worden seyn, wenn die Vorschüsse zu den ökonomischen Unternehmungen, die der Etat voraussetze, gemacht worden wären, und die andere Beschuldigung widerlege sich dadurch, dass in dem Rescript vom 25. May v. J. über den Haupt-Domänen-Casse-Etat, wobey er selbst Referent gewesen, ausdrücklich gesagt sey,

dass man die Einschätzung des committirten Amts Wansiedel nicht geradhin als Basis annehmen dürfe. Wegen solcher Beschuldigungen müsse er auf Untersuchung durch eine Justizcommission antragen, und Serenissimo die zu treffenden Verfügungen anheim geben.

H. V. P. von Wangenheim

äussert:

er verlange criminel behandelt zu werden, wenn er nicht beweise, was er gesagt habe; er habe seine Ueberzeugung gesprochen, wozu er, durch das abgeforderte Gutachten über die Richtigkeit des Kaufs aufgefordert, sich berechtigt gehalten habe. Wenn er im Ausdrucke gefehlt und in dieser ehrwürdigen Versammlung, statt des gebrauchten Worts, hätte Täuschung sagen müssen, so unterwerfe er sich der verdienten gnädigen Strafe.

Die Durchl. Herren Erbprinzen von Leiningen und von S. Coburg Saalfeld und der Herr G. R. Lang

misbilligen die Heftigkeit der geschehenen Aeusserungen, und glauben, dass dieser Gutskauf zur besondern Verhandlung geeignet sey.

Hr. Geh. R. von Hendrich und

Hr. Policeydirector Ortloff

äussern:

diese Sache gehöre nicht hieher, sondern sey Particularsache, welche bey der Etatsposition von Erkersreuth zur Sprache gekommen seyn würde.

Serenissimus

erklären Ihr höchstes Misfallen über die vorgefallenen Aeusserungen, und dass diese Sache zur besondern Untersuchung sich eigne, indem Höchstdieselben zugleich verlangen, dass dergleichen Aeusserungen nicht wieder vorfallen dürften.

etc. etc.

Geschehen wie oben

Wilhelm Rose
geh. Canzleyrath.

Mm. 1.

Schreiben der appanagirten Herren Prinzen an den regierenden Herrn Herzog, das Leipziger Anlehn betreffend d. d. 29. Jan. 1804.

Durchlauchtigster etc.

Freundlich geliebtester Herr Vetter und Bruder!

Aus dem abschriftlich unter dem Buchstaben A. beyliegenden Leipziger Zeitungsauszug sowohl, als aus den unter B. und C. copeylich anliegend, von dem Hofrath Schreiber zu Leipzig erhaltenen Nachrichten haben Wir vernommen, dass es Ew. Liebden gefallen habe, auf das hiesige Fürstenthum, insonderheit unter Verpfändung der Kasten-Aemter Rodach, Mönchröden und Themar, ein Anlehn von

200000 Rthlr.

in Leipzig negociiren zu lassen, und dass dieses Anlehnsproject zum Theil wirklich ausgeführt sey.

Da Wir nun alles dieses um deswillen für Constitutions- und Hausverfassungswidrig ansehen müssen, weil es der klaren Disposition eines zum Wohl des Fürstlichen Hauses etablirten und noch in seiner vollen Kraft bestehenden ältern Hausgesetzes, der Primogenitur-Constitutions-Erläute-

rung vom 2. Novbr. 1746 nämlich, gerade zuwider, ohne Unser Vorwissen und ohne Unsere erforderliche vorgängige Einwilligung geschehen ist; so können Wir nicht umhin, Denenselben hierdurch ergebenst zu erklären, dass Wir Uns in Ansehung dessen, was geschehen ist, lediglich an gedachtes Hausgesetz zu halten gedenken, Unsere darin gegründete Concurrenzrechte und sonstige Zuständigkeiten ausdrücklich verwahret und gegen die fragliche Geldaufnahme hiermit feyerlichst protestirt haben wollen, auch nicht gesonnen sind Hausverfassungswidrige Schulden, Verpfändungen und Veräusserungen anzuerkennen.

Es wird Ew. Liebden nicht entgehen, dass Wir vollkommen berechtigt sind, auf die Annullation aller Constitutionswidrigen neuen Schuldenwirkungen, Verpfändungen und Veräusserungen zu dringen, weshalb Wir Uns auch Unsere Zuständigkeiten ausdrücklich reserviren. Sollte indessen Denenselben daran gelegen seyn, dieses vor der Hand beseitiget, und Unsere Zustimmungen verfassungsmässig nachgeholt zu sehen, so würden diese unter keiner andern Voraussetzung realisirt werden können, als wenn zuvörderst der Zustand der Fürstlichen Kammerfinanzen auf eine solche gründliche Art recherchirt seyn würde,

welche Uns über die Richtigkeit der Resultate keinen Zweifel übrig lassen könnte.

Wir glauben aber, dass Uns diese Ueberzeugung auf keinem andern Weg sicherer verschaft werden könnte, als wenn es Ew. Liebden gefällig wäre, eine sowohl aus erfahrnen Kameralisten, welche nicht selbst die Urheber oder Theilhaber einer oder der andern fraglichen Kameral- und Finanzvorkehrung sind, als auch aus rechtschaffenen, der Wichtigkeit des Geschäfts gewachsenen Mitgliedern eines Justiz-Collegiums, bestehende Uns convenirende Deputation anzuordnen, welche auf eine gemeinschaftlich zu verabfassende Instruction besonders zu vereiden, und weder durch mittel- noch unmittelbare Befehle behindert wäre, nach bestem Wissen und Gewissen ganz frey und rücksichtslos zu Werk zu gehen.

Uebrigens wünschen Wir, dass diese Unsere aufrichtige Aeusserung, in ihrer wahren Gestalt, nämlich nicht nur als Agnatische Rechte, sondern auch als Agnatische Pflichten und als Eifer für die Aufrechthaltung des Wohls des Fürstlichen Hauses aufgenommen werden, Uns aber eine baldige beliebige Nachricht von Dero solchen Falls gefassten Entschliessungen zugehen möchte.

welche mit Unsern redlichen Absichten in genauer Uebereinstimmung bestehen, und Uns von weitern rechtlichen Maasnehmungen abhalten könnten.

Die Wir sonst mit aller Liebe und Ehrfurcht zu beharren die Ehre haben

Ew. Liebden

Coburg d. 29. Jan. 1804.

ergebenst treuer Oncle
und Diener
Fr. Josias P. z. S. C. S.

ergebenster Bruder Freund
und Diener
Ludwig Prinz z. S. Coburg.

Mm. 2.

Schreiben des Herrn Feldmarschall Prinz Friedrichs Josias, an den Vicepräsidenten von Wangenheim d. d. 1. Febr. 1804.

Hochwohlgeborner Freyherr,
insonders hochgeehrtester Herr Präsident!

Ich danke Denenselben für Dero Zuschrift und gute Meinung; Unser in der Primogenitur-Constitution gegründetes Recht wird uns wohl niemand absprechen! Ich würde mir ein Vergnügen daraus machen, Sie persönlich zu sprechen, wenn ich nicht fürchten müsste, dass meine Beredsamkeit nicht zulangen möchte, dahero ich Ew. etc. ersuchen muss, mir Dero Meinung für das Allgemeine, schriftlich mittheilen zu wollen, denn ich wünsche gewiss Fried und Ruhe. Der ich in aller Eile mit aller Hochachtung zu seyn die Ehre habe

Ew. etc.

Coburg d. 1. Febr.
1804.

ergebenster Diener
Fr. Josias P. z. S. C. S.

Nr. 1.

Die Landesregierung berichtet über die Aufnahme eines Anlehns zur Tilgung sämmtlicher Schulden.

Refer. v. Wangenheim.

Coburg d. 15. May 1803.

Ew. etc. haben darüber Unser Gutachten zu hören verlangt, ob Wir es nicht für zweckmässig halten, dass ein Capital aufgenommen werde, mit welchem sämmtliche Schulden, welche jetzt der Staatsbank zur Last fallen, mit Ausschluss derjenigen Forderungen, welche die Fürstliche Familie selbst zu machen hat, und derer Schulden, welche mit Zusage des Hausgesetzes zur Erkaufung von Domänen seit dem 1. April 1802 gewirkt wurden, und endlich mit Ausschluss der Landschaftlichen Schulden, von welchen es noch ungewiss ist, ob sie wirklich Schulden genennt werden können, auf einmal bezahlt werden können.

Das Resultat Unserer Collegialischen Berathung geht dahin, dass ein solches Anlehen, wenn es auch nicht unter so guten Bedingungen gemacht werden könnte, als Uns Ew. etc. höchstes Rescript vorschreibt, das sicherste Mittel seyn wird, um

1) Ordnung und Festigkeit durch Vereinfachung und Vorherbestimmung der Ausgaben in die Finanz-Administration zu bringen.

2) Zufriedenheit und Vertrauen den inländischen Gläubigern einzuflössen.

3) den Wohlstand manches dürftigen Gläubigers zu heben, und

4) endlich durch dieses Alles sogar Unsern Credit im Inn- und Auslande zu vermehren, abgerechnet, dass auch bey einer geschickten Operation vielleicht noch durch Nachlassverträge etwas beträchtliches, sicher aber wenigstens die Provision, welche bey diesem Geschäfte nicht wird umgangen werden können, gewonnen werden dürfte.

Wir sind damit beschäftigt, die nothwendige Grösse des Anlehens genau auszumitteln, nehmen Uns aber die Freyheit, vorher um einige nähere Verhaltungsbefehle um deswillen unterthänigst zu bitten, damit dieses wichtige Geschäfte so wenig als möglich verzögert werden möge.

Da nach den neuesten Nachrichten von der Leipziger Messe auch in Chursachsen, welches noch das einzige Land ist, wo Gelder zu billigen Zinsen erlangt werden können, das Geld äusserst rar seyn soll, so tragen Wir darauf an

1) dass Wir im Nothfall auch auf $3\frac{1}{2}$ bis 4 PC. zusichern lassen dürfen.

2) Dass Wir ermächtigt werden, dieses Geschäft entweder durch hiesige oder auch durch ausländische Geldnegocianten einleiten und ihnen eine Provision von 2 pro Cent versprechen zu dürfen. Wir würden dazu den Kammerdirector von Bibra und den Hofadvocat Sartorius vorschlagen.

3) Dass Wir darüber näher instruirt werden, ob jährlich blos die im höchsten Rescripte bestimmten 15000 fl. rhl. oder auch der jährliche durch die Abschlagszahlungen sich ergebende Weniger-Betrag der Zinsen nach §. 60 der Bankordnung zur Schuldentilgung angewendet werden, und

4) ob Wir die Kammerämter Saalfeld und Gräfenthal, des 3. §. der Bankordnung ungeachtet, wo sie eventuell zur Sicherheit des Bankfonds verpfändet sind, als erste und einzige Hypothek constituiren, und allenfalls auch, wenn Wir die Gelder vielleicht aus irgend einer Fürstlichen Chatoulle erhielten, die Verpflichtung der Kammerbeamten, und etwa auch die Selbsthülfe im Nichtzahlungsfalle, wenn dies als Conditio sine qua non verlangt würde, den Gläubigern einräumen dürfen.

Dieser Verpflichtung der Kammerbeamten scheint jedoch die in der Bankordnung §. 1. bemerkte entgegen zu stehen. Wir haben schon oben erwähnt, dass Wir die Unkosten an Provision und Spesen für die Negocianten durch Nachlass-Verträge mit den Gläubigern zu gewinnen hoffen, und bitten nur noch schliesslich, Uns nebst der höchsten Resolution auch die Acten gnädigst mitzutheilen, welche bey Höchstdero Landesministerio über das gesuchte Ständische Anlehen bey Hessencassel verhandelt worden sind.

Herzogl. Sächs. Landesregierung

Göbel, Wangenheim.
Griesheim, Feder, Gruner
Riemann, Schmidt.

Nr. 2.

Die Landesregierung überreicht den Plan zur Verwendung der zu erborgenden 366666 fl. 40 Xr. rhl.

Referent Feder.

4925

Coburg, d. 15. Dec. 1803.

Nachdem in nebenbemerkter Angelegenheit von der Staatsbank die nöthigen Subsidien eingekommen sind, welche zu Anfertigung des gedachten Planes nothwendig waren; so überreichen Wir nun solchen in der Beylage unterthänigst, und bemerken, dass einige Verzögerung bey der Einreichung desselben wegen der nöthigen Revision der Berechnung auf den Grund der Bankbücher und des Schuldenverzeichnisses unvermeidlich war.

Nach diesem Plane halten Wir für zweckmässig obiges Anlehen folgendermaassen zu verwenden, und zwar

155078 fl. 40¼ Xr. als die ausgemittelte Summe zu Wiederherstellung des Bankfonds bis ult. May 1803 mit Anrechnung der von der Frau Prinzessin von Würtemberg erborgten 10000 fl. rhl.

163359 fl. 43¼ Xr. zu Schuldenzahlungen, so wie sie in einer besondern Conferenz bey

516438 fl. 23½ Xr. huius

316458 fl. 23½ Xr. Transport

dem Herzogl. Landesministerio ausgezeichnet, und in der dem Plan sub No. 2 beygelegten Nachweisung specificirt sind.

50228 fl. 16½ Xr. zu einem eisernen Fond für die Hauptdomänencasse, Behufs nöthiger Vorschüsse.

366666 fl. 40 Xr. rhl. Summa.

Unter den dem Plane beygefügten Anmerkungen haben Wir den Aufwand und Ertrag dieses Anlehens auseinander zu setzen gesucht, und es ergiebt sich hiernach, dass durch die Operationen der Staatsbank

5469 fl. 19½ Xr. rhl.

Gewinn verbleiben, ohne von obigen 50228. fl. 16½ Xr. rhl. für die Hauptdomänencasse Zinsen zu rechnen.

Ausser obigen 3 Summen, wozu das Anlehen zu verwenden seyn möchte, sind uns zwar noch folgende Erfordernisse bekannt:

50000 fl. Bankfond pro 180¾.

30000 fl. zum Ersatz des Anlehens von etc. Frege in Leipzig.

9838 fl. als das im Plane berechnete Zinsen-Plus.

89838 fl. huius

89838 fl. Transport

8000 fl. abschläglicher Kaufschilling für das Gut Erkersreuth.

97838 fl. Summa, exclusive der der Bank schuldigen Zinsen zu 10 pro Cent von Vorschüssen; Wir glaubten aber solche um deswillen nicht mit in den Plan bringen zu dürfen, weil diese Zahlungen aus der Hauptdomänencasse erfolgen müssen.

Dass denjenigen Gläubigern, welche sich an den gemachten Zahlungsplan nicht binden wollen, sondern die Bezahlung ihrer Forderungen sogleich verlangen, solche gegen hinlängliche Rabats bezahlt werden, und zwar bey

a) verzinslichen Forderungen, wo die Zahlungen nicht bereits in einer zu kurzen Frist zugesichert sind, um auf einen solchen Rabat rechnen zu können, 10 pro Cent; und

b) unverzinslichen, unter der nämlichen Modification,

25 pro Pent

halten Wir für rathsam, hoffen auch, dass die meisten von denen, welchen nicht bereits nahe Zahlungsfristen gesetzt sind, diese Bedingungen eingehen werden.

Die Bezahlung derjenigen Gläubiger, welche sich die erwähnten Conditionen, oder bey einem innerhalb zweyer Jahre zugesicherten Zahlungs-

termine, andere annehmliche Bedingungen nicht gefallen lassen, möchte noch um $2\frac{1}{2}$ bis 3 Jahre zu verschieben seyn, um durch die höhere Benuzzung bey der Staaatsbank die bezweckten Rabate zu erlangen.

Ew. etc. höchsten Genehmigung hierauf sehen Wir in Unterthänigkeit entgegen.

Coburg d. 15. Dec. 1803.

Herzogliche Landesregierung

Göbel. Wangenheim.
Feder, Riemann. Arzberger.
Gruner II.

Oo.

Extract aus der Cassen- und Rechnungsinstruction; Coburg und Saalfeld 1802.

Cap. II. §. 18.
Förmlichkeit der Etats.

Was die Form der Etats betrift, so ist dabey auf folgendes zu sehen. Ein Etat muss

1. Auf dem Titelblatte genau bestimmen
 a) welchen Gegenstand er betreffe, oder was für Einnahme und Ausgabe solcher enthalte, und welcher Casse er zur Richtschnur diene.
 b) von welcher Zeit derselbe angehen, und wie lange er gültig seyn soll.
2. Einen besondern Abschnitt der Einnahme haben, woraus nicht nur diese nach ihren verschiedenen Titeln, sondern auch am Ende die Hauptsumme derselben zu ersehen ist.
3. Einen besondern Abschnitt der Ausgabe enthalten, welcher die Ausgabe speciell nach ihren Titeln und ihrer Hauptsumme angiebt.
4. Einen besondern Abschnitt, der den Schluss des Etats enthält, und worin die Hauptsumme der Einnahme und Ausgabe gegen einander balancirt und nachgewiesen wird: ob Ueberschuss bleibt, wo solcher hinfliesst, oder ob die Einnahme und Ausgabe sich hebe, also einander gleich sey.

Mit Vorschuss kann kein Etat abgeschlossen und angefertigt werden, weil solches der Natur der Sache entgegen ist, indem einem Rendanten nie zugemuthet, noch weniger derselbe verbindlich gemacht werden kann, mehr auszugeben, als er einnimmt.

5. Beym Schlusse, nämlich da, wo die Einnahme und Ausgabe gegen einander balancirt worden ist, muss der Etat mit dem Dato versehen werden, wenn solcher ausgefertiget worden, und mit der Unterschrift des Collegii, welches die Ausfertigung veranlasst hat.

6. Nachher auf besondern Seiten ist ein Verzeichniss beyzufügen, woraus alle gegen den vorigen Etat bey der Einnahme oder Ausgabe und dem Ueberschuss vorkommende Veränderungen nebst ihren Ursachen zu ersehen sind etc.

§. 24.

Wer künftig die Etatsentwürfe machen soll.

Die Etatsentwürfe ausser dem Meliorationsplan müssen künftig die Rendanten fertigen und drey Monat vor dem Anfange des Rechnungsjahres zur Landesregierung einsenden. Hier müssen sie im Collegio genau geprüft und berichtiget, gründliche Protocolle darüber abgehalten und diese unterschrie-

ben mit den Etatsprojecten an das Landesministerium eingesendet werden.

§. 25.

Was die Regierung dabey zu beobachten hat.

Sobald die vollzogenen und approbirten Etats an die Regierung zurückkommen, müssen gleichlautende von der Landesregierung unterschriebene Etats ausgefertiget und den Rendanten zur Vorschrift zugefertiget werden.

§. 26.

Verschwiegenheit in Etatssachen.

Ueber sämmtliche Etatssachen ist pflichtmässige Verschwiegenheit zu beobachten und sind solche ohne höhere Erlaubniss Niemanden zu communiciren, auch überhaupt alle diesfallsigen Missbräuche möglichst zu verhindern.

Cap. III. §. 35.

a) Alle Ausfertigungen der Casse mit zu unterschreiben und auf allen Einnahme- und Ausgabebelegen genau zu bemerken, auf welcher Seite er sie zu Buche gebracht hat. Erst dann werden diese Belege vom Rendanten in sein Journal eingeschrieben und die darauf befindliche Pagina des Controlebuchs beygefügt.

Pp.

Vernehmungsprotocoll der Rendanten.

Coburg d. 12. Febr. 1804.

Erscheinen vor dem Herzoglichen Landesministerium auf Erfordern

der Hauptdomänencasse-Rendant
Cammerrath Braun und
der Hauptdomänencasse-Controleur
Dietrich

und es wurde ihnen die von dem Regierungspraesidio übergebene Berechnung der Staatseinnahmen und Ausgaben mit dem Befragen vorgelegt: ob diese Berechnung auf den Grund der Bücher und von ihnen gefertigt sey?

Worauf dieselben

einmüthig antworteten, sie könnten diese Berechnung als auf den Grund der Bücher angefertigt nicht anerkennen, auch sey sie nicht von ihnen selbst gefertigt worden. Der Herr Vicepräsident von Wangenheim sey zu ihnen auf die Hauptdomänencasse gekommen und habe dem Controleur Dietrich diese Berechnung zum Theil in die Feder dictirt. Auf ihre gemachten Einwendungen habe man nicht gehöret. Wenn man die Unterschrift dieser Berechnung von ihnen würde verlangt haben, so hätten sie ihre Unterschrift ver-

weigern müssen, weil die Berechnung ihrer Ueberzeugung entgegen gewesen wäre. Wenn man die Berechnung auf den Grund der Bücher mache, so werde sich ein anderes Resultat ergeben, und sie wären erbötig, diejenige Berechnung zu unterschreiben, die auf den Grund der Bücher gemacht sey.

Abgeschrieben habe der Controleur Dietrich die Berechnung um deswillen, weil es nicht zweckmässig geschienen habe, dieselbe in andere Hände kommen zu lassen.

Bey der Wiedervorlesung genehmigen die Comparenten das Niedergeschriebene und bezeugen diese Genehmigung durch ihre Unterschrift.

Braun. Dietrich.

Nachrichtl. w. o.

Rose
geh. Canzleyrath.

Qq.

Nachweisung über die von der Hauptdomänen-Casse pro April et May 1804 zu bestreitenden Ausgaben d. d. 15. Febr. 1804.

A. Ganz bestimmt.

Cap.		fl.	Xr.	Fl.	Xr.
I.	Hofstaats-Bedürfen.				
	1) Competenzen -	3091	40		
	2) Appanagen -	3322	—		
	3) Hofdiener-Besoldungen - -	3607	25		
	4) Hofverwaltung -	4500	—		
				14521	5
II.	Eigenthum.				
	1) Besoldung des Hofgärtners - -	79	20		
	2) Zinsen von Passiv-Capitalien (mit Ausschluss 7200 fl. für Erkersreuth) welche der Staatsbank zu ersetzen sind. -	26338	35¼		
				26417	55¼
VII.	Policeyverwaltung.				
	1) Universität Jena -	247	7		
	2) Gymnasium in Coburg, Besoldung des etc. Facius - -	37	30		
	3) Stipendien - -	233	1		
	4) Armencasse - -	91	40		
	5) Pensionen - -	4107	—		
	6) Bibliothekbesoldungen	14	—		
				4730	18
	Latus			45669	18¼

Cap.		Fl.	Xr.
	Transport	45669	18¼
IX.	Kameral-Verwaltung, Kammerfiskalatbesoldungen - -	325	—
Extr.	Tafelgelder für die Herren Kammerjunkers - - -	125	—
	B. Unbestimmte, jedoch vorauszusehende Ausgaben.		
I.	Hofstaatsbedürfen. fl.		
	1) Für den Stall - 1500		
	2) Für Meublement - 500		
	3) Für die Gewehrkammer 50		
	4) Für Livrees - 4800		
	5) Für Medicamente - 250		
	6) Für Frohngebühren - 100		
	7) Für Postporto für die Herzogl. Familie - 50		
		7250	—
II.	Eigenthum.		
	Für Reparaturen - -	600	—
VI.	Policey- und Justizverwaltung im Allgemeinen.		
	1) Livrees für die Boten 200		
	2) Diäten - - 400		
	3) Schreibmaterialien - 500		
	4) Buchdrucker- und Buchbinderlohn - - 100		
	5) Postporto - - 350		
	6) Botenlohn etc. - 125		
		1675	—
	Latus	55644	18¼

Cap.		Fl.	Xr.
	Transport	55644	18¼
VII.	Policeyverwaltung insbesondere. 1) Unterstützung für Arme - - 100 fl. 2) Bibliothekbedürfen 1000 fl.	1100	—
VIII.	Justizverwaltung, Malefizkosten	280	
IX.	Kameral-Verwaltung, Prozesskosten - - - -	1000	
	Für das Oekonomiegebäude -	1000	
	Für unvorherzusehende Fälle	3975	41¾
	Summa	63000 Rhnl.	

Coburg den 15. Febr. 1804.

Herzogl. Hauptdomänencasse

Braun. Dietrich.

Diese 63000 fl. können nach der Bilance über Plus und Minus und nach dem Abschluss pro Jan. folgendermaassen gedeckt werden.

Von der Oekonomie - -		3000 fl.
Aus den Staatsreservaten -		500 fl.
Ministerial-Sportelcasse -		800 fl.
Regierungs-Sportelcasse -		2000 fl.
Dienststrafen - - -		79 fl.
Postämter - - - -		60 fl.
Justizstrafen - - -		53 fl.
Subsidiarische Gefälle - -		300 fl.
Ueberschüsse von den Domänenämtern etc.		
Coburg incl. Naturalien	48000 fl.	
Saalfeld - -	15000 fl.	
Gräfenthal - -	18000 fl.	
Römhild und Themar	1500 fl.	
Oldisleben - -	1920 fl.	
Lotto incl. Provision	10000 fl.	
		94420 fl.
		101212 fl. rhnl.
	Ab	63000 fl.
	Bleiben	38212 fl. rhnl.

womit die Ausgaben am 1. Juny 1804 bestritten werden, insofern die Staatsbank die ihr schuldigen Gelder nicht sogleich verlangt.

Rr.

Herzogl. S. Landes-Regierung berichtet die vollzogene Prüfung eines Abrechnungs-Buch-Extracts vermöge höchsten Rescripts vom 29. vorigen Monats.

Ref. R. R. Gruner.

Coburg den 2. April 1805.

Den von Ew. etc. etc. uns communicirten Abrechnungs-Extract, welcher einem Präsidial-Bericht vom 7. Februar 1804 über das Bedürfen der Hauptdomänen-Casse pro Mart. beygelegt gewesen, haben wir mit dem Original-Abrechnungs-Buch verglichen, über diese Vergleichung das abschriftl. anliegende Protocoll aufnehmen lassen, und sodann auf den Grund der darin enthaltenen Resultate das beygehende Attest ausgefertigt. Indem wir diese unsere Verhandlungen vorlegen, genügen wir Ew. etc. etc. höchstem Befehl in Unterthänigkeit.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Gruner, Riemann, Arzberger,
Gruner, von Schultes, Voigt,
Schultes, Heyder.

Geschehen Coburg den 2. April 1805.

In Gegenwart

des Herrn Reg. Dir. Gruner.
des Herrn R. R. Riemann.
des Herrn R. R. Arzberger.
des Herrn R. R. Gruner.
des Herrn R. R. Voigt.
des Herrn R. R. Schultes.

Erschien ebenfalls vor Herzogl. Landes-Regierung der geschehenen Ladung zu Folge:

der Rendant der Haupt-Domänen-Casse
Herr Kammerrath Braun,

um wegen des Abrechnungsbuches der Hauptdomänen-Casse vernommen zu werden.

Nach geschehener Publication des höchsten Rescripts vom 29. März d. J. liess sich Herr Comparent deshalb dahin vernehmen, zwischen dem Abrechnungsbuch pro 180¾, welches er im Original vorlegte, und dem ihm mitgetheilten Extract fänden sich viele Verschiedenheiten, die er jetzt specific angeben wolle.

Im Abrechnungs-Buch

Befindlich. Nicht befindlich.

Fl.	Xr.	
45	—	Koch, Kandidat.
2000	—	Kammeramt Coburg.

Befindlich. Fl.	Xr.		Nicht befindlich. Fl.	Xr.
104	10	Castellet Inspect. Memmert.		
896	37¾	Casse - Conto.		
2	45	Saalfeld Kammer-Amt.		
		Agio Gewinst - -	23	23½
		Herr Erbprinz Durchl. -	—	54
		Kammerjunker von Coburg, Vorschuss - -	6033	23
		Serenissimus - -	725	5
		Steuer - Commissair Wagner zu Pössneck - -	1296	36
		Serenissima - - -	1836	4½
		Für verkauftes Grundstück	17273	50½
		Zuerkaufte Domainen -	17273	50½
		Landes-Hauptmannschaft zu Saalfeld - - -	10	36
		Bub zu Nürnberg -	—	—
		Rittmeister Mörner -	661	48
		Prinz Ludwig Durchl. -	600	—
		Frauenholz für Doublett's	83	8
500	—	Sportelrendant Grahner pag. 81. st. 130 fl.		
		Leihfond Conto - -	396	10
		Söttichs Gehalt - -	6	—
		Saalfeld Pfandbureau -	500	—
489	—	Forstmeisterey Coburg.		
58	—	Coburgis. Hofbediente.		

Befindlich. Fl.	Xr.		Nicht befindlich. Fl.	Xr.
368	48	Coburgis. Stallamt.		
78	43¼	Coburgis. J. Dep. Commission.		
100	—	Minister v. Kretschmann.		
521	4	Coburgis. Landschaft.		
50	—	Reg. Rath Arzberger zu Baumpflanzen.		
24	—	Eberhardts Diäten.		
118	30	Kammergütervermessung.		
16	12	Obermarschall von Wangenheim.		
—	—	Coburgis. geh. Canzley.		
2750	59½	Coburgis. Hofverwaltung.		
5	—	Tennizer zu Lichtenhayn.		
300	—	Coburgis. R. Sportelcasse.		
300	—	Vice-Präsident von Wangenheim.		
50	—	v. Röppert Kammerjunker.		
100	—	Kopist Schnür, in der von Wangenh. Schrift stehen aber 200 fl. Rheinl.		
50	—	Löwel, Bergmeister.		
100	—	Lotto-Officiant Weiss.		
20000	—	Lotto-Casse.		
		Prinzen Durchl. Reisekosten nach Berlin -	884 fl.	24 Xr.

Uebrigens bemerkte Herr Comparent noch, dass in seinem Abrechnungsbuch pro 180$\frac{3}{4}$, welches der damalige Controleur, jetziger Münzrendant Dietrich zu Saalfeld, angefangen habe, nur 88 Seiten mit Zahlen bezeichnet wären, auf denen Posten aufgeschrieben wären, das übrige sey leer, da hingegen im mitgetheilten Extract die Seiten bis auf 161 stiegen.

Nach geschehener Vorlesung bestätigt Herr Braun das Niedergeschriebene durch seine Unterschrift, und wurde hierauf entlassen.

Nachrichtl. w. o.

Joh. Albr. Fischer.

Friedrich Braun.

Attest.

Dass der von dem vormaligen Präsidio der Landes-Regierung dem Bericht vom 7. Febr. 1804 über das Bedürfen der Haupt-Domänen-Casse pro Mart. beygelegt gewesene Abrechnungsbuchs-Extract mit dem vorgelegten Original-Abrechnungsbuche der Hauptdomainen-Casse pro 180¾ nach vorheriger genauer Vergleichung, vermöge eines darüber unter heutigem Dato aufgenommenen Protocolls, nicht übereinstimmend, und unrichtig befunden worden, folglich ganz falsch sey, ein solches wird hiermit von der Herzogl. Landes-Regierung beurkundet.

Coburg den 2. April 1805.

(L. S.) Herzogl. S. Landes-Regierung.

Gruner, Riemann, Arzberger,
Gruner, von Schultes, Voigt,
Schultes, Heyder.

Ss. 1.

Schreiben der Herzogl. Staats-Bank, an den Vice-Präsident von Wangenheim, die Rückzahlung dessen Capitals betreffend d. d. 9. Febr. 1804.

P. P.

Da wir höchsten Orts den Befehl erhalten haben, alle von uns ausgeliehene und verfallene Gelder zum Behuf der Rückzahlung von Gemeinde-Capitalien, und Ergänzung des Lotto-Fonds einzuziehen, so sind wir in die Nothwendigkeit versetzt, Ew. etc. anliegend den Auszug Ihrer Rechnung zu übermachen, und die Bitte hinzuzufügen, deren Betrag bis zum 22. dieses Monats zu berichtigen.

Mit unbegränzter Hochachtung unterzeichnen wir, Coburg den 9. Febr. 1804.

Herzogl. Staatsbank.

Wagner Hess.

Ss. 2.

Schreiben des geh. Assistenz-Raths v. Wangenheim an den regierenden Herrn Herzog zu S. Coburg, wegen eines Anlehens von 2000 fl. Rheinl.

Durchlauchtigster etc.
Gnädigster etc. etc.

Das Aussenbleiben derjenigen Gelder, auf welche ich Rechnung gemacht hatte, setzt mich in dem Augenblick, wo ich mehrere beträchtliche Zahlungen, die durch meinen Hausbau nöthig wurden, zugesichert habe, in keine kleine Verlegenheit.

Ich bitte daher unterthänigst, dass mir Euer Herzogl. Durchl. ein Anlehen von

Zwey Tausend Gulden Rheinl.

aus Höchstdero Hofstaatsbank gnädigst zu verwilligen geruhen mögen.

Ich bedarf diese Gelder auf Sechs Monate vom 24. Januar an gerechnet und werde also das Capital den 24. Jul. wieder heimzahlen.

Dass ich in Hinsicht auf Zinsen und Provision keine Ausnahme von den Bankgesetzen verlangen kann, dessen bescheide ich mich gern, bitte aber unterthänigst, mich der übrigen Formalitäten wegen der Specialhypothek, wo möglich, wegen des damit nothwendig verknüpften Verzugs und

übrigen Weitläuftigkeit gnädigst zu entheben und mir das Darlehn gegen Wechsel zu verwilligen.

Ich etc. etc.

Ew. etc. etc.

Coburg den 22. Jan. 1803.

etc. etc.
der geh. Assistenzrath
v. Wangenheim.

Ss. 3.

Herzogl. Rescript auf vorstehendes Schreiben.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc. etc. Wir geben Euch hiermit auf, Unserm geheimen Assistenz- und Landesregierungsrath von Wangenheim hies. sofort

Zweytausend Gulden Rheinl.

gegen einen von Demselben auszustellenden Wechsel, auf sechs Monate, mithin bis zum 24. Jul. d. J. unter den gewöhnlichen Bedingungen der 2 pro Cent Provision und 6 pro Cent Zinsen vorzuschiessen. Coburg z. E. den 24. Jan. 1803.

A. S. B.

Kretschmann.

An die Herzogl. Staatsbank allhier.

Ss. 4.

Schreiben des Vice-Präsidenten von Wangenheim an den Herrn Herzog zu S. Coburg, wegen eines Anlehens von 600 fl. Frk.

Durchlauchtigster etc.

Da mir von dem Forstmeister von Imhof ein zu meinem Hausbau verwendetes Capital von 600 fl. Frk. aufgekündigt wurde, so war ich darauf zwar bedacht es abzuzahlen, konnte aber die hierzu erforderlichen Gelder erst bis auf bevorstehenden Petri ausmitteln. Ich liess dies auch durch den Geschäftsträger des von Imhof demselben wissen, und da ich keine Antwort erhielt, so glaubte ich die Stundung bis Petri genehmigt. Jetzt will aber der von Imhof davon nichts erfahren haben, und dringt, da der eigentliche Zahlungstermin verlaufen ist, unnachsichtlich auf sofortige Zahlung.

In dieser Verlegenheit bitte ich Ew. etc. unterthänigst, mir aus Höchstdero Staatsbank gegen 6 pro Cent Zinsen 600 fl. Frk. bis auf bevorstehende Petri gnädigst vorleihen und das deshalb erforderliche schleunigst an die Staatsbank verfügen zu lassen. Der ich etc.

Ew. etc.

Coburg den 3. Dec. 1803. etc. etc.

Karl v. Wangenheim.

Ss. 5.

Herzogl. Rescript auf vorstehendes Schreiben.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Es hat der Präsident von Wangenheim bey Uns um die Verwilligung eines Darlehns bis zu Petri 1804 aus der Staatsbank von

Sechshundert Gulden Frk.

zu Bezahlung einer Forderung des etc. von Imhof zu Hohenstein nachgesucht, und sich zu 6 pro Cent Zinsen erboten. Wir haben diesem Gesuch Statt zu geben beschlossen, und befehlen Euch demnach, die verlangte Summe an den etc. von Wangenheim schleunigst gegen Ausstellung des erforderlichen Documents auszuzahlen, und Euch mit diesem Rescript in Rechnung zu legitimiren. Coburg den 6. Dec. 1803.

A. S. B.

Kretschmann.

An die Staatsbank allhier.

Tt.

Antwortschreiben des etc. von Wangenheim an die Herzogl. Staatsbank.

Wohlgeborne
Hochgeehrteste Herren!

Auf Ew. Wohlgeboren geehrteste Zuschrift vom 9. Febr. d. Jahrs, mittelst deren mir Dieselben den Auszug meiner Rechnung auf 3485 fl. $47\frac{1}{4}$ Xr. übermacht und mich veranlasst haben, diese Schuld bis zum 22. Febr. abzutragen, habe ich die Ehre noch vor dem höchsten Orts bestimmten Termine nach anliegendem Sorten-Zettel die fragliche Summe zu übersenden.

Indem ich mir darüber erforderliche Quittung und meine Schuldbekenntnisse cassirt zurück erbitte, verharre ich mit aller Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

Coburg den 19. Febr. 1804.

ganz ergebenster
Karl August v. Wangenheim
p. t. Expräsident.

ad Tt.

Sortenzettel.

	Rheinl. Fl.	Xr.
1) 1 Paquet in Kronenthalern 60 Stück	162	—
2) 1 ditto in Kronenthalern 60 Stück	162	—
3) 1 ditto in Kronenthalern 60 Stück	162	—
4) 1 ditto in Kronenthalern 60 Stück	162	—
5) 1 ditto in Kronenthalern 60 Stück	162	—
6) 1 ditto in Kronenthalern 60 Stück	162	—
7) 7 Paquet in Kronenthalern 50 Stück 135 fl. - - - -	945	—
8) 5 Paquet in Kronen zu 100 fl. Rheinl.	500	—
9) Ein Rouleau mit 40 Stück Kronen	108	—
10) Ein Rouleau an ganzen und ¼ Kronen	107	—
11) Ein ditto an ¼ Kronen - -	54	—
12) Ein Sack mit Kronen und ¼ Kronen	800	—
Summa	3486	—
Soll	3485	47¼
Erhalte ich zurück	—	12¾

Karl von Wangenheim.

Uu.

Praesidium der Landesregierung berichtet den Zustand der Cassen.

Pr. eodem.

Coburg den 8. Febr. 1804.

In dem Ew. Herzogl. Durchlaucht unter dem 4. Febr. d. J. unterthänigst über das Cassenbedürfen bis zum 1. März erstatteten Berichte haben Wir bereits angeführt, dass auf die Lottocasse zur Deckung desselben nicht würde recurrirt werden können, indem nach dem dem Berichte beygelegten Extracte der baare Fond derselben nur in 17000 und etlichen Hundert Gulden bestehe. Ob Wir gleich voraussetzen können, dass Ew. etc. durch den Lottorapport bereits erfahren haben werden, dass dieser Fond durch die vorgestrige Ziehung abermals um

4661 fl. rhnl.

verringert worden ist; so halten Wir es doch für Unsere Pflicht, darauf devotest aufmerksam zu machen, damit Wir auf die nöthigen Vorkehrungen, den Fond wenigstens auf die Hälfte oder nur auf den vorigen Bestand zu verstärken, zur rechten Zeit noch instruirt werden. Es scheint dringend nothwendig zu seyn, wenigstens den Versuch zu machen, ob nicht einige hiesige Particuliers, besonders die Theilhaber am Lotto disponirt wer-

den könnten, eventualiter einen Vorschuss für die Lottocasse zuzusichern. Wir überlassen jedoch alles Euer etc. höchsten Ermessen und sind gnädigster Verhaltungsbefehle devotest gewärtig.

Praesidium der Herzogl. S. Landesregierung.

Göbel. Wangenheim.

Ww 1.

Die Herzogl. Landesregierung berichtet, die Aufkündigung der Capitalien der milden Stiftungen betreffend.

Ref. v. Wangenheim.

Coburg den 21. Januar 1803.

Auf das höchste Rescript Fol. 1. der unterthänigst angebogenen Acten haben Wir nicht verfehlt nach Fol. 4. unter Anführung der Gründe die erforderliche Verfügung an die treffenden Cassen zu erlassen. Ganz gegen alle Erwartung tritt der hiesige Stadtrath mit einer Vorstellung gegen die Aufkündigung der Capitalien der gemeinen Rathsämter und der Einsendung an die Landesregierung zur weitern sichern Ausleihung auf, und führt darin folgende Gründe an:

No. I. a) das gesammte Stadt- und Gemeinde-Vermögen sey seit Jahrhunderten treu und fleissig verwaltet worden.

b) Es wären damit die bestehenden Kirchen- und Schul-Etablissements erhalten worden, obgleich bey den herrschaftl. Cassen aus dem Aemter-Vermögen 40662 fl. neuerlich verzinslich ständen.

c) Das Administrations- und Rechnungswesen müsste in die grösste Unordnung gerathen, sobald die dem gemeinen Wesen eigenthüml. Capitalien aus den Händen, und Andern zur Verwaltung überlassen werden sollten.

d) Die Verwaltungsart des Stadtraths sey verfassungsmässig, und dahin ausdrücklich sicher gestellt, dass sie möglichst unverrückt erhalten und in ihrer Verfassung bewahrt werden soll.

e) Es würde die grösste Sensation bey der Bürgerschaft erwecken und dem Stadtrathe die grösste Verantwortung bey derselben zuziehen, wenn er, als ursprünglicher Haushalter des gemeinen Patrimonialguts, dieses einseitig an andere abgeben wollte.

f) Seine Verwaltung sey gut gewesen und er hätte immer darauf gesehen, dass keine allzustarken Reste angewachsen wären, welches jedoch bey dergleichen Verwaltung nicht gänzlich zu vermeiden sey.

Wir erbitten Uns die höchste Erlaubniss aus, ehe Wir die weitern Grundsätze des Stadtraths aufstellen, dagegen gleich hier folgendes unterthänigst bemerken zu dürfen und zwar:

ad I.

ad a. Dieser Behauptung wird von dem ganzen Publico, wenigstens von der Majorität desselben, laut widersprochen. Es giebt vielleicht nirgends eine Administration, welche weniger das Zutrauen besitzt, dass sie die Finanzen mit Einsicht zu verwalten verstehe oder auch nur den Willen dazu habe. Es ergiebt sich vielmehr aus den Rechnungen, dass die liegenden Gründe der Kämmereyämter äusserst schlecht verpachtet sind, dass man nirgends den Willen gezeigt hat, sie besser zu verpachten, dass die Capitalien nicht so unzertheilt, so gut und so sicher ausgeliehen sind, als sie es seyn müssten; dass die Administratoren nicht als solche, sondern fast als Eigenthümer mit dem Stadtvermögen umgegangen sind; dass der Vortheil, der durch das rasche Umwenden der Gelder errungen werden kann, bey dem Stadtrath nie berücksichtigt wurde, dass grosse Summen, statt sie zum Besten des Staats und namentlich der Stadtpoliceyverwaltung zu verwenden, in zwecklosen Schmausereyen des Raths verprasst wurden etc.

ad b) Dass die Kirchen- und Schul-Etablissements, so wie sie seit Jahrhunderten bestanden, noch bestehen, rechnet sich der Stadtrath zu einem Verdienst an, und will damit die Güte und Zweckmässigkeit seiner Administration erweisen. Man höre die Kirchen- und Schuldiener, man untersuche den Zustand der Schulen, man beobachte nun an den Früchten den Werth jener Anstalten, und man wird sich überzeugt finden, dass alle weitere Untersuchung blos die Bestätigung ihrer Unzulänglichkeit resultire.

Es kann beynahe keine rohere und ungebildetere Schuljugend geben, als die hiesige. Alle Branchen der Städtischen Policey liegen deswegen darnieder, weil man nicht das Talent und den Willen gehabt hat, die Finanzen der gemeinen Stadt so zu verwalten, dass ihre Ueberschüsse zu ihrer Belebung hätten angewendet werden können.

Wenn nicht dem sonderbaren Ausdrucke:

> „Es wären Kirchen und Schulen erhalten worden, obgleich bey den Herrschaftl. Cassen aus dem Aemtervermögen 40662 fl. neuerlich verzinslich ständen."

eine Undeutlichkeit zum Grunde liegt, und er etwa soviel heissen soll, obgleich jene Capitalien erst neuerer Zeiten verzinset würden, so ist dieses eine Insolenz, welche Ahndung verdient. Wenn aber

auch der angeführte Sinn jenem Ausdrucke unterliegen sollte, so sollte gerade dieses Ereigniss, welches doch nur Ew. etc. durch die neue Gestaltung der Dinge hervorbringen konnten, die Administratoren jener Cassen zum grössten Vertrauen und zur grössten Dankbarkeit verpflichtet haben, statt dass sie jetzt nichts thun, als auf eine eben so unrechtliche als arrogante Art den guten Absichten Ew. etc. immer neue Hindernisse in den Weg zu legen.

Die Behauptung

ad c) dass nämlich das jetzige Administrations- und Rechnungswesen des Stadtraths in die grösste Unordnung gerathen würde, sobald er die eigenthümlichen Capitalien der gemeinen Stadt aus seinen Händen und Andern übergeben müsste, enthält Absurditäten, bey welchen man zweifelhaft ist, ob man mehr über die Insolenz oder die Einfalt, mit der sie vorgebracht werden, erstaunen soll.

Es ist unwahr, dass der Stadtrath die Capitalien des gemeinen Wesens in den Händen habe. Er hat nichts in den Händen, als die Documente darüber.

Es ist unwahr, dass ihm angemuthet worden wäre, diese herauszugeben, ohne andere und bessere in seine Hände zu bekommen.

Es ist unwahr, dass man ihm die Verwaltung jenes Stadtvermögens habe nehmen wollen, indem man ihn anweiset, das Vermögen der Stadt zum Besten des Landes und des Landesherrn anzulegen und in Zukunft Rechnung von seinem Haushalten dem Obervormunde zu geben.

Es ist endlich ohne alle Kenntniss gesprochen, wenn von dieser Einrichtung behauptet wird, dass sie das jetzige Administrations- und Rechnungswesen in Unordnung bringen müsste.

ad d) Die Behauptung, es sey die Meinung der Regierung, die Verfassung des Stadtraths in so fern sie wirklich in den Privilegien gegründet ist, anders als dem gemeinen Wesen zum Besten zu modificiren, ist mit nichts belegt.

Es bedarf

ad e) bey der Bürgerschaft nichts, als einer offenen Darlegung der Umstände und des Zwecks, welche aber auch von allen Nebenzwecken rein gehalten werden muss, um nur eine angenehme Sensation für die Regierung, und eine sehr unangenehme gegen den Stadtrath hervorzubringen, welcher besser gethan hätte, seit einem halben Jahrhundert nur seine Verantwortlichkeit auf den Herzen, als jetzt sehr zur Unzeit auf der Zunge zu tragen.

In der letztern Behauptung

ad f) setzt der Stadtrath der Inconsequenz, aus welcher überhaupt sein Wesen zu bestehen scheint, die Krone damit auf, dass er die Vorzüge seiner jetzigen Administration durch die angewachsenen Reste, welche bey dergleichen Administration nicht gänzlich zu vermeiden wären, gerade in dem Augenblick zu beweisen sucht, in welchem ihm die Mittel, nie Reste zu haben, gezeigt wurden.

Wir kehren nunmehr zu der Vorstellung des Stadtraths wieder zurück

sub No. II.

a) Die Capitalien ständen meistens gegen gute Sicherheit und auf gerichtliche Hypothek, nur einige wenige ständen auf Handschriften, und diese wären von den Administratoren verbürgt.

b) Da nach Verschiedenheit der Zeiten und Termine die Auszahlungen in vielen kleinen Summen auch nicht immer auf einen Tag fielen, wo der Rechnungsführer stündlich mit Geld versehen seyn müsste, so könnte das Ausleihen der Capitalien in kleinen Summen und auf verschiedene Zinstermine gar wohl geschehen, ohne dass dies einen andern Nachtheil hätte, als etwa vermehrte Mühe für den Rechnungsführer.

Beyde Momente beweisen nichts für den Stadt-

rath und nichts gegen das von Ew. etc. geschehene Ansinnen; indessen würde

ad a) doch immer von Ew. etc. der gemeinen Stadt bey Aufnahme jener Gelder ad Depositum und bey der Wiederausleihung die höchste und offenkundigste Sicherheit gegeben werden müssen. Dieses Vermögen der Stadt hat Coburg damals noch, etwas wenigstens, aufrecht erhalten, als die Regenten keine andere Finanzwissenschaft kannten, als die, Schulden zu machen. Dieses Vermögen der Stadt, es ist ein fremdes heiliges Eigenthum! geruhen es Ew. etc. so sehr als möglich sicher zu stellen.

Wir haben für die jetzige und nächste Generation freylich die schöne Aussicht, dass der Geist der Sparsamkeit die Finanzen leiten werde, Wir sind freylich durch das Hausgesetz vom 1. April 1802 selbst gegen den leichten Sinn oder den übeln Willen eines künftigen Regenten geschützt, aber wer kann über das, was künftig ist, gebieten?

Der Schritt vom höchsten Verwaltungsrecht bis zur Ansprache als Eigenthum ist unter gewissen Umständen zu leicht!

Wir tragen devotest darauf an, dass der gemeinen Stadt die offenkundigste und anerkannteste Sicherheit zugegeben werden dürfe. Wir haben

daher die Vorsehung getroffen, dass die von den gemeinen Stadt- und andern Cassen Uns ad Depositum gelieferten Gelder, nur gegen die bündigste Sicherheit von Uns wieder ausgeliehen werden können, und wenn wir die Kammergüter für sicher genug finden, so werden wir in der Folge die Art der Verpfändung annoch vorschlagen.

Nur diese Sicherheit können Wir streng genommen versprechen, Wir glauben dadurch, dass Wir Ew. etc. ganz offen alle Unsere Ansichten vorlegen, den unzweifelhaftesten Beweis von Unserer Treue und Unserm Bemühen, stets Unsere Pflichten zu erfüllen, zu geben und unterwerfen sie der höchsterleuchtetsten Prüfung.

Die Bemerkung des Stadtraths

ad b) ist so platt, dass sie keiner Widerlegung bedarf. Welcher Vernünftige wird seine Zinsen lieber in hundert als in vier bestimmten Fristen beziehen wollen?

sub No. III.

behauptet der Stadtrath ferner

a) es sey ihm kein Verbot, Gelder ins Ausland zu verleihen, bekannt.

b) Die Gelder würden sonst nicht im Inlande anzubringen gewesen und würden ungenutzt liegen geblieben seyn.

c) Die Sicherheit wäre im Auslande dadurch hergestellt, dass wenigstens die Hälfte der Hypothek frey bleiben und der consentirende Lehnherr in *subsidium* haften müsse.

d) Eben deswegen wäre auch nicht abzusehen, wozu bey hinlänglicher Sicherheit, die doch nur das Rathscollegium am besten arbitriren könne, die Aufkündigung der ausländischen Capitalien abzwecken sollte.

Es ist Uns

ad a) jetzt kein ausdrückliches Gesetz gegen das Verleihen der Gelder ins Ausland bekannt, indessen steht es wohl unstreitig in der Macht des Landesherrn, ein solches Gesetz zu geben.

ad b) Dieses mag vor Zeiten vielleicht der Fall gewesen seyn, jetzt ist er es nicht mehr.

ad c) Diese Sicherheit mag für einen Privatmann für hinlänglich gehalten werden, für eine Gemeinheit ist sie es nicht, denn es fehlt die executive Gewalt, die Schuldigen zur Zahlung anzuhalten.

ad d) Ist eine Anmaasung, welche zu sehr am Tage liegt, als dass sie nach dem Geiste eines geläuterten Rechnungswesens einer Widerlegung bedürfte.

Sub No. IV.

behauptet der Stadtrath, dass er zwar das Recht der Oberaufsicht dem Landesherrn zugestehen müsse, dass aber aus dem Rechte der Oberaufsicht nicht die Befugniss hervorgehen könne, dem Vormunde eines Pupillen, solange er treu verwalte, das Vermögen zur eigenen Ausleihung abzufordern.

Wenn Wir den vom Stadtrath indirecte selbst angeführten Fall, dass der Untervormund das Vermögen des Pupillen nicht so treu verwalte, als er sollte, ausnehmen, so möchte gegen diese Behauptung nicht viel einzuwenden seyn.

Wenn aber der Landesherr oder vielmehr der Staat gleiche Sicherheit und gleiche Vortheile dem Pupillen gewährt, so würde es eine strafbare Renitenz des Untervormunds seyn, wenn er nicht das Vorrecht des Staats, welches dieser bey allen Kaufen, Pachten etc. ohnedem hat, anerkennen und sich dem Verlangen des Staats fügen wollte.

Sub No. V.

Findet der Stadtrath endlich noch das Bedenken, dass die Aufkündigung der Capitalien einen unglücklichen Einfluss auf den Wohlstand der jetzigen Debenten haben möchte.

Es scheint zwar auf der einen Seite nicht zu bezweifeln, dass sie manchen durch eine unver-

muthete Rückzahlung in keine kleine Verlegenheit setzen wird, es scheint aber auch, dass diese Verlegenheit bey Ausländern so wenig als bey den Innländern, welche sich auf eine andere Art helfen können, keine Rücksicht verdiene, da immer da, wo der unvermeidliche Ruin nachgewiesen werden kann, Ausnahmen gemacht werden könnten.

Indem Wir Unsere Ansichten vollständig vorgelegt zu haben hoffen, sind Wir Euer etc. höchsten Resolution und weitern Verhaltungsbefehlen in dieser wichtigen Sache devotest gewärtig.

H. S. L. Regierung.

Goebel,	Schnetter,	Bühl,
Habermann,	Wangenheim,	Griesheim,
Feder,		Riemann,
Arzberger,	Gruner II.	Schmidt.

Prätorius.

W w 2.

Extract aus dem Conferenz-Protocoll vom 21. Febr. 1804.

Es wird hierauf die Prüfung des hiesigen Kammeramts-Etats vorgenommen, und einige Positionen angegeben, wobey der Revisor Roth zugezogen wird.

Der Herr Landesregierungs-Rath Riemann erkläret:

dass er sich darauf nicht einlassen könne.

Der Herr Minister

bleibt dabey:

dass, wenn er darlegen sollte, ob das Deficit von 85000 Fl. und der angebliche Bankrott wirklich zu besorgen gewesen sey, die Etats geprüft werden müssten.

Herr Geheime Rath Göbel,

und Herr Geheime Rechnungs-Rath Feder,

versichern, dass nicht von einem Bankrott, sondern nur von dem Cassebedürfen bis ult. May die Rede gewesen sey.

Der Durchl. Herr Erbprinz v. Leiningen

erklärt:

der Herr Vicepräsident von Wangenheim sey zu ihm gekommen, habe sich auf Papiere bezogen, die

er in der Tasche habe und bestimmt den Bankrott ankündigen.

Se. Hochfürstl. Durchl. hätten um vorsichtige Behandlung der Sache gebeten, aber der Herr Vicepräsident von Wangenheim sey dabey geblieben, es würden höchstens, wenn die Kammerämter alles einpressten, 12000 Fl. bis Ende Febr. eingehen, das Leipziger Anlehn zey contrecarirt, und so wäre der Bankrott vorhanden.

Der Durchl. Herr Erbprinz von S. Coburg Saalfeld,

versichern dasselbe mit angehört zu haben, und

des Herrn Erbprinzen von Leiningen Durchl.

bemerken weiter:

der Herr Vicepräsident von Wangenheim habe verlangt, dass Se. Herzogl. Durchl. der regierende Herr Herzog darauf vorbereitet würden, damit die traurige Nachricht Höchstdenselben nicht unerwartet käme, und eine nachtheilige Einwirkung auf Ihre Gesundheit hätte. Der Bericht würde in einigen Tagen eingehen. Se. Hochfürstliche Durchl. hätten auch des Herrn Herzogs Durchl. noch an demselben Abend präveniret;

welches

Serenissimus

bezeugen; und

Se. Durchl. der Herr Erbprinz von Leiningen fahren fort:

weil Ihnen das Wohl des Hauses, mit dem Sie so nahe verwandt seyen, sehr am Herzen liege, so hätten Sie auch sogleich den Herrn Minister über jene Nachricht zur Rede gesetzt. Es seyen sodann mit Vorwissen des Herrn Herzogs Durchl. die Cassen-Officianten herbey gerufen worden, und bey deren Vernehmung auf den Grund der Bücher hätten sich ganz andere Zahlen ergeben.

Der Herr Minister

liest ein Protocoll ab, wornach der Herr Vicepräsident von Wangenheim nach Aussage der Hauptdomainen Casse-Officianten, dem Controleur Dietrich eine Berechnung aus den Büchern dictiret, die Officianten mit ihren Bemerkungen nicht gehöret, und diese Berechnung zwar nicht den Officianten zur Unterschrift vorgelegt worden sey, diese Unterschrift aber auch von ihnen, nach ihrer Ueberzeugung, nicht habe gegeben werden können.

Der Herr Minister

fährt fort:

wenn die Etats nicht geprüft werden sollten, so müsse doch die Frage beantwortet werden, ob der Bericht über das Deficit von Herzogl. Landesregierung eingesendet worden, oder nicht, und ob dieses Deficit anerkannt werde?

Herr Geheime Rath und Präsident Göbel erklärt:

Das letztere Anerkenntniss sey Sache des Departementsraths, der seine Angaben verantworten müsse, denn er selbst könne nicht alles, am wenigsten Rechnungssachen, ausarbeiten.

Herr Geheime Rechnungsrath Feder giebt an:

er habe nur die Materialien zu dem Bericht dem Hrn. V. Pr. v. Wangenheim geliefert, übrigens sey darin von keinem Bankrott die Rede. Das Original des Berichts wird auf Verlangen der Durchl. Erbprinzen von S. Coburg Saalfeld und von Leiningen beygebracht und den Durchl. Prinzen Friedrich und Ludwig vorgezeigt etc.

Nachrichtl. wie oben.

Wilhelm Rose
Geh. Canzleyrath.

X x.

Die Landesregierung berichtet über den Inhalt des höchsten Landesherrl. Rescripts vom 13. d. Monats die Erkaufung des Meschenbacher Zehnten betreffend.

Ref. R. R. Gruner.

Coburg, den 21. März 1805.

Ew. etc. haben gnädigst geruhet, Uns durch das nebenbemerkte höchste Rescript zu eröfnen, dass zwar kein Bedenken wegen des förmlichen Abschlusses des Zehntkaufs-Geschäftes mit dem D. Nistler vorwalte, dahero solches genehmiget werde und die von dem etc. Nistler gemachten Forderungen zugestanden seyn sollten.

Da aber die Ueberschüsse von den Etats, welche in die Dispositionscasse der Staatsbank flössen, nicht zureichend, wenigstens nicht so beträchtlich wären, um damit so beträchtliche Zahlungen, als zu dem Ankauf des fraglichen Zehnten erforderlich, machen und bestreiten zu können, so müsse zur Bezahlung der D. Nistlerischen Forderung ein eigenes Capital für Ew. etc. aufgenommen, und das Document darüber von Uns nach dem Hausgesetze vom 1. April 1802 legalisirt werden, da hier offenbar

die Disposition dieses Gesetzes §. II. lit. 9. und §. III. ihre vollkommen richtige Anwendung finde.

Erlauben Ew. etc. gnädigst, dass Wir dagegen folgendes in Unterthänigkeit vortragen und höchster Erwägung unterwerfen.

Wir sind davon, dass die Erborgung eines Capitals zum Ankauf des fraglichen Zehnten, im Geiste des Hausgesetzes gar füglich geschehen könne, vollkommen überzeugt, und es kann zur Legalisirung einer solchen Schuld von Seiten der Landesregierung durchaus kein Bedenken vorwalten.

So bereit Wir daher auch stündlich sind, das darüber zu entwerfende Schulddocument nach Vorschrift des Hausgesetzes zu legalisiren, so grosses Bedenken tragen Wir doch, für die Aufnahme eines dazu hinreichenden Capitals Sorge zu tragen.

Unter der jetzigen Constellation der politischen Verhältnisse, wo mit Argusaugen jeder Schritt der Landesregierung beobachtet wird, wo man noch überdies so sehr geneigt ist, jede, auch die beste Absicht absichtlich zu verkennen und sie in dem gehässigsten Lichte darzustellen, is es nicht nur vorauszusehen, dass die Regierung bey Anwendung aller Mühe das erforderliche Capital nicht aufbringen wird, sondern sie setzt sich noch der grossen Un-

annehmlichkeit aus, dass die misslungene Aufnahme eines Capitals unter einer vorsetzlich falschen Ansicht der Sache bekannt gemacht, und ihr dadurch eine Tendenz beygelegt wird, die sie nie gehabt hat, um ihr das Vertrauen zu nehmen, welches sie nothwendig haben muss, um das zu wirken, was sie zum Besten des Landes und nach Ew. etc. höchsten Landesväterlichen Absichten wirken soll. Da der D. Nistler bekanntlich in Verein mit seinem Schwiegervater, ein reicher Msnn ist, dem es auf die Einzahlung einiger Tausend Gulden einige Zeit später nicht ankommen kann, so hat der Referent privatim den Versuch gemacht, ihn zu disponiren, seine Forderung für diesen Zehnten einige Jahre als ein verzinsliches Anlehn zu 5 Proc. gegen ein höchstes von der Landesregierung legalisirtes Schulddocument stehen zu lassen, wodurch der Sache am leichtesten abgeholfen gewesen wäre; allein es hat derselbe darauf ganz bestimmt erklären lassen, dass er versprochenermassen sein Geld den 1. Jany a. c. erhalten müsse, da er solches bereits angeblich weiter versagt habe, ehe und bevor auch, bis er die stipulirte Zahlung erhalten, weder den Lehnbrief über diesen Zehnten herausgeben, noch sich aus dem Besitz und Nutzen desselben werde bringen lassen.

Sollten daher die Eingänge der Herzogl. Dispositionscasse der Staatsbank, mit deren engern Verhältnissen Wir ganz und gar nicht vertraut sind, es durchaus nicht erlauben, dass sie die D. Nistlerische Forderung den 1. Juny bezahle, so müssen Wir um somehr der Cassen-Uebersicht Ew. höchstpreisl. Landesministerii devotest anheim stellen, aus welcher Casse sonst dieser Zehnten zu bezahlen, da Wir Uns bey der vollkommnen Ueberzeugung von der Räthlichkeit dieses Ankaufes, gleichwohl aus den angeführten Gründen, gänzlich ausser Stand befinden, die dazu erforderlichen Gelder hier zu negociiren.

Deshalb müssen Wir denn auch um weitere Verhaltungs-Befehle wegen dieses Zehntankaufs in Unterthänigkeit bitten und zeigen schlüsslich ehrerbietigst an, dass Wir das Justizamt zur Fortsetzung der Unterhandlungen wegen des Zwirnerischen Zehntantheils, zu schuldiger Befolgung Ew. höchsten Befehle bereits angewiesen haben.

Herzogl. S. L. Regierung.

Gruner, Riemann, Arzberger, Gruner,
v. Schultes, Voigt, Schultes.

Y y.

Extract der Vorstellung des geheimen Raths und Reg. Präsidenten Göbel wegen seiner Dienstentlassung.

Durchlauchtigster etc. gnädigster etc.

Euer etc. haben mir durch ein heute Abends insinuirt wordenes höchstes Rescript vom 29. d. Monats meine Entfernung aus Höchstdero Diensten zu erkennen gegeben, und mir dabey gnädigst zu eröfnen geruhet, wie Höchstdieselben dazu aus der Ursache bewogen worden, weil ich die Berichte vom 4ten und 7ten Febr. d. Jahres in Gemeinschaft mit dem von Wangenheim erstattet, deren Inhalt jedoch in Beziehung auf angegebene Finanzen- und Cassenmängel von der niedergesetzten Finanz-Commission durchaus als wahrheitswidrig befunden worden wären, mithin ich ein pflichtwidriges Betragen verschuldet hätte.

Dieses harte Schicksal, das ich nach 33 jährigen treuen und dafür öfters, und insonderheit auch neuerlich durch das höchste Rescript vom 30. April 1803, anerkannten Diensten, bey einer zahlreichen

Familie und beym Mangel eigenen Vermögens über mich ergehen sehen muss, schmerzt mich um so mehr, da mir mein waches — jedoch ruhiges Gewissen laut saget, dass ich unschuldig sey und unschuldig leide. Weit entfernt, hier in das Detail der oberwähnten berichtlichen Angaben und deren commissarischen Untersuchung einzugehen, geruhen Euer etc. mir nur die allgemeine Bemerkung gnädigst zu erlauben, dass ich jene Berichte vom 4ten und 7ten Februar nur unterschrieben und weder Referent gewesen bin — noch solche gefertigt habe, und dass ich mich dabey in der wirklichen Alternative befunden:

„Entweder ist die in sessione vorgetragen wordene Angabe gegründet — oder nicht.“

Im ersten Falle, wenn es sich auch erst ex post nahgewiesen hätte, würde ich mich verantwortlich gemacht haben, wenn ich die Unterschrift der Berichte verweigert, und dadurch die Sache aufgehalten hätte; im 2ten Fall hingegen musste alle und jede Verantwortung auf den Referenten, welchem nach höchster Anordnung die be-

sondere Aufsicht in Finanz- und Casse-Sachen anvertraut war, fallen.

etc. Gnädigste Erhörung erwartend, ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Euer

Coburg den 31. März
1804.

etc.

Georg Friedemann Göbel.

An
des regierenden Herrn Herzogs
zu S. Coburg Saalfeld Hochfürstl.
Durchlaucht.

Z z 1.

Entschuldigungsschreiben einiger Landesregierungs-Räthe.

Ad Sereniss. S. C. S.

Durchlauchtigster etc. gnädigster etc.

Da Ihro des Herrn Erbprinzen Herzogl. Durchl. dem Landesregierungsrath Gruner II. mündlich gnädigst zu erkennen gegeben, dass die von Endes devotest Unterzeichnetem unter dem 5ten dieses Monats bey Euer etc. übergebene Erklärung nicht so

vollständig gefunden worden, dass sie den höchsten Zwecken und Absichten entspreche, so tragen wir in schuldigster Ehrerbietung kein Bedenken, unsere Erklärung anderweit dahin von uns zu geben

dass wir niemals die Absicht gehabt, auch nie einem Dritten den Auftrag gegeben haben, den Herrn Minister von Kretschmann zu beschuldigen, er habe dolose gegen Euer etc. gehandelt, und dass, wenn in den nicht von uns gefertigten und uns nur vorgelesenen, keineswegs aber ins Haus gegebenen Berichten der Regierung Aeusserungen vorkommen sollten, die dahin erklärt werden könnten, dieses keineswegs unsere individuelle Meinung gewesen sey, sondern unsere Unterschrift lediglich daher rühre, weil wir durch die Verweigerung derselben den Vortrag einer Sache aufzuhalten glaubten, die wir damals nach dem Angeben des etc. von Wangenheim für bedenklich hielten.

Den Beweis der in jenem Bericht etwa liegenden Behauptungen haben wir nicht übernommen, glauben auch, dass er von uns um so weniger zu fordern sey, da der etc. von Wangenheim ausdrücklich nur wenige Tage vorher in der öffentlichen Confe-

renz erklärt hatte, er wolle beweisen, was er gesagt habe.

Wir schmeicheln uns, dass diese unsere Erklärung die Ehrfurcht und Devotion an den Tag legen werde, die wir Euer etc. schuldig sind, und mit der wir ersterben

Euer etc.

Coburg
den 12. April
1804.

etc.
Riemann, Arzberger,
Gruner II.

Z z 2.

Pr. 13. Aug. 1804.

Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr geheimer Rath und dirigirender Minister.

Der Herr Regierungsdirector Gruner und unser College Gruner haben uns sogleich nach unserer Rückkunft nach Coburg die Eröfnung gemacht, dass Euer Excellenz gegen sie geäussert hätten, dass ein Anschreiben von uns in Verbindung mit unsern letztgenannten Collegen an Euer etc. zur Herstellung besserer wechselseitigen Verhältnisse führen könnte. Letztgenannter College von uns verlas hierauf ein Concept hiezu, und wir fanden keinen Anstand, diesem beyzutreten, sobald uns die Cassen-

Abschlüsse der Kammerämter vorgelegt und uns ein Protocoll über die Veranlassung hiezu gegeben seyn würde. Das erstere war nöthig, weil in dem Schreiben darauf Bezug genommen war. Die Motiven, warum wir das letztere wünschten, werden wir Euer etc. unbefangen vorlegen.

Unser erster Wunsch war sogleich erfüllt. Die Einsicht der Cassen-Abschlüsse sämmtlicher Kammerämter gab uns die angenehme Ueberzeugung, dass sich die Etats derselben im Ganzen nicht nur gehalten, sondern auch Ueberschüsse gewährt haben, die beträchtlich sind, wenn man die Position des Gräfenthaler Etats, die auf den nicht erfüllten dortigen ausserordentlichen Holzeinschlag sich gründet, und die im treffenden Cassen-Abschluss bemerkte Aenderung erlitten hat, ausnimmt.

Wir können nicht umhin, hierüber Euer etc. gegenüber unsere aufrichtige Freude zu bezeugen, da sich daraus ergiebt, dass die Resultate selbst unsere Erwartung weit übertroffen hatten, ob wir gleich niemals einen Zweifel gegen die Erhöhung der Aemter-Revenüen, die durch die verbesserte Finanz-Einrichtung möglich war, erhoben haben.

Euer Excellenz

Coburg den 13. Aug. 1804. etc. etc.

Riemann. Arzberger.

Zz. 3.

Pr. den 17. Aug. 1804.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Geheimer Rath
und dirigirender Minister!

Die nunmehr eingekommenen und von der Landesregierung bey Sr. Herzogl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn eingesendeten Final-Cassen-Abschlüsse der drey Kammerämter Coburg, Gräfenthal und Saalfeld auf das Jahr 180¾ haben mir die Ueberzeugung verschaft, dass die Kammeramts-Etats materiell erfüllt und überflüssig gewährt worden sind.

Der Herr von Wangenheim als ehemaliger Vicepräsident der Landesregierung trug in einer Session des Pleni die nicht kleine Verlegenheit mündlich vor, dass am Ende des Etats-Jahrs ein grosses Cassen-Bedürfen Statt finden müsse, ein Resultat, wovon die Unhaltbarkeit der Finanzen und so eine unvermeidliche Zerrüttung des ganzen darauf gebauten Regierungs-Systems die nothwendige Folge würde gewesen seyn.

Ich konnte und durfte keinen Zweifel in die Richtigkeit eines Vortrags setzen, welcher von dem Referenten dem Collegio in Cassen-Sachen gemacht wurde, der ausschliesslich zum Curator der Cassen

ernannt war, und da nach dem Geschäfts-Reglement, der Rechnungs-Instruction und mehreren höchsten Rescripten das Präsidium die General-Uebersicht der Finanzen, nicht die einzeln Räthe, die nur für die richtige Verwendung der ihnen in ihren Departements gegebenen Fonds verantwortlich seyn sollen, haben sollte, und dessen Vortrag sogar der Rechnungs-Departementsrath als vollkommen richtig beytrat.

Unter diesen Voraussetzungen musste ich es meiner theuern Dienstpflicht, der Anhänglichkeit und dem Eifer für das Interesse meines angebeteten Fürsten gemäss finden, einige Berichte von so höchst wichtigem Inhalte für das Fürstliche Haus selbst an die höchste Behörde, Namens der Landesregierung mit zu unterschreiben, die von eben dem Referenten eigenhändig concipirt und dem Collegio zu Bewirkung seiner Unterschrift vorgelegt wurden. Musste ich daher durch jene Vorträge einzig und allein veranlasst den Finanz-Plan Euer etc. in Zweifel ziehen, so hoffe ich um so mehr deshalb Vergebung zu erhalten, als mir bey meinem Benehmen nur die reine Absicht, weit entfernt von aller Leidenschaft oder irgend einiger Persönlichkeit, zur Seite stand — das Wohl des Landes und das

höchste Interesse des Fürsten, dem ich zu dienen das Glück habe, zu beabsichtigen.

So gewiss übrigens mein Bestreben immer nur dahin gerichtet war und gerichtet seyn wird, die Pflichten, die mit meinem Dienst verbunden, mit Eifer und gewissenhafter Anstrengung zu erfüllen, so gewiss werde ich nie die Ehrerbietung und Hochachtung ausser Augen setzen, die ich Euer etc. als dem ersten Staatsdiener meines Fürsten schuldig bin und mit der ich auch jetzt zu verharren die Ehre habe.

Euer etc.

Coburg den 12. Aug. 1804.

etc. etc.
Gruner II.

Aaa.

Herzogl. S. Landesregierung sendet die Etatsentwürfe für $180\frac{3}{4}$ nebst Bemerkungen devotest ein.

Coburg den 20. May 1803.

Da die Hauptdomainencasse und die Revision diesen Nachmittag mit den Etatsentwürfen für das nächste Etatsjahr $180\frac{3}{4}$ fertig geworden ist; so säumen Wir nicht, solche beyfolgend nebst den dazu gehörigen Belegen unterthänigst einzusenden und wegen des bisherigen Verzugs in Rücksicht der weitläuftigen und mühsamen Arbeit um gnädigste Verzeihung zu bitten.

Wir hätten freylich gewünscht, diese Entwürfe nun ordentlich revidiren lassen zu können; allein da Euer etc. Uns deren schleunigste Einsendung unterm 14. dieses gnädigst anzubefehlen geruhet haben und wider Unser Erwarten ohnehin schon so viel Zeit darauf verwendet werden musste, überdiess das neue Etatsjahr nun so nahe ist, bey dessen Eintritt die Rechnungsämter die Etats unumgänglich nöthig brauchen: so musste die weitere von Uns anzustellende Prüfung unterbleiben, und Wir können Uns blos über die vorzüglichsten Abweichungen gegen die vorjährigen

Etats auf folgende Bemerkungen und Erläuterungen einschränken.

A. Im Allgemeinen.

Da die Entwürfe zu diesen Etats, so wie sie von den 3 Kammerämtern eingereicht wurden, bey der Revision ganz umgearbeitet werden mussten und nun in Hinsicht

a) der Form,

b) der Rubriken,

c) des Münzfusses,

d) der Cassen und

e) der Summen

gegen die vorjährigen so ausserordentlich verschieden sind; so war es bey der Kürze der Zeit unmöglich, vollständige Plus- und Minus-Nachweisungen zu fertigen und alle Etatssätze vollständig zu begründen.

Eben daher müssen Wir Uns blos auf die hauptsächlichsten Abweichungen, mit Uebergehung des genauesten Calculs, hier einschränken.

Ganz braucht man deswegen die Zu- und Abgangsnachweisungen nicht zu unterlassen; vielmehr kann solche eine jede Rechnungsstelle über ihren Etat gar wohl noch nachfertigen und einsenden, um dadurch die Etatsacten zu vervollständigen.

Die Form dieser Etats haben Wir in Hoffnung gnädigster Genehmigung um deswillen so, wie sie ist, gewählt, um mehr Uebersicht und ein bequemeres Auffinden der Belege zu erhalten. Die Bestandtheile eines jeden Etats sind nun folgende:

I. Etats selbst.
 1. Hauptetat über
 a) Geld,
 b) Naturalien.
 2. Special-Etats über
 a) Geld,
 b) Naturalien.

II. Beylagen,
 1. erläuternde, z. B.
 a) Contributionstabellen,
 b) Schutzgeldnachweisungen,
 c) Besoldungstabellen,
 d) kurz, alle Nachweisungen,
 2. beweisende:
 a) Fractionstabellen,
 b) sämmtliche Belege an Documenten und dergleichen.

Die Haupt-Etats über Geld und Naturalien bleiben ungebunden, die Nachweisungen und Belege aber sind in besondere Bände eingebunden.

Wenn dis Documente, oder die beweisenden Beylagen vervollständiget sind, werden sie bey der Regierungsrepositur hinterlegt, die Nachweisungen aber, wovon die Rechnungsstellen zu Anlegung ihrer Manuale Abschriften erhalten, bleiben bey der Revision.

Die Beybringung der noch fehlenden vielen Etatsbegründungen, welche der Revision Zeitkürze wegen nicht möglich war, werden Wir bey Zufertigung der Etats den Aemtern aufgeben, welche hauptsächlich nur diejenigen eingesendet haben, welche sich auf die Zu- und Abgänge des verflossenen Etatsjahrs 180$\frac{2}{3}$ beziehen. Vorzüglich ist diess der Fall bey dem Amte Gräfenthal.

B. Insbesondere.

I. Coburg, Kammeramt.

1. Naturalien-Etat.

1.

Bey diesem Etat ist überhaupt zu bemerken, dass die Einnahme sich gemehrt hat durch eingezogene Deputate, als

a) Hofdienerschaft,

b) Forstbedienten,

c) Pensionen,

d) Ausgaben für Gärtner,

e) Abgabe zur hiesigen Propstey.

Die Ausgabe hingegen durch Abgaben

1. für die Oekonomie,
 a) die wilde Fischerey,
 b) Inventarienschaafe,
2. für den Marstall durch
 a) erhöhte Rationen,
 b) vermehrte Pferde,
3. für Dienst-Pferde, Fourage, als
 a) dem Major von Imhof,
 b) dem Forstmeister Arzberger,
 c) dem Rossarzt,
4. für Brodverpflegung des Militairs.

2. Geld-Etat.

2.

Die Einnahme von Grundstücken hat sich durch neu verpachtete Besoldungsgrundstücke und Chaussee-Geräume erhöhet.

3.

Die Schäfereypachtgelder hingegen durch die Selbstadministration der Höfe Herrnhof, Vestungshof und Oberfüllbach und wegen der Koppelhuthen haben sich vermindert.

4.

Das Plus der Aushubschaafe kommt von einem höher angenommenen Preise her.

5.

Der Ertrag von Teichen besteht blos in dem Pachtgelde von Gräsereyen und das Minus kommt daher, weil der Betrag für Fische unter dem Capitel aus verkauften Naturalien vorkommt.

6.

Der Etatsbetrag von den Fischereyen muss noch näher nachgewiesen werden, nach dem Angeben des Revisors Albus gründet sich solcher blos auf einen Anschlag des Kassirers Herrmann.

7.

Unter den beweisenden Belegen fehlt die Fractionstabelle; ihre Anfertigung wurde aber theils Zeitkürze wegen, theils darum unterlassen, weil diejenigen Sätze, die nach der Fraction genommen wurden, ohnehin auf den Grund der vorjährigen Fractionstabelle bestimmt werden mussten, da das Jahr 180$\frac{2}{3}$ noch nicht mit in die Fraction genommen werden konnte.

8.

Das Minus von Huth- und Triftgeldern entsteht durch ein- und zur Oekonomie gezogene Huthen.

9.

Die 15000 fl. rheinl. aus verkauftem Holze sind nicht als permanent anzusehen; sie werden

blos heuer durch das den Waldungen nöthige Ausputzen anfallen und daher auf dem künftigen Etat wieder weg bleiben.

10.

Das Plus der Justizsporteln gründet sich auf die purificirte Sporteltaxe und die erhöhete Thätigkeit des Amtspersonals.

11.

Der Mehrbetrag der Schutzgelder kommt von der bey der Etatsconferenz beschlossenen Erhöhung der Schutzgeldersätze her.

An das hiesige Justizamt ist deshalb das nöthige Rescript erlassen und demselben zugleich die genaue Untersuchung der sämmtlich vorhandenen Schutzverwandten und derer, die recessmässig weniger geben, anbefohlen worden.

12.

Die Abolitionsgelder gründen sich auf eine zweyjährige Fraction und sind aus dem Domänencassenetat hieher übergegangen.

13.

Das Plus der geistlichen Verwaltung kommt von den Einnahmen der aufgehobenen Hofalmosencasse, die im vorigen Etat aus Versehen nicht mit aufgenommen worden sind.

14.

Die Dragonersteuern wurden im heurigen Etat um deswillen weggelassen, weil sie der Kriegscasse gehören, die zu Unterhaltung der Dragoner unter den

16972 fl. 16 Xr. rhnl.

einen höhern Kostenbeytrag leistet, als jene Steuern betragen.

15.

Das Minus der Wachtgelder kommt von der vorjährigen unrichtigen Fraction her; durch eine nähere Recherche wird sich aber diese Einnahme vielleicht heben lassen.

16.

Die Streifgelder wurden aus der Ursache weggelassen, weil sie zum Kasernenbau bestimmt sind und eine besondere Berechnung fordern, wiewohl man diese vermeiden, die Streifgelder in der Ausgabe aufführen und bey der Bank verzinslich anlegen könnte, welches Uns am kürzesten und zweckmässigsten zu seyn dünket.

17.

Das Plus der beständigen Grundsteuern liegt in den Mehrungen und dem unrichtigen Ansatz im vorigen Jahre.

18.

Die Tranksteuer ist im Conferenzprotocoll auf

16000 fl. frk.

angenommen, weil

1) durch die neue Tranksteuerordnung eine bessere Controle eingeführt wird,

2) künftig weniger Kofent gebrauet werden darf,

3) die Tranksteuer nicht mehr vom Malze, sondern vom Bier nach Eimern erhoben wird, wodurch solche von 24 Sr. Malz von bisherigen 9 fl. auf 18 fl. rhnl. steigt, wenn man auch nur 72 Eimer zum ganzen Gebräude annimmt.

4) bey Erhebung der Weintranksteuer das sonstige freye Drittel cessirt,

5) vom Brantwein künftig ordentliche Tranksteuer behauptet werden soll, da bisher vom ausländischen nur blos der Zoll, vom inländischen aber nur sehr geringe jährliche Brennzinsen entrichtet wurden. Meistens gab man nur jährlich 1 bis 2 Thlr. und dafür konnte soviel gebrannt werden, als einer wollte. Nimmt man als mittelmässigen Absatz 10 Eimer an, so beträgt davon die neue Tranksteuer 1 Eimer, oder an Gelde

20 fl. rhnl.

welche nach der vorigen Verfassung nur 3 fl. betrug.

6) beym Essig sich es eben so wie beym Brantwein verhält.

Diese Etatsposition wird sich also wo nicht schon pro 180$\frac{3}{4}$, doch in der Zukunft, wenn die neue Einrichtung ganz vollendet ist und das Publicum sich daran gewöhnt hat, ganz sicher halten, besonders wenn die Oekonomiedirection, so wie es bey der Hofverwaltung bereits geschieht, von ihren sämmtlichen Fabricationen NB. die blose Tranksteuer bezahlt.

19.

In Ansehung der Brantweinbrennerey-Concessionen ist hier noch insbesondere zu bemerken, dass sehr viele schon seit mehrern Jahren zu Ende gegangen sind, die Concessionisten aber gegen Entrichtung der jährlichen Brennzinsen bisher fortgebrannt haben.

Diese werden nun nicht nur neue Concessionen lösen, sondern auch die Tranksteuer nach der neuen Bestimmung entrichten müssen, weshalb das Nöthige an das Kammeramt zu erlassen ist.

20.

Das kleine Minus aus verkauften Naturalien ntstund von der verminderten Getreideeinnahme

wegen der Selbstadministration der 3 Kammergüter und durch die Abgabe von 910 Simmern Korn an das Militair. Es würde daher das Minus viel beträchtlicher seyn, wenn nicht viele Naturalien-Deputate wären eingezogen und die Etatspreise um ein Beträchtliches erhöht worden.

21.

Das auffallende Plus der Ausgabe für Grundeigenthum rührt 1) von dem im vorigen Jahre weggelassenen Waldzinsbetrag für Flösholz und 2) von den erhöhten Geldbesoldungen für Forstadministration her, wogegen die Naturalienbesoldungen eingezogen worden sind.

22.

Die Minusausgabe für die Jagd hat ihren Grund neben einer grössern Ersparniss in der cessirten Zahlung für Raubthierzeichen, welche künftig die Förster ex officio liefern müssen, weil darauf bey Fixirung ihrer Besoldungen Rücksicht genommen worden ist.

23.

Die Plusbesoldung für Zehnten liegt in der Unrichtigkeit des vorigen Etats und in der Geldfixirung der Naturalien.

24.

Das Plus an Besoldungen für die geistliche Verwaltung rührt daher, weil viele im vorigen Etat, besonders die der ehemaligen Hofalmosencasse, anzusetzen vergessen worden sind.

II. Saalfelder Kammeramts-Geld-Etat.

25.

Die 21141 fl. frk. den Laubthaler à $36\frac{2}{3}$ gr. werden zu erlangen seyn, wenn das Holz wirklich abzusetzen ist. Dass es heuer geschlagen werden kann, leidet um so weniger Zweifel, da es im vorigen $180\frac{2}{3}$ Jahre schon hat geschehen sollen, aber nicht geschehen ist.

26.

Der Abfall der Einnahme aus dem Lehnsvertrage kommt blos vom angenommenen Mandatgelde pro $180\frac{3}{4}$ her und vom weggelassenen Erlös aus dem Mitzmalze, welches unter verkauften Naturalien vorkommt.

27.

Im Kapitel IV. von Staatsreservaten sind die Bergwerksrevenüen auf den besondern Bergwerks-Etat übergetragen.

28.

Das Plus der Tranksteuer ist durch die einzuführenden Altenburgischen Tranksteuersätze zu erwarten, so wie

29.

Das Mehrere aus verkauften Naturalien durch die erhöhten Etatspreise.

30.

Die Ausgabe für den Hofstaat hat sich durch die Besoldungs-Zulage des Hausvogts Apfel und die Entschädigung des Wagenmeisters Eberhard erhöht.

31.

Die Plusausgabe für Grundeigenthum kommt daher, weil im vorigen Etat die Flösskosten anzusetzen vergessen worden sind, und von den pro 180¾ erhöhten Geldbesoldungen der Forstbedienten.

III. Gräfenthaler Kammeramts Geld-Etat.

32.

Bey Teichen und Fischwassern ist Minus, weil sie verkauft worden sind.

33.

Die höhere Einnahme vom Harzscharren und Pechbrennen kommt von der eignen Administration dieses sonst verpachtet gewesenen Geschäftes her.

34.

Das Minus beym Lehensvertrag hat seinen Grund blos in dem weggelassenen und unter den verkauften Naturalien aufgeführten Zinsgetreide.

35.

Bey Staatsreservaten ist ein Minus, weil die Bergrevenüen auf den besondern Bergwerks-Etat gebracht sind, dagegen hat sich die Einnahme von der Jagd vermehrt, weil mehr Wildpret, als bisher, geschossen werden soll.

36.

Das Plus der eingezogenen Dienstemolumente wird durch die Forstorganisation entstehen.

40.

Da der eventuelle Cassenabschluss pro $180\frac{2}{3}$ nur 1077 fl. 54 Xr. Mssn. an Tranksteuern enthält, im Etat pro $180\frac{3}{4}$ aber nach dem Conferenzprotocoll 2000 fl. angenommen worden sind, so scheint dieser Satz etwas zu hoch zu seyn; obgleich durch die Einführung der Altenburgischen Tranksteuersätze ein Plus gegen die vorigen Jahre sich erwarten lässt. Sehr beträchtlich kann es aber um deswillen nicht seyn, weil die Erhöhung der Biertranksteuer vom Scheffel Malz nur in der Stadt Saalfeld $1\frac{1}{2}$ bis 2 gr. beträgt.

41.

Die erhöhten Geldbesoldungen der Forstadministration sind durch die bey der Organisation eingezogenen Naturalienbesoldungen entstanden.

42.

Da mehr Wildpret als sonst geschossen werden soll, so müssten auch mehr Schussgelder angenommen werden.

IV. Hauptdomänencassen-Etat.

43.

Der Zuschuss von der Frau Grossfürstin ist zwar ganzjährig auf den Etat gebracht, er wird aber wahrscheinlich durch vorfallende Reisen einen Abfall leiden.

Die Einnahme mindert sich dann zwar mit der Ausgabe, aber nach dem Verhältniss wie 12 zu 7.

44.

Für die Erfüllung der Etatseinnahme vom Grundeigenthum wird zunächst die Oekonomiedirection sorgen.

45.

Die Activzinsen hätten zwar mit einem speciellen Etat nachgewiesen werden sollen, allein

Zeitkürze wegen musste es unterbleiben, welches jedoch leicht noch nachzuholen ist.

46.

Der erhöhete Sportelansatz bey der Landesregierung hat seinen Grund in der neuen Sporteltaxe und in der zu erwartenden höhern Thätigkeit des Dienstpersonals.

47.

Die Position für Geburts- Lehr- und Meisterbriefe etc. wird erfüllt werden, wenn die neuen Handwerksordnungen bald in Anwendung kommen.

48.

Die Rechnungsgebühren von Kämmerey- und Gemeindecassen, können mit Sicherheit nicht angenommen werden, da aus Mangel an Zeit die nöthigen Recherchen noch nicht beendigt werden konnten.

49.

In Rücksicht der Ausgabe muss hier voraus zwar der Wunsch geäussert werden, dass die ganze Summe für den Hofstaat mit Ausschluss der Competenzen und Appanagen dem Obermarschallamte von der Hauptdomänencasse im Ganzen zur einzeln Verrechnung möchte überlassen werden;

nur tritt vor der Hand die Bedenklichkeit dabey ein, dass durch die daraus folgenden monatlichen starken Zahlungen an die Hofverwaltung Nachtheile bey den Bankgeschäften ratione des interusurii entstehen könnten.

50.

Da der Tafelaufsatz sowohl der Uebersicht der kammeramtlichen Einnahme als des Hofverwaltungsaufwands wegen genau berechnet werden muss; so soll dieses mittelst einer eigenen Tabelle noch nachgeholt werden.

51.

Unter den 27000 fl. rhnl. Zuschuss zur Hofverwaltung sind 7000 fl. für die Frau Grossfürstin K. H. begriffen. Wenn Höchstdieselben länger als auf einen Monat verreisen, so fällt der Zuschuss nach Verhältniss in der Einnahme und Ausgabe weg.

52.

Auf die Bibliothek sind nur 1000 fl. angesetzt, welches aber nicht hinreichend seyn wird, wenn die Schloss- und Canzleybibliothek davon unterhalten werden soll; und wäre daher zu wünschen, dass diese Summe aus den Ueberschüssen erhöht würde.

Sobald die Etats an die Aemter hinausgegeben worden seyn werden, werden Wir sie auffordern, die Etats genau zu prüfen, die etwa noch fehlenden Belege beyzuschaffen, und die mangelhaften zu berichtigen. Dann wird es leichter werden, die Administrationsprincipien nach und nach aufzustellen und zeitig die künftigen Etats vorzubereiten.

Indessen hoffen und wünschen Wir, dass schon die diesjährigen Etats, welche in Vergleichung der vorjährigen der Vollkommenheit um vieles näher gerückt sind, zu Ew. etc. gnädigsten Zufriedenheit gereichen mögen.

H. S. Landesregierung.

Göbel. Wangenheim.
Feder.

Bbb.

Herzogliches Rescript auf vorstehenden Bericht d. d. 21. May 1803.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc. etc.

Wir haben den von Euch eingesendeten Entwurf des Hauptdomänen - Cassenetats genau geprüft und geben Euch denselben nunmehr, weil die Zeit zu mehreren Recherchen zu kurz ist, bestätigt zur Instruction der Casse zurück. Für die Zukunft aber erwarten Wir, dass die Specialetats längstens bis Ende Jänner und dann der Haupt-Etat Ende May eingesendet werde. Versäumt Ihr bey dem nächsten Etatsjahre wiederholt diese Euch zeitig genug bekannt gemachte Frist; so dürfet Ihr ganz bestimmt erwarten, dass Wir dem Departementsrath ohne weiteres

50 Rthlr.

Strafe an seiner Besoldung werden abziehen lassen; und dass Euer Praesidium zu Ersetzung alles des Schadens wird angehalten werden, welcher aus der Verzögerung der Etatseinsendung und der zeitigen Prüfung der Etatssätze Uns zuwächst.

Bey dem Etat selbst haben Wir folgende Bemerkungen zu machen für nöthig gefunden.

II.

Aus dem Grundeigenthum.

Der Ertrag von dem Kammergut Erkersreuth ist durch keine Nachweisung belegt. Um aber überhaupt überzeugt zu seyn, dass dieses Gut wirklich den Ertrag gewähre, *welchen die Kaufsumme* voraussetzt, und welcher in dem aufgestellten Natural- und Geld-Etat angenommen ist, so müsst Ihr, da Wir Uns an die von dem *Verkäufer übergebene Taxe nicht binden können*, eine neue Einschätzung dieses Guts durch einen eigenen Departementsrath mit Zuziehung der Oekonomiedirection vornehmen lassen, dazu eine eigene Einschätzungs-Instruction, worin alle Taxprincipien aus einander gesetzt sind, entwerfen, und die Uns zur Genehmigung einsenden, dann aber das Resultat der Schätzung Uns anzeigen *).

Um den Ertrag von den Kammergütern Herrnhof, Vestungshof und Oberfüllbach übersehen und

*) Der Minister von Kretschmann hat dieses Rescript eigenhändig gefertigt und es war schon am 5. May 1803. erlassen.

die Zinsen des Anlage-Capitals berechnen zu können, erwarten Wir fördersamst

a) das neue Inventarium dieser Kammergüter,

b) eine Berechnung über die Verwendung der dazu vorgeschossenen Capitalien,

c) eine Berechnung des Aufwands und des Ertrags von Petri bis Ende May,

d) eine Uebersicht des jetzigen Cassenzustandes bey dieser Verwaltung,

e) einen Vorüberschlag des Ertrags von der Brennerey und Brauerey bis Martini, wo die neuen Gebäude fertig seyn werden. Und wir machen Euch bemerklich, dass eben diese Interims-Brauerey- und Brennerey-Einnahme ad extraordinaria der Oekonomieverwaltung verrechnet werden soll.

Um die Position

vom Personal-Eigenthum

beurtheilen zu können, müsst Ihr Uns in einer vollständigen übersichtlichen Tabelle nachweisen

a) was im vorigen Etatsjahre an Bankfond

1) von verkauften Domänen

2) vom Lottofond,

3) vom Lotto,

4) von Lottoüberschüssen,

5) von eingegangenen Activcapitalien

6) von der Frau Grossfürstin

7) von Ueberschüssen aus der Hauptdomänencasse

8) an etatsmässigen Domäneneinkünften

eingegangen ist.

b) was dagegen ausgegeben wurde

1) für erkaufte Domänen, welche einzeln aufgetragen sind

2) für bezahlte Passivcapitalien

3) für Zuschüsse an die Hofverwaltung für die Frau Grossfürstin,

4) für bezahlte Zinsen von Passivschulden,

5) für Einrichtungskosten der Bank,

6) für Besoldungen.

c) wieviel Capitalien ausgeliehen sind

a) auf die Leihbank

b) auf das Wechselbureau

c) auf das Pfandhaus

d) für Industrie.

d) wie viel Zinsen von den einzelnen Leihgeschäften angefallen sind, bis Ende May.

e) wieviel Zinsen noch ausstehen.

f) wie viel auf das Wechselbureau genommen wurde.

g) welchen Ertrag das Pfandhaus abwarf.

h) welche Vorschüsse geleistet worden sind

a) zur Einrichtung der Kammergüter einzeln

b) zu neuen Bauten,

c) für zufällige Ausgaben der Hauptdomänencasse.

i) worin gegenwärtig das Bankvermögen besteht

a) an ausgeliehenen Capitalien

b) auf den Wechselfond

c) auf dem Pfandbureau

d) an wieder einzuziehenden Vorschüssen

1) für Domänenankauf

2) für Einrichtung der Kammergüter

3) für neue Bauten

4) für andere Vorschüsse an die Hauptdomänencasse

1) an bezahlten Activcapitalien

2) an bezahlten Zinsen mehr als der Etat nachweist.

Der Bankfond darf unter keiner Bedingung verringert werden, und Ihr habt Vorschläge zu machen, wie aus den Domäneneinkünften die Vorschüsse wieder nach und nach ersetzt werden können.

Erst wenn das eigentliche Bankvermögen übersehen werden kann, und wenn ausgemittelt ist, wodurch der Fond wieder ergänzt werden kann, wird sich bestimmen lassen, auf wie hoch die Position an Zinsen von Activcapitalien angenommen werden darf. Ihr müsst aber auch unbedingt die Zahlungen mit in Anschlag bringen,

welche die Bank bis Ende May annoch zu machen hatte, und in die Tabelle müsst Ihr mit auftragen, was die Bank

a) an deponirten Geldern,

b) an aufgenommenen Geldern,

c) an Kaufgeldern für erkaufte Domänen

d) an rückständigen Zinsen annoch schuldig ist.

Aus dem Lehnsvertrage habt Ihr gar nichts mit in Ansatz gebracht; Wir können Uns aber nicht überreden, dass der hiesige Lehnhof an Emolumenten und sonstigen Lehnsereignissen nichts abwerfen sollte.

Die Ueberschüsse von den Postämtern müssen viel umständlicher nachgewiesen werden, und wenn schon die Posten mit Meiningen und Hildburghausen gemeinschaftlich sind, so glauben Wir gleichwohl, dass es sehr der Mühe werth sey, über den ganzen Postertrag und Postaufwand einen vollständigen Etat herzustellen, und zu prüfen, ob der Postwagen nicht einträglicher gemacht werden könne. Ihr habt diesen Etat binnen drey Monaten anfertigen zu lassen, und dann Uns denselben mit Euerm Gutachten über die Erhöhung der Posteinkünfte vorzulegen.

Ueber eine zweckmässigere Einrichtung der Girobank erwarten Wir Euer Gutachten; derjenige Officiant, welcher bey der Hauptcasse das Wech-

selbureau zu besorgen hat, muss immerwährend dahin wirken, seine Bekanntschaft unter der Kaufmannschaft hier und im Auslande zu erweitern, er muss sich von Posttag zu Posttag Preiscouranten von grossen Handelsstädten zu verschaffen wissen, er muss grosse Handelshäuser im Auslande veranlassen, dass sie die Zahlungen, welche Ihnen in hiesiger Gegend gemacht werden, an die Bank machen lassen, er muss mit der hiesigen Kaufmannschaft selbst in eine nähere Verbindung treten und die Discontos müssen so wohlfeil als möglich gemacht werden. Am meisten würde aber die Bank Vortheil ziehen, wenn mit derselben ein Speditionsbureau verbunden werden könnte, womit sich sehr bald ein Commissionshandel einrichten liesse. Beyde Arten von Unternehmungen werfen Einnahme ab, ohne dass Kosten und Gefahr damit verbunden ist, und die Bedürfnisse des Luxus und der Industrie könnten auf die möglichst wohlfeilste Art hieher gebracht werden. Zu einem solchen Unternehmen ist aber auch nothwendig, dass dasselbe einem sehr speculativen Kaufmann übergeben werde, worüber Wir Eure Vorschläge erwarten.

Ueber die vollzogene Einrichtung der Leihpfandanstalt in Saalfeld habt Ihr binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Nach welchem Maasstab habt Ihr die Position von Justizstrafen gegründet und angesetzt? Bey den Ueberschüssen von Steuern und Domäneneinkünften von Römhild und Themar haben Wir wahrgenommen, dass Ihr zwar eigens Etats darüber habt anfertigen lassen; allein Wir können solche als zuverlässig nicht anerkennen, wenn Wir schon glauben müssen, dass bey einer bessern Einrichtung der Verwaltung in jenen Aemtern der Ertrag sich sehr erhöhen muss. Um nun ganz vollständig deshalb ins Klare zu kommen, befehlen Wir Euch, sobald als es nur immer die Geschäfte zulassen, einen Rath nach Römhild und Themar zu senden, und ihm aufzugeben, dass er an Ort und Stelle, nach der Anleitung der Steuer- und Kammeramts-Etats, sämmtliche Einkünfte und Ausgaben genau recherchire, darüber vollständige Protocolle, Nachweisungen und Bilancen anfertige, und mit Hülfe der über Römhild und Themar gemachten Ertrags-Prüfungen, welche Behufs des Römhildischen Austausches gefertigt wurden, das Ganze übersichtlich und gründlich zusammen zu stellen, den Befund aber Uns anzuzeigen.

Der Ertrag der Münze, welcher von Euch in Ansatz gebracht worden ist, wird dann ohne allen Anstand erfolgen, wenn Ihr dafür Sorge tragt, dass das Münzen bald seinen Anfang nehmen

kann; Wir erwarten deshalb ehestens Eure nähern Vorschläge.

In Hinsicht auf die Ausgaben des Hauptdomänencassen-Etats machen Wir Euch bemerklich, dass Unsere Chatoulgefälle vom 1. Jun. d. J. an auf

13000 fl.

erhöht werden sollen, darunter sind aber der Ansatz für Unsere Garderobe und diejenigen

2000 fl.

mit begriffen, welche zu Unserer höchsten Disposition ausgesetzt sind. Diese 13000 fl. rhnl. müssen in monatlichen Ratis am ersten eines jeden Monats an Uns vorausbezahlt werden; dagegen sollen auch keine Zettel für Garderobe mehr auf die Hauptdomänencasse angewiesen werden. Die Appanage für Unsern Prinzen Ferdinand nimmt nur dann ihren Anfang, wenn derselbe zum Regiment abgereist seyn wird, bis dahin bleibt es bey dem vorjährigen Quanto.

Die Appanage des Prinzen Ludwig ist nur temporell auf

4832 fl. rhnl.

gesetzt, so lange nämlich bis die vorgeschossenen

6000 fl. rhnl.

zurück bezahlt seyn werden. Der Aufwand, welchen Unser Hofamt nothwendig zu machen scheint,

ist allerdings zu beträchtlich in Vergleichung dessen, was Wir geniessen, und Wir wünschen sehr, dass bey den für dasselbe ausgesetzten Summen zu andern Erhohlungen für Uns Ersparnisse gemacht werden könnten. Es wird dieses dann sehr leicht geschehen können, wenn bey der Hofverwaltung ebenfalls nach Etats gerechnet werden muss, und wenn die Casse der Hofverwaltung unter eine ausreichende Controle gesetzt wird. Wir haben Euch deshalb vorlängst Vorschläge abgefordert, und Wir bringen dieselben nunmehr dringend in Erinnerung. Auch ist es nothwendig, dass das Stallrechnungswesen in Ordnung komme.

Ueber die bessere und wohlfeilere Behandlung des Hofgartens hieselbst erwarten Wir Euer baldiges Gutachten. Bey dem Zinsen-Etat würde es sehr zweckmässig seyn, wenn auf demselben alle, auch die verzinslichen Bankschulden aufgetragen würden.

Zudem müssen Wir Euch bemerklich machen, dass mehrere Dienst-Cautionen in demselben aufgetragen sind, welche wahrscheinlich ganz wegfallen werden; dahin gehören die Cautionen des Rath Hein, der Strobelschen Erben zu Saal-

feld. Auch sind wegen des Heinischen Cassendefects die auf dessen Ehefrau eingetragenen

750 fl. rhnl.

in Beschlag zu nehmen. Die Stipendien sind künftig auf den Generalschuldetat zu bringen und der Specialmilitär-Etat muss Uns ohnfehlbar binnen 14 Tagen vorgelegt werden. Eben so ein Specialbergamts-Etat. Ueber die allmählige Verwendung der Ausgaben auf die Ueberschüsse erwarten Wir alle Monate eine umständliche Nachweisung mit dem Cassenabschlusse.

Coburg z. E. d. 21. May 1803.

A. S. B.

Kretschmann.

An die hies. Landesregierung.

Ccc. 1.

Herzogliches Rescript, die bessere Begründung der Etats betreffend.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc. etc.

In der Anlage geben Wir Euch den Special-Etat fürs Kammeramt Saalfeld pro 180¾ bestätigt zurück, mit dem Befehl, solchen nunmehr ungesäumt an die Behörde abzugeben, und dieselbe anzuhalten, dass sie das Manual darnach anlege und das Journal zur Sieglung einsende.

Um aber sämmtliche Etatspositionen für die Zukunft noch mehr zu begründen, und dadurch zugleich wichtige Data zur nähern Kenntniss der verschiedenen Einkünfte zu erhalten; so machen Wir Euch auf diejenigen Gegenstände aufmerksam, deren eigentliche Beschaffenheit Uns noch nicht ganz im Klaren zu seyn scheint.

Einnahme.

Natural-Etat.

Zinsgetreide.

Hier ist bey dem nächsten Etats-Entwurfe nachzuweisen

a) ob die in dem Belege sub 19) aufgeführten Getreidesorten auch jährlich richtig abgeliefert werden.

b) ob daran nichts als caduc in Abgang verschrieben werden muss.

c) durch welche Erwerbtitel diese Erbzinsen begründet werden.

d) wenn Zinsreste angeschwollen sind, durch welche Mittel sie beygetrieben werden können.

e) nach welcher Form die Zins- und Lagerbücher angefertigt worden sind, und ob sie vollendet, geprüft und genehmigt sind.

f) ob bey der Abgewähr das Saalfeldische Scheffelmaas gebraucht wird, oder ob ein eigenes Zinsmaas vorhanden ist.

g) ob die Lieferanten bey der Ablieferung häufen müssen, oder ob Einmaas zu befurchten ist.

Zehnten.

Es ist im ganzen Saalfeldischen Amte kein Zehnten hergebracht, wienach kam es, dass nach dem Belege sub 52 nur zu Lositz

5 Scheffel Haber

als Zehnten geliefert wird? Ist er als fixirt anzusehen, oder richtet er sich nach der Ernte?

Schutzgetreide.

Durch welche Urkunden kann der Schutzhaber nachgewiesen werden? Es ist diese Untersuchung um so wichtiger, weil derselbe von ver-

schiedenen Schwarzburgischen Ortschaften entrichtet wird, welches auf einen ehemaligen Verband mit der Abtey Saalfeld schliessen lässt.

Malz.

Aus dem Belege sub 51 ist zwar ersichtlich, dass

20 Scheffel von der Niedermühle

20 Scheffel von der Mittelmühle

jährlich entrichtet werden, allein Ihr müsst ins Klare zu setzen suchen, ob diese Abgabe fixirt ist, oder ob sie sich nach dem Brauen richtet, und wenn das letztere ist; so müsst Ihr durch die Tranksteuer-Contracte auch diese Abgabe controliren lassen, und deshalb sogleich die nöthigen Verfügungen treffen.

Bankunschlitt.

Wenn das Bankunschlitt nicht als ein jährliches Aversionalquantum von dem Saalfelder und Pössnecker Fleischer angesehen werden muss, welches ganz genau auszumitteln ist; so müsst Ihr auf Erhöhung dieser Abgaben Bedacht nehmen und Vorschläge machen, wie diese Erhöhung geschehen könne.

Dienst-Emolumente.

Es muss annoch nachgewiesen werden, worauf sich die Pflicht des Pfarrers zu Langenschade,

den Rentbeamten bey der Zinseinnahme zu beköstigen, gründet, und wer die Abgabe dafür von

$\frac{1}{2}$ Scheffel Korn

$\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste

regulirt hat, ob sie mit dem, was der Pfarrer sonst leisten musste, in Verhältniss steht.

Ausgabe.

Für Einbringung der Geld- und Getreidezinsen.

Worauf gründen sich diese Lieferungsgebühren in Natur? können sie nicht vermindert werden? kann dafür nicht ein Aversionalquantum an Geld Statt finden? ist es nicht zweckmässig, dass das Ausrufen der Geld- und Getreidezinsen, statt durch den Rathsdiener, durch einen Amtsofficianten geschehe? und könnten dadurch nicht die dem Rathsdiener Wohlleben ausgesetzten

12 Metzen Korn

erspart, oder doch wenigstens in eine gemässigte Geldabgabe verwandelt werden?

Die Positionen

an Abgang für kleines Gemäse

in Kumbach

und

für Frohnbrod

sind gar nicht belegt und müssen noch bestimmter nachgewiesen werden. Eben so die

10 Metzen Zehntkorn für den Pfarrer in Langenschade.

Es ist diese Position um so sonderbarer, weil von eben diesem Pfarrer

½ Scheffel Korn, ½ Scheffel Gerste

für die Mahlzeit in Einnahme stehen, welche, im Fall der Zehnten gegeben werden müsste, leicht ausgeglichen werden könnten.

Besoldungen.

Bey den Besoldungen müssen

12 Metzen für den Amtsdiener Wohlleben
1 Metze Erbsen
6 Scheffel Korn für den Physikus in Saalfeld
4 Metzen Gerste für den Physikus in Pössneck

aus dem Naturaletat gestrichen, in Gelde vergütet und auf den Geldetat gebracht werden.

Am nothwendigsten ist dieses bey den Medicinal-Personen, weil diese ohnedem organisirt und schon im Laufe des Sommers auf fixirte Geldbesoldungen gesetzt worden. In Hinsicht auf die Besoldungen, welche die Geistlichkeit und Schullehrer in Natur erhalten, müsst Ihr bey Dienstvacanzen und bey Organisation des Schulwesens ebenfalls dahin Bedacht nehmen, dass sie für

die Zukunft von dem Natural-Etat abgebracht werden.

Einnahme.

Geld-Etat.

Das Pachtgeld von dem Garten hinter der Frohnveste gründet sich auf keinen gesetzlich geschlossenen Pachtbrief, vielweniger auf eine gesetzmässige Einschätzung, zudem ist das Pachtgeld schon 1769 regulirt. Ihr müsst diese Sache näher untersuchen und einen dem Werthe des Grundstücks angemessenen Pacht reguliren, oder diesen Garten zu der Besoldung des Amtsdieners schlagen, und dieselbe um die Pachtsumme mindern, wodurch das Rechnungswesen vereinfacht wird.

Die Forsteinkünfte sind noch gar nicht hinlänglich belegt, und Ihr habt Uns binnen 14 Tagen ganz bestimmt anzuzeigen, ob das angesetzte Quantum von

22520 fl. 45¾ Xr.

in diesem Etatsjahr wirklich einkommen wird. Auch ist es unbedingt nothwendig, dass Ihr die Natural-Forst-Etats annoch nachtragt, damit Wir übersehen können, ob die Natural-Holzabgaben auch für die Folge bestehen können. Es können zwar diese Naturaletats nicht auf den Grund der Betriebsplane gemacht werden, weil diese Vermes-

sung und Einschätzung voraussetzen. Es ist aber vor der Hand genug, wenn nur über das zum Schlage bestimmte Holz ein ordentlicher Etat gemacht wird.

Nach der Forstorganisation soll der Reichmannsdorfer Forst mit zu der Forstverwaltung Saalfeld gezogen werden. Wir finden aber den Ertrag desselben auf dem Saalfelder Etat nicht in Ansatz, ungeachtet bey den Forstetats-Conferenzen davon sehr umständlich die Rede war. Und so müssen nothwendig Unordnungen im Rechnungswesen entstehen.

Bey dem Tableau, welches die Forstmeisterey über den Holzabgang in den Heydeforsten eingesendet hat, machten Wir die sehr unangenehme Bemerkung, dass unverhältnissmässig zu wenig Bauholz, dagegen aber zuviel Brennholz verkauft ist. Die Heydeforsten sollten durchaus mehr auf Bauholz umgetrieben werden, zumal da selbst ihre Lage diesen Umtrieb unterstützet. Nur muss auf diesen Fall dafür gesorgt werden, dass man bey Zeiten mit den Saalflössen ausreichend zweckmässige und sichere Verträge schliesst. Dazu scheint der von Steinau keine hinlängliche Kenntniss zu haben, seine Anstalten sind noch viel zu flüchtig und oberflächlich, als dass man sich vollständig auf ihn verlassen könnte. Ihr müsst deshalb sobald

als nur immer möglich, einen gut unterrichteten Forstmann in den Saalgrund in die Gegend von Kahla absenden, und die nöthigen Erkundigungen über den Flössholzhandel auf der Saale einzuziehen suchen, Flössholzhändler ausfündig machen, eventuell mit ihnen abschliessen lassen, und das Resultat an Uns berichten.

Bey den Erbzinsen an Gelde machen Wir die nämlichen Bemerkungen, welche Wir oben bey den Getreide-Erbzinsen gemacht haben. Unter den Erbzinsen an Gelde sind auch solche aufgetragen, welche von Naturalien mit Geld vergütet werden sollen, und es ist hierbey die Rede von der beträchtlichen Summe

2 Scheffel	8 Metzen	Weizen
89 —	$10\frac{13}{14}$ —	Korn
36 —	11 —	Haber

welche um einen viel wohlfeilern Preis als der Marktpreis bezahlt werden. Wenn diese Getreidezinsen wirklich in Natur geliefert werden müssen; so können Wir gar nicht absehen, warum das Kammeramt solche in Geld annehmen soll. Ihr müsst diesen Gegenstand genau untersuchen, und wenn die Vergütung in Gelde ja Statt finden muss, doch wenigstens dahin zu wirken suchen, dass die Vergütung nach dem Marktpreise geschehe.

Bey der Position von den Lehngeldern fehlt die Begründung und eine richtige Fraction. Eben so wenig ist das Frohngeld nachgewiesen. Bey dem Jagdetat müssen Wir die nämliche Bemerkung machen, welche Wir schon bey dem Forstetat gemacht haben. Es fehlt auf demselben das Reichmannsdorfer Revier. Zudem ist der Jagdetat mit gar nichts begründet, und da die Klagen über zu vielen Wildstand in den Heydeforsten so laut werden; so machen Wir Euch darauf aufmerksam und befehlen Euch, diesen Etat noch einmal in Berathung zu nehmen und die Einnahme des Natural-Etats wenigstens um ein Drittheil zu erhöhen. Die Pirschregister geben gar kein sicheres Anhalten zu den Etatspositionen, denn es ist zu bekannt, dass die Jäger den eigentlichen Wildstand sehr gerne verheimlichen.

Der Sportelansatz von

2000 fl.

ist mit gar nichts nachgewiesen, und wenn das Justizamt Saalfeld in dem langsamen Gange der Geschäfte bleibt; so ist sehr zu zweifeln, ob sich diese Position halten werde. Wir empfehlen Euch deshalb das Justizamts-Personale in seinen Arbeiten genau zu controliren.

Worin die in dem Etat aufgeführten

71 fl. $6\frac{7}{8}$ Xr.

Dienst-Emolumente bestehen, ist in den Nachweisungen nicht zu ersehen gewesen, und Ihr habt Uns darüber noch besondere Erläuterung zu geben.

Die Nachweisung über die Schutzgelder scheint Uns höchst unvollständig. Sie enthält nur diejenigen Schutzverwandten, welche seit 1801 aufgenommen worden sind, und es lässt sich doch vermuthen, dass noch ältere Schutzverwandten vorhanden sind. In der Hinsicht muss das Schutzverwandten-Verzeichniss schleunigst angefertigt und die Richtigkeit desselben neben dem Attest des Schultheissen, auch mit dem Attest des Predigers versehen werden. Der Ansatz für Schutzverwandte ist ausserdem höchst unverhältnissmässig und für die Zukunft muss von

dem Mann 1 fl. Mssn.

und dem Weibe $10\frac{1}{2}$ gr. Mssn.

erhoben werden. Ein Paar Eheleute zahlen

1 fl. $10\frac{1}{2}$ gr. Mssn.

wenn die Frau noch arbeiten kann.

Ueber die Nachsteuer-Position sind gründliche Fractionen zu fertigen und es ist dabey die Nachsteuer im Lande und ausser Lande zu trennen, wenn Patrimonialgerichte das Recht der Nachsteuer innerhalb Landes hergebracht haben sollen.

Um die Canons von den Gewerben gehörig beurtheilen zu können, müsst Ihr annoch die Urkunden, worin selbige fixirt sind, beybringen lassen, damit man ermässige, ob und welche Canons auf immer und welche nur auf einen gewissen Zeitraum bestimmt sind.

Nächstdem scheint es Uns, dass in dem Verzeichnisse der Canons von verschiedenen Gewerben No. 26. nicht alle in dem Saalfeldischen Amte und Stadt vorhandenen Concessionisten aufgetragen sind. Ihr habt dieses genau zu untersuchen und dem Verzeichnisse dann das Attest beyfügen zu lassen, dass sonst keine Concessionisten vorhanden sind.

Bey den Krämereyen und Handelschafts-Concessionen müsst Ihr schleunigst ausmitteln, welche real und welche personell sind, ob bey letztern der persönlich Privilegirte noch lebt, oder ob vielleicht seine Erben die Handelschaft forttreiben und wenn dieser Fall eingetreten ist, die Concession entweder aufheben, wenn sie mit den aufgestellten Policey-Maximen nicht bestehen kann, oder eine neue Concession ausstellen, um darin den Canon nach dem Ertrage des Gewerbs zu bestimmen.

Die Abgaben von der Krämerey-Innung sind gar nicht begründet. Sie können aber auch nicht

bey dem niedrigen Ansatz bleiben. Ihr müsst daher schleunigst darauf Bedacht nehmen, dass nach der Euch bereits zugegangenen Instruction die Kramer-Innung für Pössneck entworfen und darin die Abgaben nach einem erhöhten Maasstabe regulirt werden.

Die Handwerksgelder werden sich nach den neuen Innungen richten. Das aufgeführte Schau- und Siegelgeld No. 29. ist äusserst unbedeutend und Ihr habt Uns anzuzeigen, nach welchem Maasstabe, unter welcher Aufsicht es erhoben werde, wie die Schauordnungen beschaffen sind.

Die Geleits-Einnehmer scheinen noch einer grossen Willkür ausgesetzt zu seyn, man braucht nur das Verzeichniss der Geleitsstellen sub No. 30. fleissig durchzugehen, um sich zu überzeugen, dass für diesen Finanz-Gegenstand noch gar nichts gethan ist. Wir haben Euch auf diesen wichtigen Finanzzweig schon sehr lange aufmerksam gemacht, und Euch ein gründliches Gutachten abgefordert, wie er mit Rücksicht auf den Handel gehoben werden könne. Ihr seyd aber mit diesem Gutachten noch in Rückstand und Wir fordern Euch wiederholt auf, dasselbe nunmehr ungesäumt zu erstatten.

Die Strafen in Policeysachen müssen noch durch eine ausreichende Fraction nachgewiesen

werden. Wir erwarten dieses ganz unbedingt bey Vorlegung des nächsten Etats-Entwurfs. Wenn Ihr aber die Landeshauptmannschaft Saalfeld nicht besser als zeither anhaltet, die ihr gegebene Instruction zu befolgen; so wird nicht nur der Zweck derselben ganz vereitelt werden, sondern es werden auch keine Policeystrafen eingehen. Ueberhaupt finden Wir von den Sporteln der Landeshauptmannschaft gar nichts auf dem Etat in Ansatz und Ihr habt ungesäumt zu erläutern, warum dieses geschehen ist.

Für Tanzgelder sind

20 fl.

in Ansatz gebracht. Die Ursachen sind aber nicht angegeben. Ihr habt Uns zu berichten, unter welcher Aufsicht diese Gelder erhoben werden und die Schultheissen müssen verpflichtet werden, in ihren Dörfern bey 10 Thlr. Strafe keinen Tanz zuzulassen, wenn sich die Wirthe nicht mit einem Tanzzettel von der Policey-Behörde legitimiren können.

Unter den Dienst-Emolumenten der Justiz-Beamten stehen No. 32.

Rechnungsgebühren für Abnahme der Stadt- und Kirchen-Rechnungen,

Neujahrsgeschenk vom Stadtrath zu Saalfeld, und

Mühlenvisitationsgebühren.

Diese müssen ganz ausser Ansatz gelassen werden, und sie sind nach einem besondern Euch zugegangenen Rescripte auf die Etats der Kirchen, Gemeinden und Stiftungen in fixirten Summen zu bringen.

Fixirte Gebühren für Mühlenvisitationen in Ansatz zu bringen ist Unsinn. Die Mühlen müssen zwar von Zeit zu Zeit vom Justiz-Amte visitirt werden und Ihr müsst controliren, dass das Justizamt deshalb seine Schuldigkeit thue und die Landeshauptmannschaft Ihrer Instruction gemäss handle: allein wenn Mühlgebrechen sich ergeben, so sind die Sporteln, welche deshalb anfallen, unter den übrigen Sporteln zu verrechnen und die geschöpften Strafen werden unter Policeystrafen verrechnet. Nach der neuen Tranksteuerordnung fallen auch die Visirgebühren weg und müssen ausser Ansatz gelassen werden.

Die Position für Tranksteuer scheint nach dem Belege sub 39. noch nach den alten Sätzen in Ansatz gebracht zu seyn. Warum ist dieses geschehen, und warum habt Ihr nicht auf die Vortheile Rücksicht genommen, welche die Tranksteuerordnung nothwendig gewähren muss. Hierbey machen Wir Euer Präsidium besonders verantwortlich, dass die Tranksteuer-Recherche in diesem Sommerhalben-Jahre in Saalfeldischen voll-

endet, die Controlen-Anstalten eingerichtet und das Tranksteuer-Rechnungswesen in Ordnung gebracht werde.

Weshalb

83 fl.

für Tischtrunks-Befreite in Ansatz gebracht worden sind, habt Ihr annoch zu erläutern.

Der Kartenstempel ist mit

11 fl.

in Ansatz. Wenn eine hinreichende Aufsicht wäre und diese Abgabe einer ordentlichen Controle unterworfen würde; so würde sich dieselbe ungleich mehr erhöhen. Wir erwarten nunmehr ganz bestimmt, dass Ihr Uns die deshalb *abgeforderten* Vorschläge binnen 4 Wochen erstatten werdet.

Die Position für Collateral-Geld ist mit der grössten Oberflächlichkeit behandelt. Es sind nicht einmal alle Gerichtsstellen aufgeführt, welche Collateral-Gelder abliefern müssen, und sogar das Amt Saalfeld selbst ist ausser Ansatz gelassen. Ihr habt deshalb erläuternden Bericht ungesäumt zu erstatten.

Bey den Getreide-Einkünften machen Wir Euch zur Pflicht, das Kammeramt zu instruiren, dass sämmtliche Getreide-Sorten, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, bis Ende Februar

jeden Jahrs verkauft, und die Kaufgelder dafür sammt einer Nachweisung über den Marktpreis an Unsere Huptdomänencasse eingesendet seyn müssen.

Da Wir vom künftigen Jahre an, in Marktgölitz ein Getreide-Kaufmagazin errichten, da wegen der Sächsischen Getreidesperre-Convention nicht leicht Mangel in Saalfeld entstehen kann, so ist es nicht nöthig, das Zinsgetreide länger aufzubewahren.

Bey dem Besoldungs-Tableau sind folgende Bemerkungen zu machen gewesen.

Der Hofgärtner Richter muss mit seiner Besoldung gänzlich von dem Etat gebracht werden, und Ihr habt ihm dagegen für die Aufsicht auf den Garten und für die Reinigung desselben die Benutzung anzuweisen.

Da keine herrschaftlichen Teiche mehr vorhanden sind, so kann auch der Teichgräber Bock keine Besoldung mehr fordern.

Die Physikatsbesoldungen sind auf den Medizinal-Etat zu bringen;

Die Schulbesoldungen auf den neuen Schul-Etat, weshalb Euch nächstens Instruction zugehen wird.

Die für den Postmeister ausgesetzten

8 Klafter Holz

sind, wenn sie nicht ganz und gar eingezogen werden können, zur Vereinfachung des Rechnungswesens mit Geld zu vergüten.

Bey jeder Vacatur einer Predigerstelle habt Ihr sorgfältig vor Einreichung neuer Besetzungsvorschläge zu prüfen, ob nicht durch irgend eine Versur die Geldbesoldungen, welche auf Unsern Cassen liegen, von denselben ab und auf die Kirchen, Stiftungs- und Gemeinde-Etats gebracht werden können?

Wenn man die Flossholz-Einnahme *und die* Flösskosten bilancirt, so ergiebt sich eine Plus Ausgabe von

202 Fl.

Es ist dieses höchst auffallend und Ihr habt nun ohne allen Zeitverlust die Veranstaltung zu treffen, dass dieses Flossholz-Magazin aufgehoben und den Einwohnern von Saalfeld überlassen werde, das ihnen in Reichmannsdorf anzuweisende Flossholz auf der Achse beyzufahren.

Dadurch wird auch selbst bey den Administrationskosten erspart werden.

Eben so muss die Kohlenfactorey aufgehoben werden und Ihr müsst den Feuergewerken überlassen, das bedürfende Holz selbst zu verkohlen.

Die Jagdunkosten müsst Ihr Uns noch specieller nachweisen. Eben so die Wegreparaturkosten; und übrigens erwarten Wir binnen 4 Wochen einen umfassenden Bericht, wie Ihr die Euch in diesem Rescripte gegebene Instruction befolgt habt.

Coburg z. E. den 25. May 1803.

A. S. B.

v. Kretschmann.

An

die hies. Herzogl. Landesreg.

C c c 2.

An die hiesige herzogliche Regierung, die Begründung des Coburger Kammeramts-Etats betr.

Coburg den 2ten Sept. 1803.

Franz etc.

Wir haben Euch unter dem 25. May d. Jahres den Coburger Kammeramts-Etat mit den dazu gehörigen Beylagen zurückgegeben, und Euch befohlen, denselben besser als geschehen zu begründen; Wir haben Euch dabey bemerklich gemacht,

dass die einzelnen Departementsräthe das Ganze nach den Eurem Collegio weitläuftig angegebenen Administrations-Principien ordnen sollten, und Wir haben Euer Präsidium besonders wegen der Gründlichkeit der Arbeit verantwortlich gemacht. Unter dem 9. August, also fast zwey Monate später als Wir Euch befohlen hatten, gebt Ihr Uns die Etatsacten wieder zurück, und es war weiter gar nichts geschehen, als dass noch einige Belege aufgesucht, und dass alle aufgefundenen Belege geheftet waren.

Ueber die Zulänglichkeit der Begründung der einzelnen Etats-Positionen, über die Mittel, dieselben in der Einnahme ergiebiger, und in der Ausgabe niedriger zu machen, über eine übersichtlichere Darstellung der einzelnen Administrations-Branchen, über eine bessere Instruction für das Kammeramt, die einzelnen Finanz-Branchen zu behandeln, habt Ihr Euch gar nicht geäussert, Ihr habt nicht einmal Euer Gutachten darüber gesagt, ob die Erläuterungen des Kammeramts für hinlänglich angesehen werden können. Ein solches Benehmen in einer so wichtigen Sache, eine so gleichgültige Behandlung Unserer ganz bestimmten Befehle, musste Uns bey Unserm Bestreben, mit voller Kraft für die Emporhebung des Landes zu arbeiten, und bey der Ueberzeugung, dass Wir Eu-

rem Collegio bey der Organisation den umfassendsten Wirkungskreis angewiesen haben, unaussprechlich wehe thun, und es musste uns die Hofnung rauben, bey Eurem Collegio den Centralpunkt der Administration je herstellen zu können. Ihr erinnert Euch auch, dass bey den Etatsconferenzen der Vicepräsident von Wangenheim bestimmt die Instruction über die einzelnen Administrations-Branchen für das hiesige Kammeramt übernommen hatte, und Wir haben um so sicherer auf diese Arbeit gerechnet, weil nur in Eurer Registratur zunächst die Hülfsmittel dazu vorhanden sind. Auch war diese Arbeit so gar schwer nicht und konnte sehr füglich in einem kurzen Zeitraum vollendet werden, da Wir Euch fast über jeden Administrations-Gegenstand die Principien schon mitgetheilt hatten, und Euch auch die Gelegenheit nicht benommen war, in zweifelhaften Fällen zur Beschleunigung der Sache mündlich anzufragen und Auskunft zu verlangen.

Um diese Arbeit nicht länger hinaus zu schieben, und dadurch für Unsere Administration noch mehr Nachtheile zu erzeugen, so wollen Wir statt Eurer diese Arbeit selbst übernehmen. Wir machen Euch aber dabey bemerklich, dass bey meh-

rerer Wiederholung ähnlicher Fälle das Verhältniss zwischen der administrirenden und dirigirenden Behörde ganz vernichtet werden muss, und dass Unser Ministerium durchaus ausser Stand gesetzt wird, das Ganze mit Nachdruck im Grossen zu umfassen und zu leiten, wenn ihm die Detail-Arbeiten, welche von der administrirenden Behörde als Honorararbeiten einzuliefern sind, die nöthige Zeit rauben.

Bey Begründung des Natural-Etats des Kammeramts Coburg bemerken Wir:

I) Aus dem Grundeigenthum.

Das

Pachtgeld von verpachteten Höfen wird ganz wegfallen, sobald eigene Administration eintreten kann.

Der Ertrag von herrschaftlichen Wiesen ist höchst oberflächlich nachgewiesen, und Ihr müsst noch ausmitteln:

a) welches Areal die herrschaftl. Wiesen haben.
b) in welchem Zustande der Cultur sie sich befinden.
c) ob sie nicht verbessert werden können, und durch welche Mittel.

d) ob es nicht thunlich sey, die zerstreut liegenden Wiesen zu verkaufen, und dagegen zusammenhängende Wiesen im Itzgrunde zu kaufen.

e) ob die Wiesen von der sieben Strassen, die Pulverwiese, die Meschenbacher Wiesen, die Rossflecken und die Wiese zu Walbur kein Grummet abwerfen, und wohin es abgeliefert wird.

f) wohin das Grummet von Gräfenrieth abgeliefert wird.

g) welche Einrichtungen in Hinsicht auf das Mähen dieser Wiesen bestehen, und wie die Kosten für jede einzelne berechnet werden.

h) wo das Heu von den einzelnen Wiesen aufbewahret wird, und ob die Aufbewahrung sicher geschieht.

Der Ertrag von den Teichen ist ohne alle ökonomische Prüfung angesetzt, und die Nachweisung ist so erbärmlich, dass Ihr sie gar nicht als einen Beleg hättet aufnehmen sollen. Ueberhaupt scheint die Administration der Fischerey noch in einem sehr elenden Zustande zu seyn, und Wir geben Euch auf, dahin zu wirken, dass dieselbe verbessert werde.

Ueber sämmtliche Teiche müsst ihr schleunig nachfolgende Tabelle aufnehmen lassen.

Name der Teiche.	Bestimmung derselben.	Lage derselben.	Grösse der Teiche.	Beschaffenheit des Landes.	Woher u. wohin der Abfluss geht.	Die gewöhnliche Tiefe des Wassers.	Wie die Ufer, Dämme, Wasser-Fluthbetten beschaffen sind.	Streck-Besatz-Streichteiche.	Bey welchem Dorfe, Stadt etc. oder Felde, Wald und wo er gelegen.

Sobald diese Tabelle berichtigt ist, muss der Anschlag über die Teichfischerey gemacht werden, nach folgendem Schema:

Nach der Vermessung (Abschreitung) enthalten sämmtliche Teiche:

1) Die Abwachsteiche, so bewässert werden,	300	Acker —	Ruthen.
2) An Huthung daran, so nicht zu bewässern ist — -	15	— —	—
3) Die Streckteiche — -	150	— —	—
4) Die Saamenteiche — -	20	— —	—
Summa	485	Acker —	—

Natural - Ertrag - Berechnung.

A) Von den Streichteichen.

Darin werden 12 Laichkarpfen pro Acker ausgesetzt, welche 60 Schock Saamen liefern, thut vom Acker — Laichkarpfen, oder — Schock Saamen, davon $\frac{1}{3}$ Abgang, bleibt zum Besatz der Teiche — Schock.

B) Von den Streckteichen.

Hier werden 10 Schock auf den Acker gerechnet, thut auf — Morgen — Schock, davon $\frac{1}{3}$ Abgang, bleibt zum Versetzen in die grossen Abwachsteiche — Stück.

C) Von den Abwachsteichen.

Hier werden eingesetzt pro Acker im Durchschnitt 58 Stück, thut auf — Acker — Schock,

darauf $\frac{1}{5}$ Abgang, bleiben zum Ausfischen und Verkauf — Schock.

Bilance.

Die Streckteiche erfordern zum Besatz

	Schock.	Stück.
an $\frac{1}{2}$ jährigen Streichkarpfen —		
die Streichteiche liefern nur —	—	—
fehlt	—	—

wovon jedoch ungefähr — Schock abgehen, welche in Streckteichen sich erzeugen.

Die Abwachsteiche erfordern zum Besatz an

	Schock.	Stück.
$2\frac{1}{2}$ jährigen Saamenkarpfen —		
die Streckteiche liefern nur —	—	—
fehlt —	—	—

Die Nutzung wird durch drey Jahre gerechnet, in welchen jeder Teich einmal gefischt wird.

Einnahme. Geldberechnung von drey Jahren.

	Schock.	Stück.	Fl.	Xr.
Zum Verkauf kommen ausgewachsene Karpfen a 35 Stück auf einen Cent. macht — Cent. — Pfund der Cent. a — Fl. Xr.				
Für Speisefische nach dem gewöhnlichen Satz von 2 Procent der Verkaufs-Summe.				
Summa der Einnahme				

Ausgabe.

	Fl.	Xr.
Für — Schock — Stück $2\frac{1}{2}$ jährige Karpfen, welche, weil sie zum Besatz der Abwachsteiche aus den Streckteichen nicht erfolgen, angekauft werden müssen, reichlich gerechnet — Schock à — Fl. Xr.		
Für — Schock fehlenden einjährigen Saamen à — Schock pro Acker thut — Schock à — Fl. Xr.		
Summa		
bleibt Einnahme		
auf drey Iahr	—	—
Hierzu noch — Schock Rohr, welche jährlich gewonnen werden.	—	—
Summa aller Einnahme		

Mit den übrigen Sorten der Fische wird eben so verfahren, und nur auf einen solchen Anschlag kann der Etats-Weg begründet werden; findet sich aber bey dem Einschätzen der Teiche, dass die Teichfischerey nicht mit der gehörigen Vorsicht behandelt wird, so muss den vorkommenden Mängeln vorgebeugt werden; überhaupt aber ist dringend nothwendig, dass für die Teichfischerey baldigst eine umfassende Instruction ausgearbeitet werde, damit das

ganze Teichwesen nach festen Grundsätzen behandelt werde.

II) Aus dem Lehnsvertrage.

Die Erbzinsen sind zwar mit einem Verzeichniss nachgewiesen: aber für die Zukunft können Wir Uns damit nicht begnügen. Es ist nothwendig, dass bey dem hiesigen Kammeramt ebenfalls ein ordentlich eingerichtetes Lagerbuch hergestellt, und dass den künftigen Etats ein Erbzinsen-Verzeichniss auf den Grund des Lagerbuchs beygelegt werde. Das Kammeramt wird neben seinen ordentlichen Dienstarbeiten nicht zugleich dieses Lagerbuch machen können. Inzwischen habt Ihr den Versuch zu machen, ob sich der Hofrath Facius gegen die Zusicherung einer besondern Remuneration nicht dazu verstehen will.

Ueber den Sackzehnten fehlen die Documente, um beurtheilen zu können, ob dieser Zehnten auf immer fixirt ist.

III) Von den Staatsreservaten.

Vom geläuterten Salpeter. Hier sagen die Belege rein gar nichts. Man sieht nicht, ob der Ertrag aus Pacht, oder aus Administration erlangt wird, und überhaupt habt Ihr diese Administra-

tions-Branche nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit behandelt; denn noch bis jetzt ist das Euch schon unter dem 8ten Nov. 1802. zugegangene Rescript ganz unbefolgt geblieben, und Wir erinnern Euch ungern an dessen Befolgung. Ehe diese bewirkt seyn wird, lässt sich über diesen Gegenstand auch gar nichts sagen. Hätte das Präsidium nach der ihm gegebenen Anweisung mit den einzelnen Departementsräthen über die speciellen Etats-Positionen Rücksprache genommen, so würde die Sache schon jetzt ins Klare seyn.

Vom erlangten Zehntheu. Hier fehlt eine umständliche Beschreibung der zehntbaren Grundstücke, um beurtheilen zu können, dass wirklich nur die angegebene Summe ausfallen kann. Diese muss nach ihrem ganzen Umfange beygebracht werden, und es ist nachzuweisen, aus welchem rechtlichen Titel die Grundstücke zu dem Zehnten verpflichtet sind. Dann entsteht die Frage: Ob es nicht besser sey, diesen Heuzehnten eben so wie den Getreidezehnten zu verpachten? Es kann nicht fehlen, dass bey Einsammlung des Zehnthen manche Bevortheilung vorgeht, und schon die Einsammlungkosten verursachen beträchtlichen Abgang.

Vorbereitet muss die Verpachtung auf jeden Fall werden. Zu dem Ende müsst Ihr einem Forst-

conducteur aufgeben, die zehntbaren Grundstücke sobald als möglich zu vermessen, zu chartiren und ein Vermessungsregister darüber herzustellen. Nach der Vermessung müsst ihr die Schätzung durch eine Specialcommission vornehmen, ein Schätzungsregister verfertigen lassen und dann den muthmasslichen Ertrag bestimmen. Auf den Grund dieser Vermessung und Schätzung kann sodann die Verpachtung versucht werden.

Von noch grösserer Wichtigkeit ist die Verpachtung des Getreidezehntens; der Beleg, welcher den Zehntertrag No. 49. nachweisen soll, beweist höchst unvollständig. In dem Etat ist der Ertrag auf

17533 Fl. 24 Xr.

angenommen und der Beleg giebt uns eine Summe von

2043 Fl. 37 Xr.

an, und verweist auf die einzelnen Zehntpacht-Briefe, über welche ein specieller Zusammentrag nicht vorliegt.

Wir können nicht begreifen, wie es Euch möglich war, diese so wichtige Sache so ganz oberflächlich zu behandeln, und Wir müssen darauf bestehen, dass Ihr dem nächsten Etat einen vollständigen Zusammentrag beyfügt. Nächstdem geht die interimistische Zehntverpachtung mit dem nächsten Jahre zu Ende, und es müssen zeitig Vorbereitun-

gen getroffen werden, um eine gründliche Zehntverpachtung einzuleiten. Ueber die Art, den Zehnten nach ökonomischen Grundsätzen zu verpachten, haben Wir bereits die vorige Kammer unter dem August 1801, vollständig instruirt. Zu Vollziehung dieser Instruction ist aber erforderlich, dass die zehntbaren Grundstücke gehörig vermessen, bonitirt und eine Zehntbeschreibung davon hergestellt werde. Um Euch Gelegenheit zu verschaffen, mit dieser wichtigen Administrations-Branche selbst genauer bekannt zu werden, geben Wir Euch auf, bis zu Ende März künftigen Jahres eine umfassende Instruction zur Zehnt-Einschätzung zu entwerfen, und an Uns zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Der lebendige Zehnten ist zwar in dem Belege No. 147. nach Fractionen aufgeführt, aber es ist mit gar nichts nachgewiesen, ob dieser Zehnt wirklich in Natur erhoben werden kann und nach welchem Maasstabe er erhoben wird. Ihr müsst deshalb diesen Mangel von dem Kammeramt annoch ergänzen lassen, und Uns dann über die künftige Behandlung dieses Zehntzweiges gutachtlichen Bericht erstatten.

V) Aus der Policey u. Kameralverwaltung.

Das Schutz- und Schirmgetreide ist zwar in einem Tarif aufgetragen, aber man kann aus diesem

Tarif gar nicht sehen, auf welchen Titeln diese Getreideabgabe ruht, ob man sie bey veränderten politischen Umständen als fortdauernd ansehen kann.

Es müssen deshalb von Euch annoch die Documente beygebracht werden, woraus man zu beurtheilen im Stande ist, wie der Titel dieser Abgabe beschaffen sey.

Die Fleischbankzinsen an Rindszungen sind No. 149. blos in eine Fractionstabelle gebracht. Aber es kann der Maasstab nicht beurtheilt werden, nach welchem die Rindszungen erhoben werden, und es sind die Urkunden beyzuschaffen, wodurch diese Abgabe legalisirt wird, dann wird sich erst durch Controle festsetzen lassen, dass diese Abgabe auch wirklich nach Ihrer Gründung erfolgen muss.

Eben so verhält es sich mit dem Mitzmalz, und auch deshalb sind die Vererbungsbriefe der Mühlen beyzulegen.

XI) Zum unmittelbaren Behuf des Militairs.

Hier sind

180 Fl. 40 Xr. rhn.

für Pulver angesetzt; allein diese Summe ist ebenfalls nur nach einer Fraction ausgeworfen. Es muss aber klar seyn, auf welchem Grunde, nach welchem Maasstabe, und von wem diese Abgabe erhoben wird.

Deshalb sind die Urkunden hierüber beyzuschaffen, und wenn diese beygelegt sind, so muss genau ausgemittelt werden, ob und wie der Betrieb der Pulver-Mühle, und also auch der Ertrag der Abgabe erhöht werden kann?

Bey der Ausgabe des Natural-Etats ist a) der Ansatz für den Marstall gar nicht belegt. Es ist nach No. 1869. nicht hinlänglich, blos zu sagen, der Satz ist durch Ministerial-Befehl belegt, sondern es muss der Bedarf der Fourage nach der Pferdezahl und nach dem Maase, welches jedem Pferde gegeben wird, belegt werden.

b) Der Satz für Frohngebühren-Haber ist nicht einmal durch eine Fraction nachgewiesen; diese könnte aber auch zu keiner Real-Begründung hinlänglich seyn, sondern es muss nachgewiesen werden, nach welchem Maasstab die Frohngebühren entrichtet werden, bey welchen Fuhren sie Statt haben, und müssen die Urkunden beygelegt werden, aus welchen die Verbindlichkeit zu den Frohngebühren erhellt.

c) Der Strohbedarf für das Bauamt muss durchaus künftig der Reinheit der Rechnung wegen aus dem Kameramts-Etat wegbleiben. Das Bauamt muss sein Bedürfen bezahlen, damit man die Ausgaben desselben rein übersehen kann.

d) Die Getreidelieferungs-Gebühren sind pro 1787 gar nicht belegt. In der Nachweisung sind blos Geldgebühren aufgeführt, und in dem Etat stehen

17 Sr. 14 Maas Haber,
30 — Bund Stroh

aufgeführt. Worauf gründet sich diese Abgabe?

e) Der Ansatz von

$4\frac{2}{3}$ Metzen Weitzen

für Fütterung der Rebhüner muss ganz wegfallen, weil diese Ausgabe seit 1799 nicht wieder vorgekommen ist.

f) Der Ansatz für Frohngebühr- und Vorspannkosten, ist ebenfalls nur durch eine Fraction belegt. Es ist annoch zu erläutern,

1) nach welchem Maasstabe diese Gebühr bezahlt wird;
2) sind die Urkunden darüber beyzulegen;
3) ist die Art der Frohn zu benennen, für welche sie gegeben werden, weil oben schon Frohngebühren vorkommen.

g) Der Strohansatz für die Gefangenen muss aus dem Natural-Etat wegbleiben, und der Bedarf aus dem Inquisitions-Kosten-Fond bestritten werden.

h) Der Ansatz von

9 Sr. $9\frac{3}{4}$ Ms. Korn

zu Frohnden ist gar nicht belegt und der Beleg muss noch beygebracht werden.

i) Die Getreidebesoldungen der Pfarrer, sind sammt und sonders unbelegt, und Wir bestehen darauf, dass diese Ausgabe umständlich nachgewiesen werde, damit Wir beurtheilen können, ob sie fortdauern müssen, oder ob sie eingeschränkt werden können?

Einnahme des Geld-Etats.

I. Von den Grundstücken.

Die Nachweisung über die Pachtgefälle von den einzelnen Domainen ist so äusserst mangelhaft, dass Wir Uns über die Möglichkeit gewundert haben, eine so wichtige Sache so oberflächlich zu behandeln. So ist

1) bey dem Hofe zu Oettingshausen zwar der Pachtbrief vom 5. August 1802 beygebracht. Allein dieser Pachtbrief bezieht sich auf einen Pachtbrief von 1777, ohne diesen lassen sich die Leistungen des Pachters nicht beurtheilen, er ist aber nicht beygebracht. Nächstdem muss annoch erläutert werden, wienach es komme, dass dieser Hof steuer- und zinsbar ist, und sind deshalb die ältesten Grund-Briefe beyzuschaffen.

2) muss erläutert werden, was es mit Haltung der Landstiere für eine Bewandtniss habe, ob

dieselben auch nach Aufhebung der Pächte fortgehalten werden müssen.

3) in dem Pachtbrief über den herrschaftl. Hof zu Gross - Walbur ist angeführt, dass nach Anzeige der Vermessung von 1797 einige im Kasten - Amt - Erbbuch befindliche und zum Hof gehörige Grundstücke von demselben ab- und an Privat-Personen gekommen sind, und wieder beygebracht werden müssen, wornach alsdann das Pachtquantum erhöht werden soll. Diese Grundstücke sind aber nicht verzeichnet. Diese Verzeichnung muss schleunigst nachgeholt, es müssen die gegenwärtigen Besitzer derselben angegeben, und es muss ausgemittelt werden, unter welchem Titel diese Grundstücke abgekommen sind, um ermässigen zu können

ob und unter welchen Bedingungen sie wieder erlangt werden können?

4) Der Pachtbrief von Oeslau, worauf sich der Pachtbrief von 1796 bezieht, fehlt ganz.

5) Eben so fehlt der Pachtbrief über Taimbach von 22. April 1779 und 12. Juny 1790.

6) Nicht minder fehlt der Pachtbrief über Schönstädt vom 31. März 1779 und 8. Febr. 1794.

B. Pachtgelder von den Schäfereyen.

Um den Umfang der Triften übersehen und darnach die Beträchtlichkeit der Pachtgelder ermessen zu können, müsst Ihr dafür sorgen, genaue Beschreibungen der Triften und Huthen zu sammlen, und dann den Umfang derselben zu den Acten zu bringen, auch muss durch die Trift-Beschreibungen bestimmt werden, auf welche Art, in welchem Zeitraum gehütet werden darf. Es ist dieses auch schon um deswillen nothwendig, weil man ohne diese Triftbeschreibungen keine genauen Etats für die künftige Administration machen kann.

a) Die Position über die Aushub-Schaafe muss viel umständlicher nachgewiesen werden.

b) Es muss klar seyn, auf welchem Titel diese Abgabe ruht.

c) Es muss ein Maasstab bestimmt werden, nach dem ausgehoben wird.

d) Es müssen die verschiedenen Sorten Vieh bestimmt werden, welche ausgehoben werden dürfen.

2. Von Teichen.

1. Pachtgelder.

Diese müssen durch die Pachtprotocolle belegt werden, und in diesen Protocollen muss der

Umfang des Fischwassers und seine Qualität umständlich auseinander gesetzt seyn.

2. Von erlangten Fischen

ist zu Gelde gar kein Ansatz gemacht. Wir können aber nicht annehmen, dass bey einer gut eingerichteten Fischerey, ausser dem Bedarf für den Hof, nicht ein beträchtlicher Ueberschuss an Gelde sollte gewonnen werden können. Deshalb empfehlen Wir Euch die höchst mögliche Beschleunigung eines Fischerey-Etats. Es sind zwar

59 fl. $42\frac{1}{2}$ Xr.

für verkaufte Fische in Ansatz; allein da diese Einnahme-Position nicht nachgewiesen ist, so können Wir nicht beurtheilen, woher dieser Betrag kommt, und Ihr müsst bestimmt dahin wirken, dass klar werde, aus welchem Fischwasser dieser Ertrag gewonnen werden kann, und ob er sich durch eine zweckmässigere Verwaltung nicht erhöhen lässt.

4. Huth- und Triftgelder.

a) In Hinsicht der Uns zustehenden Kuppel-Huthen verweisen Wir Euch auf die auzufertigende Trift-Beschreibung.

b) Bey der Position für Huth- und Triftgelder können Wir Uns bey der von Euch beyge-

brachten Nachweisung nicht begnügen. Es muss noch besonders ausgemittelt werden

a. ob diese Huth-Gelder schon fixirt sind,

b. ob sie ein für allemal, oder

c. ob sie nach verschiedenen Sorten von Vieh gegeben werden.

c) Die Huthgelder für die Stuterey müssen ebenfalls durch die einzelnen Pacht-Protocolle belegt werden.

5. Wegen der Forst-Haupteinkünfte werden Wir Euch bey Prüfung des Forst-Natural-Etats bescheiden.

Wegen der Forst-Nebennutzungen müssen Wir aber bemerken:

1) Bey den Steinbruchszinsen muss ausgemittelt werden

a) wo sie erhoben werden,

b) für welche Steine sie gezahlt werden,

c) nach welchem Maasstabe man sie entrichtet,

d) ob sie nicht erhöht werden können.

2) Bey dem Theerofenzins müssen Wir bemerken, dass Ihr zwar in dem Belege angeführt habt, dass diese Abgabe aufs Dreyfache erhöht werden könnte. Aber Wir haben von Euch darüber noch keinen gutachtlichen Bericht erhalten und fordern Euch nunmehr auf, denselben fördersamst zu erstatten.

3) Die Tabelle über die Versteigerung der Gräserey fehlt.

4) Bey der Eichelmast sind Wir Eurer Meinung, dass der sicherste Maasstab bey dem Verlass, dass Holz-Maas sey.

5) Die Dienstemolumente von den Forstofficianten sind nicht hinlänglich nachgewiesen, und Wir erwarten darüber noch einen besondern Bericht.

6) Gebäude.

Die Miethzinsen von den Gebäuden finden Wir verhältnissmässig sehr niedrig und es ist nothwendig, dass Ihr deshalb eine besondere Revision dieser Miethzinsen vornehmen lasst, und dann wegen der Erhöhung gutachtlich berichtet.

III. Aus dem Lehns-Vertrage.

Wir finden hier unter den Ritter- und Canzleylehen nur zwey Rittergüter aufgeführt, welche Ritterpferde bezahlen. So viel Wir wissen, ist aber die Pflicht, Ritterpferde zu leisten und zu stellen, allen inländischen Rittergütern eigen.

Um nun deshalb ganz ins Klare zu kommen, müsst Ihr durch den Lehns-Departements-Rath aus den vorhandenen Lehns-Acten ganz genau ausmitteln lassen

a) welche Rittergüter Ritterpferde zu stellen schuldig sind,

b) wenn sie solche zum letztenmal gestellt haben,

c) welcher Aufwand bey jedem Rittergute für das Ritterpferd nothwendig war,

d) welches die Gründe waren, dass man nachher nicht mehr auf Stellung der Ritterpferde bestanden hat,

e) ob der Lehnherr nicht das Recht hat, bey veränderten Militairverhältnissen auf Versilberung des Ritterpferds zu dringen,

f) nach welchem Maasstabe die Versilberung des Ritterpferds verlangt werden könne.

Hier in dem Coburgischen kommt bey dieser Untersuchung noch ein besonderer Gesichtspunct vor. Es sind nämlich die Rittergüter schuldig, ihre Hofgrundstücke zu versteuern und sie sind zeither nur durch eine besondere Vergünstigung, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Besteuerung nachgezahlt werden soll, damit verschont geblieben. Es muss daher noch besonders ausgemittelt werden, in wieferne diese Steuerpflichtigkeit auf die Leistung der Ritterpferde Einfluss hat.

Der Beleg über den Canon von der Apotheke auf dem Steinwege, muss noch beygebracht werden.

Bey den Einkünften von den Bauerlehn bemerken Wir,

a) dass die Erbzinsen und überhaupt alle Lehns-

gefälle nur erst durch ein gründlich angefertigtes Lagerbuch nachgewiesen werden können, worüber Wir Euch schon oben instruirt haben.

b) dass das unbeständige Lehngeld mit gar nichts nachgewiesen ist, nicht einmal eine Fractions-Tabelle ist beygebracht, und dieser Mangel ist annoch nachzuholen, die Fractions-Tabelle darf aber nur die letzten drey Jahre umfassen, weil Wir annehmen, dass die Landes-Vermessung Uns über den Werth der lehnbaren Grundstücke sichere Resultate liefern, und die Einnahme von Lehngeldern empor heben werde.

c) Eben so fehlt die Nachweisung über das unbeständige Hauptrecht. Damit Wir aber die Natur dieser Einnahme vollständig beurtheilen können, so müsst Ihr ein genaues Verzeichniss aller derjenigen Güter anfertigen lassen, welche das Hauptrecht abgeben; es muss der Maasstab ausgemittelt werden, nach welchem diese Abgabe erhoben wird, und es müssen die Urkunden beygefügt werden, durch welche diese Abgabe begründet wird.

6) Bey den Weinfuhrgeldern ist noch auseinander zu setzen:

a) ob die Weinfuhren auf immer in Geld verwandelt worden sind, und die Urkunden über die Verwandlung sind beyzulegen.

b) Wenn die Verwandlung in Geld nicht auf immer geschehen, so ist fest zu setzen, nach welchem Maasstabe die Gelder erhoben werden.

c) Die Frohndienstgelder sind blos aus dem Heberegister nachgewiesen, damit können Wir Uns aber nicht begnügen; es muss aus den Frohnverwandlungs-Urkunden nachgewiesen werden: ob diese Dienstgelder auf immer fixirt worden sind, und ob sie nicht eine Erhöhung zulassen?

IV. Von Staats-Reservaten.

a) Wegen der Erhöhung der Einkünfte vom Salpeter-Graben, haben Wir Euch schon besonders beschieden.

b) Die Verpachtungen der Thonerdengruben für Ziegelhütten müssen aufgehoben werden, um Unserer Ziegelhütte mehr Zugang zu verschaffen.

c) Ueber den Zustand des Wetzstein-Bruchs zu Rückmannsdorf, welchen der Kaufmann Schubert zu Sonnenberg in Pacht hat, und wovon der Pacht Ostern 1804 zu Ende geht, müsst Ihr schleunigst die genauste Erkundigungen einziehen lassen, und Uns demnächst berichten: ob dieser

Bruch nicht besser für Unsere Rechnung betrieben und mehr erweitert werden könne.

Bey den Jagdeinkünften muss das Pachtgeld von

7 fl. 30 Xr.

welches Unsere Prinzen ehedem gegeben haben, in Abgang geschrieben werden.

Bey den beständigen Zehntgeldern muss noch nachgewiesen werden, durch welche Verträge und Titel diese Gelder fixirt worden sind, und ob Reclamationen nicht Statt finden können.

VI. Aus der Policey- und Kameral-Verwaltung.

1. Dienst-Emolumente.

a) Von Meisterstücken und Neujahrsgeschenken

10 fl. 41½ Xr. frk.

weil nach der Revision der Innungen diese Gebühren nicht mehr Statt haben.

b) Für die Mühlenschau, weil die Mühlenschau ex officio gethan werden muss, und die dabey einfallenden Strafen und Gebühren unter andern Titeln zu verrechnen sind.

c) Die Revisions-Gebühren für die Landschafts- und Stadtraths-Rechnungen, weil diese in den Special-Etats jener Cassen aufgetragen, müssen gerade zur Haupt-Domainen-Casse verrechnet werden.

d) Die Handwerksgebühren zu Neustadt, weil die Handwerksordnung andere Grundsätze aufgestellt hat.

VII. Aus der Policey-Verwaltung.

1. Receptionsgeld.

Hier ist zu entwickeln

1) in welchen Orten darf es für die herrschaftlichen Cassen erhoben werden?
2) nach welchem Maasstabe wird es erhoben?
3) kann keine Erhöhung Statt finden?
4) welche Controle findet dabey Statt?

2. Schutzgeld.

Wir finden, dass die Nachweisung No. 86. noch nicht nach der neuen Bestimmung, nach welcher

ein Mann 1 fl. 15 Xr. Rheinl.
eine Frau —— 37 — —

zahlen müssen, eingerichtet ist. Es ist die Erhöhung nur am Ende bemerkt. Nächstdem muss das Schutzverwandten-Verzeichniss von dem Prediger jeden Orts dahin bescheinigt werden, dass ausser den angesezten Personen, sonst keine Schutz-Verwandten vorhanden sind.

3. Die Abzuggelder sind mit gar nichts nachgewiesen, um sie gehörig controliren zu können,

müsst Ihr aber auch noch ganz bestimmt untersuchen, welchen Behörden im Lande das Recht, Abzuggeld zu erheben, nachgelassen sey. Dieses wird am besten dadurch bewerkstelliget werden können, wenn Ihr alle Patrimonial-Gerichte öffentlich auffordert, binnen 4 Wochen ihr Recht zur Erhebung des Abzuggeldes, entweder glaubhaft und rechtlich nachzuweisen, oder zu gewarten, dass darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könne. Nächstdem müsst Ihr eine Fractions-Tabelle über das Abzuggeld machen, und zu Begründung derselben genau verzeichnen lassen, wohin das exportirte Vermögen gezogen worden ist.

4. Die Handwerksgelder sind mit gar nichts belegt, und Wir können nicht einsehen, wienach Ihr einen so wichtigen Zweig der Finanzen ganz unerörtert lassen konntet. Eine gründlichere Untersuchung wird Uns zur Beurtheilung dieses Finanz-Zweiges sehr günstige Resultate geliefert haben. Vorzüglich ist Uns hierbey zu wissen nöthig, wie viel von jedem Handwerke jährlich Lehrjungen angenommen, Gesellen gesprochen, und Meister werden, dann wie viel von jedem Handwerke jährlich Dispensationen vom Meisterstücke, und vom Wandern vorgekommen sind, um beym nächsten Etat diese Position nach den neuen Innungsge-

setzen besser beurtheilen zu können. Ihr habt dieses mittelst einer sechsjährigen Fraction durch die Behörde ausmitteln zu lassen und Uns das Resultat dann vorzulegen.

5. Wofür wird das Einfuhrgeld von Mühlen entrichtet, und nach welchem Maasstab wird es bezahlt.

6. Die Aschensammlungspachte sind zwar sämmtlich durch Urkunden belegt, um aber diese Einnahme nach ihrer Natur und ihrem Zwecke beurtheilen zu können, habt Ihr Uns vorerst noch in einem besondern Berichte auseinander zu setzen:

a) Wie viel Simmer können ungefähr im ganzen Lande an Asche zusammen gebracht werden?

b) wie theuer wird das Simmer bezahlt?

c) wie theuer wird es von den Aschensammlern verkauft?

d) wohin wird die Asche von den Sammlern abgeliefert?

Wir werden für Unsere ökonomischen Anstalten einen sehr grossen Nutzen ziehen, wenn man es dahin einleiten könnte, dass alle Asche dahin zu erträglichem Preise geliefert werden müsste, wenn man ohne Schaden Potasche daraus sieden, und den Ausschlag für die uncultivirten Wiesen anwenden könnte.

e) Worauf gründet sich die Haltung der Landstiere, welche mit

7 fl. 30 Xr.

zu Geld vergütet werden?

f) Die Tanzgelder können zwar in Hinsicht auf ihren Ertrag nicht nachgewiesen werden. Wohl aber muss dem Etat das Normal-Rescript beygelegt werden, und diesem ist ein Verzeichniss der Dorfschaften beyzufügen, in welchen die Tanzgelder für Rechnung Unserer Cassen erhoben werden dürfen.

g) Warum sind die Brau- und Kesselgelder mit gar nichts nachgewiesen? Nach welchem Maasstabe werden sie gezahlt, und wer entrichtet sie?

h) Nach dem beygefügten Pachtbrief vom 7. Febr. 1797 ist der Pacht für den Viehschnitt mit Walpurgi dieses Jahres zu Ende gegangen. Warum wurde derselbe nicht erneuert, und warum wurde von Euch darüber kein Bericht erstattet?

i) Das Tableau No 90. welches die Landesconcessionisten enthält, kann unmöglich vollständig seyn, und Ihr habt deshalb eine genaue Revision vornehmen zu lassen.

k) Die Gebühren vom Salzhandel sind gar nicht nachgewiesen, und es ist überhaupt nothwendig,

dass diese Branche unter eine zweckmässigere Aufsicht komme. Vorerst ist aber nothwendig: dass Ihr Uns ungesäumt und längstens binnen 14 Tagen ein Verzeichniss aller derjenigen Landesconcessionisten einsendet, welche mit Salz handeln dürfen, und unter welchen Bedingungen ihnen der Salzhandel nachgelassen ist.

l) Vom Lederschneiden auf dem Jahrmarkt sind

$30\frac{1}{2}$ Xr. rhnl.

in Ansatz. Wofür und nach welchem Maasstabe wird diese Abgabe bezahlt?

m) Ueber die unbestimmten Geleitseinkünfte haben Wir Euch schon beschieden.

n) Die Geleitsbefreyung derjenigen Personen, welche No. 91 aufgeführt, und deren Concessionsurkunden von 988-1050 beygebracht sind, muss Angesichts dieser aufgehoben, und dieselben müssen nach der neuen Zollordnung behandelt werden. Wir können aber überhaupt nicht begreifen, wienach Ihr diese Händler habt unter dem Titel von Geleitsbefreyung aufführen können. Keine einzige Urkunde spricht davon, in allen wird ihnen nur die Erlaubniss zum Handel ertheilet, und dafür das Concessionsgeld bestimmt.

Zum Theil sind aber diese Handelsconcessionen erloschen, und die darüber ausgestellten

Urkunden können nicht als gültig aufgeführt werden. Zum Theil ist der Canon aber so niedrig, dass er unmöglich so gelassen werden kann. Ihr habt diesen Gegenstand in eine genaue Revision zu nehmen und das Resultat zu berichten. So lange aber darüber noch keine bestimmten Principien feststehen, habt Ihr die Summe von

186 fl. rhnl.

von den Einkünften des Zolls abzuschreiben, und unter den Titel von Gewerben zu bringen.

o) Was hat es mit dem Brückenzoll für eine Bewandtniss, von wem, nach welchem Maasstabe und wo wird er erhoben? Der Tarif darüber ist schleunig einzusenden.

p) Wo werden die Weggelder entrichtet? und nach welchem Tarif?

q) Auf welchen Titel gründet sich die Einnahme von abgelieferten Häuten, und wo wird sie controlirt?

VIII. Aus der Justizverwaltung.

1) Worauf gründen sich die Ansätze von Justiz- Criminal- Lehn- Forst- und Zehntstrafen? Worauf der Ansatz von Hülfsgelde? und was macht der Ansatz für Gartenfrohn unter dieser Rubrik?

2) Sind die Henkergelder auf immer fixirt, oder richten sie sich nach den vorkommenden Fällen, und welcher Maasstab wird dabey beobachtet?

IX. Zum unmittelbaren Behuf des Militärs.

a) Wie kommt es, dass von dem Ertrag des Pulvers gar nichts in die Geld-Colonne ausgeworfen worden ist?

Wir können überhaupt die Einrichtung mit der Pulverfabrication noch nicht übersehen, und Ihr habt Uns darüber fördersamst eine ganz genaue Erläuterung zu geben.

b) Die Einnahme von den Wachtgeldern ist noch immer nicht genau untersucht, ungeachtet dieselbe von Beträchtlichkeit ist. Wir geben Euch deshalb wiederholt auf, diese Sache so schleunig als möglich in gemeinsame Berathung zu nehmen, und Principien aufzustellen, nach welchen diese Einnahme fixirt, controlirt und erhoben werden kann.

Auch hatten Wir erwartet, dass dem Coburger Amtsetat wenigstens der Special-Wachtgelderetat, so wie er gegenwärtig bestimmt werden kann, beyliegen würde; allein auch dieses habt Ihr versäumt, und Wir können diesen Gegen-

stand schlechterdings nicht beurtheilen, erwarten aber, dass Ihr Uns denselben schleunigst vorlegen werdet.

c) Ueber die Harnischgelder ist zwar eine Nachweisung unter den Belegen No. 101 befindlich, aber Ihr müsst nun bestimmt annoch nachweisen

a) ob das Regulirungsgeschäft der Landfolge nunmehr vollständig berichtigt ist, und alle Reclamationen gehoben sind,

b) welche Einrichtung und Controle besteht, dass die neuaufgebauten centbaren Häuser gehörig zur Militärfolge und deren Vergütung pflichtig gemacht werden.

X. Subsidiarische Gefälle.

a) Die Position von Steuern ist unverantwortlich oberflächlich behandelt. Es sind nicht einmal die Grundsteuer, die Gewerbe- Tagelöhne- Viehsteuer abgesondert. Alles ist bunt durcheinander geworfen, so dass man auch nicht den mindesten Gesichtspunct fassen kann. Um nur einigermaasen mit dieser Sache ins Klare zu kommen, müsst Ihr nun ungesäumt das Normal-Rescript befolgen, welches Wir Euch schon unter dem 13. August 1801 gegeben haben. Wir können diese Angelegenheit nicht länger in der

traurigen Ungewissheit lassen, worin sie sich gegenwärtig befindet.

Wir sehen aber auch ein, dass diese Sache von Euch im Detail nicht behandelt werden kann, und dass es nothwendig sey, deshalb eine besondere Commission niederzusetzen. Wir erwarten aber von Euch Vorschläge, wem diese Commission am füglichsten übertragen werden könne. Vorjetzt darf aber diese Angelegenheit durchaus nicht weilen, und muss längstens bis den letzten Februar 1804 nach der Recherche vollendet werden, damit nach den Resultaten der Recherche der Etat berichtigt werden kann.

b) Die Position für Tranksteuer und Accis ist gar nicht nachgewiesen, die Summe wenigstens nicht, welche im Etat steht. Dann haben Wir Uns auch überzeugt, dass es mit dem Tranksteuerwesen im Itzgrunde nicht durchaus so schlimm steht, als ihr Uns berichtet habt. Man darf nur die Concessions-Urkunden darüber recht mit Aufmerksamkeit durchgehen um sich davon ganz zu überzeugen.

So ist

a) dem Gastwirth Andreas Eller zu Grosenheyrath die Tranksteuerfreyheit keineswegs auf immer verpachtet, und sie kann sehr füglich reclamirt und derselben Controle unterworfen werden. Es

wird dieses um so leichter werden, wenn Ihr demselben begreiflich machen lasst, dass man im Weigerungsfall auch ihn bey seiner Gastgerechtigkeit nicht schützen könne.

b) Die Geyerin zu Untersiemau hat zwar das Recht Brandwein zu schenken; aber in der Concessionsurkunde ist von einer Tranksteuer-Freyheit gar nicht die Rede.

c) Die Befreyungsurkunde für Angermüller in Buch muss annoch beygebracht werden.

d) Herda zu Fürth am Berge hat selbst nach der Urkunde die gewöhnliche Tranksteuer entrichtet, und die Kammer konnte eigenmächtig dieselbe nicht in ein Fixum verwandeln. *Eben* deswegen muss sie aufgehoben werden.

e) Die Documente für Eller 1087, für Langguth 1088, für Finzel 1092, für Schram 1094, für Schubarth 1096, für Walter 1098, müssen unbedingt beygebracht werden. Wir können aber auch schlechterdings nicht begreifen, wie es Euch möglich war in Eurem Bericht über die Tranksteuer geradezu zu behaupten, dass die Einführung der Tranksteuer im Itzgrunde unthunlich sey, ohne vorhandene Documente eingesehen zu haben.

f) Die Bierschanks-Concessionen sowohl als die Concessionen zum Brandweinbrennen können nicht

unter der Tranksteuer-Position aufgeführt werden, sondern gehören unter den Titel

Von Gewerben.

Uebrigens war es Uns sehr unangenehm wahrzunehmen, dass Ihr eine Menge Brandweinbrennerey- und Schenkconcessionen noch als gangbar auf den Etat gebracht habt, welche nach den darüber vorhandenen Urkunden vorlängst erloschen sind. Ihr müsst deshalb ungesäumt ein genaues Verzeichniss über die erloschenen Concessionen machen lassen, und allen denjenigen Personen, welche nicht neue Concessionen gelöst und erhalten haben, das Gewerbe auf der Stelle legen. An solche Verfügungen hättet Ihr Euch aber nicht erinnern lassen sollen.

g) Bey dem Kartenstempel haben Wir abermals die unangenehme Bemerkung machen müssen, dass Ihr in dieser Sache seit dem 20. April, wo Wir Euch zuletzt wegen besserer Benuzzung des Stempels der Karten Bericht abgefordert haben, geradehin nichts gethan gehabt. Solche Bemerkungen können zu Eurem Lobe keineswegs gereichen. Wir müssen Euch aber auch ernstlich erinnern, dass Ihr nun ohne Aufenthalt den abgeforderten Bericht erstattet.

Ausgabe des Geldetats.

1. Bey den Ausgaben für das Grundeigenthum sind

a) die Heu- und Grummet-Erntekosten mit gar nichts belegt.

b) Eben so wenig die Ausgaben für Unterhaltung der Teiche, und wenn Ihr den Aufwand für die Teiche mit dem Ertrag bilancirt, so werdet Ihr wahrnehmen, dass der Ertrag nach dem Areal der Teiche unverhältnissmässig gering, und dass eine schleunige und gründliche Recherche dringend nothwendig sey.

c) Die Ausgaben für das Baumaterialien-Magazin müssen ebenfalls belegt werden.

Bey den Ausgaben für Bauerlehne war zu bemerken, dass der Erlass für die Frohnbauern zu Garnstadt von der Salzfuhr-Frohne genau zu belegen sey. Es muss aber auch, weil diese Frohn von Wichtigkeit zu seyn scheint, ausgemittelt werden, ob sie auf immer in Geld verwandelt worden ist.

Bey der Ausgabe für Staatsreservate müssen die Ausgaben für das Salpetersieden nachgewiesen werden, damit man bilanciren kann. Die Besoldungen für die Zehnter müssen bey der nächsten Verpachtung ganz wegfallen.

Die Schussgelder müssen nach den Widprets-etats ausgemittelt werden.

Nun habt Ihr darauf zu halten, dass der Special-Kammeramtsetat für Coburg, nach diesen Bemerkungen berichtigt, und Uns unfehlbar Ende Jänner mit den berichtigten Belegen und den Resultaten der Euch aufgegebenen Recherchen vorgelegt werde.

Ueber die Verantwortlichkeit, auf den Fall dieser Etat zur bestimmten Zeit nicht eingehen sollte, haben Wir Euch Unsere Entschliessung schon zu erkennen gegeben, und Wir erinnern Euch gegenwärtig blos daran.

Eure Acten gehen zurück.

H. S. B.

Ccc. 3.

Herzogliches Rescript die Begründung des Saalfelder Kammeramtsetats betreffend.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc. etc.

In Beziehung auf die von Euch mittelst Berichts vom 20. Jul. d. J. eingesendeten Erläuterungen zur nähern Begründung des Saalfeldischen Kammeramts-Etats für 180¾ eröfnen Wir Euch Unsere Entschliessungen dahin, dass, soviel zuförderst

den Natural-Etat

und zwar

an Zinsgetreide

die Einnahme und insbesondere

ad a) die richtige Ablieferung der in dem Beleg sub 19 aufgeführten Getreidesorten betrift, müsst Ihr

1) wegen der ungangbaren in vier Scheffel Weizen unter Eichsfeld aufgeführten Zinsen, welche aber in Ansehung der Güter, von denen sie abzugeben sind, genauer bestimmt werden müssen, mit der Regierung zu Rudolstadt communiciren und dieselbe um Verfügung zu Beytreibung dieser Erbzinsreste ersuchen.

2) ist genau zu untersuchen, ob unter denen bey Gorndorf aufgeführten Weizen-Zinsen von

1 Scheffel $6\frac{5}{6}$ Metzen, wovon aber jetzt 1 Scheffel $6\frac{2}{3}$ Metzen eingehen, wirklich $1\frac{1}{6}$ Mezze Bürgerzins begriffen ist, damit hiernach das Zinsregister berichtigt werde.

3) Habt Ihr dem Justizamt Saalfeld Erläuterung über den zwischen Steinhaus und Krause zu Gorndorf wegen eines Felds, wovon 8 Mezzen Gerste abzugeben sind, anhängigen Streit abzufordern, und da eine solche Irrung zwischen Privatpersonen nicht zum Nachtheil des Herrschaftlichen Interesse gereichen darf, die Anordnung zu treffen, dass bis zum Ausgang dieses Rechtsstreits von einer oder der andern Partey diese Zinsen einstweilen berichtigt werden müssen.

4) Müssen unter den bey Remschütz aufgeführten Naturalien

$\frac{3}{4}$ Metzen Weizen und

$1\frac{1}{2}$ Metze Korn,

welche Joh. Christoph Bock das. von Bürgergut entrichtet, an den Landzinsen ab- und bey den Zinsen der Stadt Saalfeld zugeschrieben werden, daher die bey Remschütz aufgeführten

$\frac{3}{4}$ Metzen Weizen,

ganz wegfallen und statt

23 Scheffel $2\frac{4}{4}^{1}$ Metzen Korn

nur

13 Scheffel $1\frac{17}{48}$ Metzen Korn

bestehen.

5) Bey Unterpreilipp ist der Ansatz von

24 Scheffel $14\frac{3}{4}$ Metzen Korn

wegen der dem Joh. Heinrich Bloss in dem Schmidtschen Protocoll zuviel angesetzten einen Metze auf

24 Scheffel $13\frac{3}{4}$ Metzen

zu berichtigen, und es muss dem in Ansehung dieser Naturalzinsen hiernach rectificirten Etat eine so viel möglich berichtigte Nachweisung beygefügt werden.

ad b) Hat es in Ansehung der Frage, wegen der als caduc in Abgang zu schreibenden Zinsen bey der ad a) gegebenen Erläuterung sein Bewenden.

ad c) Habt Ihr die in dem ehemaligen Kammerarchiv vorhandenen Nachrichten über die Erwerbtitel dieser Erbzinsen aufzusuchen und zur Begründung des Etats vidimirte Abschriften nehmen zu lassen.

ad d) Ist die Angabe des Kammeramts, dass das Justizamt Saalfeld ehedem in mehrern benachbarten Churfürstlich Sächsischen und Fürstlich Schwarzburgischen Ortschaften die Execution gegen die Saalfeldischen Amts-Censiten selbst

vollstreckt habe, und diesseits die Erbgerichtsbarkeit über die Saalfeldischen Censiten und deren dahin lehnbaren Güterstücke prätendirt worden sey, genauer zu untersuchen.

ad e) Ueber die Zweckmässigkeit der von dem Rath Schmidt in Vorschlag gebrachten und von der ehemaligen Kammer genehmigten Form des Erbzinsbuchs habt Ihr Euch in dem über die Beendigung und Berichtigung des Zinsstocks für das Kammeramt Saalfeld zu erstattenden Bericht gutachtlich zu äussern, und, wie Wir Euch schon beschieden haben, eine zweckmässige Form des Lagerbuchs vorzuschlagen. Die Lehnsveränderungen in Ansehung der Grundstücke, deren Erbzinsen bereits untersucht sind, müssen unverzüglich nachgetragen werden, so wie es sich von selbst versteht, dass alle jetzt vorkommenden Lehnsveränderungen sofort gehörigen Orts bemerkt werden müssen.

ad f) Behält es bey der wegen des vorhandenen eigenen Zinsmaases, welches ein Sechszehntheil kleiner als das in Saalfeld sonst gewöhnliche Maas ist, gegebenen Erläuterung sein Bewenden, so wie

ad g) bey der Erläuterung wegen des gestrichenen Maases und wegen des Einmaases.

Da aber nach dem Erbregister des Amtes und Stifts Saalfeld vom Jahr 1672 der Haber von den Dorfschaften Reichmannsdorf, Wittmannsgereuth und Knobelsdorf nach grossem Maase geliefert werden muss, und der Umstand, dass wahrscheinlich wegen Nachlässigkeit der Officianten dieser Haber zeither in kleinerm Maas geliefert worden ist, das Recht grosses Maas zu fordern nicht aufheben kann, so sind die gedachten Dorfschaften anzuhalten, den Haber künftig nach grossem Maase zu liefern, oder den Erlass des grossen Maases nachzuweisen.

Zehnten.

Wenn von dem Kammeramte zuförderst bestimmter angegeben seyn wird, worauf sich seine Behauptung, dass die unter dem Nahmen Zehnten in den alten Erbzinsbüchern vorkommende Getreideabgabe fixiret sey, gründet und diese Nachweisung von Euch für hinreichend anerkannt wird, so hat es dabey sein Bewenden.

Schutzhaber.

Da nach der Versicherung des Kammeramts bey demselben keine Urkunden über den Schutzhaber vorhanden sind, so habt Ihr annoch in Eurer eigenen Registratur und in der Registratur

des Saalfeldischen Justizamts darnach suchen zu lassen.

Malz.

Von den Vererbungsbriefen, woraus sich ergiebt, dass die von der Nieder- und Mittelmühle bey Saalfeld und zwar von jeder abzugebenden 20 Scheffel Malz eine fixirte Abgabe ist, habt Ihr dem Kammeramte vidimirte Abschriften, Behufs der Etatsbegründung, zuzustellen.

Bankunschlitt.

Der Ursprung der Abgabe des Bankunschlitts muss von Euch selbst genauer untersucht werden und Ihr habt nach Befinden Vorschläge wegen Erhöhung dieser Abgabe zu machen.

Dienstemolumente.

Bey der Verbindlichkeit des Pfarrers zu Langenschade zur Beköstigung des Rentbeamten bey der Zinseinnahme und der zur deshalbigen Abfindung verwilligten Getreideabgabe von

$\frac{1}{2}$ Scheffel Korn und

$\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste

behält es vor der Hand sein Bewenden.

Ausgaben für Einbringung der Geld- und Getreidezinsen.

Da die Lieferungsgebühren für Einbringung der Getreidezinsen seit unvordenklichen Zeiten in

Natur gegeben worden sind, so kann zwar nicht einseitig eine Abänderung getroffen werden; Wir haben Euch aber schon beschieden, Vorschläge zu machen, wie diese Getreidelieferungsgebühren aufgehoben werden können.

Ausrufen der Zinseinhebung durch den Rathsdiener.

Wegen Einhebung der Bürgerzinsen ist die Einrichtung zu treffen, dass dazu einige gewisse Tage im Jahre bestimmt und diese den Censiten bey der diesjährigen Zinseinnahme ein für allemal und überdies alljährlich einige Wochen vor dem Lieferungstermin in dem Saalfeldischen Wochenblatt bekannt gemacht werden. Dagegen fallt das Ausrufen der Zinseinhebung durch den Rathsdiener und die demselben dafür ausgesetzte Remuneration von 12 Metzen Korn für die Zukunft weg.

Die Positionen an Abgang für kleines Gemäs in Cumbach und die für Frohnbrod sind noch immer nicht belegt und müssen die Belege beygebracht werden.

Zehnt des Pfarrers in Langenschade.

Bey der Position von 10 Metzen Zehntkorn für den Pfarrer in Langenschade behält es auch künftig sein Bewenden.

Bey den

Besoldungen

fallen die

12 Metzen Korn und

1 Metze Erbsen

für den Rathsdiener wegen des künftig nicht mehr von ihm zu besorgenden Ausrufens der Zinsen bereits erwähntermaassen weg.

Die Abgabe von

6 Scheffel Korn an den Stadtphysicus in Saalfeld, und von 4 Scheffel Gerste an den Landphysicus in Pössneck, sind aus dem Natural-Etat zu streichen, in Geld zu vergüten und daher unter gehöriger Begründung auf den Geld-Etat zu bringen. Wegen der bey eintretenden Vacanzen von dem Natural-Etat abzusetzenden und auf den Geld-Etat zu bringenden

Naturalbesoldungen der Geistlichen und Schullehrer

habt Ihr, nach jedesmaliger Prüfung der treffenden Ansätze in den Euch communicirten Besoldungstabellen, dem Kammeramt die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Geld-Etat.

Einnahme.

Pachtgeld.

Der Garten, welcher seit 1769. dem Amtsdiener pachtweise überlassen war, ist pflichtmässig einzuschätzen, ein umständliches Protocoll darüber aufzunehmen und zu weiterer Resolution einzusenden.

Erbzinsen an Geld statt Naturalien.

Was die Erbzinsen betrift, welche nicht in Natur, sondern sehr gering mit Geld vergütet werden, so muss es zwar in Ansehung der Dorfschaften Langenschade und Reichenbach, weil die Sache nach dem Rescript vom 2ten März 1726. bereits unterm 15. Dec. 1694. dahin entschieden *ist, dass* besagte Gemeinden das Lehnbare jedesmal um den halben Werth, wie das Getreide gegen Martini in Saalfeld gültig, jedoch dass es nicht unter einem und nicht über zwey Gulden sich erstrecke, bezahlen sollen, soviel dieses Lehnbare betrift, sein Bewenden behalten, auf andere Getreide-Sorten ist aber diese Bestimmung eben so wenig auszudehnen, als wenig von einer solchen mit einer oder der andern zinspflichtigen Dorfschaft getroffenen Bestimmung der Schluss auf gleiche Bewandtniss mit andern Ortschaften gilt, es ist daher die Sache in Ansehung der Censiten in den Chursächs. Ortschaften

Dobian, Seussla, Gross- und Klein Camsdorf vor allen Dingen genauer zu untersuchen und Wir hätten erwarten können, dass Ihr diese Untersuchung sofort vorgenommen und deshalb die ältern Nachrichten und Acten, welche ohne Zweifel über diese auswärtigen Zinsen in dem Euch übergebenen Saalfeld. geh. Canzleyarchiv oder auch in dem Kammerarchiv vorhanden seyn müssen, hättet aufsuchen lassen.

Wir erwarten binnen 4 Wochen die Vorlegung der aufgefundenen Acten mit Eurem Gutachten. Bey der Position von den Lehngeldern fehlt noch immer die Begründung und eine richtige Fraction, so wie auch das Frohngeld nicht nachgewiesen ist.

Sporteln.

In Ansehung der Sporteln genehmigen Wir den Ansatz zu 2000 Gulden nach dem zwanzig Guldenfuss und dass 1600 Fl. auf das Justizamt und 400 Fl. auf die Landeshauptmannschaft gerechnet und separiret werden.

Dienst-Emolumente.

Da die aus der Justizverwaltung eingegangenen Dienst-Emolumente bereits Cap. VII. mit 61 Fl. 36 $\frac{5}{8}$ Xr. Fr. in Ansatz gebracht sind, so kann ein nochmaliger Ansatz derselben mit

71 Fl. 6 3/8 Xr. nicht Statt finden. Wenn daher ausgemittelt ist, dass in diesen beyden Ansätzen dieselben Dienst-Emolumente gemeint waren, so muss nicht nur der letztere Ansatz cessiren, sondern auch der erstere nach der Nachweisung sub No. 5. berichtigt werden, um so mehr, da die unter demselben mit begriffenen Gebühren für die Abnahme der Stadt- und Kirchenrechnungen ausser Ansatz bleiben.

Schutzverwandten.

Es behält nunmehr bey der wegen der Nachweisung über die Schutzgelder gegebenen Erläuterung sein Bewenden und Wir genehmigen den Druck der Schutzverwandten-Verzeichnisse, welche den Schultheissen hinauszugeben, aber nach der Form des vorgeschriebenen Schutzgeld-Registers einzurichten sind, und von dem Prediger jedesmal attestirt werden müssen.

Nachsteuer.

Die Begründung der Nachsteuer-Position durch Fractionen in der vorgeschriebenen Maase hat keineswegs so grosse Schwierigkeiten, wie das Kammeramt glaubt. Es hat dasselbe aus den letzten sechsjährigen Amtsrechnungen einen Extract aller eingegangenen Nachsteuern fertigen zu lassen, um solchen dem Justizamt zu communi-

ciren, damit von demselben die nöthigen Notizen wegen der zu trennenden Nachsteuer im Land und ausser Land gegeben werden. Ist hierdurch ausgemittelt, welche Posten von Personen, die ausser Land gezogen oder Vermögen exportirten, und welche von solchen, die im Land, aber mit Veränderung des Jurisdictionsbezirks in Ansehung ihres Vermögens blieben, bezahlt wurden, so ist es dann sehr leicht, durch Fraction den Betrag der beyden Arten von Nachsteuer auf ein Gemeinjahr zu bestimmen und diese Nachweisung muss des fördersamsten beygebracht werden.

Canons von den Gewerken.

Es ist begreiflich, dass das Kammeramt nicht alle Urkunden, worin Canons fixirt sind, aus seiner eigenen und aus der Justizamtsrepositur beybringen kann, weil ehemals nicht regelmässig, wie es hätte seyn sollen, dem Rentamt die Concessionen in vidimirter Abschrift jedesmal zugefertigt, sondern höchstens nur von dem zu erhebenden Canon Notiz ertheilt wurden, bey dem Justizamte aber nur diejenigen Privilegien und Concessionen befindlich seyn können, die an Personen in dem Amtsbezirke im engern Sinn ertheilt wurden.

Ihr habt daher selbst aus Eurem Archiv dem Kammeramt die fehlenden Urkunden zuzufertigen; und nur da,

wo weder in Eurem Archiv noch in der Justiz- und Kammeramtsrepositur Documente aufzufinden waren, muss solches in den besondern Erläuterungen bemerkt werden, welche den Belegen zu dem zu rectificirenden Etat für 180¾ beyzufügen und sämtliche Belege zu paginiren sind, zu welchem Ende Ihr dem Kammeramte auch die eingesendeten mit Zufertigung der bey Euch aufgefundenen zu remittiren habt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass der Canon von der Wallendorfer Fabrik auf den Gräfenthaler Kammeramts-Etat zu bringen ist.

Concessionen überhaupt.

Die Untersuchung, ob das Verzeichniss sub No. 26. sämmtliche in dem Saalfeld. Amte und in der Stadt vorhandene Concessionisten enthält und welche von den Krämerey- und Handelsconcessionen personell oder reell und im ersten Fall, welche erloschen sind, aber vielleicht ordnungswidrig von den Erben fortgesetzt werden, müsst Ihr der Landeshauptmannschaft übertragen, welche diese Untersuchung um so leichter und schneller beendigen kann, da schon mehrere Recherchen in dieser Beziehung angestellt sind, wobey Wir nicht unbemerkt lassen können, dass es Uns, der wiederholten Erinnerungen ungeachtet, noch immer nicht

hat gelingen wollen, das schon längst verlangte vollständige Verzeichniss aller Handelsconcessionen in Unsern Landen zu erhalten. Wir erwarten ohnfehlbar binnen 4 Wochen das Resultat der der Landeshauptmannschaft zu übertragenden Untersuchung.

Pössnecker Krämerinnung.

Da die höhern Abgaben bey der Krämerinnung zu Pössneck nunmehr reguliret sind, so habt Ihr dem Kammeramte Behufs seines Etats eine Abschrift der neuen Krämerinnung zuzufertigen.

Schau- uud Siegelgelder.

Wegen des Schau- und Siegelgelds communiciren Wir Euch die treffenden Ministerialacten sub lege remissionis und hat es bey den deshalbigen Bestimmungen vor der Hand sein Bewenden.

Geleitseinnahme.

In Ansehung der Geleitseinnahme beziehen Wir Uns auf Unser Rescript vom 30. v. Monat und erwarten des nächsten Euer Gutachten, welche Geleitsstellen Ihr anzulegen habt. Ihr habt zu dem Ende den Kammeramtsbericht zu excitiren.

Policeystrafen.

Da bisher die Namen derjenigen, die bey dem Justizamt gestraft worden sind, ohne Bemerkung des Vergehens dem Kammeramt angegeben wurden und eine Absonderung der Policey- und Justiz-

Strafen auf 6 Jahre zurück, zum Behuf der Ausmittelung des Betrags auf ein Jahr durch Fraction, nicht ohne grossen Zeitverlust zu bemöglichen seyn würde, so mag es dabey bewenden; für die Zukunft aber müssen Policey- und Justizstrafen getrennt und von dem Justizamt jedesmal bestimmt das Vergehen, weshalb gestraft wird, angegeben werden. Ihr habt sowohl das Justiz- als das Kammeramt hiernach anzuweisen.

Auch habt Ihr Uns anzuzeigen, ob bey der Landeshauptmannschaft gar keine Fälle vorkommen, wo Policeystrafen unmittelbar erhoben worden und ob kein Theil der in Policeysachen, welche für die Stadträthe und Vasallengerichte resortiren, erkannten Strafen zur Herrschaftl. Verrechnung kommt.

Tanzgelder.

Die Tanzzettel sind künftig von dem Justiz- und Kammeramt gemeinschaftlich auszustellen, und die Tanzgelder jedesmal sogleich an das Kammeramt zu zahlen.

Ihr habt Uns nicht angezeigt, ob die Verfügung wegen Verpflichtung der Schultheissen, in ihren Dörfern bey 10 Thl. von ihnen selbst zu erlegender Strafe keinen Tanz zuzulassen, wenn sich die Wirthe nicht mit einem Tanzzettel von der Behörde legitimiret haben, durch die Landeshaupt-

mannschaft an das Justizamt erlassen worden ist, oder nicht, Ihr habt daher solches im Unterlassungsfall noch nachzuholen.

Rechnungsabnahmegebühren.

Wegen der Rechnungs-Abnahme-Gebühren von Kämmerey-Gemeinde-Kirchen- und Stiftungs-Cassen, welche auf die speciellen Etats, dieser Cassen zu fixiren sind, habt Ihr dem Kammeramt die Erläuterung zu geben, dass sie für Rechnung der Hauptdomänen-Casse erhoben und an diese eingesendet werden.

Visir-Gebühren.

Wegen der Visir-Gebühren habt Ihr, in Gemässheit Unsers wegen des Tranksteuerwesens im Saalfeldischen unterm 8ten d. Monats an Euch erlassenen Rescripts zweckmässige Anordnung zu treffen und die Euch anbefohlne Recherche möglichst beschleunigen zu lassen, damit die erhöhte Position für Tranksteuer auf 4000 Fl. soviel möglich erreicht werden könne.

Wegen der aus der Einnahme wegzulassenden und in der Ausgabe aufzuführenden 83 Fl. für Tischtrunksbefreyte ist dem Kammeramt die erforderliche Erläuterung von Euch zu geben.

Kartenstempel.

Wegen Erhöhung und besserer Controle des Kartenstempels, haben Wir Euch schon bey dem Coburger Kammeramts-Etat beschieden.

Collateralgelder.

Wegen des nicht gehörig nachgewiesenen Ansatzes der Collateralgelder, hat sich das Kammeramt hinlänglich verantwortet; es war Eure Pflicht die Gerichtstellen, welche die anbefohlnen summarischen Extracte über die in den lezten 6 Jahren angefallenen Collateralgelder nicht eingesendet hatten, dazu anzuhalten, und eine entweder von Euch oder von der Landeshauptmannschaft in Saalfeld verschuldete Unterlassung, dass das Justizamt *nicht* zur Einsendung eines solchen Extracts angewiesen worden ist. Da jedoch nach der Angabe des ersten Justizbeamten die treffenden Acten an die Regierung in Altenburg eingesendet sind und wegen der jetzigen Verhältnisse von dieser nicht zurück erwartet werden können, so habt Ihr dem Justizamt aufzugeben, aus den ältern Acten, oder falls auch diese nicht vorhanden seyn sollten, aus den Registranden und den darnach aufzufindenden Acten über die einzelnen Erbfälle in den letzten 6 Jahren, worin der Betrag der Collateral-Gelder ebenfalls angegeben seyn muss, den Extract zu fertigen. Auch

die übrigen Behörden, welche mit ihren Extracten noch zurückstehen, müssen von Euch zu schleuniger Einsendung derselben angehalten werden.

Getreideverkauf.

Das Getreide muss in der Regel bis Ende Febr. in jedem Jahr verkauft werden, und es hat kein Bedenken, dass dasselbe nach Verhältniss des kleinern Bodengemässes und der geringern Qualität unter dem Marktpreise verkauft werde. Wegen der zu treffenden Bestimmung aber, um wieviel wohlfeiler dies Getreide zu verkaufen sey, muss ausgemittelt werden:

1) Um wieviel das Bodengemäss kleiner als das sonst gewöhnliche Maas ist?

2) Wieviel wegen der geringen Qualität von dem Marktpreis abzurechnen seyn möchte?

Wir erwarten hierüber des fördersamsten Euren Bericht und werden Euch sodann mit bestimmter Resolution versehen.

Dass denjenigen Censiten, welche lieber das zu liefernde Getreide in Geld bezahlen wollen, die Naturallieferung erlassen und die Bezahlung des Getreides nach dem Martini Marktpreise von ihnen angenommen werde, genehmigen Wir um somehr, da Wir besonders bey auswärtigen Censiten und solchen, die das Getreide nicht selbst anfahren, sondern bey denen dasselbe erst abgeholt werden muss,

die Bezahlung des Getreides mit Geld für vortheilhafter halten.

Da die Besoldungen in der Regel auf nicht weiter hinaus als höchstens auf ein Vierteljahr pränumeriret werden können, so darf das Besoldungsgetreide nur da halbjährig vorausgegeben werden, wo der vierteljährige Betrag zu Gelde an der Geld-Besoldung inne behalten werden kann.

Geldbesoldungen.

Wegen der Besoldungen des bey dem Hofgarten angestellten Personals und wegen der Gartenfröhner kann erst dann eine feste Bestimmung getroffen werden, wenn die künftige Einrichtung des Hofgartens entschieden und Euer schon *oft* erinnerter Bericht über die künftige Behandlung des Hofgartens eingegangen seyn wird. Wir werden Euch deshalb auch noch in einem besondern Rescript bescheiden.

Die Anführung der, nach dem Verkauf der Teiche, wegfallenden Besoldung des Teichgräbers Bock war ein Versehen der Revision und hätte von Euch verbessert werden sollen. Da der Postmeister in Saalfeld die ihm ausgesetzten acht Klafter Holz wirklich an das Kammeramt bezahlt und dann aber dem hiesigen Postamt aufrechnet, so hat es dabey sein Bewenden. Es können jedoch dieselben bey

dieser Bewandtniss nicht als Ausgabe für Besoldung auf dem Kammeramts-Etat aufgeführt werden, sondern diese Ausgabe gehört auf den Etat des Postamts, dem sie aufgerechnet wird.

Die bey eintretenden Vacanzen von Predigerstellen vorzunehmende Prüfung, ob nicht durch irgend eine Versur die Besoldungen von den Herrschaftlichen Cassen ab- und auf die Kirchen-Stiftungs- und Gemeindecassen gebracht werden können, ist jedesmal in dem sich ereignenden Fall von Euch anzustellen, und wurde diese Stelle Unsers Rescripts, so wie mehrere sehr unschicklich aus Unserm Rescript ab- und in das von Euch an das Kammeramt erlassene hineingeschrieben, da eine solche Prüfung gar nicht zum Ressort des Kammeramts gehört und diesem alle Hülfsmittel dazu abgehen.

Wegereparaturen.

Da der Baudepartementsrath ohnedem Baurevisionen in dem Saalfeldischen vornehmen muss, so hat derselbe bey dieser Gelegenheit immer zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Wege zu richten und einen Wege-Reparatur-Kosten-Anschlag bey Euch zu weiterer Anordnung zu übergeben, die unaufschieblichen Reparaturen aber sofort anzuordnen. Der Wegereparatur-Kosten-Anschlag wird dann in

den allgemeinen Bauplan aufgenommen und daraus dem Special-Etat davon eine Nachweisung beygefügt.

Naturalien der Forstofficianten.

Da durch die Patente der Forstofficianten die ihnen ausschliesslich bestimmten Geldbesoldungen bekannt geworden sind, so bedarf es keiner weitern Notizertheilung durch das Kammeramt in Ansehung der künftig wegfallenden Naturalien.

Was hiernächst die Bemerkungen des Kammeramts zu den Etats pro 180¾ betrift, so genehmigen Wir, dass in dem zu rectificirenden Etat sämmtl. Einnahmepositionen sowohl als die Ausgabeposten, welche zeither in Laubthl. zu 1 *Th.* 14 Gr. verrechnet wurden, um somehr vollständig und ohne Reduction aufgeführt, aber nach dem 20 Gulden-Fuss vereinnahmet und bezahlt werden, da, soviel die Einnahmeposten betrift, solche in der Regel in Mandatgeld geleistet werden müssen, und eine pflichtwidrige bisherige Nachsicht der Beamten nicht zu Unserm Schaden gereichen kann; soviel aber die Ausgabeposten betrift, welche zeither nach Laubthl. zu 38 Gr. bezahlt wurden, und künftig nach dem 20 Guldenfuss vollständig ausbezahlt werden sollen, solche nur einen geringen Theil der Einnahme absorbiren und daher der Consequenz wegen und zur Ver-

meidung unangenehmer Reclamationen, in dem hergestellten gleichen Münzfusse bezahlt werden müssen.

Es behält demnächst bey Unserm wegen des Curses der Laubthl. und des einzuführenden 20 Guldenfusses unterm 1sten Jul. d. Jahres erlassenen Rescripte sein Bewenden, wornach die vom 1. Jun. d. Jahres an eingehende Bestände schon nach dem 20 Guldenfuss zu erheben, auch die auswärtigen Censiten, die in der Regel schuldig sind, ihre Gefälle in Mandatgeld zu entrichten, die jetzige Einrichtung sich gefallen lassen müssen und die auf die verkauften Domänen gelegten Erbzinsen auf den 20 Guldenfuss reduciret werden sollen, mithin künftig nur in Ansehung der Holz- und Steuergelder eine Ausnahme Statt findet, als welche in Laubthl. zu 1 Thl. 12 Gr. auch ferner bezahlt werden müssen.

Doch sind Wir es auch zufrieden, dass die Holzgelder ebenfalls in Laubthl. zu 1 Thl. 12 Gr. 8 Pf. vereinnahmet, dabey aber der Holzpreis um soviel erhöhet wird, als das auf jeden Laubthl. verloren gehende Agio von 8 Pf. ausmacht, welches demnach bey der Saalfeldischen Holztaxe zu berücksichtigen ist.

Sollten die vorjährigen und ältern Bestände von den Restanten nicht nach dem 20 Guldenfuss zu erlangen seyn, so müssen sie bey der Verrechnung reduciret werden. Nach Abgewährung derselben aber wird dann bey dem Saalfeldischen Kammeramt, mit Ausnahme der Landessteuercasse, kein anderer als der 20 und 24 Guldenfuss vorkommen, indem nach dem letztern die fixirten Herrschaftl. Diener bezahlt werden, und dann noch das dortige Currentgeld, wornach die Naturalien verkauft und die Handwerksleute ausgezahlt werden, wobey die Reduction auf den 20 Guldenfuss keine Schwierigkeit hat.

Erbzinsen.

ad 2) Die Erbzinsen von den vererbten Domänen, welche ausser Ansatz geblieben, sind nachzutragen.

ad 3) Wenn die Inexigibilität der mit 83 Fl. 29½ Xr. Frk. als caduc aufgeführten Zinsen nicht gründlich nachgewiesen werden kann, so dürfen sie nicht in Ausgabe kommen, sondern es ist in der Rechnung blos die Minus-Einnahme zu erläutern.

Flösse.

ad 4) habt Ihr dem Kammeramt aufzugeben, vor allen Dingen die Erklärung des D. Wagners

und Cons. wegen Uebernahme des für die Flösse bestimmt gewesenen Holzes im Reichmannsdorfer Forst schleunigst beyzubringen und das Resultat seiner sonstigen Bemühungen wegen des Verkaufs dieses Holzes anzuzeigen, damit nach Befinden das erforderliche unverzüglich angeordnet werden kann, welches um so dringender ist, da von dem Verkauf oder Nichtverkauf jenes Holzes im Walde die Berichtigung des Saalfeld. Floss-Etats sowohl als des Gräfenthaler Forst-Etats abhängt.

Canon der Wallendorfer Fabrik.

ad 5) Wegen des aus Versehen auf den Saalfeld. Kammeramts-Etat gekommenen Canons von der Wallendorfer Porcellainfabrik und der deshalb zu machenden Abänderung in dem Saalfeld. und Gräfenthal. Kammeramts-Etat ist bereits oben das erforderliche angegeben.

Besoldungen für den Hofstaat.

Die ausgelassenen Besoldungen und Remunerationen

1) des Hofcantors, namentlich

4 Thl. Besoldung,

2 - für die Kirchen-Chroniken.

2) Des Hofkirchners

13 Thl. — - Besoldung,

1 - 8 Gr. Neujahrsgeschenk.

3) Des Calcanten

4 Thl. 12 Gr. Besoldung

sind noch auf den Etat zu bringen,

dagegen

Auf Forstadministration die vermissten Posten bey der Forstadministration, namentlich

4 Thl. für den Holzförster zu Unterwirbach,

2 - 21 Gr. für den zu Weissbach,

1 - — - für einen Bescheidbaum demselben, dann

3 - — - für sonst gewöhnliche Laufbäume dem Jägerpurschen des Forstmeisters, und

1 - 8 Gr. für den Waldeisenträger ganz hinwegfallen.

Wegen des auf dem Kammeramts-Etat weggelassenen Titels

für Bergwerke,

und der auf den speciellen Bergwerks-Etat gebrachten Besoldungen des Schmelzers Rege von 6 Thl. und des Bergsteigers Müller von 12 Thl. wegen Reinigung und Unterhaltung des Herrschaftl. Wasserstollens unter der Stadtkirche habt Ihr dem Kammeramt die erforderliche Erläuterung zu geben.

Auf Policeyverwaltung. Landeshauptmannschaft.

Die bey der Besoldung zu wenig angesetzten 32 Xr. müssen suppliret und der Ansatz für Schreibmaterialien, Buchdrucker-Buchbinderlohn und Utensilien etc. muss nachgetragen werden.

Braumeisters-Besoldung.

Eben dies gilt unter gehöriger Begründung von der in 1 Thl. 6 Gr. bestehenden Remuneration des Braumeisters wegen der Aufsicht über den Brunnen im alten Schlosse und dessen Aequivalent von 10 Thl. wegen des ihm sonst für seine Bemühung bey der Aufsicht über die Herrschaftlichen Brunnen überlassenen Düngers. Eben so sind unter gehöriger Begründung nachzutragen:

21 Thl. zur Almosencasse,

41 - 6 Gr. in Laubthl. zu 40 Gr. Besoldung und Hausmiethe des Geleitsreiters.

Auf geistliche Verwaltung.

2 Thl. 4 Gr. 6 Pf. für ein Stück Wild dem Archidiaconus in Saalfeld.

2 - 4 - 6 - für desgleichen dem Diaconus daselbst.

— - 18 - — - den 3 Geistlichen das. wechselsweise für Füllwein.

2 - 18 - — - dem Diaconus in Graba, und

— Th. 1 Gr. 9 Pf. dem Organisten für Haltung des Gottesdiensts in dem das. Hospital.

— - 17 - 9 - Biergeld, dem Hofkirchner wegen der Aufsicht über die Schlosskirche und die Herrschaftl. Stände in der Stadtkirche.

2 - — - — - Neujahrgeld dem Stadtmusicus.

4 - — - — - Desgleichen dem Musikchor, und

— - 10 - — - für zwey Pfund Baumöl zum Einschmieren der Schlossuhr.

Natural-Etat.

Die Forstbesoldungen sind nach den neuesten Sätzen auf den Etat des Kammeramts specifice zu bringen. Ehe Wir aber die Verwandlung der

8 Scheffel 8 Metzen Korn für den Holzförster zu Unterwirbach und

2 Scheffel 8 Metzen desgleichen für die Creeser Stock und Pfeifer

in Geld geschehen und diese Besoldungen etatsmässig machen lassen können, habt Ihr Uns zuförderst

anzuzeigen, ob diese Ausgabe nunmehr nach erfolgter Forstorganisation nicht wegfallen könne.

Zoll-Administration.

Die Naturalbesoldung des Geleitsreiters Näder bestehend

in 3 Scheffel Korn,
— 12 - Hafer,
— 4 Claft. Holz,

muss nach gehöriger Nachweisung in Geld verwandelt, vorher aber noch erläutert werden, was es mit dem 1 Scheffel Korn wegen der Aufsicht über den Spitzberg für eine Bewandtniss habe.

Die Besoldung des Wegmachers Pfeifer bestehend in

2 Scheffel Korn

cessiret ebenfalls in natura und muss nach dem Etatspreise in Geld angesetzt werden.

Pensionen.

Das Pensionsgetreide des Schmelzers Rege und Kohlenmeisters Appenfelder, welches in einem Scheffel Korn für jeden besteht, muss ebenfalls nach dem Etatspreise vergütet und der Hauptdomänencasse aufgerechnet werden.

Wegen der Naturalienabgabe an die Pfründner in Graba behält es sein Bewenden bey Unserm Rescript vom 6ten v. Monats, wornach das Getreide,

namentlich Waitzen, Korn, Gerste, Erbsen und Linsen, wie ehemals den Pfründern, in Natura abgegeben, die übrigen Naturalien an Hirsen, Graupen, Butter etc. aber mit Geld ihnen bezahlt und hiernach die Positionen in dem Natural- und Geld-Etat regulirt werden sollen.

In Unserm Rescript vom 25. May d. Jahres, womit Wir Euch den Kammeramts-Etat remittirten, gaben Wir Euch auf, binnen 4 Wochen einen umfassenden Bericht, wie Ihr die Euch in diesem Rescripte gegebene Instruction befolgt habet, zu erstatten. Aus einer Vergleichung jenes Rescripts mit Euren Acten und mit Eurem jetzigen Bericht ergiebt sich, dass von Euch weiter nichts geschehen ist, als dass Unser Rescript zum Theil sehr unpassend und mit den Stellen, die zunächst für Euch gegeben waren und Euer Verfahren leiten sollten oder von Euch Erläuterung verlangten, abgeschrieben und in ein Rescript an das Kammeramt verwandelt wurde. Das Kammeramt bemerkte sehr richtig das, was ausser seinem Ressort lag, oder sonst nicht von ihm geschehen könne; aber Ihr fandet auch nun nicht für nöthig, das von Euch unterlassene nachzuholen, sondern überliesset Uns, das nicht geschehene noch einmal anzubefehlen. Daher kommt es, dass noch so viele Puncte

unerledigt sind und dass die Berichtigung der Etats sich verzögert.

So lag es in Eurer Pflicht, die Urkunden, welche das Kammeramt zur Begründung seines Etats bedurfte und die am ersten in Eurer Registratur zu finden waren, ohne weiteres aufsuchen zu lassen.

Die Untersuchung wegen des Bankunschlitts war nicht Sache des Kammeramts und Euch waren die Vorschläge über die Erhöhung dieser Abgabe abgefordert.

Die Stelle Unsers Rescripts wegen der vermissten Belege über den Abgang für das kleine Gemäss in Cumbach und über das Frohnbrod wurde in dem Rescript an das Kammeramt nicht mit abgeschrieben nnd so blieb die Sache unerörtert.

Die Anordnung, dass Ihr wegen der Natural-Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer bey eintretenden Vacanzen und bey der Schulorganisation, auf Abbringung dieser Naturalien von dem Natural-Etat bedacht nehmen sollet, war für Euch gegeben, denn das Kammeramt hat mit Regulirung der Besoldungen nichts zu thun und kann nur wegen deren Auszahlung Eure Befehle erwarten.

Die Stelle wegen der Begründung der Lehngelder und der deshalbigen Fraction, so wie wegen Nachweisung der Frohngelder wurde in dem Re-

script an das Kammeramt ausgelassen und die Nachweisungen blieben zurück.

Die Recherche wegen der concessionirten Gewerbe und der Krämereyen und Handelsconcessionen insbesondere gehörte vor die Policeybehörde und konnte dem Kammeramte nicht zugemuthet werden, welchem nur die Resultate in Beziehung auf die Erhebung der Gefälle zu communiciren waren.

Wegen der Verpflichtung der Schultheissen in Beziehung auf die Tanzzettel hättet Ihr an die Policeybehörde verfügen sollen.

Was Ihr wegen der Mühlenvisitationen und wegen der bey aufgefundenen Gebrechen stattfindenden Strafen und Sporteln verfügt habt, ist Uns unbekannt geblieben. Wir verlangen binnen

vier Wochen

Euren deshalbigen Bericht.

Wegen der Forst- Jagd und Floss-Etats und Eurer deshalbigen Bemerkungen in Eurem mit Einsendung des Kammeramts-Etat erstatteten Bericht, erhaltet Ihr ein besonderes Rescript, womit Euch auch die Acten über die Waldmiethregister zurück gegeben werden.

Die Acten über den Kammeramts-Etat aber und die Beylagen Eures Berichts vom 20. July gehen mit demselben Rescript zurück, und Ihr habt

nunmehr noch einmal die verschiedenen Einnahme- und Ausgabepositionen der Saalfeld. Kammeramts-Etate genau zu prüfen und mit Benutzung der bey Euch vorhandenen Subsidien zu untersuchen, wo die Einnahme rechtlich erhöht und die Ausgaben vermindert werden können, dann habt Ihr Uns unfehlbar Ende Jänner 1804. den berichtlichen Special-Etat vom Amte Saalfeld mit allen Nachweisungen im Entwurf vorzulegen.

Coburg zur Ehrenburg den 10 Sept. 1803.

A. S. H. D. h. S. B.

v. Kretschmann.

C c c 4.

An die Herzogliche Landesregierung allhier, die Begründung und Berichtigung des Gräfenthaler Kammeramts-Etats pro 180¾. betreffend.

Coburg den 10. Novemb. 1803.

Franz etc.

Das von Euch unterm 29sten vorigen Monats mit Bericht eingesendete Notaten-Protocoll über die Etats des Gräfenthaler Kammeramts pro 180¾. remittiren Wir Euch anschlüssig nebst seinen Beylagen, um darauf das Nöthige zu verfügen, und machen Euch dabey nachfolgendes bemerklich:

1) Die Forst Natural-Etats sind noch mit gar nichts begründet, und nicht einmal daraus ersichtlich, wer die Deputate erhält. Auch ist nicht angegeben, wer Gerechtigkeitsholz erhält, und um welchen Preis es abgegeben wird?

Ihr habt daher das Kammeramt anzuweisen, unter Zuziehung der Forstverwaltung zu Probstzella, Nachweisungen über

a) die Deputat-

b) Gerechtigkeits-und

c) Kohlhölzer, so wie überhaupt

d) über alle diejenigen Holzabgaben, welche unter eine Rubrik gebracht werden können, anzufertigen und solche behörig zu begründen. Die Etats selbst habt Ihr nach beyliegendem Schema umfertigen und berichtigen, dann die Unterschrift behörigermaassen besorgen zu lassen.

2) Ueber die eingezogenen Forstdienst Emolumente liegt ein blosser Extract aus den Dienst-Ertrags-Acten bey, aus welchem weder zu ersehen ist, wer die Emolumente bezahlt, noch worauf sich solche gründen.

Ihr habt daher vom Kammeramt besonders noch erläutern zu lassen

a) nach welchem Maasstabe

b) wenn, und

c) unter welcher Controle

jede einzelne Einnahme dieser Art erhoben wird.

3) Da die Angaben der von den Beamten in Gräfenthal und Zella bezogenen Dienst-Emolumente noch keineswegs richtig zu seyn scheinen; und aus den bey Unserer Ministerial-Canzley vorhandenen Dienstertrags-Acten nichts zu entnehmen ist: so habt Ihr dem Kammeramt aufzugeben, die an Eidesstatt von jedem Fürstl. Diener im Amte Gräfenthal und Zella anzugebenden sonst bezogenen Emolumente in eine übersichtliche Nachweisung zu bringen, und solche soviel wie möglich zu begründen.

Wie die Erhebung der Emolumente am vortheilhaftesten geschehen könne, darüber habt Ihr gutachtlich zu berichten.

4) Die Nachsteuern sind blos durch Fraction nachgewiesen. Ihr habt daher vom Kammeramte noch auseinander setzen zu lassen, zu wie vielerley Procenten solche erhoben worden. Was übrigens noch dabey zu beobachten ist, darüber haben Wir Euch schon in dem Rescripte vom 2ten Sept. d. Jahres wegen besserer Begründung des hiesigen Kammeramts-Etats beschieden.

5) Bey der Einnahme-Position: Zuchthaus-Collectengelder, muss noch nachgewiesen werden,

a) wer solche entrichtet,

b) nach welchem Maasstabe solche erhoben werden, und

c) worauf sich diese Einnahme gründet.

6) Die Einnahme an Schreibschilling zur Physikats-Besoldung ist zu erläutern, und der Grund der Erhebung nachzuweisen.

7) Unter Cap. V. c. ist die Position

an Tanzgeldern à 30 Xr. rhn.

vergessen und daher noch mit 20 Fl. *aufzuführen*. Das deshalb Erforderliche habt Ihr an das Justiz- und Kammeramt zu verfügen.

8) Da nach der sonst bestandenen Einrichtung, es nicht wohl möglich seyn wird, ohne grossen Zeitverlust die Policeystrafen von den Justizstrafen zu trennen; so mag es vor der Hand dabey bewenden. Für die Zukunft aber müssen durchaus Policey- und Justizstrafen getrennt, und von dem Justizamt jedesmal bestimmt das Vergehen, weshalb gestraft wird, angegeben werden.

Ihr habt sowohl das Justizamt als das Kammeramt hiernach anzuweisen.

9) Der Ertrag vom Malzhaus in Gräfenthal ist blos durch Fraction ausgemittelt. Da hierdurch noch keine richtige Uebersicht erlangt ist; so muss noch angegeben werden, nach welchem Maasstabe und unter welcher Controle, die Erhebung geschieht.

10) Bey der Position: An Brauzinsen findet vorige Bemerkung Statt.

11) Wenn das Kammeramt die von Euch gestellte Notaten beantwortet haben wird, dann kann erst beurtheilet werden, ob die Ausgabe:

Grenzbegehungskosten

wegfallen kann.

12) Die im Etat aufgeführte Position:

für Wildpretsfütterung mit 30 Fl. 21 $\frac{3}{4}$ Xr.

muss allerdings Statt finden.

13) Da im vorigen Jahr für Schreibmaterialien für das Justizamt nur

32 Fl. 9 Xr.

ausgegeben worden sind; so ist diese Summe im Etat anzunehmen.

14) Für Utensilien kann der Etatssatz mit 10 Fl. und

15) Für Lichter mit 5 Fl. festgesetzt werden.

16) Genehmigen Wir, dass es bey den angesetzten 6 Fl. für Botenlohn verbleibe.

17) Die im Etat noch aufgeführten

1 Fl. 12 Xr. für die Currentschüler und

2 - 56 - für den Hospitalvater

können mit Berücksichtigung der Begründung stehen bleiben.

18) Da das Gnadengeld

a) des Greises Koch, und

b) des Waisens Grützmacher

bereits auf den Pensions-Etat der Hauptdomänencasse gebracht ist; so hat das Kammeramt blos die Auszahlung desselben für Rechnung der Hauptdomänencasse zu besorgen.

19) Die Hölzer zur geringern Bezahlung, ingleichen die Kohlhölzer, welche die Wallendorfer Porcellan-Fabrik erhält, werden nur im Forst-Naturalien-Etat aufgeführt, und kommen daher aus dem Geld-Etat weg.

20) Ehe Wir wegen fernerer Bewilligung des Remisses à 3 Pf. vom Mltr. Kohlholz, welcher bisher der Hammannischen Porcellain-Fabrik in Wallendorf zu Theil worden ist, eine Entschliessung fassen können, habt Ihr zuvor darüber gutachtlich zu berichten.

21) Die Besoldung des Mälzers ist blos durch Fraction bestimmt und daher noch zu begründen.

22) Die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer müssen allerdings durch vidimirte Abschriften von den Bestallungs-Documenten begründet, und wenn diese die Besoldung nicht bestimmt nachweisen, auch noch mit Extracten aus den ältesten Rechnungen belegt werden.

23) Nach der vom Kammeramt gemachten Bemerkung, mag es dabey bewenden, dass Ihr an Steuerfordergebühren 3 Fl. 24¾ Xr. im Etat in Ansatz gebracht habt.

Da wir es zweckmässig finden, die durch die Verbesserung des bereits vollzogenen Etats entstehende Differenz zwischen der auf den Hauptdomänenscasse Etat gebrachten Summe des Ueberschusses mit der des berichtigten Etats durch eine auf extraordinairen Holzschlag anzunehmende Summe auszugleichen, so habt Ihr nach vollendeter Berichtigung, denselben hiernach abschliessen zu lassen.

Uebrigens erwarten Wir und sind es in Hinsicht Eures Uns bekannten Diensteifers überzeugt, dass Ihr alles anwenden werdet, um diesen so bedeutenden Gegenstand, dessen gründliche Behandlung immer dringender wird, da Wir vor Berichtigung sämmtlicher Special-Etats den zu der für Uns so nothwendigen Uebersicht des Finanzzustandes Unsers Fürstenthums erforderlichen General-

Etat nicht herstellen lassen können, nunmehr bald ins Klare zu bringen. Der Etats - Entwurf für $180\frac{3}{4}$ muss aber ohnfehlbar in der Euch schon bekannten Frist eingehen. Coburg etc.

A. S. B.

D d d 1.

Extract eines Herzoglichen Rescripts an die Landesregierung d. d. Coburg den 29 *August* 1802.

Referent Wangenheim.

Franz etc.

Ihr ersehet aus den an Euch mitfolgenden Acten, welche Aufträge Wir in Hinsicht auf Vermessung, Einschätzung und Zerschlagung der Kammergüter Graba, Obergölitz und des Vorwerks Probstzella an Unsern Hofrath und ersten Justiz-Amtmann Göbel in Gräfenthal haben gelangen lassen, und dass, nach dem abschriftlich beyliegenden Berichte desselben, die Zerschlagung des letztern, nämlich des Vorwerks zu Probstzella, bis auf Unsere höchste Genehmigung durch öffentliche Feilbietung und Versteigerung bereits bewirkt ist.

Wenn Wir Uns und Unsern Nachfolgern nun gleich durch das Hausgesetz vom 1 April d. Jahres

das Gesetz selbst gegeben haben, dass auf den Grund dessen 13. §. sowohl die schon vorhandenen als künftig gekauft werdenden Güter Fideicommiss bleiben sollen; so haben Wir Uns doch nach dem nämlichen §. ihre Zerschlagung dann vorbehalten, wenn das daraus erlöste Geld zu Abtragung von Schulden oder zu Anstalten verwendet wird, wodurch die Einkünfte des Landes erhöht werden.

Zu Folge dieses ewigen Hausgesetzes erklären Wir, dass der Erlös aus den zerschlagenen Grundstücken des Vorwerks zu Probstzella als Bankfond zur Bank fliessen soll, welcher nach den darüber vorhandenen Dispositionen wieder unveräusserlich ist und dessen Abwurf zunächst zur Tilgung der durch das Hausgesetz agnoscirten Schulden bestimmt ist.

etc.

A. S. B.

Kretschmann.

D d d 2.

Extract des Berichts der Herzogl. Landesregierung wegen Zerschlagung des Vorwerks zu Probstzella d. d. Coburg den 7. Sept. 1802.

Zuförderst können Wir nicht umhin, in Absicht auf die Zulässigkeit der Zerschlagung dieses Vorwerks Unser Gutachten dahin zu stellen, dass das Hausgesetz vom 1. April a. c. derselben um so weniger entgegen steht, da die Zerschlagung vorbehalten worden, wenn das Geld zu Abtragung der Schulden oder zu Anstalten, wodurch die Einkünfte des Landes erhöhet werden, verwendet wird, hiernächst aber Euer etc. erkläret haben, dass der Erlös aus den zerschlagenen Grundstükken des Vorwerks zu Probstzella als Bank-Fond zu dieser einfliessen soll, dieser Fond aber unveräusserlich ist, und dessen Abwurf zu Tilgung der agnoscirten Schulden bestimmt ist, wozu noch kommt, dass nach Fol. 51. des hierbey zurückfolgenden Vol. III. Commiss. Acten der Gewinn durch die Vereinzelung auf 246 Fl. 8 Gr. 10 Pf. sich berechnen lässt. Dann halten Wir dafür, dass, da die Licita auf die Grundstücke den Einschätzungswerth schon sehr weit übersteigen, eine weitere Licitation wohl nicht nöthig, auch wohl um deswil-

len nicht räthlich seyn möchte, weil dadurch die ersten Licitanten ihrer Verbindlichkeit enthoben würden und man nicht voraus sehen kann, wie der zweyte Licitationstermin ausfallen möchte.

etc.

Herzogl. S. Landesregierung.

Göbel, Schnetter, Bühl.

Eee

Herzogliche Landesregierung berichtet auf das höchste Rescript vom 28. v. Monats die Legalisirung zweyer Auszüge aus dem Bankrechnungs-Manual pro 180⅔ betr.

Coburg den 2. April 1805.

1) Protocoll,

2) attest. Verzeichniss,

Bank-Manual

Referent R. R. Gruner.

Euer etc. haben Uns mittelst obenbemerkten höchsten Rescripts unter Mittheilung des Bankrechnungs-Manuals pro 180⅔, ein Verzeichniss über die zu Beyschaffung des Bankfonds eingezahlten Gelder, dann einen Auszug über die von der Bank der Hauptdomänencasse zum Einkauf der

Domänen und Schuldenbezahlung vorgeschossenen Gelder vorlegen lassen und deren Prüfung und Legalisirung auf den Grund gedachten Manuals gnädigst befohlen. Wir haben diese Prüfung theils selbst vorgenommen, theils durch die Revision vornehmen lassen, und hierauf das nöthige Attest auf den Verzeichnissen beygesetzt, welches Wir Ew. etc. mit dem Bank-Manual andurch unterthänigst einsenden und dadurch Ew. etc. höchstem Befehl genügen. Ein im Verzeichniss befindlicher Schreibefehler ist durchs Protocoll erläutert.

Herzogl. Sachsen-Cob. Landesregierung.

Gruner, Riemann, Arzberger,
Gruner, v. Schultes, Voigt,
Schultes, Heyder.

Auszug

aus den Rechnungsbüchern der Herzoglichen Staatsbank pro $180\frac{2}{3}$

über die zum Bankfonds erhaltenen Gelder.

Folio d. Man.		Rhn. Fl.	Xr.
		581	15
		318	45
		333	45
		9548	58
		3	6
		406	15
		17460	32
		34	19
		577	54
		418	45
		3075	11
		406	15
1	- - - - -	4	32
		2	56
		433	7
		—	17
		6	38
		450	—
		404	15
		—	15
		289	43
		125	—
		731	8
	Latus	35612	51

Folio d. Man.		Rhn. Fl.	Xr.
	Transport	35612	51
1	- - - -	193	30
		90	—
		645	—
		62	30
		787	33
		1084	—
		1155	—
		62	30
		68	45
		1488	40
		787	22
		882	20
		1298	15
2	- - - -	1401	23
		197	40
		4650	31
		3985	4
		916	39
		394	37
		561	31
		262	45
		720	—
		365	14
		411	28
		1675	45
		584	14
		62	30
		318	45
		1012	18
	Latus	61738	40

Folio d. Man.		Rhn. Fl.	Xr.
	Transport	61738	40
2	- - - - -	100	—
		1750	25
		610	29
		108	22
		398	28
		1032	13
		144	22
		1445	51
		72	11
		2672	2¾
7	- - - - -	36543	31½
15	- - - - -	17832	17
268	- - - - -	5	30
		4	4
		1	34
		1	52
		4	11
		2	8
		—	19
		2	45
		1	34
269	- - - - -	3	1½
		1	34
		1	32
		2	30
		1	52½
	Latus	124483	19¼

Folio d. Man.		Rhn. Fl.	Xr.
	Transport	124483	$19\frac{1}{4}$
270	- - - - -	1	52
		3	45
		5	15
		1	5
271	- - - - -	1	20
		6	$31\frac{1}{2}$
		2	$27\frac{1}{2}$
		7	47
		3	$22\frac{1}{2}$
		1	17
		1	30
		3	$28\frac{1}{2}$
		3	$40\frac{3}{4}$
		106	20
272	- - - - -	212	45
		3	$42\frac{3}{4}$
		2	19
		1	18
		1	4
		—	$53\frac{1}{4}$
		1	$8\frac{1}{2}$
		3	$58\frac{3}{4}$
273	- - - - -	1	$56\frac{3}{4}$
		—	$52\frac{1}{2}$
		3	$21\frac{1}{2}$
		1	$45\frac{1}{4}$
		2	$14\frac{1}{2}$
	Latus	124870	$20\frac{3}{4}$

Folio d. Man.		Rhn. Fl.	Xr.
	Transport	124870	20¾
273	- - - - -	3	3¾
		2	20¼
		7	6¾
		5	24
274	- - - - -	2	34¼
		2	25½
		1	31½
275	- - - - -	14	16¼
276	- - - - -	—	29½
		—	14¾
		—	44¼
		—	44¼
		—	14¾
		—	44¼
278	- - - - -	137	30
		90	—
		42	—
		37	30
		84	—
		32	30
		12	30
		62	30
279	- - - - -	31	15
		62	30
		31	15
	Latus	125535	44¾

Folio d. Man.		Rhn. Fl.	Xr.
	Transport	125535	44¾
279		37	30
		75	—
		31	15
		37	30
280		37	30
		100	—
		125	—
		38	6
		15	11¾
		34	44
281		86	51
		144	25
		39	13¾
		19	45¼
		22	47¾
		54	42½
		60	47
		4255	10
282		70	32¼
		34	45
		17	22
		17	22
		17	22
		17	22
		53	10¼
	Latus	131724	39¾

Folio. d. Man.		Rhn. Fl.	Xr.
	Transport	131724	39¾
283	- - - - -	21	39¼
		28	52½
		36	5½
		35	3¾
		40	25½
		36	5½
		36	5½
		122	43¼
284	- - - - -	64	58
		43	18¾
		36	5½
		36	5½
285	- - - - -	288	1¾
		31	29¾
		15	45
		47	14½
		47	14½
		15	45
		47	14½
290	- - - - -	375	—
		50	—
		41	53
		205	13
		63	48
		1973	40
		2697	58
		69	59
	Latus	139232	24¼

Folio d. Man.		Rhn. Fl.	Xr.
	Transport	139232	24¼
291	} - - - - - {	385	17
		62	30
		27	30
		330	—
		10013	13
	Summa	150050	54¼

Dass die in vorstehendem Auszug enthaltene Summe von

Ein Hundert Funfzig Tausend und Funfzig Gulden 54¼ Xr. rhn.

in dem bey der Landesregierung unterm 29. Aug. 1803 übergebenen und daselbst revidirten Rechnungsmanual der Herzogl. Staatsbank pro 180⅔ nach ihren einzelnen Sätzen wirklich in Einnahme aufgeführt befunden worden ist, ein solches wird nach vorgängiger genauer Vergleichung von der Herzogl. Landesregierung andurch pflichtmässig beurkundet.

Coburg den 2. April 1805.

(L. S.) Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner, Riemann, Arzberger,
Gruner, v. Schultes, Voigt,
Schultes, Heyder.

F f f 1.

Herzogliches Rescript an die Landesregierung, die Direction der Staatsbank betreffend, d. d. 7. May 1803.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Um die Geschäfte zu vereinfachen und Administrationskosten zu ersparen, um die Landesregierung in einen nähern Rapport mit der Staatsbank zu setzen und dadurch dieser eine desto grössere Sicherheit zu geben, haben Wir beschlossen, die Staatsbank mit der Hauptdomänencasse zu vereinigen und den Sitz derselben ferner in dem zeitherigen Bankhause zu lassen. Eben so soll das Lottowesen künftig von Unserer Landesregierung ressortiren. Ihr habt nun vor allen Dingen die beyden Hauptdomänencasse - Officianten auf die Bankordnung mit zu verpflichten, in den Hauptdomänencasse - Etat diejenigen Rubriken, welche der Bank - Etat fordert, einzuschalten, das Bankvermögen vom ersten Juni an unter die Bestände der Hauptdomänencasse aufzunehmen und den Vicepräsidenten von Wangenheim und geheimen Rechnungsrath Feder als Directoren der Bank und des Lotto aufzustellen, und sie an-

zuweisen, dass sie sich allenthalben der Bankordnung gemäss betragen und in Banksachen den nöthigen Vortrag im Collegio machen.

In eiligen Wechselsachen ist es auch nicht möglich vorerst an Unser Ministerium zu berichten, um deswillen habt Ihr die Bankdirectoren zu instruiren, dass sie bey Unserm dirigirenden Minister blos mündlich Vortrag halten und über die erhaltene Instruction ein Protocoll zu ihren Directorialacten nehmen.

Sowohl der Hauptdomänencasse-Etat, als der Lotto-Etat müssen vom 1sten Juni an nicht wieder in die Revision kommen, sondern sie sind, wenn die von den Rendanten gemachten Entwürfe von dem Collegio geprüft, an Uns zur Genehmigung eingesendet und von da genehmigt zurückgekommen sind, in einem Behältniss in der Sessionsstube, welches nie während der Sessionen geöfnet werden darf und wozu das Präsidium und der Rechnungsdepartementsrath den Schlüssel haben, aufbewahrt werden.

Eben so können die monatlichen und Jahres-Cassen-Abschlüsse weder durch die Revision, noch

durch die Canzley laufen und die Rechnung der Hauptdomänencasse kann nur der Rechnungs-Departementsrath abnehmen. Kurz alles, was auf die künftige Hauptdomänencasse Bezug hat, wird als Geheimniss aufbewahrt. Die zeitherige Firma der bisherigen Staatsbank bleibt aber dieselbe in allen denjenigen Geschäften, welche ihr zeither zum Ressort angewiesen waren, um so mehr, weil die Vereinigung derselben mit der Hauptdomänencasse nur die Erhöhung des Geldfonds und Ersparung der Administrationskosten und eine bessere Uebersicht des ganzen Cassenwesens zum Zweck hat.

Coburg z. E. den 7. May 1803.

A. S. B.

Kretschmann.

An
die Landesregierung.

F f f 2.

Herzogliches Rescript an den Vicepräsident von Wangenheim, die Direction der Staatsbank betreffend, d. d. 19. Decemb. 1803.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Da nunmehro die Bank in ihre vorigen Verhältnisse wieder eingetreten ist, und es die Nothwendig-

keit erfordert, dass in Abwesenheit oder Krankheit Unsers dirigirenden Ministers die Bankgeschäfte unter der gehörigen Leitung stehen, um nicht ins Stokken zu gerathen: so haben Wir beschlossen, Euch zum Vicedirector der Bank zu ernennen; und habt Ihr daher in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen des dirigirenden Ministers immer die Direction der Bank zu übernehmen und alsdann den Pflichten allenthalben gemäss zu leben, welche die Bankordnung vorschreibt.

Damit Ihr aber immer den Gang der Geschäfte übersehen könnt: so wird Unser Ministerium Euch zu den Conferenzen beyziehen, welche die Bankgeschäfte nothwendig machen, und dazu bestimmte Tage immer festsetzen. Ihr habt aber nunmehr eifrig darauf Bedacht zu nehmen, dass die Hauptdomänencasse mit der Staatsbank abrechne, und dass der Bankfond in Sicherheit gebracht werde.

Coburg zur Ehrenburg den 19. Dec. 1805.

A. S. B.

v. Kretschmann.

An
den Vicepräsidenten
von Wangenheim
allhier.

Ggg.

Extract aus dem Etat der Hauptdomänen-Casse.

Cap.	Ausgaben von Ueberschüssen.	Fl.	Xr.	Belege Pag.
I.	Für Hofstaats-Bedürfen.			
	1) für Equipage des Herrn Prinzen Ferdinand Durchl. - 8000 —			
	2) für das Silber-Service - 6000 —			
	3) für musicalische Instrumente 365 —			
		14366	—	
II.	Für das Eigenthum.			
	a) Grundeigenthum.			
	1. Für Bauten.			
	a) für die Oekonomie-Bauten 30000 —			
	b) für das Bau-Magazin - - 2000 —			
	32000 —			
	2. Für die Forst-Verbesserungen.			
	a) Vermessungen 1500 —			
	b) Culturen - 400 —			
	1900 —			
	b) Personaleigenthum.			
	Schuldentilgungsfond - 28000 —			
		61900	—	
IV.	Für die Staatsreservate.			
	1) für den Bergbau - - - 500 —			
	2) für Steinkohlen - - - 600 —			
	3) für Steinbrüche - - - 100 —			
	4) für Salpeter-Plantagen - 40 —			
	5) für übrige mineralogische Versuche - - - 50 —			
		1290	—	
	Latus	77556	—	

Cap.	Ausgaben von Ueberschüssen.		Fl.	Xr.	Belege Pag.
	Transport		77556		
VII.	Für die Policeyverwaltung, insbesondere.				
	1) für den Bankfond	50000 —			
	2) für die Chausseen -	10000 —			
	3) für das Malzhaus in Gräfenthal - - -	2000 —			
	4) für die Münze in Saalfeld	2000 —			
	5) für die Umgelds-Recherche	800 —			
			64800	—	
XI.	Zum unmittelbaren Behuf des Militairs.				
	1) Musicalische Instrumente	366. 30			
	2) Einquartierungskosten -	1500 —			
			1866	30	
XIV.	Zu Deckung allenfallsiger Etats-Ausfälle - - -		2755	$47\frac{1}{2}$	
	Verbleiben zur höchsten Disposition		2000	—	

Coburg den 24. May 1803.

Herzogl. Landesregierung.

Göbel, Wangenheim,
Griesheim, Feder, Gruner I.
Riemann, Arzberger, Gruner II.
Schmidt.

Hhh.

Extract

aus dem

Final-Rechnungs-Abschluss

der

Herzoglichen Haupt-Domänen-Casse

Coburg

auf das Etats-Jahr

vom 1. Juny bis 31. May $180\frac{3}{4}$.

In Rheinischer Währung.

Soll ausgegeben werden Fl.	Xr	Cap.	A. Ueberschüsse	Ist ausgegeben worden Fl.	Xr	Restirt Fl.	Xr	Incl. der Reste gegen das Debet: Plus Fl.	Xr	Minus Fl.	Xr	Anmerkungen
		I	Für Hofstaats-Bedürfen									
8000	—		1) Für die Equipage des Herrn Prinzen Ferdinand Durchl. - -	8000	—	—	—	—	—	—	—	
366	—		2) Für musikalische Instrumente -	210	49½	—	—	—	—	155	10½	
6000	—		3) Für das Silber-Service - -	6000	—	—	—	—	—	—	—	
14366	—		*Summa Cap. I*	14210	49½	—	—	—	—	155	10½	
		II	Für das Eigenthum									
			a) Grundeigenthum									
			1) Bauten									
30000	—		a) Für Oekonomie-Bauten -	34510	28	—	—	4510	28	—	—	
2000	—		b) Für das Bau-Magazin - -	385	—	—	—	—	—	1615	—	
			2) Für die Forstverbesserungen									
1500	—		a) Vermessungen - - -	1954	—½	—	—	454	—½	—	—	
400	—		b) Culturen - - - -	483	14½	—	—	83	14½	—	—	
			b) Personal-Eigenthum									
			28000 Schuldentilgungs-Fond - -	—	—	—	—	—	—	—	—	Sache der Staatsbank
33900	—		28000 *Summa Cap. II*	37332	43	—	—	5047	43	1615	—	
								1615	—	Minus	ab	
								3432	43			
		IV	Für die Staatsreservate									
500	—		1) Für den Bergbau - - -	—	—	—	—	—	—	500	—	
600	—		2) Für Steinkohlen - - -	274	38	—	—	—	—	325	22	
100	—		3) Für Steinbrüche - - -	—	—	—	—	—	—	100	—	
40	—		4) Für Salpeter-Plantagen - -	—	—	—	—	—	—	40	—	
50	—		5) Für übrige mineralische Versuche	—	—	—	—	—	—	50	—	
1290	—		*Summa Cap. IV*	274	38	—	—	—	—	1015	22	
		VII	Für die Policeyverwaltung insbesondere									
50000	—		1) Für den Bankfond - -	—	—	50000	—	—	—	—	—	
10000	—		2) Für Chausseen - - -	7466	24¾	—	—	—	—	2533	35¼	
2000	—		3) Für das Malzhaus in Gräfenthal -	—	—	—	—	—	—	2000	—	
2000	—		4) Für die Münze - - -	—	—	—	—	—	—	2000	—	
800	—		5) Für die Umgelds-Recherche -	116	48	—	—	—	—	683	12	
64800	—		*Summa Cap. VII*	7583	12¾	50000	—	—	—	7216	47¼	
		XI	Zum unmittelbaren Behuf des Militairs									
366	30		1) Für musikalische Instrumente -	223	57	—	—	—	—	142	33	
1500	—		2) Für Einquartierungskosten -	—	—	—	—	—	—	1500	—	
1866	30		*Summa Cap. XI*	223	57	—	—	—	—	1642	33	
2755	47½	XIV	Für Deckung der Etats-Ausfälle	—	—	—	—	—	—	2755	47½	
2000	—		Zur höchsten Disposition -	2000	—	—	—	—	—	—	—	

Soll ausgegeben werden Fl.	Xr	Cap.	B. Ueberschüsse	Ist ausgegeben worden Fl.	Xr	Restirt Fl.	Xr	Incl. der Reste gegen das Debet: Plus Fl.	Xr	Minus Fl.	Xr	Anmerkungen
			Wiederholung.									
14366	—	I	Für Hofstaats-Bedürfen - -	14210	49½	—	—	—	—	155	10½	
33900	—	II	Für das Eigenthum - - -	37332	43	—	—	3432	43	—	—	
1290	—	IV	Für die Staatsreservate - -	274	38	—	—	—	—	1015	22	
64800	—	VII	Für die Policeyverwaltung insbesondere - - - -	7583	12¾	50000	—	—	—	7216	47¼	
1866	30	XI	Zum unmittelbaren Behuf des Militairs - - - -	223	57	—	—	—	—	1642	33	
2755	47½	XIV	Für Deckung der Etats-Ausfälle	—	—	—	—	—	—	2755	47½	
2000	—		Zur höchsten Disposition - -	2000	—	—	—	—	—	—	—	
120978	—		Summa	61625	20½	50000	—	3432	43	12785	40¼	
								Plus	ab	3432	43	
										9352	57¼	

Soll einkommen und resp. ausgegeben werden Fl.	Xr	C. Extraordinarien-Rechnung	Ist eingekommen und resp. ausgegeben worden Fl.	Xr	Restirt Fl.	Xr	Incl. der Reste gegen das Debet: Plus Fl.	Xr	Minus Fl.	Xr	Anmerkungen
26352	39	Einnahme - - - -	26352	39	—	—	—	—	—	—	
35662	24	Ausgabe - - - -	35662	24	—	—	—	—	—	—	
9309	45	Der Ausgabe Ueberschuss -	9309	45	—	—	—	—	—	—	

Lit.	Wiederholung der Ueberschüsse	Ueberschüsse der Einnahme: Wirkliche Fl.	Xr	Einnahme: Restirende Fl.	Xr	Ausgabe: Wirkliche Fl.	Xr	Ausgabe: Restirende Fl.	Xr	Anmerkungen
A.	Nach der Bestände-Rechnung - -	38778	50½	9028	48½	—	—	—	—	
B.	Nach der Etats-Rechnung - -	55937	2	68881	12	—	—	—	—	
	Für Meliorationen - - - -	—	—	—	—	61625	20¼	50000	—	
C.	Nach der Extraordinarien-Rechnung -	—	—	—	—	9309	45	—	—	
	Summa	94715	52½	77910	—½	70935	5¼	50000	—	
		70935	5¼	50000	—	Ausgabe ab				
	Bleibt Kasse-Bestand	23780	47¼	27910	—½					

welche
nach dem Journale p. 184
baar vorhanden sind.

Coburg den 22. Sept. 1804

Herzogl. Haupt-Domainen-Kasse.

Iii.

Protocoll über die Verpflichtung des Kammer-Amtes Saalfeld zur Einsendung der Kammergefälle an die Staatsbank.

Saalfeld, am 1. Jun. 1804.

In Gegenwart des Hrn. Rath und Amtmann Opitz, und Hrn. Justizamtmann Saalborn

Finden sich bey Herzogl. S. gnäd. committirten Justizamte dahier, dem Verlasse vom vorgestrigen Tage gemäss, ein

der Herr Rath und Kammeramtmann Friedrich Gottlob Breithaupt allhier.

Herr Kammeramts-Controleur Joh. Gottfried Jacob von hier.

Herr Kammeramtsassistent Johann Friedrich Schnabel von hier, und

Herr Kammeramtsaccessist Ernst Wilhelm Gerbig hies.

und legen, nachdem ihnen beyliegend concipirte Eidesformel deutlich vorgelesen worden, den ihnen communicirten Eid, nach an den Hrn. Rath etc. Opitz abgegebenen Handschlag, auf die gewöhnliche und feyerliche Weise, mit Aufhebung der drey ersten Finger der rechten Hand gegen 9 Uhr des Vormittags ab, und werden entlassen.

So nachrichtlich wie oben.

Georg Wilhelm Göbel, Actuar.

Pflichts - Formel.

Sie sollen geloben und schwören, zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, mit Mund und Herzen einen wahren leiblichen Eid, dass Sie vom ersten Jun. dieses Jahres an, alle Kameral-Gefälle unmittelbar an die Staatsbank zu Coburg senden, die Bestände des laufenden Etats-Jahres aber an die Haupt-Domänen-Casse abliefern, die Justificatur der Belege von Herzogl. L. Regierung in Coburg verlangen, und dahin die Rechnung einsenden, sich aber übrigens in Ihrem obhabenden Dienst, als einem treuen und redlichen Rechnungs-Beamten und rechtschaffenen Mann oblieget, erzeigen und erweisen wollen.

Eid.

Alle demjenigen, was mir jetzt vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, will ich stets, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Christus Jesus, mein Erlöser und Seligmacher, Amen!

Kkk.

Extract aus dem Rescript wegen Einschätzung des Guts Erkersreuth d. d. 25. May 1803.

II.

etc. etc. Aus dem Grund-Eigenthum.

Der Ertrag von dem Kammergut Erkersreuth ist durch keine Nachweisung belegt. Um aber überhaupt überzeugt zu seyn, dass dieses Gut wirklich den Ertrag gewähre, welchen die Kaufsumme voraussetzt, und welcher in dem aufgestellten Natural- und Geld-Etat angenommen ist, so müsst Ihr, da Wir Uns an die von dem Verkäufer übergebene Taxe nicht binden können, eine neue Einschätzung dieses Guts durch einen eigenen Departementsrath mit Zuziehung der Oekonomie-Direction vornehmen lassen, dazu eine eigene Einschätzungs-Instruction, worin alle Taxprincipien auseinander gesetzt sind, entwerfen, und sie Uns zur Genehmigung einsenden, dann aber das Resultat der Schätzung Uns anzeigen etc. etc.

L11 1.

Schreiben des Ministers von Kretschmann an den regierenden Herrn Herzog, wegen Zurücknahme des Ritterguts Erkersreuth, d. d. 4. July 1803.

Durchlauchtigster etc. etc.

Ew. etc. haben gnädigst geruhet, mein im Fürstenthum Bayreuth gelegenes Allodial-Rittergut Erkersreuth im vorigen Jahr um deswillen käuflich an sich zu bringen, weil

a) während dem das Amt Lauenstein unter Preussische Hoheit gehörte, ich als Preussischer Unterthan und als Sächsischer Diener in Hinsicht auf die Administration der Aemter Gräfenthal und Saalfeld in unaufhörliche Pflicht-Collision kommen müsse.

b) weil eben dieses Gut sehr schicklich zu einem Paragio apanagirter Prinzen, welche gewöhnlich in der Residenz keine angenehme Unterkunft finden, eingerichtet und dadurch den Cassen für die Zukunft beträchtlicher Vortheil durch Einziehung einzelner Appanagen verschafft werden solle, weil

c) Asch, eine sehr beträchtliche Böhmische Herrschaft, welche feil war und dem Gute Erkersreuth

sehr nahe liegt, erkauft und mit diesem beträchtlichen Gute zum grossen Vortheil des Hauses vereinigt werden sollte. Weil endlich

d) die Bank auf diesem Gute, welches für den Böhmischen Handel sehr bequem liegt, ein Comptoir in der Folgezeit errichten und ihre Geschäfte mehr ausbreiten wollte.

Ew. etc. haben sich aber bey der Aufnahme des Kauf-Protocolls bey der Regierung zu Bayreuth vorbehalten, das Gut binnen 3 Jahren zurück geben zu dürfen, wenn sich eine Verletzung bey dem Kauf-Preise ergeben sollte. Ew. etc. sind noch weiter gegangen und haben sogar unter dem 25. May dieses Jahres Höchst-Dero Regierung anbefohlen:

dieses Gut von neuen einzuschätzen, weil man sich auf meine Angabe nicht einlassen könne, und erst erörtert werden müsse, ob wirklich die Kaufsumme mit dem Werthe in Verhältniss stehe.

In der Ueberzeugung, dass ich bey diesem Verkauf nur meinen Pflichten gemäss gehandelt hatte, dass ich dabey nirgends vom Eigennutz getrieben

war, habe ich selbst auf diese Anordnung angetragen und ich erwarte ruhig das Resultat.

Aber da nunmehr Lauenstein unter Bayerische Hoheit gekommen ist, da ich keine Collision der Pflichten in Absicht auf meine ehemalige Unterthans-Pflicht und meine gegenwärtige Dienerpflicht mehr befürchten darf: So zeige ich dieses ungesäumt an und es hängt ausschliesslich von Ew. etc. ab, mir das Gut wieder zurück zu geben und den Kauf aufzuheben, wenn die Bewegungs-Gründe ad b. c. d. allein nicht mehr hinlängliche Bewegungsgründe seyn sollten, das Gut zu behalten und zum Vortheil des Hauses zu nützen. Es war diese Zurücknahme zwar nicht Bedingung des Kauf-Vertrags, dessen Rechtlichkeit und Zulässigkeit Ew. etc. Landesregierung nach dem Haus-Vertrage von 1802 geprüft und genehmigt hatte und der an sich bindend genug ist; indessen da bey diesem Kaufe blos die Erfüllung meiner Pflichten zu Grunde lag und da ich gern in meinen Verhältnissen jeder Missdeutung ausweichen möchte; so erkläre ich mich bestimmt zur Zurücknahme und bitte unterthänigst Ew. etc. deshalb durch Höchst-Dero Landesregierung gutachtlichen Bericht erstatten zu lassen. Um aber mich ganz zu rechtfertigen, dass ich bey Festsetzung der Kaufsumme nur den rechtlichsten und uneigen-

nützigen Weg gewandelt bin, so wird es mir erlaubt seyn zu bedingen:

dass wenn die Zurückgabe beliebt wird, solche nur dann Statt haben dürfe, wenn das Gut durch eine unpartheyische Regierungs-Commission förmlich eingeschätzt und der Werth gründlich ausgemittelt ist.

Die Beschleunigung dieser selbst eigenen Einschätzung und die Prüfung des Guts-Werths hängt lediglich von Höchst-Dero Regierung ab, und bis dahin darf ich hoffen, dass meiner Ehre wegen alles in statu quo bleibe und die Maximen der Administration nicht geändert werden.

Verehrungsvoll verharrend

Ew. etc.

Coburg den 4. Jul.
1803.

etc. etc.
von Kretschmann.

L l l 2.

Anderweites Schreiben, den nämlichen Gegenstand betreffend, d. d. 30. Sept. 1803.

Durchlauchtigster etc. etc.

Schon unter dem 4. July dieses Jahres habe ich die anliegende Bittschrift bey Ew. etc. übergeben und um unterthänigsten Bericht an Ew. etc. gebeten. Sollte derselbe noch nicht erstattet worden seyn; so wiederhole ich bey Ew. etc. unmittelbar meinen submissen Antrag und erweitere dahin meine unterthänigste Bitte, nach nunmehr veränderten Umständen mir das Rittergut Erkersreuth gegen Ersatz dessen, was Ew. etc. darauf verwendet haben, zurück zu geben, wenn es eingeschätzt seyn wird. Ehrfurchtsvoll ersterbe ich,

Ew. etc.

Coburg den 30. Sept.
1803.

etc. etc.
Kretschmann.

An
des regierenden Herrn Herzogs
Durchl. zu S. Cob. Saalf.

Lll 3.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc. etc.

Es hat der Minister von Kretschmann seinen vorhin schon nach der abschriftlichen Anlage unterm 4. Jul. dieses Jahres wegen des Guts Erkersreuth gemachten Antrag bey Uns unmittelbar wiederholt, und seine Bitte dahin erweitert:

> nach nunmehr veränderten Umständen ihm das Rittergut Erkersreuth gegen Ersatz dessen, was Wir darauf verwendet haben, zurück zu geben, wenn es eingeschätzt seyn wird.

Ihr habt daher hierüber zu weiterer Resolutionsfassung an Uns schleunig einen gründlichen und gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Coburg zur Ehrenburg den 3. October 1803.

Serenissimus.

An
die H. Landesregierung allhier.

Lll 4.

Bericht der Landes-Regierung, Erkersreuth betreffend.

ad Serenissimum.

Durchlauchtigster etc. etc.

In Ew. etc. Abwesenheit ist von Höchst-Dero dirigirendem Minister von Kretschmann die im Original anliegende Vorstellung, in Betreff des Erkersreuther Guts-Kaufs, übergeben worden, die nach Ew. etc. nunmehr erfolgter glücklichen und erfreulichen Zurückkunft, Wir unmittelbar unterthänigst vortragen zu dürfen Uns die gnädigste Erlaubniss ehrfurchtsvoll erbitten.

Jene Vorstellung enthält zwey Haupt-Gegenstände:

A. die bestimmte Erklärung des Hrn. etc. von Kretschmann zur Zurücknahme des Guts Erkersreuth, um jeder Missdeutung auszuweichen, weshalb Wir aber vorhero Ew. etc. Unsern gutachtlichen Bericht unterthänigst vorzulegen hätten, und

B. den Antrag, dass wenn von Ew. etc. die Gutszurückgabe sofort beliebt werden sollte, solche nur dann erst Statt haben möchte, wenn zuvor das Gut durch eine unpartheyische Regierungs-

Commission eingeschätzt worden, bis dahin aber auch alles in statu quo verbleiben müsste, und die Maximen der Administration nicht geändert werden dürften.

In Hinsicht auf die sub A. bemerkte bestimmte Erklärung wurden zugleich folgende factische Umstände angeführt:

I. Ew. etc. hätten das Allodial-Rittergut Erkersreuth um deswillen an sich gebracht, weil

a) während dem das Amt Lauenstein unter Preussische Hoheit gehörte, der Herr etc. von Kretschmann als Preussischer Unterthan und als Sächsischer Diener, in Bezug auf die Administration der Aemter Gräfenthal und Saalfeld in unaufhörliche Pflicht-Collision kommen müsste,

b) weil eben dieses Gut sehr schicklich zu einem Paragio appanagirter Prinzen, welche gewöhnlich in der Residenz keine angenehme Unterkunft fänden, eingerichtet und dadurch den Cassen ein beträchtlicher Vortheil durch Einziehung einzelner Appanagen gemacht werden solle.

c) weil Asch, eine sehr beträchtliche Böhmische feile Herrschaft, dem Gute Erkersreuth sehr nahe liegt, erkauft, und mit diesem beträcht-

lichen Gute zum grossen Vortheil des Hauses vereinigt werden sollte. Weil endlich

d) die Bank auf diesem Gute, welches für den Böhmischen Handel sehr bequem liegt, ein Comptoir in der Folgezeit errichten u. ihre Geschäfte mehr ausbreiten wollte.

II. Ew. etc. hätten sich zwar bey der Aufnahme des Kauf-Protocolls bey der Regierung zu Bayreuth vorbehalten, das Gut binnen drey Jahren zurückgeben zu dürfen, wenn sich eine Verletzung bey dem Kaufpreis ergeben sollte, weshalb auch Höchst-Dieselben Uns unter dem 25. May dieses Jahres anbefohlen: „das Gut von neuen „einzuschätzen, weil man sich auf die „Angaben des Herrn von Kretschmann „nicht einlassen könne und erst erörtert „werden müsse, ob wirklich die Kauf-„summe mit dem Werthe in Verhältniss „stehe;" dennoch hätte der Herr von Kretschmann, obgleich die Gutszurückgabe keine Bedingung des von Uns nach dem Hausvertrag vom 1. April 1802 geprüften und genehmigten Kaufvertrags gewesen, jenen neuen Vorbehalt in der Ueberzeugung, bey dem Verkaufe nur nach aufhabenden Pflichten gehandelt zu haben, sich nicht nur gefallen lassen — sondern sogar auch auf

jene Anordnung der nochmaligen Einschätzung angetragen.

Auf den Grund dieser vorliegenden Beschaffenheit der Sache sehen Wir Uns bewogen, Unser unterthänigstes Gutachten dahin devotest abzugeben:

dass *bevor* Ew. etc. eine höchste Entschliessung wegen der Beybehaltung oder wegen der Zurückgabe des Guts fassen können, dessen Einschätzung um so mehr bewerkstelliget werden müsse, weil eines Theils der von Ew. etc. vor der Regierung zu Bayreuth erklärte Vorbehalt der Gutszurückgabe nur unter der ausdrücklichen Bedingniss geschehen seyn soll, wenn sich eine Verletzung bey dem Kaufpreise ergeben würde, die jedoch lediglich nur durch eine Einschätzung eruirt werden kann, überdieses auch solche Einschätzung bereits durch das höchste Rescript vom 25. May d. J. (S. Beyl. Kkk.) nach anliegenden Acten anbefohlen worden; andern Theils hingegen der Hr. etc. v. Kretschmann auf einer Einschätzung bestehet und mit Rechtsbestand darauf bestehen kann. Uebrigens muss alles in statu quo und bey der zeitherigen Administrations-Art verbleiben, bis Höchstdero Entschliessung erfolgt

seyn wird; und müssen Wir Uns, Unser pflichtmässiges Gutachten in der Hauptsache bey Uebergebung des Berichts über die Abschätzung unterthänigst darzulegen, ausdrücklich ehrerbietigst vorbehalten.

Die Mitglieder der Einschätzungs-Commission möchten ausser Unsern Collegen, dem Landesregierungsrath Arzberger, von Steinau, und dem Landesregierungsrath Riemann, dann dem zum Landesregierungsrath designirten Oekonomie-Inspector Walther und dem Oekonomie-Director von Engel annoch aus einem fremden Sachverständigen Mann *bestehen*, wozu wir den Amtsverwalter Strassburger zu Kloster Vessra in ohnzielsetzlichen Vorschlag bringen.

Die in Gemässheit des höchsten Rescripts von 25. May entworfene Einschätzungs-Instruction ist Uns vor der Hand unentbehrlich, da Wir sie dem Oeconomie-Inspector Walther nach dem *höchsten* Rescripte vom 28. Sept. d. J. zum Gebrauch und zum Gutachten vorlegen sollen.

Gleich nach Empfang Ew. etc. hierauf eingehenden höchsten Resolution werden Wir die

Abschätzung ohne allen Verzug schuldigst bewerkstelligen zu lassen nicht verfehlen.

Durchl.

Coburg den 2. Oct. 1803.

etc.

Goebel, Wangenheim.

Lll 5.

Herzogl. Rescript auf vorstehenden Bericht d. d. 11. Octobr. 1803.

Wir, Franz. v. G. G. H. z. S. etc.

Wir waren schon vor dem Eingang Eures Berichts vom 2. dies. Mon. überzeugt, und haben daher um so weniger Bedenken, Euer nun ebenfalls darauf gestelltes Gutachten zu genehmigen, dass, ehe Wir wegen der Beybehaltung oder Zurückgabe des von Unserm Minister von Kretschmann erkauften Guts Erkersreuth, welches nach dem Hausgesetz vom 1. April 1802. §. VIII. Fideicommiss geworden zu seyn scheint, eine Entschliessung fassen können, vor allen Dingen der wahre Werth des Guts durch eine gründliche Einschätzung eruirt werden, inzwischen aber alles in statu quo und bey der zeitherigen Administration verbleiben müsse. Wir sehen aber auch ein, dass, ehe diese Einschätzung erfolgt ist, Ihr Selbst das Euch abverlangte pflichtmässige Gutachten in

der Hauptsache nicht abgeben könnt. Um dieses zu beschleunigen, befehlen Wir Euch daher nach Euerm Antrag, die Einschätzungs-Commission aus den Landesregierungsräthen Arzberger und Riemann, dann dem etc. Walther, welcher auf den 15. dies. Mon. hieher zur Prüfung beschieden ist, wenn er vorher in der Prüfung bestanden ist, u. dem Oekonomie-Inspector von Engel zu constituiren, und sie, so viel dieses Geschäfte betrift, ihrer Pflichten gegen Uns zu entlassen; nach vollendeter Einschätzung aber Uns das Resultat mit Euerm pflichtmässigen und gründlichen Gutachten ungesäumt vorzulegen.

Um hier den Geschäftsgang nicht zu stören, kann aber die Einschätzungs-Commission nur nach und nach sich an den Ort der Einschätzung begeben, und damit sie allenthalben die nöthigen data zur Einschätzung erhalte, so müsst ihr den Minister von Kretschmann veranlassen, Euch alle auf den Gutswerth von Erkersreuth Bezug habende Notizen auszuhändigen. Die entworfene Einschäzzungs-Instruction gehet, nach Euerm Verlangen, mit der Original-Beylage Eures Berichts und dem Actenfascikel zurück.

Coburg den 11. October 1803.

Franz H. z. S. C. S.

Mmm.

Extract aus dem Kauf-Contract über das Rittergut Erkersreuth zwischen des Herrn Erbprinzen Durchl. u. dem Herrn Minister von Kretschmann d. d. Coburg den 29. März 1804.

Etc. etc.

5.

Der Minister v. Kretschmann bedingt sich ferner, dass er sich an der Kaufsumme von 300000 fl. Rhnl. so viel kürzen lassen dürfe, als die Taxe niedriger als diese Summe ausfällt, er bedingt sich aber auch die nöthigen etwaigen Rechtsmittel gegen eine unvollständige Taxe, so wie er sich verbindlich macht, auf einen höhern Kaufpreiss nicht Anspruch zu machen, wenn die Taxe über 300000 fl. ausfällt.

Nnn 1.

Unterthänigstes Gutachten über die dem Minister von Kretschmann gemachten Beschuldigungen wegen des Verkaufs des Ritterguts Erkersreuth an Se. Herzogl. Durchlaucht.

Zu Beurtheilung dieses Gegenstandes ist nothwendig, die Veranlassung und Verhandlungen dieses Kaufs ex actis in chronologischer Ordnung darzulegen.

Zu Vermeidung mehrerer nachtheiligen Collisionen fanden des Herrn Herzogs Durchlaucht und der Minister von Kretschmann die Veräusserung des Ritterguts Erkersreuth für nothwendig und da dieser in der Geschwindigkeit keinen annehmlichen Käufer finden konnte, so trug er solches Sr. Herzogl. Durchlaucht selbst an, weil Höchstdieselben ohnedies sich entschlossen hatten, Güter in Böhmen zu kaufen.

§. 1.

Bey den Kaufsvorschlägen erklärte zugleich der Herr Minister, das Gut um den nämlichen Preis zurück zu nehmen, wenn die Verhältnisse, welche den Verkauf anriethen, beseitiget seyn würden.

§. 2.

Der Kauf kam zwischen Sr. Herzogl. Durchl. und dem Minister von Kretschmann unter dem 26. Sept. 1802. auf 300,000 fl. inclusive 50000 fl. für Inventarien-Stücke, Frucht- und Holzvorräthe zu Stande, u. der Vollzug desselben wurde nach rechtlichen Würderungen auf die Verlautbarung und Bestätigung der Königl. Regierung zu Baireuth ausgesetzt.

Vid. den Original-Kauf-Contract.

§. 3.

Den 12. Novbr. 1802. theilten Se. Herzogl. Durchl. diesen von Ihnen nach reifer Ueberlegung in Person abgeschlossenen Gutsverkauf dem Hrn. Geheimenrath und Regierungspräsidenten Goebel per Rescriptum mit, um solchen in Gemässheit des Hausgesetzes zur Kenntniss und Prüfung der Regierung zu bringen, um unter den Kauf selbst das Attest zu geben; und zu Erlangung der Uebersicht der Sache sowohl, als auch zu zweckmässiger Leitung des Prüfungsgeschäfts gaben Höchstdieselben die Ursachen an, welche sie zu dem Ankauf vermocht haben, und verordneten weiters, dass alle zu dieser Prüfung nöthige Acten bey dem

Hrn. Minister v. Kretschmann abgefordert werden sollten.

§. 4.

Den 23ten und 26ten Nov. 1802. kam diese Angelegenheit bey Herzogl. Regierung in Berathung und nach dem Präsidial-Bericht des Herrn geheimen Rath Goebels fiel die rechtliche Meinung des Collegii einstimmig dahin aus, dass, weil

1) sothane Frage auf den Grund der klaren Disposition des Hausgesetzes in II. §. litt. g und in §§. V. VI. VIII. und X. bejahend zu entscheiden, und

2) der befragte Gutskauf nicht nur in Vergleichung des Kaufschillings mit dem durch das mitgetheilte Taxations-Instrument des Königl. Preussischen Amts Wunsiedel am 18. Dec. 1801. hervorgehenden Guts-Abwurf, sondern auch in Beziehung auf die Verbindung, in welche das Gut mit der Staatsbank zu Beförderung deren Operationen gesetzt wird, für vortheilhaft in der Maase zu achten sey, dass dadurch in Zukunft die Domäneneinkünfte beträchtlich vermehrt, und dem Lande ein bleibender Nutzen gestiftet werden könnte; So wäre von Seiten der Landesregierung das Zeugniss;

„dass der Gutskauf ohnbedenklich sey“

auszustellen.

Fol. 58, Act. Regim. den Ankauf des Guts betr.

§. 5.

Se. Herzogl. Durchlaucht ertheilten auch hierauf dem Justizcommissair Fischer in Bayreuth die Vollmacht, diesen Kauf den Preussischen Gesetzen gemäs bey der Regierung zu Bayreuth aufnehmen, verlautbaren, bestätigen und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Höchstdieselben liessen nun bereits den 29. Sept. 1802, gedachtes Rittergut Erkersreuth durch den Herrn Kammerrath Braun übernehmen, und ordneten eine besondere Administrations-Commission für dasselbe an, welche aber unter dem 27. October wieder aufgehoben, und die ihr übertragen gewesene Behandlung der Geschäfte von Erkersreuth der Herzogl. Landesregierung übergeben worden.

§. 6.

Die Königl. Regierung zu Bayreuth bestimmte den 16. Febr. 1803. zur vollständigen Aufnahme des Kaufvertrags vor dem ernannten Regierungs Deputato Herrn Geheimen Regierungsrath v. Waldenfels, und bemerkte in dem gegebenen Decret vom 4. Jan. diejenigen Puncte besonders,

worüber sich die Contrahenten näher erklären sollten.

In der Instruction, welche Ihro Hzgl. Durchl. ihrem bevollmächtigten Justiz-Commissair Fischer unter dem 9. Febr. ertheilten, wurde derselbe angewiesen, die nach der Gerichtsordnung Th. II. Tit. III. §. 11. nöthige Erklärung wegen des Einwandes der Verletzung über die Hälfte dahin zu geben, dass man sich pünktlich nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. tit. V. §. 345. und tit. XI. §. 68. zu richten gedenke, nach welcher nur nach einem Zeitraum von 3. Jahren dieser Einwand erlöschen könne.

Der Bevollmächtigte wurde ferner *zu erklären* angewiesen

a) dass Se. Herzogl. Durchlaucht das erkaufte Inventarium nach einer förmlichen Specification bereits übernommen hätten, mithin deren besondere Beyfügung dem Contract überflüssig werde.

b) dass alle Pertinenz Stücke mit dem Gut verkauft seyen.

c) dass der Herr Verkäufer sich zur Gewähr mehrerer nahmhaft gemachten Pertinenzien specifice verpflichten solle.

§. 7.

Den 7. März 1803. wurde bey der Regierungsdeputation zu Bayreuth der Kauf in Beyseyn der beyden Bevollmächtigten aufgenommen und punctatim aufgetragen.

Aus dem dabey geführten Protocoll ist nichts weiters zu bemerken, als dass art. XIII. bestimmt worden:

„Sollte sich in der Folge finden, dass die vorhin angegebenen Grundstücke, oder andere Objecte nicht in ihrem vollen Maass oder gar nicht vorhanden, oder dem Verkäufer nicht eigenthümlich zuständig gewesen, so soll, da die Paciscenten einen Anschlag, nach welchem gekauft worden, nicht zu dem gegenwärtigen Contract selbst bringen wollen, die Entschädigung nach vorheriger legaler Einschätzung sachverständiger Taxatoren bewirkt werden.

§. 8.

Unter dem 8. Jun. 1803. bevollmächtigten Se. Herzogl. Durchl. den Justiz-Commissair Fischer specialiter und genehmigten den am 7. März geschehenen Auftrag des Kaufs, und gaben demselben besonders auf, auf die Bestätigung des Kaufs

anzutragen, weil der Verkäufer sich zur Gewähr des verkauften Gegenstandes verpflichtet habe. Zugleich benachrichtigten auch Höchstdieselben diesen ihren Bevollmächtigten in Bayreuth, dass Sie die Einschätzung des Guts Erkersreuth durch eine eigne Commission vornehmen lassen, und dadurch den wahren Ertrag ausmitteln lassen würden. Die Vornahme dieser Einschätzung war auch der Herzogl. Landesregierung per Rescriptum vom 25. May 1805. bereits aufgegeben, um überzeugt zu werden, ob dieses Gut wirklich den Ertrag gewähre, welchen die Kaufsumme voraussetze, u. in den aufgestellten Natural- und Geld-Etats angenommen worden sey, indem Sich Se. Herzogl. Durchlaucht an die von dem Verkäufer übergebene Taxe nicht binden wollten; der Herzogl. Regierung wurde auch der Entwurf einer Einschätzungs-Instruction und derselben Einsendung zur höchsten Genehmigung anbefohlen.

§. 9.

Unter dem 4. Juli 1803. übergab der Herr Minister v. Kretschmann die Vorstellung, dass, weil das Amt Lauenstein nunmehr unter Bayrische Hoheit gekommen sey, die Collision mit seinen

hiesigen Amtsverhältnissen cessire; er wolle dieses ungesäumt anzeigen, und dem Herzog überlassen ihm das Gut wieder zurück zu geben, wenn Höchstdieselben solches fernerhin nicht behalten wollten. Der Herr Minister bedingte sich nur in diesem Fall:

> dass die Zurückgabe nur dann Statt haben dürfe, wenn das Gut durch eine unpartheyische Regierungs-Commission förmlich eingeschätzt, und der Werth gründlich ausgemittelt seyn werde;

wobey er hoffe, dass bis dahin seiner Ehre wegen alles in statu quo bleiben, und die Maximen der Administration nicht geändert werden würden. Unter dem 30. Sept. erinnerte der Herr Minister bey Serenisimo unmittelbar die noch nicht erfolgte höchste Resolution.

Seine Herzogl. Durchlaucht erforderten unter dem 3. October einen gründlichen und gutachtlichen Bericht Höchstdero Landes-Regierung.

Das Gutachten derselben gieng dahin:

a) ehe und bevor über die Beybehaltung oder die Zurückgabe des Guts eine höchste Entschliessung gefasst werden könne, müsse die Einschäzzung vorausgehen, und dieses um so mehr

1) weil nach dem erklärten Vorbehalt bey der Regierung zu Bayreuth die Zurückgabe nur

unter der ausdrücklichen Bedingniss geschehen soll, wenn sich eine Verletzung bey dem Kaufpreis ergeben würde, welche ohne Einschätzung nicht eruirt werden könne,

2) weil solche bereits per rescriptum vom 25. May anbefohlen worden sey, und

3) weil der Minister darauf bestehe und mit Rechtsbestand darauf bestehen könne.

b) dass alles in statu quo und der zeitherigen Administrations-Art verbleiben müsse.

c) zu Mitgliedern der Einschätzungs Commission wurden vorgeschlagen die Landesregierungsräthe Arzberger, v. Steinau, Riemann, Oekonomie-Inspector Walther, und Oekonomie Director v. Engel, denen ein fremder Sachverständiger der Amtsrath Strassburger zu Kloster Vessra beyzugeben seyn werde.

§. 10.

Serenissimus genehmigten dieses Gutachten unter dem 11. Oct. und bestätigten auch die vorgeschlagene Einschätzungs-Commission mit Ausnahme des von Steinau und des fremden vorgeschlagenen Sachverständigen Amtsraths Strassburgers, und verordneten, die Commissarios zu diesem Geschäfte ihrer Dienstpflicht zu entlassen, und sie mit einem besondern Einschätzungs-

Eide zu belegen u. sofort nach vollendeter Abschätzung das pflichtmässige Gutachten zu erstatten.

§. 11.

Dieses Einschätzungsgeschäft hatte jedoch keinen weitern Fortgang.

Von der Königl. Regierung zu Bayreuth ergieng hingegen ein anderweites Decret unter dem 29. Nov. 1803. nach welchem eine Tagfahrt anberaumt wurde, um mehrere Puncte dieses Kaufvertrags genauer zu berichtigen, ehe die Ausfertigung desselben Statt finden könne. Viele der in diesem Decret benannten Puncte schreiben um deswillen eine genauere Bestimmung vor, damit bey künftigen Anständen in Ansehung der Gewährleistung oder Verletzung darüber entschieden werden könne.

Die Königl. Preussische Regierung betrachtet übrigens das ganze Kaufgeschäft noch als eine Kaufpunctation, und benennt solches auch also in verschiedenen Stellen, und gleich art. II. ad 1).

Auch hierauf ist bisher nichts weiteres verhandelt worden.

§. 12.

Bey der ersten über den dermaligen Zustand der Herzogl. Finanzen den 20. Febr. gehab-

ten Conferenz in höchster Gegenwart des regierenden Herrn Herzogs, des Herrn Erbprinzen, der Herren Agnaten, des Herren Erbprinzen zu Leiningen, der Herzogl. Landesregierung und der landständischen Herren Deputirten kam der Gutskauf von Erkersreuth, als der Herr Minister die auf den Gutskauf gemachte Abschlagszahlungen in Berechnung brachte, zur Sprache, und der Hr. Vicepräsident von Wangenheim erklärte den Gutshandel für nachtheilig (§. 9.) und das ganze Geschäft für einen Betrug.

§. 13.

Unter dem 23. Febr. reichte die Herzogl. Regierung bey Sr. Herzogl. Durchlaucht eine Vorstellung ein, worin dieselbe anzeigte, dass sie im Begriff gewesen sey, auf das Herzogl. Rescript vom 7. Febr. worin ihr unter andern der Vorwurf gemacht worden, dass sie durch mehrmonatliche Nichtbeantwortung der Frage:

ob das erkaufte Rittergut Erkersreuth dem Herrn Minister zurückgegeben werden soll oder nicht?

zu Minderung der Etats-Einkünfte die Veranlassung gegeben hätte, ihren Bericht zu erstatten, als das Präsidium von seinen Amts-Geschäften dispensirt worden sey.

Da sie also denselben durch den gewöhnlichen Weg nicht zur höchsten Kenntniss bringen können, so hätte sie dem Vicepräsidenten v. Wangenheim aufgetragen das Resultat ihres Berichts bey den Conferenzen über die Finanzverwaltung um so mehr vorzutragen, da ihnen die Nichtbeantwortung dieser Frage als ein für die Finanzen folgenreicher Fehler angerechnet worden sey.

Der Grund, aus welchem die meisten Mitglieder der Herzogl. Regierung den Hrn. Minister eines doli beschuldigen, besteht darin,

> dass derselbe die Legalisirung dieses Handels von ihnen dadurch erschlichen habe, dass das dabey zum Grund gelegte Einschätzungsinstrument des zur Einschätzung von der Regierung zu Bayreuth committirten ersten Beamten Schubarth zu Wunsiedel von ihm für ein gerichtliches fälschlich ausgegeben worden sey, ob es gleich von der Regierung zu Bayreuth verworfen worden.

Die Herzogl. Regierung bat hierauf, die Untersuchung dieser Sache möglichst schleunigst gerechtest anzuordnen, und die Instruction der Entscheidung dieses höchstwichtigen Prozesses nicht einer Justiz-Deputations-Commission, sondern einem ganzen Landescollegio und zwar entweder der hiesigen

Herzogl. Justiz-Deputation oder dem Herzogl. gemeinschaftlichen Hofgericht zu Jena, welches concurrentem jurisdictionem hat, gnädigst und allerschleunigst zu übertragen und das deshalb erforderliche rescribendo an die Behörde dahin verfügen zu lassen, dass dieselbe unsere (der unterzeichneten Regierungs-Mitglieder, nämlich der Herrn Präsidenten Goebel, Vicepräsidenten v. Wangenheim, Regierungsräthe Feder, Riemann, Arzberger und Gruner II) Denunciation annehme, und ergehen lasse, was die rechtliche Gebühr mit sich bringe.

§. 14.

Dass das von dem Hrn. Minister mitgetheilte Taxations-Instrument des Königl. Preussischen Amts Wunsiedel vom 18. Dec. 1801 kein gerichtliches, sondern von der Königl. Regierung als ganz unbrauchbar befundenes und deshalb verworfenes Instrument dazumalen, als der Herzogl. Regierung Gutachten wegen des Gutskaufs erfordert worden, und solches dem Herrn Minister bekannt gewesen sey, will durch einen Extract eines Attestates der Königl. Preussischen Regierung zu Bayreuth d. d. 21. Febr. 1804. bewiesen werden.

Dieser Auszug sagt wörtlich:

etc. diesen Bemerkungen zufolge ist es nun zwar

1) wahrheitsmässig, dass das Justizamt Wunsiedel, oder vielmehr der erste Beamte desselben, von Uns den Auftrag erhalten hat, das Rittergut Erkersreuth gerichtlich abzuschätzen. Es stimmt auch

2) das Uns in Abschrift mitgetheilte Taxations-Instrument mit dem vom Justiz-Amtmann Schubarth unterm 19. Dec. 1801 bey Uns eingereichten Fol. 37. sq. der über das vom etc. von Kretschmann gesuchte Darlehen auf das Rittergut Erkersreuth verhandelten Acten befindlichen Original laut des jenem beygefügten Attests Unsers Hypotheken-Buchführers Regierungs-Secretair Oertel vollkommen überein. Es ist aber auch

3) dieses Taxations-Instrument von Uns bereits unterm 19. Jan. 1802 als gänzlich unbrauchbar verworfen, und dass solches geschehen, dem geheimen Rath von Kretschmann unter Beyfügung der Gründe ausdrücklich bekannt gemacht worden.

§. 15.

Was die Frage, ob der Guts-Kauf überhaupt nachtheilig sey? betrift, darüber hat die Herzogl. Regierung in dem besonders deshalb vorgelegten Bericht ihre Ansichten umständlich vorgeleget und

noch weiters darauf angetragen, dem Herrn Regierungsrath Heyder als Oekononomie-Departementsrath die nochmalige Prüfung der Etats aufzugeben.

Dieses ist auch nothwendig, weil dieser Gegenstand, wenn gleich nicht directe, doch indirecte vieles zu Beleuchtung dieser Diffamation beytragen kann.

Die Herzogl. Regierung trug übrigens in ihrem gutachtlichen Bericht darauf an, dass das Gut Erkersreuth dem Herrn Verkäufer nicht nur zurückzugeben sey, sondern dass er solches zurücknehmen müsse.

Incidenter ist hierbey nur ein kleiner Anachronismus zu bemerken, dass die Herzogl. Regierung in ihrem Bericht vom 11. Febr., welcher wegen der Dispensation des Präsidii auf dem gewöhnlichen Weg nicht eingegeben werden können, die Beylagen anführt, welche erst am 21. Febr. in Bayreuth ausgefertiget worden sind.

§. 16.

Der Herr Minister von Kretschmann übergab ebenfalls unter dem 2. März wegen des ihm angeschuldigten Betrugs eine Vorstellung bey Sr. Herzogl. Durchlaucht und bat, diese Sache zur Prüfung und Entscheidung des Herrn Erbprinzen

zu Leiningen und seiner Subdelegation zu übergeben.

In dieser Vorstellung legte derselbe einige Thatsachen mit Beweis-Belegen zum Behuf dieser Prüfung vor, welche folgende sind

a) zur Zeit des Kaufes habe kein anderes Einschätzungs-Document existirt, als jenes des Amts Wunsiedel. Er habe also kein anderes übergeben können. Die Regierung zu Bayreuth habe zwar eine anderweite Einschätzung anbefohlen, das Resultat habe aber noch nicht vorgelegen.

b) Der Herzogl. Regierung allhier sey anbefohlen worden, den Kauf von allen Seiten zu prüfen, alle Acten dem Minister abzuverlangen, und dann ihr Gutachten zu sagen; die Herzogl. Regierung hätte eine eigene Commission nach Erkersreuth zur Besichtigung des Guts schicken, auf Ort und Stelle das Taxations-Instrument prüfen, und den wahren Werth selbst ausmitteln sollen, sie habe aber nicht einmal die Erläuterungen des Taxations-Instruments von den Behörden gefordert, ohne welche solches nicht geprüft werden könne.

c) Im März 1803 habe er das neue Taxations-

Instrument Sr. Herzogl. Durchlaucht nach der Anlage No. 1. zugestellt.

d) Nach der Anlage No. 2. habe er gegen dieses Taxations-Instrument seine Einwendungen gemacht, und besonders weil dasselbe gegen die aufgestellte Tax-Principia in den Fränkischen Fürstenthümern gefertiget sey — und Serenissimus hätten Ihrem Bevollmächtigten in Bayreuth rescribiret, dass Sie sich auf das von dem Verkäufer eingegebene Taxations-Instrument nicht verlassen könnten, sondern *selbst* durch eine eigene Commission das Gut einschätzen lassen würden.

e) Nach anliegenden Acten sub No. 3. sey der Herzogl. Regierung die Einschätzung befohlen worden, sie habe aber solche verzögert.

f) Nach Anlage No. 4. habe er bey Unternehmung des Verkaufs Sr. Herzogl. Durchlaucht erklärt:

das Gut um den nämlichen Preis zurückzunehmen, wenn die Verhältnisse, weswegen derselbe es verkaufen musste, beseitiget wären.

Im Jul. 1803 habe er der Herzogl. Landesregierung angezeigt, dass diese Verhältnisse beseitiget wären, und derselben die Zurück-

gabe anheim gegeben, und unter dem 3. Oct. habe er dieses Gesuch wiederholt.

g) Im Nov. 1803 habe er in seiner Schrift p. 66. öffentlich vor ganz Deutschland erklärt:

dass er sich bey Sr. Herzoglichen Durchlaucht besonders anheischig gemacht habe, das Gut sogleich zurückzunehmen, wenn der Ertrag mit der Kauf-Summe nicht in Verhältniss stände, und wenn Sr. Herzogl. Durchl. bey veränderten Umständen die Zurücknahme wünschten.

h) Nach dem Kaufbrief würden ihm 180000 fl. einbehalten und mit 8000 fl. jährlich abgezahlt. Wenn er eine Gefährde beabsichtiget, so würde er das Geld nicht innen gelassen haben.

i) Nach dem bey der Regierung zu Bayreuth aufgenommenen Kauf-Protocoll habe sich Ihro Herzogl. Durchl. ausdrücklich einen Zeitraum von drey Jahren ausbehalten, um eine allenfallsige Verletzung nachzuweisen. Endlich sey

k) nach der Anlage No. 5. der Kauf noch nicht vollkommen abgeschlossen, weil die Regie-

rung zu Bayreuth auf den 10. März terminum zu Berichtigung des Kaufs angesetzet habe. Zugleich behauptet der Herr Minister, dass eine unparteyische Guts-Einschätzung beweisen würde, dass Erkersreuth sogar in diesem Etats-Jahr, nämlich vom 1. Jun. 1803 bis 31. May 1804 mehr als 10,000 fl. getragen habe.

§. 17.

Ihro Herzogl. Durchl. communicirten dieses Schreiben des Herrn Ministers von Kretschmann Ihrem Herrn Schwiegersohn dem Herrn Erbprinzen zu Leiningen und ersuchten Dieselben, sich auch dieser Untersuchung mit Zuziehung des Landesregierungsraths Gruner I, welcher bis jetzt gar keine Partey genommen habe, zu unterziehen, die deshalb vorliegende Acta genau durchzugehn und Höchstdenenselben ein rechtliches Gutachten zur Entscheidung der Sache abzugeben.

§. 18.

Zur Vervollständigung des Facti ist noch weiter anzuführen, dass der Herr Minister um die Zurückgabe von Erkersreuth Se. Herzogliche Durchlaucht aus dem Grund dringender baten, weil bey weniger Aufmerksamkeit auf die Administration des Guts bey dem

eintretenden Frühjahr durch eine spätere Zurückgabe ein unausbleiblicher Schaden und Verlust entstehen müsse, welcher ihm alsdann auf sich zu nehmen, nicht zugemuthet werden könne.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben auch hierauf den ganzen Kauf aufgehoben, dem Herrn Minister das Gut Erkersreuth mit Vorbehalt der Rückerstattung sämmtlicher auf den Kaufschilling bezahlten Summen und der auf das Gut geschehenen Verwendungen unter dem 27. Febr. zurückgegeben und Höchst Ihren Herrn Agnaten sowohl, als der Landesregierung Nachricht davon ertheilt.

§. 19.

Gutachten.

Bey dem gnädigsten Zutrauen Sr. Herzogl. Durchlaucht zu S. Coburg zu dem Herrn Erbprinzen zu Leiningen und dessen Subdelegatum unterzieht sich derselbe mit schuldigster Bereitwilligkeit, diesem höchsten Befehl ohne alle Rücksicht auf die bey dieser Sache verwickelten Personen, nachzukommen und seine rechtliche Meinung zu eröffnen.

§. 20.

Vor allen Dingen scheint es aber höchst nothwendig zu seyn, die Frage zu untersuchen:

ob diese Diffamations-Sache nicht vor einem judicio formato et ordinario zu verhandeln und zu entscheiden sey.

Schon in der ersten Conferenz, welche über den Finanzzustand des Herzogl. Hauses und Landes gehalten worden, und in welcher der Herr Vice-Präsident von Wangenheim dem Herrn Minister von Kretschmann den Vorwurf eines bey dem Kauf von Erkersreuth begangenen Betrugs gemacht hat, verlangte der Herr Minister die Untersuchung durch eine Justiz-Commission.

Die Herren Regierungs-Mitglieder, welche bey diesem Vorgang in der Conferenz vom 21. Febr. an diesem Vorfall gar keinen Antheil *nahmen*, sondern sich ganz stillschweigend verhielten, erklären aber nunmehr in ihrer Vorstellung vom 23. Febr. welche den 26. ej. übergeben worden, dass der Herr von Wangenheim diese Beschuldigung in ihrem Namen auf ihren Auftrag gemacht habe, und erlassen die Bitte: weil diese Sache die Ehre des ersten Staatsdieners und die eines ganzen Landes-Collegium zum Vorwurf habe und die Entscheidung unauslöschliche Schande und harte Strafe entweder für den Angeschuldigten oder den Anschuldigenden herbeyführe, dass wegen derselben Wichtigkeit Eure Herzogl. Durchlaucht die

Entscheidung auf die legalste Art durch eine unparteyische und über allen Einwand erhabene Justizbehörde vornehmen lassen möchten und zur Instruction der Entscheidung dieses höchst wichtigen Prozesses bringen sie die hiesige Justiz-Deputation oder das gemeinschaftliche Hofgericht in Jena in Vorschlag und beziehen sich dabey auf die von Eurer Herzogl. Durchl. in der Conferenz geschehene Zusage, dass diese ehrenrührige Sache durch die Justiz untersucht und rechtlich entschieden werden solle.

Testante protocollo conferentiali vom 20. Febr. haben Eure Herzogl. Durchl. Höchstdero Missfallen über die vorgefallenen Aeusserungen, und dass diese Sache zur besondern Untersuchung sich eigne, erklärt.

§. 21.

Alle dingliche und persönliche Klag- und Rechts-Sachen der Privatpersonen, welche dieselben unter sich haben können, gehören unstreitig vor die ordentliche in einem Staat deswegen angeordnete Gerichte. Die Beschuldigung eines Verbrechens und desselben Denunciation — wozu die Mitglieder der Herzoglichen Regierung diese Sache qualificiren, indem sie selbst in ihrem Petito sagen:

„der hiesigen Justiz-Deputation oder dem Herzogl. gemeinschaftl. Hofgericht zu Jena zu rescribiren, ihre Denunciation anzunehmen, und das Rechtliche darauf zu verfügen“ — würde voraussetzen, wenn solche ad judicium ordinarium sogleich verwiesen werden wollte und gesetzmässig dahin verwiesen werden sollte, dass die geschehene Denunciation sehr wahrscheinlich dargestellt sey, um eine Inquisition darauf zu verordnen — und dem judici ordinario zu übertragen.

Wenn man bey Denunciationen von Verbrechen gegen Privatpersonen überhaupt mit Behutsamkeit zu verfahren hat, so sind die desfallsigen gesetzlichen Vorschriften um so strenger zu beobachten, wenn die Denunciation den ersten *Diener* des Staates betrift, dessen Ehre und guter Ruf bisher unbefleckt waren.

§. 22.

Bey Würdigung einer Denunciation kommt es zuerst rücksichtlich der Bestimmung der gerichtl. Untersuchung auf die Person des *Denuncianten* an.

In der unterliegenden Sache sind solche — sechs Mitglieder der Herzogl. Regierung, welche sich als solche, — mithin nicht nomine collectivo als collegium unterzeichnet haben.

Inzwischen kann nicht angenommen werden, dass sie diese Denunciation als Privatpersonen gemacht haben, sondern es muss angenommen werden, dass sie dieselbe als Herzogliche Räthe und Diener gemacht haben, denn sie beschuldigen den Herrn Minister eines doli,

> weil derselbe die Legalisirung des Erkersreuther Kaufs von ihnen als votirenden Mitgliedern der Regierung, durch das Vorgeben erschlichen habe, dass das dabey zum Grund gelegte Einschätzungs-Instrument des zur Einschätzung von der Regierung zu Bayreuth committirten ersten Beamten Schubarth zu Wunsiedel von ihm für ein gerichtliches fälschlich ausgegeben worden sey, ob es gleich, wie sie jetzt erfahren hätten, von der Regierung zu Bayreuth (dazumalen) schon verworfen gewesen sey.

Die Denunciation betrift somit in Ansehung Ihrer eine Dienst-Sache, welche nach andern Richtschnuren behandelt und beurtheilt werden muss, als die gewöhnliche Denunciation vom privato gegen privatum.

Obgleich der Kauf und Verkauf des in dem Fürstenthum Bayreuth gelegenen Gutes Erkersreuth zwischen Sr. Herzogl. Durchl. und dem Herrn von Kretschmann eine blosse Privat-Sache ist und

seine Qualität als dirigirender Minister und Herzoglicher Diener nach dem Inhalt des Kaufbriefs vom 26. Septbr. 1802 in keine Betrachtung dabey gekommen, so haben doch die Motiven, welche den Kaufhandel veranlasst, und welche Se. Herzogl. Durchlaucht der Landes-Regierung in Ihrem höchsten Rescript vom 12. Nov. 1802 als ein zu beobachtendes Geheimniss anvertrauet haben, den vorzüglichsten Bezug auf sein Amt als Herzoglichen Minister, und da solcher Kauf wegen seines Amts angefangen und geschlossen worden, so ist solcher mit dem Amt eng verwebt und somit jede Beschuldigung desfalls als Dienstsache zu betrachten.

Bey Dienst-Beschuldigungen tritt zuerst die Untersuchung super facto nicht coram judice ordinario nach allen Territorial-Verfassungen Deutschlands ein, sondern das Factum und die Wahrheit der Denunciation wird per commissarium ausgemittelt, und wenn dieses richtig gestellt ist, so tritt alsdann der processus ordinarius nomine fisci gegen den treulosen Diener nach der Bestimmung des Fürsten, dessen Sache es allein ist, ein.

Die denuncirenden Mitglieder der Herzogl. Regierung haben selbst bey Unterstellung der Richtigkeit des facti kein eigenes persönliches Klagrecht. — Nur die Official-Anzeige steht ihnen

zu — dadurch haben sie ihrer Diener-Pflicht Genüge geleistet. — Alles übrige ist Sache des Regenten gegen den Diener, welcher einer Pflichtwidrigkeit beschuldiget ist.

§. 23.

Ist der Denunciat, wie hier der Fall ist, der erste Staatsdiener und der Vorgesetzte der Denuncianten, so ist es indispensable Pflicht des Regenten, die Richtigkeit des angezeigten Vergehens vor allen Dingen gründlich untersuchen, und solches zur Evidenz bringen zu lassen und zwar ebenfalls per commissionem. Denn die gerichtliche Klage in judicio ordinario hat in delictis die unvermeidliche Folge, dass fama et honor inculpati dadurch leiden, weil nach rechtlichen Grundsätzen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirklichkeit des imputirten facti vorausgesetzt wird und diese auch temporaire Minderung des guten Namens bey dem publico wird durch eine absolutoriam und die Bestrafung des Denuncianten nicht vergütet.

Die Ehre seines Dienstes und die Ehre des Regenten fordern hierunter die sorgfältigste Behandlung. Schon bey gewöhnlichen Denunciationen fordert dies qualitas personae delatae, an bonam, an malam praesumtionem efficiat, an difficilius, an facilius inquisitionem admittat.

§. 24.

Dann kommt es hauptsächlich auf die Denunciation und deren Inhalt an, und ob solche so beschaffen ist, dass der Grund derselben wo nicht erwiesen, doch so wahrscheinlich dargelegt ist, dass eine Inquisition darauf in rechtlicher Ordnung erkannt werden kann.

Die Herren Denuncianten legen dem Herrn Denunciaten zur Last, dass er ein wissentlich von der Regierung zu Bayreuth als unbrauchbar verworfenes Einschätzungs-Instrument bey den Kaufhandlungen über Erkersreuth als ein gerichtliches Instrument ausgegeben und dadurch die Legalisirung des Kaufs bey der Herzogl. Regierung erschlichen habe.

Die Herren Denuncianten produciren zum Beweis dieser Behauptung und Beschuldigung eines falsi dolosi einen Extract-Attest der Königlichen Preussischen Regierung zu Bayreuth, dessen Inhalt oben §. 14. wörtlich vorgetragen worden.

Im Allgemeinen muss ich bey diesem blos extractsweise producirten Attest bemerken

1) dass ich es abseiten der Herren Denuncianten dem Ihrem Landesherrn schuldigen Respect nicht gemäss finde, dass sie nicht das Original-Attest in extenso, wie es gegeben

worden, in originali Höchst Ihro Herzogliche Durchlaucht vorgelegt haben.

2) dass, wenn sie solches auch nur in copia vidimata einreichen wollten, solches nicht Extractsweise, sondern musste in extenso geschehen, welches letztere um so nothwendiger ist, wenn der Grund ihrer Denunciation beurtheilt werden soll, ob er durch diesen Attest bewiesen sey oder nicht, denn die Bemerkungen, welche in diesem Extract hinweggelassen worden, sind die Hauptsache und dasjenige was producirt worden, sind die Schlussfolgen. Da die Richtigkeit eines Schlusses ohne Kenntniss der Prämissen gar nicht beurtheilt werden kann, so folgt von selbst, dass dieser Extract in ordine ad probandum quoad formam von gar keinem Werth sey.

3) und da gleichwohl aus der 2ten Schlussfolge ersichtlich ist, dass das Taxations-Instrument des Justiz-Amtmanns Schubert d. d. 19. Dec. 1801, welches das corpus delicti dieser Denunciation constituiret, bey der Königlich Preussischen Regierung zu Bayreuth sich in einem Actenband, über das von dem Herrn Minister v. Kretschmann gesuchte Darlehen auf das Rittergut

Erkersreuth originaliter befindet, so dringt sich

4) die Vermuthung auf, dass der Grund, warum die Königl. Preussische Regierung zu Bayreuth (nach der 3. Schlussfolge) das Schubertische Taxations-Instrument als gänzlich unbrauchbar verworfen habe, nicht sowohl in dem Materiellen — als in dem Formellen zur Begründung der Hypothek für das nachgesuchte Capital zu suchen uud zu finden seyn müsse.

Die Prämissen oder die dem Attest vorausgeschickten Bemerkungen müssen unfehlbaren Aufschluss hierüber geben, und die unterlassene Vorlegung derselben in einer so höchst wichtigen, die Ehre u. den guten Namen des ersten Staatsdieners von subalternen Staatsdienern angreifenden Denunciation erzeugt nothwendig ein widriges Vorurtheil.

Dieser vidimirte Extract ist ein Referent absque relato — ein Instrumentum mutilatum, womit gar nichts bewiesen wird — und die Vorlegung des Original-Attests ist absolut nothwendig.

§. 25.

In der dritten Schlussfolge dieses in copia vidimata extractive producirten Attests ist ferner angeführt:

dass die Gründe der Verwerfung des Schubertischen Taxations-Instruments dem Herrn geheimen Rath von Kretschmann unterm 19. Jan. 1802. ausdrücklich bekannt gemacht worden seyen.

Der Hr. Minister v. Kretschmann hat in einer weitern Vorstellnng Eurer Herzogl. Durchlaucht das an ihn erlassene Rescript der Königl. Preussischen Regierung zu Bayreuth d. d. 19. Jan. 1802. originaliter beygelegt und ein weiteres vom 26. eiusdem mensis et anni beygefüget, welches die bey dem producirten Extracts-Attest mangelnden Bemerkungen vollständig supplirt, und dasjenige genau bestimmt, was die Königl. Regierung zu Bayreuth eigentlich bezeuget.

Und da der Attest das erste Rescript namentlich aufruft und solches in originali als ein documentum omni exceptione majus vorliegt, so kann mit der Beurtheilung über den Werth der Denunciation auch beym dermaligen Abmangel des original-Attests gründlich fortgefahren werden.

§. 26.

Die Gründe, aus welchen die Königl. Regierung zu Bayreuth das Schubertische Taxations-In-

strument verworfen hat, sind gleich in introitu rescripti angegeben; es heisst daselbst:

1) „das — Behufs des von euch nachgesuchten Vorlehens von 50000 fl. Rhnl. — von dem Justizamt Wunsiedel eingesandte, nach Anleitung des von euch überreichten Etats gefertigte Taxations-Instrument über das Rittergut Erkersreuth erscheint nach erfolgter Prüfung desselben mehr als eine unvollkommene Einschätzung eures eigenen Etats, denn als richtige Taxe des Gutes.“

Das Depositorium zu Bayreuth wollte für ein Anlehn von 50000 fl. keine Etats-Einschätzung, sondern eine richtige Gutstaxe zu seiner Sicherheit qua creditor

„und es lässt sich auf diesem Wege eine Ausmittlung des wahren Werths desselben so lange nicht denken, bis ihr wenigstens durch sechsjährige richtige Rechnungen, also durch das, was geraume Zeitlang wirklich eingekommen ist, dasjenige bewiesen haben werdet, was wirklich einkommen soll. Denn zu geschweigen, dass der Etat selbst nur auf die angestrengteste, von allen

Unglücksfällen befreyte Oekonomie und auf Voraussetzungen gebaut zu seyn scheint, welche nicht ganz ausführbar seyn dürften, so ist in dem Taxations-Instrument nicht eigentlich die wahre Beschaffenheit der Sache selbst, sondern ein Etat der Zukunft geschätzt, es ist die Grösse der Aecker und Wiesen nicht nachgewiesen, der Preis der Früchte durch legale Fraction nicht ausgemittelt, die Ausgaben sind nicht gehörig abgesondert, die Zehnten und der Ertrag der Teiche nicht hinlänglich ausgemittelt etc.

und nachdem auch über die besondern Titel des Einschätzungs-Instruments von dem Justizrath Schubert Erinnerungen gemacht worden, so beschloss die Königl. Regierung:

„Bey diesen Umständen müssen Wir billig Bedenken tragen, das nachgesuchte Vorlehen auf diesem Wege zu bewilligen, und haben daher den einfachern und sicherern der Aufnahme einer Grundtaxe eures Ritterguts Erkersreuth gewählt, dem Regierungs-Referendär v. Schwarzkopf den Auftrag hiezu ertheilt, zugleich aber beschlossen

euch aus unserm Depositorio 50000 fl. sofort darzuleihen etc.

Hieraus erhellet klar und deutlich und setzt ausser allen Widerspruch, dass das Taxations-Instrument des Justizraths Schubert nicht quoad materialia, sondern quoad formalia für den unterliegenden Fall des nachgesuchten Vorlehens unpassend gefunden worden, dass es auf diesem Wege nicht bewilliget werden wollte, sondern dass die Königl. Regierung den einfachern und sicherern einer Aufnahme der Grundtaxe wählte, auf welchem Wege sie das gesuchte Anlehen bewilligen wollte.

§. 27.

Die Königl. Regierung zu Bayreuth beurtheilte das Schubertische Taxations-Instrument in der einzigen Rücksicht auf das gesuchte Anlehen — in dieser einzigen Rücksicht hat sie es verworfen, oder vielmehr erklärt, dass sie auf diesem Wege das angesuchte Vorlehen nicht bewilligen könne.

Der Anlehns-Contract auf ein Gut, welches man als Hypothek constituirt, und ein Kaufcontract über ein Gut, welches man verkauft, sind sehr verschiedene Dinge, und die Grundsätze der Einschätzungen sind der Natur der Sache nach eben so verschieden.

Und wenn die Herrn Denuncianten noch glauben, dass aus den allgemeinen Prämissen in dem Königl. Regierungs-Rescript die Unvollkommenheit der Einschätzung vorliege und dass es mehr ein Etat der Zukunft sey, so lag diese Abstraction in dem Taxationsinstrumente selbst, und die Herzogl. Regierung konnte solche eben sowohl wahrnehmen, als die Königl. Regierung zu Bayreuth, besonders da der Justizamtmann Schubert am Schluss seiner Taxation

Fol. 19. Actor.

selbst auf die Zukunft hinweist und in dem Herzogl. Rescript vom 12. Nov. 1802. wurde solche Taxation mit der Bemerkung der Herzogl. Regierung communicirt, dass dieses die erste gerichtliche Einschätzung des Guts, u. zu einer Zeit gefertiget sey, als die Vier-Felder-Wirthschaft noch nicht hergestellt und die neuen Gebäude noch nicht ganz aufgeführt gewesen. Se. Herz. Durchl. verlangten auch nur alsdann das Zeugniss der Nutzbarkeit des Kaufs, wenn bey der Einwilligung des Collegii keine Bedenklichkeiten obwaltete.

Diejenigen Bedenklichkeiten, welche die Königliche Regierung zu Bayreuth zu Verwilligung eines Geld-Anlehens bey diesem Instrument gefunden, fand die Herzogl. Regierung beym Kauf

nicht, und wenn dermalen solche adoptirt werden wollten, so würde es ein stillschweigendes Bekenntniss von Nichterfüllung einer pflichtmässigen Prüfung seyn, weil solche in dem Taxationsinstrument selbst liegen.

§. 28.

Das zweyte Rescript der Königl. Preussischen Regierung zu Bayreuth d. d. 26. Jan. 1802. welches der Herr Minister v. Kretschmann ad acta gegeben, ist nur deswegen zu bemerken, weil dem weiters ernannten Einschätzungs-Commissair etc. v. Schwarzkopf aufgegeben worden, verschiedene nicht ganz unbedeutende Objecte, welche in der Schubertischen Taxation nicht berührt waren, in seine Einschätzung aufzunehmen.

§. 29.

Der Einschätzungs-Commissarius etc. von Schwarzkopf übergab sein gefertigtes Einschätzungs-Instrument der Königl. Regierung im Februar 1803. Solches wurde dem Bevollmächtigten Sr. Herzogl. Durchl. und jenem des Herrn Ministers per Decretum vom 1. März 1803. cum injuncto communiciret, auf den 5. May coram commissione zu erscheinen und dass bey dem Aus-

bleiben eines dieser Mandatarien werde angenommen werden, dass ihre Mandanten wider das entworfene Taxations-Instrument nichts zu erinnern haben. Es scheint also, dass die Königl. Regierung zu Bayreuth gegen dasselbe ex officio nichts einzuwenden gehabt, wie es bey dem ersten der Fall gewesen ist.

§. 30.

Ich habe oben §. 24. ad 4. u. §. 26. in fine bemerket, dass es mich dünke, die Königl. Regierung habe die Schubertische Einschätzung blos der Form wegen nicht gut geheissen und deswegen eine neue Einschätzung verordnet. Da die leztere des Regierungs-Referendärs etc. v. Schwarzkopf nicht missbilliget worden, so giebt mir solches den Anlass, beyde Taxationen neben einander zu stellen und zu vergleichen.

Der Regierungs-Referendär von Schwarzkopf hat nach dem Grundwerth abgeschätzt, was die Güter nach 4. Classificationen ertragen und hat die Summe von diesen sowohl als andern Gutseinkünften zu Capital auf den Maasstab von 4 p. C. angesetzt.

Nach solchem beträgt der Gutswerth 194451 fl. 24 Xr. Zur Gleichstellung ist die Schubertische Ta-

xation ebenfalls nach gleichem Maasstab zu Capital angeschlagen 173523 fl. 11 $\frac{7}{8}$ Xr. H. v. Schwarzkopf hat die Brauerey und Brandweinbrennerey wie auch Viehnutzung nicht in Anschlag gebracht, welche vom Schubert in Anschlag gebracht worden sind. Er nimmt aber an, dass 1000 Eimer Bier gebraut und debitirt werden könnten, Schubert nur 800 Eymer, von Schwarzkopf und Schubert nehmen beyde 150 Eimer Brandewein an, und die Viehnutzung bestimmt ersterer ebenfalls nicht, letzterer aber nimmt 14985 fl. 20 Xr. als Intrade an. Beyde erstere Artickel sind wirkliche Gutsbenutzung und gehören zum Anschlag, und sind beyden Taxationen beyzufügen, wornach sich die Taxation des Herrn von Schwarzkopf auf 272838 fl. 4$\frac{3}{4}$ Xr. die von Schubert hingegen auf 251709 fl. 37. Xr. im Capital-Anschlag stellet: und hieraus geht das sichere Argument hervor, dass die Königl. Regierung zu Bayreuth die Schubertische Taxation wegen des Formellen derselben zu Bewilligung des Anlehens nicht brauchbar gefunden habe.

§. 31.

Wem ein wissentlich begangenes Falsum, Dolus oder Betrug vorgeworfen wird, dem muss neben dem facto auch der animus laedendi u. die Laesion selbst bewiesen werden.

Dolus malus est omnis calliditas, fallacia, machinatio ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibita, aut omne malum propositum vel improbitas et malitia, ad alium laedendum adhibita.

Ob dieser animus laedendi bey einem Verkäufer denkbar sey, welcher beym Eingang des Kaufs sich anheischig macht, die verkaufte Sache im nämlichen Preis zurück zu nehmen, wenn gewisse Verhältnisse wieder aufhören, welcher sich später verbindet, solche zurück zu nehmen, wenn der Kaufpreis mit dem Einkommen nicht gleich stehen sollte, welcher judicialiter die Gewährleistung und jede erweisliche Verletzung übernimmt, ist mir unmöglich zu begreifen.

Eben so unbegreiflich, wie diejenigen, welche noch am 3. October 1803. Sr. Herzogl. Durchl. berichten, dass ohne die vorausgehende bereits befohlne Einschätzung über die Beybehaltung, oder begehrte Zurückgabe keine höchste Entschliessung gefasst werden könne, weil ohne solche nach dem erklärten Vorbehalt bey der Regierung zu Bayreuth über eine Ver-

letzung bey dem Kaufpreis nichts gesagt werden könne, jetzo, da diese Einschätzung noch nicht bewirkt worden, dem Verkäufer die in dem Vorwurf des Betrugs liegende Absicht zu verletzen vorwerfen können.

Nicht weniger unbegreiflich ist, wie man demjenigen, welcher am 4. Jul. 1803. sich zur Zurücknahme offerirt, den man ohne alle Resolution lässt, am 20. Febr. 1804. vorwerfen kann, er habe betrügen wollen.

Noch mehr unbegreiflich ist es, wie man demjenigen den Vorwurf betrügerischer Absichten machen könne, der im Dienst und in der höchsten Ehrenstelle desjenigen Herrn ist, gegen den er den Betrug ausgeführt haben solle, der nach dem Kaufcontract 180000 fl. auf jährliche Partialzahlungen von 8000 fl. stehen lässt, wo 23. volle Jahre zur gänzlichen Abzahlung erfordert werden, in welchem langen Zeitraum der feinste u. künstlichste Betrug unmöglich verborgen bleiben kann, da bey einem Gutskauf gar nicht möglich ist, dass Betrug und Laesion nur 6 Jahre verborgen bleiben können.

§. 32.

Bey dem Vorwurf und Denunciation eines begangenen Betrugs muss aber auch die wirk-

liche Verletzung vorhanden seyn, sie muss gesetzmässig erwiesen werden.

Die denuncirenden Mitglieder der Herzogl. Regierung haben in ihrem Bericht vom 3. Octobr. 1803. sehr wohl und richtig gesagt, dass eine Verletzung bey dem Kaufschilling ohne Einschäzzung sich nicht angeben lasse, nur durch diese könne solche eruirt werden.

Dieses Principium ist so rechtlich, dermassen praktisch richtig, dass kein Kenner der Staats- und Landwirthschaft eine Erinnerung dabey machen kann. Denn es ist sehr begreiflich, dass bey einer veränderten weniger zweckmässigen Administration oder auch nur bey einer unbedeutend scheinenden Verzögerung der Mittel zu Hebung der landwirthschaftlichen Industrie der Ertrag eines oder mehrerer besonders industriösen landwirthschaftlichen Artickel sinken und im Totalertrag eine Verminderung verursachen kann.

Es ist daher eine alle Verbindlichkeiten überschreitende Erklärung des Herrn Ministers gewesen,

vid. §. 16. ad 9.)

das Gut zurück zu nehmen, wenn der Ertrag mit der Kaufsumme nicht im Verhältniss stehen würde.

Es ist aber unbillig, dass bey der gegenwärtigen Denunciation die denuncirenden Mitglieder der Herzogl. Regierung in dem der Denunciation anliegenden Bericht vom 11. Febr. von ihrem in dem Bericht vom 3. October angenommenen Grundsatz abgehen, und nur den diessjährigen Ertrag als Maasstab annehmen wollen, ob eine Verletzung vorhanden sey?

§. 33.

In dem so eben angeführten Bericht der Herzogl. Regierung vom 11. Febr. 1804. legt dieselbe den Geld- und Naturalien-Etat pro $180\frac{4}{5}$. über das Gut Erkersreuth bey, setzt den Einnahme-Ueberschuss auf 8884 fl. $10\frac{1}{2}$ Xr. und will beweisen, dass durch die Zinsen von 300000 fl. Kaufschilling

ad 4. pr. Cent mit . .	12000 fl.
und von 19244 fl. $26\frac{1}{4}$ Xr. Vorschüssen pro $180\frac{4}{5}$. ad 10. pro Cent mit	2122 fl. $50\frac{1}{4}$ Xr.
	14122 fl. $50\frac{1}{4}$ Xr.

ein reiner Verlust von 5238 fl. $39\frac{3}{4}$ Xr. entstehe.

Diese Art eine Verletzung zu beweisen hält rechtlich nicht Stich — denn

1) ist diese Etatsberechnung in sich nicht zuverlässig, weil sie vom 1. Jun. bis zum 31. May des folgenden Jahres gehet, mithin in dem folgenden ganzen Jahre sich in Einnahme und Ausgabe manche angenommene Zahl ändern kann. Bey einem rechtlichen Beweis einer Laesion muss der Satz positiv seyn.

2) der conjecturirte Ueberschuss ist 9507 fl. das dem Verwalter Gassner accordirte $\frac{1}{10}$ als Prämium ist eine willkürliche Sache, und kann bey einer Läsions-Berechnung nicht in Abzug kommen.

3) Die Zinsen von dem Kaufschilling können nicht von 300000 fl. sondern nur von 250000 fl. in Ansatz gebracht werden, weil 50000 fl. für Inventarienstücke und Vorräthe gegeben worden.

4) Die Zinsen von den diesjährigen Verwendungen können weder zu 10, noch zu geringeren Procenten in diesem Jahr berechnet werden, weil bey der Landwirthschaft Säen und Ernten ein spatium temporis erfordert. Ueberhaupt kommen die Zinsen nicht in Abzug

weil der Capitalwerth im Gut ist. Es ist anzusehen, als wäre ein Capital ausgelehnt, der Ertrag ist der Zins aus demselben, mithin der intendirte Gewinn.

§. 34.

Ueber eine weitere Berechnung einer unausbleiblichen alljährlichen Laesion, welche in dem Bericht angeführt ist, dass die bereits geleisteten Vorschüsse zu 5 pro Cent eine continuirliche Einnahmeminderung von 1000 fl. veranlassen, muss man annehmen, dass die Verwendungen zwecklos gemacht seyen, sonst tragen sie in der Folge gewiss Nutzen.

Wenn zu Erkaufung für Weizen *und Gerste* zur Brauerey und Brandeweinbrennerey eine jährliche Ausgabe von 32000 fl. erfordert wird, wovon die Zinsen ad 1500 fl. den Ertrag vermindern, so ist dieses ein lucrum cessans, aber kein damnum emergens — und wie kann im ersten Jahr gesagt werden, im glücklichsten Falle trägt das Gut nur 8885 fl. weil es nach einer blos hypothetischen Annahme im ersten Jahre nicht höher kommen solle.

§. 35.

Es ist zwecklos und Zeitverlust, über die Laesion etwas weiteres zu sagen, da Eure Herzogl.

Durchlaucht das Gut dem Herrn Verkäufer nach seinem Verlangen zurückgegeben haben.

Die Vergleichung der Schubertischen und von Schwarzkopfischen Einschätzung lässt diese Vermuthung nicht zu, der animus laedendi ist, nach dem, was oben deducirt worden, gar nicht denkbar, und der aus dem angeblich verworfenen Schubertischen bey der Kaufhandlung producirten Einschätzungs-Document bewiesen werden wollende dolus secundum deducta ganz unerfindlich und ungegründet, so dass man mit vollkommenster Gewissheit und Ueberzeugung sagen kann, dass abseiten des Herrn Verkäufers nirgends ein Schein von mala fides bey der ganzen Verhandlung untergelaufen, und die ganze Denunciation vitiosa et omni probabili causa penitus destituta sey — wo somit ganz und gar keine Untersuchung, noch weniger eine Verweisung der Sache ad judicium zu weiterer discussio Statt finden kann.

§. 36.

Der Herr Denunciat kann billig eine öffentliche Genugthuung wegen der ihm als ersten

Staatsdiener öffentlich geschehenen Beleidigung und Verunglimpfung seiner Ehre erwarten — diese ist Euer Herzogl. Durchlaucht anheim zu geben. Die besondere Klage pcto. satisfactionis privatae ist aber demselben vorzubehalten.

F. W. Lang.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Vergleichung
der Taxations-Instrumente von Schubert und Schwarzkopf über das Rittergut Erkersreuth.

Benennung der Rubriken	Schubertische Taxation vom Jahre 1801								Schwarzkopfische Taxation 1803			
	Ertrag		Ausgabe		Reiner Ertrag		Capital-Anschlag a 4 p. Ct.		Reiner Ertrag		Capital-Anschlag	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Einnahme.												
An Getreideaussaat - - - -	4277	$20\frac{1}{4}$	845	$26\frac{1}{4}$								
— Strohdüngung - - - - -	1521	$53\frac{1}{2}$	4174	30								
— Schmalsaat-Bestellung - - -	4320	$47\frac{1}{4}$	488	51								
— Pachtgeldern - - - - -	21	$2\frac{1}{4}$	—	—	4135	$49\frac{1}{4}$	103395	$31\frac{1}{4}$	—	—	103030	$31\frac{1}{4}$
— Garten-Ertrag-Kösten - - -	50	—	196	30								
— Heu und Gräserey - - -	1836	45	176	$37\frac{1}{2}$								
— Gutsverwaltung excl. Besoldung -	—	—	2010	$4\frac{1}{4}$								
— Teiche und Kösten - - -	112	—	40	—	72	—	1800	—	—	—	4565	58
— Forste - - - - - -	1057	$52\frac{1}{2}$	442	30	615	$22\frac{1}{2}$	15384	$22\frac{1}{2}$	—	—	26605	$4\frac{1}{2}$
— Jagd - - - - - -	45	—	—	—	45	—	1125	—	58	—	1450	—
— Zehnten - - - - - -	569	$18\frac{7}{8}$	—	—	569	$18\frac{7}{8}$	14232	$51\frac{7}{8}$	518	$52\frac{1}{2}$	12972	$8\frac{3}{4}$
— Lehengeld, Handlohn, Todtenfall -	823	30	—	—	823	30	20587	30	653	$17\frac{9}{20}$	16332	$18\frac{3}{4}$
— Schutzhaber - - -	18	—	—	—	18	—	450	—	22	30	562	30
— Steten Erbzinsen, Trift-Frohn-Gelde -	1475	$26\frac{3}{4}$	—	—	1475	$26\frac{3}{4}$	36886	$8\frac{3}{4}$	1009	28	37736	40
— Schutzgelde Mannhähner - - -	42	55	—	—	42	55	1072	55	37	$43\frac{1}{2}$	942	$42\frac{1}{2}$
— Jurisdictionsgefällen - - -	48	10	—	—	48	10	1204	10	50	$53\frac{3}{4}$	1272	$23\frac{3}{4}$
— Strafen - - - - -	30	—	—	—	30	—	750	—	13	$7\frac{1}{2}$	328	$7\frac{1}{2}$
— Nachsteuer - - - - -	34	$49\frac{1}{2}$	—	—	34	$49\frac{1}{2}$	870	$37\frac{1}{2}$	31	5	777	5
— Gebäude - - - - -	187	30	—	—	187	30	4687	30	—	—	11627	30
— Vieh und Inventarium - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5538	31
	16472	$20\frac{7}{8}$	8374	29	8097	$51\frac{7}{8}$	202446	$36\frac{7}{8}$	—	—	223741	31
Ausgabe.												
An Guts-Verwaltungskosten-Besoldung -	—	—	500	—	—	—	12500	—	—	—	12415	50
— Herrschaftl. Abgaben - - -	—	—	224	24	—	—	5610	—	—	—	5610	—
— Bau- und Reparatur-Kosten - -	—	—	100	—	—	—	2500	—	—	—	2500	—
— Gerichtsunterhaltung - - -	—	—	119	48	—	—	2995	—	—	—	3009	$28\frac{3}{4}$
— Pfarr- und Schulabgaben - - -	—	—	110	45	—	—	2768	45	—	—	2972	5
— Schreibmaterialien - - -	—	—	70	—	—	—	1750	—	—	—	1750	—
— Brandassekuranz-Beytrag - -	—	—	40	—	—	—	1000	—	—	—	225	25
— Holzabgaben - - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	807	$17\frac{1}{2}$
Betrag dieser Ausgaben - - -	16472	$20\frac{7}{8}$	9539	26	1164	57	29123	45	—	—	29290	$6\frac{1}{4}$
Vergleichung mit obiger Einnahme - -	—	—	—	—	8097	$51\frac{7}{8}$	202446	$36\frac{7}{8}$	—	—	223741	31
Bleibt	—	—	—	—	6932	$54\frac{7}{8}$	173322	$51\frac{7}{8}$	—	—	194451	$24\frac{3}{4}$
Hierzu nach der Taxation von Schubert:												
Ertrag der Brauerey - - -	2448	—	1575	52	872	8	21803	20	—	—	21803	20
Ertrag der Brandweinbrennerey - -	4590	—	2326	40	2263	20	56583	20	—	—	56583	20
	23510	$20\frac{7}{8}$	13441	58	10068	$22\frac{7}{8}$	251709	$31\frac{7}{8}$	—	—	272838	$4\frac{3}{4}$
Abgezogen das Inventarium der Schwarzkopfischen Taxation - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5538	31
Bleibt	23510	$20\frac{7}{8}$	13441	58	10068	$22\frac{7}{8}$	251709	$31\frac{7}{8}$	—	—	267299	$33\frac{3}{4}$

Bilance.

Der Befund 1801 war - - -	251709.	$31\frac{7}{8}$
— — 1803 war - - -	267299.	$33\frac{3}{4}$
Mithin erscheint Melioration pro 1803 gegen 1801	15590.	$1\frac{7}{8}$

O o o. (P p p. 1.)

Final-Rechnungs-Abschluss

und

Vorschuss-Rechnung

der

Oekonomie-Verwaltung Erkersreuth

pro 180¾.

Debet der Einnahme Fl.	Xr.	Debet der Ausgabe Fl.	Xr.	Tit.	General-Abschluss	Einnahme Wirkliche Fl.	Xr.	Einnahme Restirende Fl.	Xr.	Ausgabe Wirkliche Fl.	Xr.	Ausgabe Restirende Fl.	Xr.	Anmerkungen
—	—	—	—	A.	Nach der Bestände-Rechnung -	2670	$13\frac{3}{4}$	—	—	1227	$19\frac{3}{4}$	—	—	
—	—	—	—	B.	Nach der Etatsrechnung - -	12215	31	14266	$30\frac{1}{2}$	13185	$6\frac{1}{8}$	5144	$53\frac{3}{4}$	
—	—	—	—	C.	Nach der Extraordinarienrechnung -	866	$43\frac{3}{4}$	2464	10	4679	18	1098	$19\frac{1}{4}$	
—	—	—	—	—	*Summa* -	15752	$28\frac{1}{2}$	16730	$40\frac{1}{2}$	19091	$43\frac{7}{8}$	6243	13	
					Hierzu -	16730	$40\frac{1}{2}$	restirende Einnahme.				19091	$43\frac{7}{8}$	Wirkliche Ausgabe.
					Ist	32483	9	Summa der Einnahme.				25334	$56\frac{7}{8}$	Summa der Ausgabe.
					Die Ausgabe mit -	25334	$56\frac{7}{8}$	abgezogen						
					Ist Einnahme-Ueberschuss -	7148	$12\frac{1}{8}$							
					Hierzu sind die in der Etats-Rechnung verausgabten Passivzinsen zu rechnen mit -	3157	30	da solche blos von dem Guts-Ertrag zu bezahlen sind.						
					Ist	10305	$42\frac{1}{8}$	Total-Ueberschuss —						Welcher sich indessen um ein beträchtliches vermehrt haben würde, wenn die Brennerey auf dem Rittergut Erkersreuth im abgewichenen Etatsjahr in dem Grad betrieben worden wäre, als es die Einrichtung zulässt.
					Der Kaufschillings-Betrag des Ritterguts Erkersreuth ist - - - - 300000 Fl. Hiervon sind jedoch diejenigen - 50000 - zu decourtiren, welche vermöge des Kauf-Contracts für den Inventarien-Werth und die vorhandenen mit in den Kauf gegebnen und veranschlagten Naturalien zu rechnen sind. Es verbleibt somit die *Summa* von 250000 Fl. als wirklicher Gutskaufswerth. Hiervon betragen die Zinsen a 4 pro Ct. - - - -	10000	—							
					welche durch den obigen Einnahme-Ueberschuss hinlänglich gedeckt werden können.									

Gefertigt Erkersreuth den 11. May 1804.

D. Roth, Rechnungs-Revisor.

P p p 2.

An das Directorium der Herzogl. Landesregierung den dem Minister von Kretschmann angeschuldigten Betrug betreffend.

Wir Franz etc.

Die ehemaligen und gegenwärtigen Mitglieder Unserer Landesregierung, namentlich Göbel, v. Wangenheim, Feder, Riemann, Arzberger und Gruner II. mit Auschluss der Regierungsräthe v. Schultes I. Voigt, Schultes II. und Heyder, haben das Betragen des ehemaligen Vicepräsidenten v. Wangenheim, welches derselbe in der Conferenz am 20. Februar gegen Unsern Minister von Kretschmann dadurch auf eine Uns sehr missfällige Art geäussert hat, dass er den Gutsverkauf von Erkersreuth einen Betrug nannte, in einem vom 23. Febr. h. a. datirten Berichte nicht nur vollkommen genehmiget, sondern sie haben auch erkläret, dass Wangenheim dazu von ihnen Auftrag erhalten hätte, und sie haben darauf angetragen, dass dieser Betrug durch die Justiz schleunigst untersucht und dann sämtliche verhandelte Acten durch den Druck dem Publico öffentlich bekannt werden möchten. Es forderte Unsere Würde und Unser Sinn für Gerechtigkeit, diese sehr wichtige Sache mit der al-

lergrössten Behutsamkeit und Genauigkeit zu behandeln. Wir haben deshalb durch eine eigne von Uns niedergesetzte Commission Unserm Minister von Kretschmann seine Verantwortung auf diese Anklage abgefordert und nachdem derselbe diese Verantwortung übergeben hatte, verlangten Wir von ganz unparteyischen Rechtsgelehrten ein Gutachten über die Maasregeln und Schritte, welche Wir in dieser Angelegenheit zu nehmen hätten. Wir liessen sodann nach diesem eingegangenen Gutachten auch noch besonders durch eine auswärtige Juristen-Facultät, der Wir alle in dieser Sache ergangenen Acten mittheilten, Uns ihr rechtliches Gutachten über die hier im Mittel liegende Frage

a) ob der von Unserm Minister von Kretschmann mit Uns abgeschlossene Gutskauf durch Betrug, so wie er vorliegt, abgeschlossen worden sey und ob auf die Denunciation verschiedener Mitglieder Unsrer Landesregierung gegen den Minister von Kretschmann eine Untersuchung rechtlich verfügt werden könnte;

b) wenn dies nicht der Fall wäre, welche Verfügungen Uns gegen die Mitglieder Unserer Landesregierung nach Unsern Regenten-Pflichten rechtlich zustehen;

Uns ertheilen, und nachdem Wir über die wahre und eigentliche Beschaffenheit dieser Sache auf das gründlichste und vollständigste unterrichtet sind, so sind Wir auch in Stand gesetzt, in dieser Sache die rechtliche Entscheidung zu geben, um so mehr, da Wir Uns aus den Acten des Oekonomie-Directors v. Engel, aus dem von den Regierungsmitgliedern selbst verlangten Gutachten des Regierungsraths Heyders und aus den Vergleichungen des Schubertischen und Schwarzkopfischen Einschätzungsdocuments vollkommen von dem wahren Werth dieses Guts überzeugen konnten. Es hat der Minister von Kretschmann gleich anfangs, da er Uns das Gut antrug, unter dem 26. Sept. 1802, und unter dem 27 Sept. 1802 nach Inhalt Unserer geheimen Acten sich gegen Uns besonders verbindlich gemacht, das Gut um den nämlichen Preis zurückzunehmen, um welchen er es verkauft hätte, wenn verschiedene politische Verhältnisse beseitiget seyn würden.

Unser Herr Schwiegersohn der Herr Erbprinz von Leiningen Liebden hat in der Conferenz vom 20ten Februar Fol. 23. b. der Conferenzacten ausdrücklich bezeugt, dass der Verkauf des Ritterguts Erkersreuth auf Seiten des Mini-

sters aus politischen Gründen nothwendig gewesen sey.

Im July 1803 hat der Minister von Kretschmann Unserer Landesregierung angezeigt, *dass die* Ursachen, welche ihn veranlasst hätten, das Rittergut Erkersreuth an Uns zu verkaufen, nunmehr ganz beseitigt wären, dass er sich bestimmt zur Zurücknahme hier erkläre, wenn man sie wünsche, dass er sich aber, um zu zeigen, dass er bey Festsetzung der Kaufsumme nur den rechtlichsten und uneigennützigsten Weg gewandelt sey, bedinge,

> dass, wenn die Zurückgabe beliebt wird, solche nur dann Statt haben dürfe, wenn das *Gut durch* eine unparteyische Regierungscommission förmlich eingeschätzt und der Werth gründlich ausgemittelt ist.

Unter dem 3ten October 1803. erweiterte der Minister von Kretschmann unmittelbar seine Bitte dahin:

> nach nunmehr veränderten Umständen ihm das Rittergut Erkersreuth gegen Ersatz dessen, was darauf verwendet worden ist, zurückzugeben, wenn es eingeschätzt seyn wird.

Wir forderten der Landesregierung darüber ein Gutachten ab und dieses Gutachten gieng Fol 10. der Regierungsacten wörtlich dahin:

dass bevor Eure etc. eine höchste Entschliessung wegen der Beybehaltung oder wegen der Zurückgabe des Guts fassen können, dessen Einschätzung um so mehr bewerkstelligt werden müsse, weil eines Theils der von Eurer, etc. vor der Regierung zu Bayreuth erklärte Vorbehalt nur unter der Bedingung geschehen, wenn sich eine Verletzung bey dem Kaufpreis ergeben wird, die jedoch lediglich durch eine Einschätzung eruirt werden kann, überdieses auch solche Einschätzung bereits durch das höchste Rescript vom 25ten May befohlen worden, anderntheils hingegen der Herr v. Kretschmann auf einer Einschätzung besteht, und mit Rechtsbestand darauf bestehen kann; übrigens muss alles in Statu quo und bey der zeitherigen Administrations-Art verbleiben, bis Höchstdero Entschliessung erfolgt seyn wird, und müssen Wir uns unser pflichtmässiges Gutachten in der Hauptsache bey Uebergebung des Berichts über die Abschätzung unterthänigst darzulegen ausdrücklich vorbehalten.

Mit diesem Gutachten waren Wir vollkommen einverstanden, und befohlen unter dem 11ten Oct. noch besonders, von dem Minister von Kretschmann alle auf den Gutswerth Bezug habende Notizen abzufordern. Endlich hat der Minister von Kretschmann in seinen Schriften, welche er Uns vor dem Abdrucke vorlegte, mit Unserm Vorwissen p. 66. seiner Organisation erklärt, dass er

> das Gut sogleich zurücknehmen wolle, wenn der Ertrag mit der Kaufsumme nicht im Verhältniss stünde, oder Wir die Zurücknahme bey veränderten Umständen wünschten.

Daraus geht hervor, dass dem Minister v. Kretschmann auch nicht einmal das Attentat eines Betrugs zur Last gelegt werden kann; der Betrug selbst aber ist undenkbar, denn er lässt sich nur bey einem zugefügten Schaden möglich annehmen, und dieser ist, so wie die Umstände vorliegen, nach den eingegangenen Verbindlichkeiten des Ministers nirgends sichtbar.

Zwar ist es gegründet und in den Acten erwiesen, dass die Regierung zu Bayreuth das Schubertische Taxations-Instrument, welches wegen eines von dem Minister bey dem Depositorio der

Regierung gesuchten Darlehns gefertigt wurde, wegen der bey der Viehnutzung zu hoch angenommenen Ansätze zur Prüfung der Sicherheit für das Darlehn und wegen eines Fehlers in der Form als nicht brauchbar anerkannt hat. Es is wahr, dass die Regierung zu Bayreuth hierauf eine andere Einschätzung auf den Grundwerth durch den Referendär v. Schwarzkopf veranstaltet hat, dass dem Minister von Kretschmann zu der Zeit, als er das Gut Uns antrug, dieser Umstand bekannt gewesen und dass er Uns davon nicht unterrichtet hat, und so möchte es den Schein einer Täuschung allerdings haben. Allein dagegen liegt in den Acten vor, dass das Schubertische Document allerdings gerichtlich war, und nach dem Voto, welches dem Bayreuther Regierungsattest beyliegt, vorzüglich wegen eines Fehlers in der Form verworfen wurde, dass der Minister von Kretschmann nach der Anzeige vom 23ten Jänner 1802. bey der Regierung zu Bayreuth Vorstellungen dagegen machte, und in die Grundtaxe nur wegen der Sicherheit des gesuchten Anlehns gewilliget hat; es liegt vor, selbst nach dem Attest der Regierung zu Bayreuth, dass zu der Zeit, wo das Kaufgeschäft mit Uns unternommen wurde, die Schwarzkopfische Einschäzzung noch nicht vollendet war, und das Re-

sultat davon noch nicht vorlag; es geht aus dem Attest der Regierung zu Bayreuth und aus Unsern geheimen Acten hervor, dass Wir vor der Legalisirung des Gutskaufs, welche erst am 14ten März h. a. geschehen sollte, in einem *Termin* vom 22. Juny 1803 durch Unsern Bevollmächtigten selbst auf den gemachten Vortrag des Ministers erklären liessen, dass Wir Uns an die von dem von Kretschmann Uns mitgetheilte Einschätzung nicht kehren, sondern vorerst das Resultat der von Uns angeordneten Einschätzungs - Commission Behuf des auszumittelnden Gutswerths abwarten müssten; es liegt in den Acten *vor, dass* Unser Minister unter dem 25ten May 1803. selbst eigen auf einer neuen Einschätzung bestanden ist, um Uns noch vor Verlautbarung und Bestätigung des Kaufs von dem wahren Werth vollkommen zu überzeugen; in der Hinsicht hat er das erforderliche Rescript an die Regierung von ihm selbst geschrieben, Uns vorgelegt.

In dem Rescripte vom 12. Nov. 1802. ist der Regierung das Schubertische Einschätzungs-Document nicht als Basis des Kaufs, sondern zur Prüfung mitgetheilt worden und endlich ergiebt

sich aus der Bilance zwischen den Schubertischen und Schwarzkopfischen Einschätzungs-Documenten, welche Wir in der Anlage beyfügen, dass die Schwarzkopfische Taxe des Grundwerths, wenn man die Viehnutzungen, welche bey Erkersreuth nach den bisherigen Erfahrungen doch immer von ziemlichem Belang waren, von der Schubertischen Taxe ganz wegnimmt und so die Taxe mit dem Schwarzkopfischen Documente parallelisirt, weit höher ausgefallen ist, als die Schubertische Nutzungstaxe. Denn man muss zu dem von Schwarzkopf ausgemittelten Quanto von

19451 Fl. rhn.

rechnen

a) 12,415 Fl.

Capital-Stock für die Gutsverwaltung, welcher offenbar schon bey der Grundtaxe in Anschlag kam,

b) den Ertrag der Braurerey und Brennerey-Nutzung, welche Schwarzkopf zu 1000 Eimer Bier und 150 Eimer Brandwein annahm und Schubert nur auf 800 Eimer Bier und 150 Eimer Brandwein bestimmte. In dem Schwarzkopfischen Documente blieb der Ertrag dieser Branche nur einstweilen und bis die Einrichtungen vollendet seyn würden, wie es bey dem Verkauf der Fall war, ausser Ansatz, bis jetzt hat aber schon die Erfah-

rung gelehrt, dass der von Schubert angenommene Betrag des Absatzes sehr mässig war.

c) Das ganze Inventarium, welches Schwarzkopf, da es zur Zeit seiner Einschätzung noch *nicht* vollständig und bey der Uebergabe des Gutes an Uns ungleich beträchtlicher war, auf

5538 Fl. in Ansatz brachte,

endlich

d) die sämmtlichen Vorräthe an Heu, Stroh, Holz, Getreide, Klee etc. welche der Minister bey dem Kauf mit übergab.

Daraus wird bis zur Evidenz klar, *dass der* von Kretschmann bey der festgesetzten Kaufsumme von

300,000 Fl. rhn.

nicht einmal einen Schein einer Gefährde gegen sich haben kann, wenn man dabey mit in Anschlag bringt, dass die stehenden Gefälle bey einem Gute, welche bey Erkersreuth gegen

3000 Fl.

ansteigen, selten höher als zu 5 Procent verkauft werden, bey Erkersreuth aber zu 4 Proc. veranschlagt worden sind.

Eben deswegen und bey dem gänzlichen Mangel eines Verdachts einer Gefährde auf Seiten des Ministers ist es Uns nach den Gesetzen der Gerechtigkeit nicht erlaubt, auf die ganz grundlose Denunciation der einzelnen Mitglieder der Regierung gegen den etc. v. Kretschmann eine förmliche Untersuchung nach dem Antrage der Regierungs-Mitglieder zu verhängen, denn die gerichtliche Klage in judicio ordinario hat in delictis die unvermeidliche Folge, dass fama et honor inculpati dadurch leiden, weil nach rechtlichen Grundsätzen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirklichkeit des imputirten Facti bey decretirten Untersuchungen vorausgesetzt wird und diese auch temporaire Minderung des guten Namens bey dem Publico durch eine absolutoriam und die Bestrafung des Denuncianten nicht verhindert werden kann.

Die Denuncianten aber haben nach dem vorliegenden einstimmigen unparteyischen rechtlichen Gutachten durch ihre grundlose Denunciation und durch den dabey sich zu Schulden gebrachten Excess die Ehrerbietung verletzt, welche sie dem Minister als ihrem Vorgesetzten schuldig sind, und Wir tragen Euch auf, denenselben Unser höchstes Missfallen zu erkennen zu geben; ihnen ihr Betragen auf das nachdrücklichste zu verheben, und sie, in

soweit sie noch im Dienste sind, bey Vermeidung sehr harter Ahndung in die Schranken der dem Minister als ihrem Vorgesetzten schuldigen Ehrerbietung zurückzuweisen. Sie haben aber auch dadurch, dass sie den Minister als Privatmann eines Betrugs beschuldigten, eine Beleidigung demselben zugefügt, weshalb Wir ihm die Forderung einer Privatgenugthuung vorbehalten müssen. Diese Privatgenugthuung kann aber vor der Hand auf den Dienst selbst keinen Einfluss haben, sondern Wir müssen es dem Minister überlassen, durch welche rechtliche Mittel er dieselbe geltend machen will.

Coburg zur Ehrenburg den 24ten April 1804.

Serenissimus.

P p p. 3.

Rechtfertigungsurkunde des reg. Hrn. Herzogs für den Hrn. Minister v. Kretschmann gegen die demselben gemachten Beschuldigungen d. d. 27 März 1804.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc. urkunden hiermit, dass nachdem Unsere hiesige Landesregierung gegen Unsern Minister v. Kretschmann wegen verschiedener ihm im Dienste angeblich zugefügten Beleidigungen, wovon er das Gegentheil nachgewiesen hat, eine Injurienklage bey der hiesigen Justizdeputation erhoben hat, nachdem

dieselbe gegen alle Subordination in einem Privatschreiben ihn über verschiedene in Unserm Namen und mit Unserer Genehmigung erlassene Verfügungen unartig zu Rede setzte, die erlassenen Befehle zu befolgen gerade zu verweigerte, und noch überdiess denselben einer unvorsichtigen und nachtheiligen Führung der Finanzen und eines bey dem Verkauf von Erkersreuth sich zu Schulden gebrachten Betrugs beschuldigte; nachdem Unsere Herrn Agnaten, der Herr Feldmarschall Prinz Friedrich und der Hr. Feldmarschall-Lieutenant Prinz Ludwig Lbd. Lbd. die Staatsverwaltung Unsers Ministers, mit der Wir sehr zufrieden zu seyn alle Ursache hatten, auf eine für ihn sehr kränkende Art angegriffen haben, nachdem derselbe auch anderwärts verschiedene unverschuldete Kränkungen erfahren musste, derselbe sein Amt niedergelegt, um seine Dimission Uns angegangen, und dabey auf strenge Untersuchung seiner Amtsführung angetragen hatte; dass Wir hierauf Unsern geliebtesten Herrn Schwiegersohn, den Erbprinzen von Leiningen, ersucht haben, nicht nur die von Unserm Minister von Kretschmann gegen die Regierung begangen haben sollende Injurien, und den ihm angeschuldigten Betrug, sondern auch seine ganze Staatsverwaltung umständlich, gründlich und gewissenhaft zu unter-

suchen, dann aber Uns ein Gutachten darüber vorzulegen. Es hat sich diesem Geschäft auch ermeldter Herr Erbprinz von Leiningen Lbd. durch seinen subdelegatum den Herrn geh. Rath Lang und die erforderlichen Subalternen unterzogen, und *diese* Untersuchung hat das Resultat gewährt, dass

a) Unser Minister von Kretschmann die Landesregierung nicht injurirt, sondern dieselbe blos nur mit dem erforderlichen Nachdruck zur Erfüllung ihrer vernachlässigten Pflichten angehalten,

b) dass bey dem Verkauf des Ritterguts Erkersreuth an Unsere höchste Person derselbe allenthalben bona fide gehandelt, und einen *Betrug* nirgends begangen, dass derselbe

c) Unsere Finanzen treu, redlich, vorsichtig und mit dem glücklichsten Erfolge verwaltet und Unserm Hause einen immer bleibenden Nutzen geschaft habe, dass überhaupt

d) seine ganze Geschäftsführung von der Art sey, dass Wir dabey vollkommen beruhigt und sicher seyn können.

Bey dieser Lage der Sache konnten Wir Uns nicht entschliessen, Unserm Minister von Kretsch-

mann sein Abschiedsgesuch zum Nachtheil Unsers Landes und Unsers Hauses zu bewilligen. Wir haben Uns vielmehr bewogen gesehen, denselben zu bestimmen, dass er ferner auf seiner Stelle bleiben möge, und Wir sind endlich mit demselben über folgende Bedingungen übereingekommen,

I.

Der Minister von Kretschmann übernimmt von nun an ferner die oberste Leitung Unserer sämmtlichen Landesgeschäfte mit der nämlichen Besoldung und den nämlichen Emolumenten, welche derselbe zeither gehabt hat.

II.

Vorzüglich ist ihm die Betreibung Unserer Finanzen, welche derselbe so vortheilhaft verwaltet hat, ohne Einschränkung überlassen. Wir wollen denselben anbey in allem, was derselbe in dieser Hinsicht verfügen wird, vertreten, und ernennen ihn zu diesem Zwecke zum Chef-Präsidenten Unserer Landesregierung; jedoch versteht es sich von selbst, dass er seine Handlungen und Unternehmungen ganz nach den Rechtsgrundsätzen einrichten müsse, welche die Gesetze wegen Verwaltung fremder Güter vorschreiben.

III.

Wir verpflichten Uns, Unsern Minister während der Dauer seiner Dienstzeit nach *allen* Unsern Kräften zu schützen, und vor Insulten zu sichern. Sollte aber der Fall eintreten, dass Wir demselben über unschuldig zugefügte Kränkungen keine Genugthuung verschaffen wollten; *sollte* es sich fügen, dass Unser Minister ohne gesetzliche und rechtliche Gründe Unser Zutrauen und das Zutrauen Unsers Herrn Erbprinzen Lbd. verliere, so soll es demselben erlaubt seyn, sein Amt niederzulegen, und es treten alle die Bestimmungen ein, welche auf diesen Fall seine *Patente d. d.* 1. July 1801 und 15. Februar 1804 enthalten. Urkundlich haben Wir diese Versicherungsurkunde eigenhändig mit Unsers Herrn Erbprinzen Lbd. vollzogen und besiegeln lassen.

Coburg zur Ehrenburg den 27. März 1804.

Franz II. z. S. C. S.

Qqq. 1.

Extract des Herzogl. Rescripts vom 12. Nov. 1802, die Erkaufung des Ritterguts Erkersreuth betreffend.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc. etc.

In der Anlage theilen Wir Euch die Originalvollmacht mit, welche Wir wegen Aufnahme des Gutskaufs von Erkersreuth ausgestellt haben, und welche von Uns zur Beglaubigung gerichtlich recognoscirt werden muss. Ihr habt sogleich von den zur Justiz vereideten Räthen, und zwar den Regierungsrath Gruner an Uns abzusenden, welcher ein Protocoll über Unsere Recognition aufnimmt, und dann habt Ihr das Recognitionsattest mit dem Zusatz auf den Grund des darüber aufgenommenen Protocolls, unter die Vollmacht in Beweisform von der Regierung ausstellen zu lassen.

Damit Wir auch allenthalben bey Unsern Geschäften mit der grössten Legalität zu Werke gehen; so ist es nothwendig, dass Wir den ganzen Gutskauf, den Wir, nach reifer Ueberlegung, in Person abgeschlossen haben, in Gemässheit Unsers Hausgesetzes zur Kenntniss und Prüfung Unserer Regierung bringen, damit diese alsdann unter den Kauf selbst das Attest geben könne, dass die in dem Kaufe stipulirten Zahlungen, welche Unsere

Bank aus ihren jährlichen Ueberschüssen und ihren Bankspeculationen leisten wird, zu Ankaufung von Gütern (§. V. des Hausgesetzes) verwendet werden etc. etc.

Nach diesen Gesichtspuncten habt Ihr nunmehr selbst den anliegenden Originalkauf mit der nöthigen Vorsicht, nach den V. und VI. §. §. Unsers *Hausgesetzes*, schleunigst zum Vortrag zu bringen und dann, wenn bey der Einwilligung des Collegii keine Bedenklichkeiten obwalten, demselben durch die Regierung das Zeugniss beyfügen zu lassen,

> dass, da der geschlossene Kauf die Erwerbung eines Gutes beträfe, wodurch für die Zukunft die Domäneneinkünfte vermehrt und *dem Lande* ein bleibender Nutzen gestiftet werde, derselbe nach dem Hausgesetze §. V. und VI. ganz unbedenklich sey.

Alle Acta, welche Ihr allenfalls zu diesem Vortrage annoch *nöthig* habt, müsst Ihr Unserm Minister von Kretschmann *abfordern*.

Damit aber auf keinen Fall Unsere Absicht, durch Erkersreuth Unsere Bankspeculationen in das Ausland auszudehnen, bekannt werde; so müsst Ihr den Räthen die grösste Verschwiegenheit empfehlen, und in der Canzley darf davon gar nichts bekannt werden. Das Original der *ersten* gerichtlichen Einschätzung

von dem committirten Justizamte Wunsiedel liegt bey. Sie ist zu einer Zeit gefertigt, wo die Vier-Felderwirthschaft noch nicht hergestellt, und die neuen Gebäude noch nicht gar aufgebaut waren. Coburg zur Ehrenburg den 12. Nov. 1802.

Franz, H. z. S.

An die Herzogl. Landesregierung allhier.

Qqq. 2.

Regierungsprotocoll den Ankauf des Ritterguts Erkersreuth betr.

Actum.

Coburg, vor Herzogl. Landesr. den 26. Nov. 1802.

Nachdem in heutiger Session von den sämmtlichen Mitgliedern der Landesregierung, die Frage:

ob der von Serenissimo abgeschlossene Kauf über das Gut Erkersreuth dem Hausgesetz vom 1. April 1802 nicht zuwider sey?

in nochmalige Berathung genommen und jede eintretende Gründe dafür und darwider genau überlegt worden; so war man endlich der rechtlichen Meinung, dass

1) sothane Frage auf dem Grunde der klaren Disposition des bemerkten Hausgesetzes im II. §. lit. g. und in den §§. V. VI. VIII. und X. affirmative zu entscheiden — nicht weniger auch

2) dass besagter Guts-Kauf nicht nur in Vergleichung des Kaufschillings von 300,000 fl. rhnl.

mit dem Guts-Abwurf von 13,050 fl. $24\frac{3}{8}$ Xr. rhnl. nach dem mit Nachweisungen vorgelegten Taxations-Instrument, welches von dem Königl. Preussischen Amt Wunsiedel unterm 18. Dec. 1801 ausgefertiget worden, als auch in *Beziehung auf die Verbindung, in welche das Gut mit der Staatsbank zu Beförderung deren Operationen gesetzt wird, vor vortheilhaft in der Maasse* zu achten sey, dass dadurch in Zukunft die Domänen-Einkünfte beträchtlich vermehrt und dem Lande ein bleibender Nutzen gestiftet werden könne.

Es wurde demnach beschlossen, nach dem Anverlangen Serenissimi, das Zeugniss von Seiten der Landesregierung *dahin* auszustellen:

dass, da der geschlossene Kauf die Erwerbung eines Guts beträfe, wodurch für die Zukunft die Domänen-Einkünfte vermehrt — und dem Lande ein Nutzen gestiftet werden könne, derselbe nach dem Hausgesetz vom 1. April 1802. §. II. litt. g. V. VIII und X. ganz unbedenklich sey.

Nachrichtl. uts.

Göbel, Schnetter, Bühl, Habermann, Wangenheim, Griesheim, Feder, Gruner I. Riemann, Arzberger, Gruner II. Schmidt.

Dass die vorstehende Abschrift mit dem in den Regierungs-Acten s. r. den Ankauf des Ritterguts Erkersreuth und was dem anhängig betr. 1802. fol. 35. befindlichen Original-Protocoll vollkommen gleichlautend ist, wird nach vorgängiger Vergleichung pflichtmässig hiermit bezeuget. Coburg den 30. Jun. 1805.

Herzogl. S. Geheime Canzley daselbst.

Theodor Opitz, Geh. Canzleyrath.

Rrr.

Extract aus dem Geschäfts-Reglement.

T. II. §. 6.

Auf diejenigen Mitglieder oder Subalternen des Collegii, welche sich in übertriebenen, ihrem Stand, Vermögen und Einkünften nicht angemessenen Aufwand einlassen, ingleichen auf diejenigen, von welchen verlautet, dass sie mit Schulden beladen sind, muss der Präsident besonders genau Acht haben, da dergleichen in ihren häuslichen und Vermögensumständen zerrüttete Leute nicht nur gemeiniglich allzusehr zerstreut und beunruhigt sind, als dass sie ihren Amtsgeschäften mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Anstrengung obliegen könnten, sondern auch Staatsdiener, die durch Verschwendung und Schulden in Verlegenheit ge-

rathen, ihre Pflichten den Versuchungen des Eigennutzes und der Corruption aufzuopfern, am ersten bewogen werden können etc. etc.

T. IV. §. 6.

Auch in ihrer häuslichen Oekonomie müssen sie sich der Ordnung und Regelmässigkeit befleisigen und vor Schuldenmachen sorgfältig hüten.

Sollte es mit einem Rathe bey der Landes-Regierung, den Präsidenten und Canzler mit eingeschlossen, so weit kommen, dass er durch das Zudringen seiner Gläubiger auf einen Indult eine Verhandlung mit den Gläubigern oder die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zu provociren genöthiget würde, oder dass sein Schuldenwesen zur Concurseröffnung sich anliesse, oder dass Personal-Arrest gegen ihn verfügt werden müsste, so kann er seine Bedienung nicht ferner beybehalten, sondern es muss bey Uns auf seine Entlassung angetragen werden, wenn er nicht nachweisen kann, dass er in diesen Zustand unverschuldet verfallen sey etc. etc.

S s s.

Privat-Schreiben des Ministers von Kretschmann an den Vice-Präsident von Wangenheim.

Weil ich Ihre Lage kenne, weil ich weiss, dass Ihnen dieselbe unangenehme Stunden macht, weil ich glaube, dass sie selbst nachtheiligen Einfluss auf Ihre Heiterkeit bey den Geschäften haben könnte, weil ich Ihr warmer Freund bin und auch als Chef alles aufbieten muss Sie aus dieser Lage zu reissen; so bitte ich Sie, mir schleunigst unter dem Versprechen der strengsten Verschwiegenheit Ihren Activ- und Passivzustand freundschaftlich mitzutheilen.

Ich habe ganz gewiss wirksame Mittel Ihnen zu helfen und Ihnen diejenige Ruhe wieder zu geben, die Ihnen unbedingt nothwendig ist, und die Sie verdienen. Rechnen Sie anbey auf einen Mann, den Sie auch in der Hinsicht näher kennen lernen sollen.

Coburg den 1. März 1803.

Kretschmann.

T t t.

Antwort auf vorstehendes Schreiben.

Ich habe für Euer Excellenz heutiges grossmüthiges Anerbieten keine Worte des Danks. Meine Handlungen sollen reden, so wie die Ihrigen laut gesprochen haben. Sie retten eine Familie, die auf dem Puncte stand durch meinen Leichtsinn und meine leichtgläubige Gutmüthigkeit sehr elend zu werden und verpflichten Sich einen gewiss ehrlichen und darum dankbaren Menschen.

In wenigen Tagen lege ich Euer etc. meinen Etat vor. Mit unbegränzter Verehrung

Euer Excellenz

Coburg
den 1. März
1803.

etc. etc.
Wangenheim.

An
des dirigirenden Ministers
Herrn von Kretschmann
Excellenz.

Uuu.

Privat-Schreiben des Vice-Präsidenten von Wangenheim an den Minister von Kretschmann, mit Beylagen.

Das väterliche Anerbieten Ew. Excellenz nöthigt mich zu meinem Glück, den ersten ernstlichen Blick in meine innern häuslichen Angelegenheiten zu thun. Er traf einen Abgrund, in dem ich ohne Sie untergehen muss.

Wie das Alles in Ordnung gebracht werden soll, ist mir ein Räthsel. Die grösste Einschränkung in dem Etat, den ich ehrlich aufgesetzt habe, wie die Ausgaben Statt hatten, nicht wie sie in Zukunft bleiben werden, kann das ungeheure Deficit nicht decken. Mein Schuldenwesen kann und muss um so schwerer zu arrangiren seyn, da ich mit meinen aussenstehenden Capitalien ungeheuer gebunden bin, wie ich gleich vorlegen werde.

Das erste Capital von 3380 rfl. steht bey meinem Bruder dem Lieutenant Friedrich von Wangenheim. Es ist von meinem Vater garantirt und so bin ich zwar gedeckt, dass ich dereinsten nach dem Tode meines Vaters werde bezahlt werden, vorher aber ist weder an die Abtragung des Capitals, noch an die der Zinsen zu denken. Die

4. folgenden Capitalien bey der Kammer zu Darmstadt, welche zusammen

18203 fl. 37 $\frac{1}{2}$ Xr.

betragen, werden nur nach dem Zahlungsplane der Manutenenz-Commission abgetragen.

Noch habe ich den Zeitpunct der Abtragung nicht erfahren können. Bis dahin bleibt also dieses Capital unaufkündigbar.

Als meine Schwiegermutter starb, fanden wir ein Testament, in welchem 16621 rfl. 46 $\frac{11}{24}$ Xr. fideicommittirt wurden, so dass, wenn meine Frau ohne Erben stürbe, diese Summe an die Kinder ihrer beyden Oncles fallen soll.

Wir haben dieses Testament angegriffen und die beste Hofnung den Prozess zu gewinnen. Indessen ist darauf mit Sicherheit nicht zu rechnen.

Da nun die Fideicommissmasse auf obige darmstädtische Capitalien fundirt ist, so bleibt von jenen 18203 fl. 37 $\frac{1}{2}$ Xr. nur die Summe von 1865. rfl. 29 $\frac{7}{24}$ Xr. unbestrittenes freyes Eigenthum meiner Frau.

Die 6te Activpost von 283 fl. 38 $\frac{1}{4}$ Xr. ist noch keineswegs liquid. Kann diese Schuld aber auch nicht liquid gemacht werden, so muss sie mir doch die Fideicommissmasse ersetzen. Wenn daher auch das ganze Vermögen einen Abfall leidet, so findet dieses doch nicht bey dem Vermö-

gen Statt, worüber meiner Frau die freye Disposition zusteht.

Die 7te Post zu 7000 rfl. welche bey Schultes zu Themar zu 4 pr. Ct. steht, ist ebenfalls nicht sofort aufkündigbar, sondern erst in drey Jahren, vermöge Kaufcontracts über das Rittergut Rudelsdorf.

Die 8te Post zu 5875 rfl. steckt im Hause u. Garten. Sie ist aber offenbar zu niedrig angeschlagen: denn ich habe schon über 3000 rfl. in die Gebäude gesteckt. Ich bemerke hier noch zweyerley, nämlich

a) dass das sämmtliche Vermögen meiner Frau, jetziges und zukünftiges, vermöge eines testamenti mutui auch das meinige ist.

b) dass ich die Gelder zur Beendigung meines Hausbaues aus meiner Familie, aber nur zu 2000 rfl. jährl. erhalte, wodurch mein Vermögen offenbar einen Zuwachs erhält.

Noch habe ich einige Bemerkungen zu meinem Passivstand hinzu zu fügen.

1) Ueber 6000 rfl. bey der Frau Schmuzer. Dieses Capital wird nicht aufgekündigt, wenn die Interessen richtig abgeführt und die ausgemachten Stückzahlungen v. ½jährl. 200 fl. ordentl. abgetragen werden.

Die erste Abschlgaszahlung muss Michael 1803. geleistet werden.

2) das Capital von Sartorius jun. muss in halbjährigen Stückzahlungen zu 500 rfl. abgetragen und damit den 1. Jan. 1804. der Anfang gemacht werden.

3) das 3te Capital zu 2000 rfl. ist schon den 2. April dieses Jahres zahlbar.

4) Ueber die 200 rfl. bey Schmuzer habe ich bis Ende dieses Monats Frist erhalten.

5) auf die 4500 rfl. Hauskaufgelder sind jährl. Abschlagszahlungen von 500 rfl. stipulirt. Die Gläubigerin hat sich aber erklärt, das ganze Capital zu stunden.

6) Von den Contoschulden, welche ich in meinem eigenen Verzeichnisse beylege, habe ich die allerdringendsten zwar bezahlt, dagegen aber für diesen Monat, April und May keinen *Kreutzer mehr* im Hause und täglich Gläubiger vor der Thüre.

Alle Contoschulden sind, obschon einige mehr oder weniger dringend, doch von einer solchen Beschaffenheit, dass sie in kurzem getilgt werden müssen, wenn nicht meine Ehre compromittirt werden soll. Der Verwicklung meines Schuldenwesens kommt nur meine Bescheidung über den unbegreiflichen Leichtsinn, mit dem ich mich in diesen Abgrund gestürzt habe, u. der Vorwurf gleich, dass ich meine Familie mit hineinzog. Meine Lage ist so, dass ich nicht einmal Vorschläge, sie zu verbessern, zu machen weiss. Meine Ehre u. meine Ruhe liegen in ihren Händen.

Karl v. Wangenheim.

Capital. rfl.	Xr.	Zinsen. rfl.	Xr.	*Status activus.*
3380	—	—	—	Friedrich von Wangenheim l. garantirter Obligat. vom 4. Jan. 1801.
4453	37½	85	51⅘	Fürstl. Kammer zu Darmstadt, eisern und fideicommittirt.
5000	—	200	—	Dieselbe l. Obligation 6. Dec. 1729, eisern und fideicommittirt.
3750	—	150	—	Dieselbe l. Obligat. 17. April. 1739. eisern und fideicommittirt.
5000	—	200	—	Dieselbe l. Oblig. 2. Jan. 1741. eisern und fideicommittirt.
283	38¼	—	—	Dermalen noch auf nähere Berechnung beruhende Aussenstände.
7000	—	280	—	von Schultes l. Kaufbrief über Rudelsdorf.
5875	—	—	—	an Haus und Garten l. Kaufbrief excl. der Melioration.
34742	15¾	915	51⅔	Status activus.

Capital-Bilance.

34742 rflr. 15¾ Xr. Activstand.
27321 - 36 - Passivstand

7420 rfl. 39¾ Xr. reiner Vermögensbestand.

Capital. rfl.	Xr.	Zinsen. rfl.	Xr.	*Status passivus.*
6000	—	300	—	Kriegscommiss. Schmuzerin 1. Jun. 1802. auf Abschlagszahlung gestellt.
4651	15	230	3 1/20	Sartorius jun. 12. Aug. 1802. auf Abschlagszahlung gestellt.
2000	—	100	—	Sartorius jun. muss den 2ten April 1803. bezahlt werd.,
200	—	10	—	Schmuzer, sollte schon bezahlt seyn.
1250	—	62	30	Bröhmer, auf die Rudelsdorfer Kaufgelder assignirt d. 19. Dec. 1803. fällig.
625	—	31	15	Barbenstein, eben so.
1750	—	87	30	Brückner, eben so.
300	—	15	—	Aulig, wird gestundet.
1000	—	50	—	von Meiern, wird gestundet.
750	—	37	30	von Imhof, *wird* gestundet.
4500	—	225	—	rückständige Hauskaufgelder werden gestundet.
310	—	15	12	v. Hanstein ult. May gefällig.
264	—	13	12	v. Coburg.
3721	21	166	3	Contoschulden, laut besondern Verzeichniss.
27321	36	1343	15 1/20	Status passivus.

Interessen-Bilance.

zu 5 pro Cent 1343 fl. $15\frac{3}{4}$ $\frac{9}{12}$ zu zahlen

zu 4 pro Cent 915 - $51\frac{2}{3}$ $\frac{8}{12}$ einzunehmen

Bleiben 427 rfl. $24\frac{1}{12}$ Xr. zu zahlen.

Status erogandorum nach einer 3 jähr. Fraction.

rfl.	Xr.	
1788	—	Jährliche Wirthschaftskosten auf Küche, Lohn weiblicher Domestiquen etc.
264	—	Nadelgeld und Garderobe für die Frau.
66	—	Bedürfnisse für den Sohn, an Kleider, Wäsche, Spielzeug.
66	—	Bedürfnisse für die Tochter ditto.
66	—	Bedürfnisse für den Pflegesohn ditto.
132	—	Für Leibwäsche.
257	30	Für Holz 10 Clftr. festes, 14 Clftr. weiches und 6 Clftr. Stöcke.
400	—	Wein und Liqueur.
35	—	Bier.
153	—	Lohn und Biergeld für männl. Bedienten, näml. 1 Bedienten, 1 Kutscher 1 Gärtner.
15	—	An Steuern.
120	—	Weihnachtsgeschenke.
550	—	Fourage, Stroh und Beschläge auf drey Pferde.
150	—	Garderobe.
50	—	Tabak.
30	—	Postporto.
200	—	Auf Concert, Bälle, Comödie, Redouten, Spielgeld etc.
80	—	Auf Sattler, Wagner, Riemer- und Schmidsarbeit.
50	—	Dem Arzte.
100	—	Apotheker.
100	—	Kinderlehrer.
165	—	Livree für 3. Domestiquen.
16	—	Chirurg und Bartscherer.
4873	30	Latus.

rfl.	Xr.	
4873	30	Transport
24	—	Almosen.
50	—	Reparatur auf Gebäude.
100	—	Auf Bücher, Musicalien.
200	—	Auf Reisen ins Bad alle 3 Jahre, nach Gotha, Hildburghausen etc. jährlich.
5247	30	Summa des Bedürfens.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Einnahme	rfl.	Xr.	rfl.	Xr.	Ausgabe
An Interessen	915	$51\frac{8}{12}$	1343	$15\frac{9}{12}$	an Interessen.
An Besoldung	3000	—	5247	30	an statu erogandi
Aus dem Garten	150	—	—	—	
	4065	$51\frac{8}{12}$	6590	$45\frac{9}{12}$	

Bilance.

Einnahme	4065 rfl.	$51\frac{8}{12}$ Xr.
Ausgabe	6590 rfl.	$45\frac{9}{12}$ Xr.
Deficit	2524 rfl.	$54\frac{1}{12}$ Xr.

V v v 1.

Schreiben des Ministers v. Kretschmann an den Vicepräsidenten von Wangenheim.

Ihre Denkungsart bürgt mir dafür, dass sie mir es nicht übel nehmen, wenn ich Sie, lieber Freund, bitte, mir über die vorgeliehenen 3000 Fl. rhn. einen kleinen Schein des Empfangs zu geben. Es hängt ganz von Ihnen ab, in demselben den Zeitpunkt der Rückzahlung zu bestimmen, und ich bitte Sie selbst, denselben nicht zu kurz zu nehmen, damit Sie sich leichter arrangiren können. Da diese 3000 Fl. kein verzinsbares Capital, sondern Zinsen waren, so werde ich auch nie Zinsen dafür annehmen. Halten Sie meinen Maximen von Ordnung etwas zu Gute. Coburg den 14. April 1803.

v. Kretschmann.

V v v 2.

Antwort des Vicepräsidenten von Wangenheim.

Ich muss Euer Excellenz wegen der so sehr verspäteten Ausstellung des Schuldscheins *über* das mir so edelmüthig gemachte Vorlehn um Verzeihung bitten. Entschuldigen Sie mich damit, dass ich die Absicht hatte, ihn zugleich mit der Nachweisung über die Verwendung desselben vorzulegen, und dass ich zur Fertigung dieser Nachweisung, welche künftigen Sonntag vollendet werden soll, bis jetzt keine Zeit fand. Ich habe die Fristen soweit gesetzt, um mit grösserer Wahrscheinlichkeit einhalten zu können und weil ich, wenn die Möglichkeit dazu sich ereignet, *die frühere* Abtragung dieser Schuld, die ich als Wohlthat erkenne, für Pflicht halte und sie unangetrieben erfüllen werde. Nehmen sie nochmals meinen herzlichsten Dank, den ich nur durch Handlungen auszusprechen vermag. Coburg den 15. April 1803.

Wangenheim.

W w w 1.

Anderweites Schreiben des Ministers von Kretschmann an den Vicepräsid. von Wangenheim.

Den Schuldschein, so wie Sie mein theurer Freund ihn ausgestellt haben, nehme ich nicht an. Ohne sich in Ihren andern Planen zu schaden, können Sie nach meiner gegenwärtigen Uebersicht der Sache in so kurzer Frist mich nicht bezahlen. Sie müssen wenigstens den Termin 1813 nehmen. Nur in 10 Jahren denke ich mir die Rückzahlung ohne Nachtheil möglich. Auch lassen Sie mir meinen Eigensinn, keine Zinsen in dem Scheine erwähnt zu sehen. Ich habe auf die Verzinsung dieses Capitals nicht gerechnet. Was ich noch mehr zu Ihrer Beruhigung beytragen kann, will ich kräftigst thun, und ich werde es schnell thun, weil es mir immer wahrscheinlicher wird, dass wir nicht lange mehr beysammen bleiben, denn die hiesigen Verhältnisse sind für mich zu drückend.

Coburg den 15. April 1803.

v. Kretschmann.

Www. 2.

Antwort.

Es würde Bettelstolz seyn, Ihrem Edelmuthe gegen mich durch kleinliche Modificationen *Sch*ranken setzen zu wollen, die am Ende das Ansehen gewinnen müssten, als suchte ich einen Ausweg, Ihnen weniger verbunden zu scheinen, um vielleicht weniger dankbar seyn zu müssen. Sie erhalten daher den Schuldschein, wie Sie ihn verlangten. Der Pfandbrief meiner Dankbarkeit liegt in meinem Herzen.

Der Schluss Ihres Schreibens macht mich um so betretener, als ich die Ansicht, die Sie von ihren Verhältnissen geben, *schlechthin* nicht widerlegen kann. Es waltet ein unglückliches Gestirn über Coburg, es soll im Staube liegen bleiben. Es dauert mich das Land, die Familie und ich mich selbst. Nur Ihre Entsagung auf Lebensgenuss bringt und erhält Leben in jenem. Mit Wehmuth und Dankbarkeit

Ihr

gewiss redlichster Freund
und Verehrer
Wangenheim.

Coburg
den 17. April
1803.

Www. 3.

Schreiben des Vicepräsidenten von Wangenheim an die Herzogl. Staatsbank.

Im vorigen Frühjahre zahlte mir eine Herzogl. Staatsbank auf Befehl und Rechnung des Herrn Ministers von Kretschmann Excellenz 3000 Fl. aus und ich quittirte darüber in der Form, als ob ich mit diesem Gelde Geschäfte für den Herrn Minister machte. Diese Art zu quittiren hatte die Discretion des Herrn von Kretschmann zum Grunde, der es nicht merken lassen wollte, dass er mir diese Summe, und zwar unverzinslich vorlieh. Da ich nunmehr diese Schuld abzutragen in Stand gesetzt bin, so ersuche ich Euer Wohlgeb. die in der Anlage befindlichen 3000 Fl. rhn. an den Herrn von Kretschmann zu übermachen und mir jene Quittung (wo ich nicht irre vom 24 März 1803) gefälligst zu remittiren. Hochachtungsvoll

Coburg den 21. Febr.
1804. Euer Wohlgeb.
etc.

Carl von Wangenheim.

An
die Herzogl. S. Hofstaatsbank
zu Coburg.

Beyl. 3000 Fl. nebst Sortenzettel.

Sortenzettel

über

		Fl.	Xr.
9	Rollen jede mit 60 Laubthl. oder 165 Fl. Summa	1485	—
9	ditto — — 90 24 Xr. St. oder 36 Fl. - -	324	—
1	— — — Kron- u. Laubthl. 125.	125	—
1	— — — 45 St. Kronen und d. a. Münze	125	—
1	— — — 36 St. Kronthl. und etwas Münze -	100	—
1	— — — ½ u. ¼ Kronen oder 162 Fl. -	162	—
1	— — — 125 St. 24 Xr. -	50	—
1	— — — 24 Xr. Stücken -	50	—
1	— — — 24 Xr. St. -	31	15
1	— — — 12 Xr. St. -	31	15
1	— — — 40 St. Kronenthl.	108	—
1	— — — ¼ Kronen -	65	58
1	— — — 150 St. 24 Xr. -	60	—
1	Paquet mit 28 Louisdor -	271	36
1	Dergl. mit Sächs. Gulden u. Münze	11	—
	Summa	3000	4

X x x.

Monseigneur!

Ayant appris que l'on disait à Votre Cour que j'avais engagé Madame la Grande Duchesse à prèter Quinze Mille florins à Mons. de Wangenheim pour plaider contre Votre Altesse, il etait naturel que je desirasse de decouvrir l'auteur de pareils propos. Je me suis adressé à Monseigneur le Prince Héréditaire pour le prier de me le faire connaitre. Il m'a dit le tenir lui-même du Prince de Linange qui avait vu mes livres, et que c'etait lui (le Prince Ernst) qui l'avait dit aux autres.

1) Il est faux que j'aie engagé la Grande Duchesse à prêter de l'argent à qui que ce soit, c'est la princesse Sophie qui s'étoit chargé de cette negociation sans que j'en eusse connaissance.

2) Cet Argent ne fut point prêté pour plaider contre Votre Altesse — c'etait en 1802 que cela fut demandé et accordé.

Et au printems 1804 Mons. de Wangenheim reçut fl. 6000 pour le complément de cet emprunt, pour payer ce qu'il devait à la Banque.

3) Il est faux que cet emprunt se monta à Quinze Mille florins, c'etait dix Mille etc.

J'ai l'honneur d'être avec un très profond respect

Monseigneur de Votre Altesse Serenissime

le 12 Avril 1805. etc.

Seigneux l'ainé.

Dass der vorstehende Extract eines Briefes des Herrn von Seigneux des ältern mit dem Original vollkommen gleichlautend ist, wird nach vorgängiger Vergleichung pflichtmässig bescheiniget.

Coburg den 6 May 1805.

Herzogl. S. Geh. Canzley.

Theodor Opitz, Geh. Archivar.

Y y y.

Verzeichniss der Rückstände, welche der etc. Wangenheim dem Kammeramte schuldig geblieben, d. d. 15. *Febr.* 1804.

Herr Präsident von Wangenheim Hochwohlg. haben zum Herzogl. Kammeramte anhero folgendes zu bezahlen:

12 Fl.	12	Xr. rhn.	für 3 Maas Nutzholz	pro 180$\frac{2}{3}$.
— -	35	- -	an Tranksteuer und	
— -	2	- -	Accis, dann	
40 -	48	- -	für 6 Simmer Korn à 6 Fl. 12 Bz.	
188 -	43	- -	Holz nach dem Frühlingsregister 1803.	
75 -	22$\frac{1}{2}$	- -	an Brennholz *aus dem Mönchrödner*, und	
242 -	45	- -	Bauholz aus dem Oberfüllbacher Forst im Herbst 1803.	
12 -	—	- -	für 1 Cent. Karpf. im Herbst 1803.	
3 -	44	- -	1 Maas Tännen Flössholz —	
4 -	17	- -	Tranksteuer.	
31 -	—	- -	Dergl.	

611 Fl. 28$\frac{1}{2}$ Xr. Summa

oder 764 Fl. 21 Xr. rhn.

Extrahirt Coburg d. 15. Febr. 1804.

H. S. Kammeramt.

Z z z.

Extract aus der S. Coburg. Cassen und Rechnungs-Instruction 1802.

Cap. III.

§. 30.

Cautionleisten.

1[a] Sie müssen vor ihrer Anstellung die jedesmal speciell zu bestimmende Caution leisten, und für einander gemeinschaftlich haften, 1[b] täglich in einem Zimmer beysammen arbeiten.

Alles nach Wahrheit berechnen.

2) Da sie nur Administratoren der ihnen anvertrauten Sachen und Gelder sind; so steht ihnen nicht frey, damit willkürlich zu schalten und zu walten, sondern sie müssen alles auf den Tag so berechnen, wie es wirklich eingekommen und ausgegeben worden, und sich dabey genau nach den ihnen ertheilten Vorschriften richten.

Nichts in ihren Nutzen verwenden.

3) Sie dürfen weder zu ihrem Privat- noch anderm Nutzen davon etwas nehmen und verwenden;

weder durch eignes noch anderes Thun oder Lassen der ihnen anvertrauten Administration Schaden zufügen, auch eben so wenig andere Münzsorten oder Sachen berechnen, als sie *vorschriftsmässig* wirklich empfangen und ausgegeben haben, *um* sich nicht der Treulosigkeit und des Betrugs schuldig zu machen.

Keine Reste anschwellen lassen.

6) Keinem, der etwas zur Casse zu bezahlen schuldig ist, ohne gehörige Autorisation damit nachsehen, mithin keine Reste anschwellen lassen.

Keine Zahlungen für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum leisten.

15) Ohne specielle Genehmigung des Landes-Ministerii dürfen keine Zahlungen für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum bey Strafe des doppelten Ersatzes aus einer Casse pränumerirt werden.

No. I.

Revers des Herrn Erbprinzen zu S. Coburg Saalfeld in Ansehung der Freygebung des etc. v. Wangenheim von der Verantwortlichkeit wegen des Hausgesetzes vom 1. *April* 1802 *d. d.* 16. *April* 1805.

Wir Ernst von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen Coburg Saalfeld etc.

urkunden und bekennen hierdurch, wie in dem von meines Herrn Vaters Gnaden am 1. April 1802. errichteten und von Uns mit vollzogenen Hausgesetze §. IV. unter andern festgesetzet worden:

„dass jedes Mitglied der hiesigen Landesregierung, welches sich beygehen lassen werde, einem regierenden Landesherrn in Absicht auf dessen Schuldencontrahirung ein Zeugniss auszustellen, welches den Grundsätzen dieses Hausgesetzes nicht gemäss wäre, für dergleichen gesetzwidrige Schulden dem Regierungsnachfolger auf immer zu haften gehalten seyn solle."

In Bezug auf dieses Hausgesetz hat nun der ehemalige Vicepräsident von Wangenheim, welcher wegen mehrerer Dienstvergehungen von Unsers Herrn Vaters Gnaden seiner Staatsämter entlassen worden, bey Sr. Kaiserl. Majestät darauf angetra-

gen: dass Er und seine Erben gegen alle Verantwortlichkeit wegen solcher Handlungen, von denen er geglaubet, dass sie mit dem erwähnten Hausgesetze nicht vereinbar wären, sicher gestellt und von aller desfallsigen Verbindlichkeit frey gegeben werden möchte.

Ob nun gleich Unsers Herrn Vaters Gnaden sich keiner mit dem Hausgesetze in Widerspruch liegenden Handlungen bewusst ist; so wollen Wir, als künftiger Regierungsnachfolger, doch zum Ueberfluss hiermit und Kraft dieses erklären, den etc. von Wangenheim und dessen Erben von aller Verantwortlichkeit freyzugeben, welche derselbe als Mitglied der Regierung nach dem IV. §. des Hausgesetzes vom 1. April 1802. zu leisten hat.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig vollzogen und Unser Insiegel anhängen lassen. Coburg den 16. April 1805.

(L. S.) Ernst Erbprinz zu Sachsen.

Gedruckt bey Breitkopf und Härtel in Leipzig.

K. POSCHEGAR
Buchbinderei - Stempel
8031 PUCHHEIM
Augsburger Straße 33 1/2

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bericht über die von Wangenheimschen Beschwerden

Bd.: 2. Fortsetzung der Beylagen. - [ca. 1805]. - S. 289 - 688, 3 gef. Tab.

Leipzig 1805

Germ.sp. 663-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022738-3